

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Ehst- und Curlands.

Mit Unterstützung der ehstländischen literarischen
Allerhöchst bestätigten Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. H. G. v. Bunge und Dr. C. J. M. Paucker.

Band VII.

BIBLIOTHECA
ACADEMICA
DORPAT.

Act. 16800.

Neval,

Verlag von Franz Kugel.

1854.

311 zu drucken erlaubt.

Im Namen des General-Gouvernements von Sib., Ost- und Turkestan,
Regierungsrath Wylbenstube.

ist.

2349

Inhalt des siebenten Bandes.

Erstes Heft.

	Preis
I. Actenstücke aus dem Polnisch-Schwedischen Kriege von 1699, Estland betreffend, mitgeth. vom Hrn. Prof. Dr. E. A. Herrmann in Jena	1 — 21
II. Estländische Ordens-Chronik, oder richtiger: Deduction der Rechte des ritterlichen Deutschen Ordens und des heiligen Römischen Reichs auf den Besitz von Estland, Curland u. Semgallen; mitgeth. vom Hrn. Staatsrath und Ritter Dr. E. G. von Rapierczyk	25 — 69
III. Begrenzung der Litauischen Stadt-Ländereien; mitgeth. von Sr. Excellenz dem Hrn. Landhofmeister, Consistorial-Präsidenten und Ritter Baron Fr. von Klovmann	70 — 73
IV. Der Hof Angern Estländische Rechtsverhandlungen älterer Zeit nebst 5 Urkunden; mitgeth. vom Hrn. Staatsrath und Ritter H. D. von Basse	76 — 96
V. Namen der Edlen, welche von Estland aus in den Freiheitskriegen von 1812—1814 für das Vaterland gekämpft und gestorben; nach Abschriften von d. Marmortafeln des estländ. Ritterhauses mitgeth. von Dr. Pander	97—106
VI. Miscellen.	
1. Verzeichniß eingelaufener Handlungen nach Abschriften der Acten des St. Michaels-Klosters am 2. Julius 1583; aus Wer. Brach's Protocoll	106 — 112
2. Rechte des Adels im Districte Allentacken bei Narva; aus des Rammichters Gerhard Kade Rechtsbuch von 1645 mitgeth. von Dr. Pander	— — 112

Zweites Heft.

VII. Carl XII. und Peter I. in Reval; aus des Coll.-Assessors J. E. von Siebert nachgelassenen Papieren zusammengestellt von Dr. Pander	113—150
VIII. Historische Darstellung der Streitigkeiten des Erzbischofs Sylvester Stodewätscher mit dem deutschen Orden in Estland, nach-möglich von Christoph Forstenau verfaßt um 1470; mitgeth. von dem Hrn. Staatsrath und Ritter Dr. E. G. von Rapierczyk	151—184
IX. Auszüge aus den estländischen Landtagsverhandlungen von 1643 bis 1659; nach einer alten Handschrift mitgeth. von Dr. Pander	185—216

X. Miscellen.

1. Sublimitation der Fandränge u. Mitternacht vom 1621 wegen des Adels Gehört in den Stammbüchern nach des Privill. de vom appellando des Oberlandgerichts; aus des Mann-richters Verh. vom hohe Reichthum von 1645 mitgetheilt von Dr. Pauder 217 — 222
2. Zwei Wacht-Abtheilungen, das Gebrecht betreffend; mitgeth. vom Hrn. Staatsrath u. Ritter Dr. G. W. von Rapietoff 223 — 225
3. Zeugniß über Merlands Heerzählung von Island; mitgeth. von Dr. Pauder — — 226

Drittes Heft.

- XI. Die im J. 1708 en regard damaliger Con-
juncturen aus der Stadt Narva und deren
Umgebung in das Innere von Rußland weg-
geführten Familien u. Personen; aus Original-
Quellen mitgeth. von dem Hrn. Ingenieur-
Obristen u. Ritter Dr. J. M. G. von Pott 227 — 241
- XII. Relatio Fr. Menii von Inauguration der Uni-
versität zu Dorpat den 15. Octobris 1632; nach
dem mutmaßlich einzigen noch vorhandenen
Exemplare der ehrländ. öffentlichen Bibliothek,
mitgeth. von Dr. Pauder 242 — 271
- XIII. Friedens-Vertrag zwischen Schweden u. Däne-
mark über die vom römisch-deutschen Kaiser
und Reich dem Könige der Dänen zum Schutze
übergebenen Bisthümer von Osel u. der Wiek,
und Reval nebst der Abtel Pabls vom 8. Decr.
1570; mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Hrn.
wissl. Staatsrath u. Ritter G. von Brevern 272 — 287
- XIV. Der Ordens-Doigt, nachher Königl. dänischer
Statthalter zu Souneburg, Heinrich von
Eubinghausen gen. Wolff, und dessen
Ansprüche an Souneburg und dessen Gebiet;
von Dr. Pauder 288 — 293
nach Königl. Schreiben, mitgetheilt von Sr.
Excellenz dem Hrn. Landhofmeister u. Ritter
Baron von Klopman 293 — 303
- XV. Renovirte Landes-Ordnung, wie es mit der
Kleider-Ordnung, Hochzeiten, Begräbnissen,
Hochzeit geben re. der Eingefessenen zu Lande
soll gehalten werden, vom 18. März 1645;
mitgeth. von Sr. Excellenz dem Hrn. wissl.
Staatsrath u. Ritter G. von Brevern 303 — 315
- XVI. Revals Kriegsdrangsale in den Jahren 1569,
1570 u. 1577, nach den Schilderungen Baltb.
Russow's, eines Zeitgenossen; mitgeth. von
Dr. Pauder 316 — 338

Berichtigung.

I.

Actenstücke aus dem Polnisch-Schwedischen Kriege, Livland betreffend, vom Jahre 1699.

Nach einer Abschrift aus dem Dresdener Staatsarchiv,
mitgetheilt von dem Herrn Prof. Dr. Ernst Adolph Herrmann,
corresp. Mitglied der kgl. lit. Gesellschaft.

1.

Project zu der Entreprise mit Riga.

I. Vorher muß man nachfolgende advertisements in acht nehmen:

1) Kan die Entreprise nicht vorgenommen werden, es sey denn die Düna gefrohren, und zwar dergestalt, daß sie so eine große menge Leute tragen könne.

2) wird allen Fleißes recommendiret, alsdenn auch keine Zeit zu versäumen, sondern förderlichst zu verfahren, in Anmerkung, daß solche Art desseins nie alt werden müssen, und zu besorgen, weil mehr als einer darum weiß, es etwan bekannt werde.

3) Ist zu observiren, daß eben der bevorstehende Dungen's Todte VII.

cember als anfang des Winters darzu am bequemsten, zumal der orton im Januario so tieffer Schnee gemeiniglich gefallen zu seyn pfleget, daß das ganze Land nur eine desilée wird, so daß kein mensch oder pferd weder zur rechten noch zur linken Hand aus dem Wege treten kann, sondern nur einer hinter den andern herfahren oder gehen muß, welches die größte Beschwerde zum marche geben würde, hingegen im December ehe der tieffe Schnee gefallen, kann man sich in allen plaines en fronte extendiren, und seinen Zug so commodement als schleunig fortsetzen; überdem ist solcher Monatß vor andern dießfalls dienlich, weil medio desselben die tage sehr kurz und dunkel sind, so daß nicht viel über 6 stunden recht lichter tag ist, und man also die meiste Zeit verdeckt seyn kann. Ingleichen pfleget es alsdenn oft zu schneyen, und ungestüm Wetter zu seyn, welches wenn es eben die Zeit einträffe, sehr gut wäre; so ist auch diese Zeit darum bequäm, daß die Kälte noch nicht so excessiv zu seyn pfleget, und also die gemeinen Soldaten, welche vielleicht mit Winter Kleidern noch nothdurft nicht dürfften versehen seyn, conserviret werden.

4) muß ein solcher Tag erwählt werden, da keine commerce zwischen Ehur-Land und Riga, wie sonst täglich in den Werktagen geschiehet, getrieben werden, denn wollte man hiez zu einen andern Tag ohne unterschied wählen, und um das movement zu cachiren, die ab und zufahrnde verhindern und aufhalten, würde es denen Rigiſchen als etwas ungewöhnliches verdacht erwecken, und zu einziehung einiger Kundschaft anlaß geben; Dieß man auch die passage gar frey, so wäre es eben so gut als wenn man ihnen selbst die nachricht aufstellte. Nichts desto weniger muß man doch bedacht seyn, daß die surprise eben in der nacht von Sonnabend gegen Sonntag vorgenommen werde, als zu einer Zeit

da in und um Miga herum jedermann, der die ganze woche in seinen Veruff begriffen gewesen, und gearbeitet hat, sich zur ruhe begiebet, und gar nicht auff das Bedacht ist, was außershalb geschiehet. Solchen nach muß man einen solchen Sonnabend aussuchen, da zugleich ein fest- oder feyertag in Churland ist, als zu welcher Zeit keine commercia zwischen Churland und Miga getrieben werden, auch die Landstraßen von Bauern und andern ihr gewerb treibenden frey sind, so daß man den tag über den Zug bequem durch Churland und ziemlich unvermerkt könne fortsetzen.

5) Muß ein solcher Tag erwählt werden, da kein Mondschein ist, denn sonst würde man bei der attaque von weiten können entbedet werden, und insonderheit die reserven, welche zum soutien der attaquanten auff der Düna stehen, der Canonade exponiret seyn. Zu allen diesen oberzehlten und höchnsthigen Umständen ist kein Tag so bequem, als der $\frac{1}{2}$ bevorstehenden December: dannerhero derselbe unumgänglich zu attendiren und nicht zu versäumen ist, dafern das werf seinen fortgang haben soll, statemahl eben um die Zeit die Düna so stark, als erfordert wird, gefrohren ist, dieser tag auff den Sonnabend einfällt und doch ein fest-, nemlich der andere Christtag ist, dergleichen auch kein Mondschein seyn wird, so daß den $\frac{1}{2}$ Xbr. gegen den $\frac{1}{2}$, alles in völliger berritschaft zu marchiren stehen muß.

6) Muß die attaque bei der nacht geschehen, und zwar nach 1 gegen 2 Uhr, weil alsdann die Haupttrunde in der Festung passiret ist, da gemeinlich Soldaten und Officier bis zu der Lagertrunde, welche erst um 7 Uhr erwartet wird, sich ein wenig zu Ruhe begeben, und gemeinlich die surpri-

sen gegen den morgen die meiste confusion und irresolution bei den attackirten verursachen.

II. Ferner ist zu observiren, wann die 5 à 6000 Mann Infanterie und Dragoner, erst erwelter massen, in dem District Schawel, Japnisky, Sallat und Birsen als in ihren Winter-quartier verlegt sind, welches geschehen kann mit ende des 8.bris oder anfang des 9.vmb. Wird rathsam seyn, mit ⁴ dem General-Gouverneur von Riga, eine gute vertrauliche Nachbars- und freundschaft zu etabliren, worzu anleitung geben kann, daß man wegen der unausbleiblichen vorfälle von desertionen bey beyderseits trouppen, und was sonst seyn möchte, richtige abrede wegen der reclamirung und wie man es reciproce zu halten, nehmen und sich vereinigen wolte, dergleichen muß man allen officierern, insonderheit denen Obristen, andern Regiments-Officieren und Capitains, so viel derselben bey dem Regiment immer können entbehret werden, permission geben, nach Riga zu reisen, sowohl um sich zu divertiren, als auch ihre nöthige provisiones und emplettes zu machen, da man muß ihnen unter der Hand anleitung geben, oder geben lassen, damit sie unwissend eine impression von der Gegend der Festung inne- und außerhalb bekommen, und ihnen alles bekannt seyn möge, wenn die attaque bey nacht geschehen wird. Auch wird dazu dienen, daß das frequente pas- und repassiren mit der Zeit die Rigiten, welche vielleicht zu anfang vigilant seyn möchten, des Dinges gewöhnet und sicher machen wird.

III. Wenn die Zeit heran naht zur execution des Dessins, wäre folgendes zu observiren: Es ist kein Zweifel, daß diese Einquartirten den einwohnern selbiger districte nicht allzu angenehme Gäste seyn, sondern diese sehr sehr verlangen dürften, derselben mit ehren je ehr je lieber laß zu werden; um

nun denen einwohnern es desto verdrießlicher zu machen, muß man vorgeben, daß diese Haushaltung den ganzen Winter durch dauern und vielleicht die rationes und portiones erhöht möchten werden, dabey muß man, wenn sie sich deßen beklagen, ihnen zur Antwort werden lassen, sie sollten nur auff vorschläge bedacht seyn, wohin man die quartier, wo nicht ganz transportiren, doch wenigstens elogiren könnte, so sollte ihnen willigst geholfen werden. Wolten sie nun selbst nicht auff die gedanken kommen, so muß man einen oder den andern ihrer Vornehmsten insinuiren lassen, sie sollten nur das Herzogthum Thurland vorschlagen, als welches von allen dergleichen oneribus jederzeit exempt gewesen, und als ein mitglied desselben Leibes gleichwohl schuldig wäre, bei so einen extraordinairn Zufall der andern unglück und Last mit tragen zu helfen, da es nun denn von denen Oeconomis proponiret, könnte es als ein sehr gutes expediens angenommen werden, ihnen aber ein und andere raisons vorgestellt werden, warum, wann man sich die quartiere dergestalt in Thurland selbst wolte machen, es mit verschwiegenheit zu tractiren wäre, damit der Herzog und der Adel, wenn sie es zu zeitig erführen, es nicht hindern mögten, weßhalb die Oeconomi bedacht seyn müssen, die repartition von ohngefehr, (weil sie in der Nachbarschaft von Thurland so viel Wissenschaft von dessen Beschaffenheit haben würden, als etwan darzu nöthig,) zu machen und förderlaust einzuleiffen, so muß ihnen auch ein modus, wie man auff's schleinsten und so zu sagen in einem moment, die quartier in Thurland beziehen, und sich, ehe der Herzog oder Adel dessen Kundschaft erlangeten, in den possess setzen könne, vorgeschlagen, daß nemlich proportionaliter die Bauern zu schleuniger transportirung der Infanterie nöthige Vorspann, etwan 2 Mann auf einen Schlitz

ten, hergeben, und sich gegen den 15. Xbr. parat halten, und solches müßte ihnen mit aller Verschwiegenheit zu tractiren wohl eingebunden, und darbey gesagt werden, wo es ausfäme, so würden sie allseits der einquartirung nicht loß werden, unter dessen kann man zum schein mit dem Herzog eine Unterredung halten lassen, ob es nicht möglich wäre, zu Herlogirung J. R. M. trouppen, und zu elogirung der quartier einige Regimenter in Churland zu übernehmen. Und kann man wohl gar bey dem General-Gouverneur von Riga, über der taffel oder sonst à propos sich beklagen, daß die trouppen so enge stünden, daß der Herzog von Churland nicht zu bewegen wäre, einen Zuschub von quartiren zu thun, und daß endlich die noth es dahin bringen dürfte, unvermerkt und in der eyle mit 1 oder 2 Regimenter, in des Herzogs Neubter und Städte einzurücken. Welches, wenn ja der General-Gouverneur vermahlens von einem movement sollte nachricht haben, ihn vielleicht disponiren könnte, zu gedenken, daß es zu solchen ende geschehe. So muß man auch einige tage vorher die chels, welche die 3 Züge als Jangsky, Sallat und Biesen commandiren sollen, versamen, insonderheit verschwiegene und capable Leute dargu nehmen, so der nothdurft nach, von neuen unter einem juramento fidelitatis et silentii engagiren, und alsdenn J. R. M. desseim offenbaren, fürnehmlich müssen sie sich des tracts oder wegcs aus ihren obberegten 3 Rendezvous nach dem Schulzen Krug oder Oleya, woselbst das General-Rendezvous seyn muß, genau informiren, und den Aufbruch so einrichten, daß sie weder später noch früher als des sonnabends abends nemlich den 14. Xbr. um 5 Uhr bey den schulzen Krug seyn können, den 15. werden einige officiers mit etwan 30 Personen als reisende in den schulzen Krug sich gegen die Nacht einfinden, des folgenden 16. mor-

gens sich des Wirts, seiner ganzen Familie und alles Besandes versichern, und so ferner die strassen, und was daherum ist, genau observiren, und alles, was nach Riga will, aufnehmen, und bey sich behalten, damit ja keine Kundschaft hin komme. Wenn der Ausbruch würdlich geschehen soll, kan man publico machen, daß es auff occupirung der quartire in Ehurland angesehen sey; und wenn die Infanterie auf schritten gesetzt, und in Zug gebracht ist, muß man, wie vorgebracht, den $\frac{1}{2}$ Abends um 5 Uhr sich auff dem General-rendevous bei dem schulpenstrug, 3 meilen von Riga, mit den 3 Zügen einfinden, und so ferner den Weg nach Riga fortgehen, woselbst $\frac{1}{4}$ meile von der Düna eine plaine ist, da man sich sehen kann.

IV. Ordre von der Attaque: die erste attaques werden geführt 1) an dem Schloß bei der niedrigen stred Wall. 2) bei dem sich oder Küterthore, zur Linken gegen die Citadelle wird eine fausse attaque zwischen den fuchsen helen und die Citadelle von etwan 200 Mann commandiret, welche unten an den Bollwerk bedekt stehen, doch continuirlich feuer und allarm machen müssen, gleichfalls attaquiren 500 Mann mit 100 grenadiers die Polygonen zwischen das Marschalls, und das neue Thor, und versuchen, ob sie das letztere, welches sehr accessible, ebran öffnen können; doch müssen sie nichts obnnöthig hazardiren, woferne sie große resistance finden, und sich vergnügen, aus ihrer am Bollwerk oder laja habenden Bedeckung, so starken allarm als sie können, mit feuer und Granaden werffen zu machen. Die 2 erste attaques haben jede 400 Mann, 30 à 40 mann mit Werken, jeder eine petardier mit 2 petarden und die leichtten Reittern bey sich, der am Schloße attaquiret, läßt so fort die flanke auff der linken Hand von 100 Grenadiers attaquiren, läßt die Reittern anlegen, und suchet unter faveur der Granaden die flanke

zu escaladiren, da indessen die andern die pallisaden ruiniren, und sich also des Wallcs bemächtigen, diese 400 Mann, mit denen, so sie accompagniren, müssen über ihre Kleider weiße Hemden haben, um nicht so leicht entdeckt zu werden, und daß sie sich so nahe anschleichen, als sie können. An den Stich oder Rittershor muß man trachten, die petarden zu appliciren oder durch hohe Bäume das Thor ausheben zu lassen. Jede dieser attaquen wird von 1000 Mann soutenirt, welche nach und nach zubringen. Wenn man nun an einem Orte ober an beyden posto gefasset, muß man sofort das Corps de Garde bey'm Schloß importiren, ein Thor bey'm Schloße durch die Petardiers sprengen lassen, daß ein Regiment Dragoner zu Pferd einmarchiren, die Gassen besetzen, fleißig patrouilliren, allen einwohnern Schutz und conservation Lebens, Haab und gütter aufruffen lassen kan, woferne Sie sich nur in ihren Häusern halten wollen. Und muß bey Leib und Lebensstraß alle plünderung und wo jemand in einen Hauß betroffen wird, verboten werden. Diese attaque bey'm Schloße forciret ferner die Hölzerne nachtsforte, so zur Citadelle führet, und bringet also hinein, um sich der Citadelle meister zu machen, die andere attaque wendet sich rechts nach dem marßt und occupirt denselben sammt der Hauptwache. Wenn solches geschehen, werden sofort 4 à 500 pferde auff die 2 Hauptstraßen im Lande nach Wenden und Lemsol commandiret, um die im Lande befindliche Cavallerie, welche in compagnien hin und wieder vertheilet ist, aufzuheben; die Festung Dünamünde, welche mit schlechter Garnison versehen ist, und nicht eher als im Januario oder Februario pflegt proviantiret zu werden, wird sich, nach Gelegenheit, wohl accomodiren müssen, wenigstens wird man Zeit und mittel genug finden, den Winter über dargegen etwas auff eine oder andere Weise vorzunehmen.

NB. Wenn der Hr. General-Lieutenant Flemming wird angelanget seyn, kan mit Ihm und dem Hrn. General-Major Pasfal (daben dieser die Festung wird recognosirt haben) über Alles dieses eigentlich conferiret, und nach bewantnuß, ein oder anderer Umstand verändert und eingerichtet werden.

2.

bey Riga, d. 28. Febr. 1699.

1c. Nichts hätte uns lieber sein sollen, als Jemand auß unsern Mitteln, wie wir anfangs gesonnen gewesen, zu Ew. Excellenz abzufertigen, um derselben darzulegen, wie hoch wir und unser ganzes Vaterland Ew. Exc. verbunden sind, davor daß Sie zu dem Werke unser Erlösung behüßlich sein, und unserm bey sich befindlichen Mitbruder ders Betvogenheit würdigen wollen. Weil aber es unmöglich ist, in solcher Stille zu Ew. Exc. sich zu verfügen, daß nicht Jemand es entdecken und also auskommen sollte, welches allem Vorhaben höchst nachtheilig sein würde; So können wir nicht weiter gehen, als daß wir mittelst diesem und durch den Hn. Hoff-Marchallen von Löwentwalde Ew. Exc. Allergehorsamst ersuchen, Sie geruhen in denen uns favorablen sentiments, davon unser bey Sie seienter Freund uns weitläufftig versichert hat, geneigt zu continuiren und zu glauben, daß die ganze Ritterschafft, und alle ihre Nachkommen Ew. Exc. Nahmen jederzeit verehren und nichts im geringsten werden sürüßergehen lassen, was zu Bestärkung aller ersinnlichen Erklärlichkeit dienen kann. Ja wir sind nicht in dem Vermögen zu contestiren, wie groß die Hoffnung sey, so wir auf Ew. Excell. gesetzt, welche wir unablässig ansehen, bey uns Ihren Nahmen groß zu machen und zu verewigen, und im übrigen zu glauben,

daß wir bey Empfehlung der Obhut des Hschßen, Zeit Lebens sein und sterben werden

Erw. Excellenz

A. Son Excell.

ic.

Monseigneur le Baron

Gustaff v. Sudberg

de Flemming ic.

Landrath.

3.

Copia der zwischen Ihro Königl. Mayt. in Pohlen Augusti II. und denen Piesfländischen Ständen, getroffenen Capitulation, d. d. Warschau, am 24. Aug. 1699.

Wir Augustus der andere, von Gottes Gnaden, König in Pohlen ic. ic. (tot. tit.) Thun hiermit kund allen und jeden, denen aber insonderheit, welchen hieran gelegen: Demnach Wir bey Uns beschloßen gehabt, die province Piesflaud, als ein vormals zu Unserem Reiche gehöriges, durch die Widerwärtigkeit der Coniuncturen aber davon abgerißenes Fürstenthum, wiederum unter Unsre und der Cron Polen protection zu bringen, und derselben zu annecliren; Wir aber dabey vorabgesehen, welchergestalt bey solthaner intendirten recuperation, wann Wir das Land mit feindlicher Macht überzügen, sich sehr viele Schwürigkeiten hervorthun, auch andere, Unserm Abscheu ganz zuwidernlanfende Sequelen daraus entstehen dörrften; Zumahlen die Ritterschaft baselbst, und übrige Land-Vold, sich solchen fallens würde genöthiget sehen, zur Wegentwehr zu greifen, und dahin zu trachten, daß der Progress Unserer Waffen, wo nicht gehemmet, doch wenigstens Uns zweifelhaft gemacht, und große Unkosten verursacht werden mögten; Wo bey viel unschuldiges Christenblut müßte vergossen, und Uns zuletzt nichts mehr könnte zu Theil werden, als ein gänzlich verwüßet und verheretes Land, dessen Einwohner nicht mit

Liebe und Zufriedenheit des Gemüthes (welches doch das kräftigste Mittel ist, Christliche Staaten und Regierungen an einander zu halten,) sondern nur aus Furcht und Zwang Unsere Herrschaft ertragen, und Uns von der Hoffnung einer geruhigten Regierung entfernen würde. Und auch alles solches indgemein Unserer natürlichen Neigung, insonderheit aber Unserem bey diesem obhandenen Werke habenden Absehen gänzlich zuwiedern lauset, maßen Unsere herzliche Meinung ist, das Vergießen unschuldigen Christen-Blutes, samt anderen Land- und Leut-Verderblichen Verwüsts- und Verheerungen, so viel immer möglich, zu verhüten: Hingegen aber über die Reich und Länder, worüber Uns der Höchste zu herrschen gesetzt hat, und die er nach seinem gnädigen Gefallen Uns noch weiter zu beherrschen untergeben mögte, solchergestalt zu regieren, daß nicht minder Wir von Unseren getreuen Unterthanen und Vassallen, Uns aller Treue, Liebe und Reiständigkeit zu versehen hätten; Als auch Sie hingegen von Uns einen kräftigen Schutz wider dero Feinde, und einen sicheren Genies aller ihrer Rechte, Eigenthümer, und Freyheiten zu hoffen haben könnten: So haben Wir Uns festiglich vorgesetzt, Unsere Königl. Gnade und Hulde, aller feindlichen Gewalt vorzuziehen, insonderheit aus der Rücksicht, das bewegten Herzogthums Ritterschaft, ohne dem unter der biederigen Schwedischen Regierung gar schwer gelitten, indem man sie aller ihrer vorliegenden Lustre, auch Güter und aller zeitlichen Wohlfahrt gewalttham entsezet, die fundamental-Gesetze, Capitulationes, Privilegia, eydliche Versicherungen, und so zu sagen, den nexum zwischen der Ritterschaft und der Krone Schweden, aus dem Grunde subvertiret, und dadurch den Ritterstand ins äußerste Verderben vermaßen gestürzt hat, daß auch Wir darob ein Christliches Mitleiden zu fassen, und zu dem Entschlusse zu

schreiken uns haben bewegen laßen, sie von solcher Bedrängnis zu erretten, in der Hoffnung, daß sie diese, von uns angetragene gnädige Hülffe, mit so viel größerer Unterthänigsten Erkenntlichkeit und Bereitwilligkeit annehmen, als unfreiwillig sie nach natürlichen, auch aller Völker-Rechten, von allen, dieser Unserer Intention etwan zuwidern scheinenden engagements, loß gezehlet, und zu Folge dem natürlichen Triebe, befragt gemacht ist, sich in die Arme eines Erretters getrost zu werffen.

Solchemnach haben Wir vor gut angesehen, die Ritterschaft dasebst, durch rechtmäßige gültliche Mittel an uns zu bringen, und ist nach reiflicher Überlegung der Sachen, auch allen angeführten, zu recht und in der Billigkeit befindlichen motiven, zwischen uns und die Ritterschaft, nachfolgende Capitulation, wohlbedachtlich aufgerichtet worden, und lautet dieselbe von Wort zu Wort, wie hernach folget:

1.

Erkläret sich die Ritterschaft des Herzogthums Plesland, dem durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herren Augusto dem Andern, von Gottes Gnaden, Könige in Pohlen u. (tot. tit.) Wie auch der durchlauchtigen Republic und Cron Pohlen, allwege getreu, hold und beygethan zu verbleiben, dero Nutzen und Bestes iederzeit zu befördern, hingegen Schaden und Nachtheil nach äußerstem Vermögen zu verhüten und abzulehren; Ihro Königl. Mayt. und die durchlauchtige republic, in den hier verpflichteten Fällen, mit Leib, Gut und Blut wieder Dero Feinde zu vertheidigen, und ihr einiges Absehen seyn zu laßen, von nun an, bis zu ewigen Tagen, bey diesem Lande, mit der Königl. Mayt., und der Cron Pohlen, unverlegt zu verbleiben, und nimmermehr sich davon abzutrennen, oder abtrennen zu laßen.

II.

Will die Ritterschafft und die ganze province Liefland, ihres Ortes, wieder Moscau und Schweden, eine beständige barriere und Vor-Mauer vor das Königreich Pohlen, das Großherzogthumb Littthauen, insonderheit vor das Fürstenthumb Samogitien und das Herzogthumb Ehurland, seyn und bleiben, und in solcher Absicht das Land mit tüchtigen Festungen, Besatzungen, und was dazu gehöret, versehen, bergestalt und also, daß, wann ein Feind von der Seiten durch die province dringen, und etwa in obgedachte, antezo würdlich unter die Cron Pohlen sortirende Länder, einen feindlichen Einfall thun wolte: alsdann die Ritterschafft des Herzogthums Liefland sich einer solchen Invasion Mäns- und ritterlich zu widersehen, und zu Ihro Königl. Majestät und des Reiches Diensten und Beschützung, Gut und Blut, sowohl in ihren Festungen als im Felde zu wagen, gehalten seyn solle. Jedoch erklären Sich Ihre Königl. Mayt. und die durchlauchtige Republic, daß Sie in allen Begebenheiten, auf der Ritterschafft Ansuchen, dieselbe mit dero Trouppen, in solcher Quantitact von Cavallerie, Infanterie und Artillerie, als Ritterschafft zu einer defension nöthig haben und begehren wird, einen Secours thun, und denselben halten wollen.

III.

Damit auch vorgebachte in dem Herzogthum Liefland befindliche Festungen im Stande seyn mögen, sich allen feindlichen, so öfent- als heimlichen Insällen und Surprises zu widersehen: So verpflichtet sich die Ritterschafft, denselben fortifications in baulichen Wesen, und defensions-Stande zu erhalten, mit tüchtigen Gouverneurs, Commendans und andern Befehlshabern, auch guten Garnisons, Ingenieurs, Feuerwer-

fern, Constablen und Zeughäusern, zu versehen, und zu allem dem die behörige Kosten und gages selbst zuourniren. Wie dann auch

IV.

Wenn es zur defension des Landes nöthig ist, die Ritterschaft sich erbietet, fünfftausend Mann zu Fuß, und Sechshundert Mann zu Pferde, wohl mundirter Reuter, anzuschaffen, die Regimenter mit tüchtigen Officiers zu bestellen, auch mit Löhnung, Kleidungen, und was zum Unterhalt einer guten und wohl reglirten milice reichen kann, auf eigene Kosten zu versehen. Jedoch soll dabei der Ritterschaft die Werbung und recroutirungen, in Unserm Reiche, Großfürstenthumb, und andern dahin gehörigen, und Uns zustehenden provinzen, samdt einem freyen Durchzuge, allwege verpachtet seyn.

V.

Gleichfalls will die Ritterschaft dahin bedacht seyn, außer dieser Anzahl, noch eine wohl reglirte Landmilice einzurichten, dieselbe in guter militairischen Verfassung zu bringen, und dero Officiers und Gemeine, selbst zu besolden und zu kleiden.

VI.

Auch ist die Ritterschaft erbötig, Academien, Schulen, Gymnasien, und andere zu rechtschaffener Erziehung der Jugend dienliche Collegia, so viel derselben nöthig, auf eigenen Kosten aufzurichten, mit tüchtigen Leuten zu besetzen, und dieselbe auch zu unterhalten.

VII.

Damit nun das Band dieser Vereinigung desto fester und beständiger sey, und auch diese province, gegen vorerzehelter Recognition, in gewisser regard gegen Ihre Königl. Mayt.

und die durchlauchtige Respublic stehen möge: So soll die Ritterschafft gehalten seyn, von nun an bis zu ewigen Tagen, die ganze Province Estland, sammt allen darin befindlichen Städten, als ein Lehen von Ihro Königl. Mayt. und der durchlauchtigen Respublic zu erkennen und anzunehmen (der Ritterschafft jedoch vorbehältlich, bey sich die formam Regiminis, nach Beschaffenheit des Landes, und wie sie etwan schon mögte eingerichtet seyn, oder auch wolte eingerichtet werden, ungehindert zu introduciren) gestalt dann in Krafft dieser Investitur, beregter Ritterschafft solches mit allen digniteten, Praerogativen, beneficiis, auch dem liberrimo Exercitio aller Regalium majorum et minorum, sambt der Superioritate Territoriali, wie dieselbe in Teutschland eingeführet ist, und von den Statibus Imperii exerciret wird, so zu Lande als zu Wasser, über Städte und Festungen, sambt allem so dazu gehöret, dabey anezo befindlich ist, und dazu kan gebracht werden, in politicis sowohl, als Ecclesiasticis, nichts nicht ausbeschieden, ohne einiger limitation, oder reservation, pure et absolute conferiret wird, dieselbe nicht allein so zu genießen, wie Sie anezo würdlich von der hohen Obrigkeit possediret und exerciret werden, sondern, da auch derselben Befugnuß sich in mehrern erstrecket, soll der Ritterschafft unbenommen seyn, solches einzuziehen und zu nutzen. Umb nun solches Lehen allemal gebührend renoviren zu lassen, soll die Ritterschafft verbunden seyn, jedes mal, wann ein König zur Krone Polnen gelanget, die renovationem Investiturae per Deputatos zu suchen, welche dann unaufhältlich ergehen sollt, so daß zugleich Ihro Königl. Mayt. vor sich und der durchlauchtigen Respublic, die assecuration dieser Capitulation, allerdings nach der form, wie von dem hochserlichen Könige Sigismundo Augusto geschehen, und die formula in dem Rießländischen Corpore Pri-

vilegiorum beſtändig, doch mutatis mutandis, nach Anleitung der jetzt eingeführten und noch einzuführenden formula Regiminis, ausfertigen und vollziehen wollen. Dagegen dann, im Rahmen der ſämmtlichen Mitterſchaft, vero Depulati, an Ihre Königl. Majt. und die durchlauchtige Respublic, das homagium ablegen werden.

VIII.

Und wie ſolchane Mitterſchaft von nun an bis zu ewigen Zeiten eine freye Mitterſchaft, und die province Lieſland, ein inseparables membrum von der Cron und Republic Pohlen ſeyn und bleiben ſoll; Als wird derſelben auch frey geſtellt, votum et sessionem in Comitibus Regni, salvis suis Juribus, Privilegiis et Immunitatibus, zu haben, auch beſuget zu ſeyn, nach Gutbefinden einen agenten bey Hofe zu halten, welcher aller publicquen Sicherheit und beneficium genießen ſoll. Und in der Rückſicht, daß die Mitterſchaft zu ſo considerablem beſtändigen ordinar-oneribus ſich anheißig gemacht hat, ſoll ſie in kraft ihrer uralten Privilegien, von allen andern contributionen und oneribus, ſie ſeyen Realia oder Personalis, befreyet ſeyn.

IX.

Die Gränzen der Province ſollen mit dem Herzogthume Churland, und ſüdlichem theile Lieſlandes, also verbleiben, wie Sie anezo wirklich ſind, und poſſediret werden. Auch ſoll in puncto Commerciorum, und was dem anhängig, zwiſchen herührte und andere Ornachbarte der province, und dieſſo dahin traſquiren, es ſchlechterdings bey dem jetzigen Gehalt und Exercitio, in allem dieſem, ohne einiger Innovation und Turbation, es ſey unter was praetext es ſeyn wolle, ſein Verbleiben haben und behalten.

X.

Es soll der Ritterschaft frey stehen, vor sich die Einrichtung der Rittersbank vorzunehmen. Und wie sie in allen Stücken freye Macht haben soll, Beliebungen und Verordnungen, worin es auch ihren Staat betreffen mögte, aufzurichten: Also mag sie auch über eines jeden Particularen Recht und meriten, umb in album Equestre entweder recipiret, oder davon ausgeschlossen zu werden, erkennen, und solches ohne interposition einigen remedii suspensivi, in Wirklichkeit setzen. Wobey dann die Ritterschaft allwege soll gehandhabet, und deme zuwider diejenigen, so in abgewichenen Zeiten davon excludiret sind, und volum et sessionem in Comitibus provincialibus nicht mehr gehabt, derselben weder vi, clam, noch precario obtrudiret werden. Und wer also in diese Rittersbank nicht angenommen worden, es seyen particular-Personen, oder Communen, die sollen auch nicht befuget seyn, votum et sessionem in Comitibus provincialibus zu haben, einigen Privilegii Equestris zu genießen, oder einige Landguth pleno Domini jure zu besitzen. So aber ein solcher das Dominium utile in etwa einem Guthe jure antichretico oder Immissoriali erlangt hätte, mag er, so in diesem, als vorerwähnten Falle von einem Edelmann, previa refusione seiner drauf habtenden rechtmäßigen Anforderung, doch daß es justum pretium nicht excedire, befugt ausgelöset werden.

XI.

Insonderheit wird hiemit aufs aller kräftigste versichert, daß nemahlen die Ritterschaft, so Städten als dem Lande, einige Beeinträchtigung in dem puncto Religionis und dessen Exercitio solle geschehen; Sondern, gleich wie der Ritterschaft die totalis et omnimoda jurisdictio competiret: So soll sie dieselbe effective et plenarie cum Privilegio de non evo-

canda, in Secularibus et Ecclesiasticis in vollkommener Freyheit genießen und die formam Regiminis et Judiciorum, so in Politicis als Ecclesiasticis, sambt allen, dieselbe betreffenden Verordnungen, also einzurichten Freyheit haben, als sie es vor gut und heilsam erachten und urtheilen wird.

XII.

So auch die Ritterschaft außer denen anitzo in dem Herzogthume Plesland befindlichen Städten, Festungen und Hafen, andere einrichten, und daselbst entweder den Handel verlegen, oder von neuem zu etabliren, vornehmen wolte, wozu Sie hiermit berechtiget seyn solle; So wird Sie auch bedacht seyn, solche Örtzer mit guten Ordnungen, solchergestalt zu versehen, als es der Ritterschaft zum Aufnehmen des Landes zu gerathschen, gutdünken wird.

XIII.

Und wollen die Stadt Riga sich so. 1621 zu höchstem Nachtheile dieses Reiches, an Schweden ergeben, und solches, wo nicht durch gehabte Verständniß mit dem Feinde, dennoch dadurch geschehen, daß keine angemessene Gegenverfassung, zu Aushaltung einer Belagerung, gemacht gewesen; So sollen alle die, von Unsern Hochlöblichen Vorfahren, Christmildester Verdächtniß, als dem Könige Stephano und Sigismundo Tertio, derselben Stadt ertheilte beneficia und Privilegia, auf die Ritterschaft hiermit transferiret, und nebst denen, die Ritterschaft vor sich und proprio jure berechtiget seyn, aus ihren Mitteln den Burggrafen einzusetzen, und sowohl die Disposition der Festung, als Zeughäuser und Stadtschlüssel, sambt dem fond, so zum Unterhalt derselben bisher angewandt worden, und sonst dazu gehöret, oder dazu noch könnte angewandt werden, zu sich zu nehmen, damit diese so importante Festung, und davon dependirende Sicherheit des gan-

gen Herzogthums, hinfüro nicht mehr, wie geschähen, por-
richtire.

XIV.

Der Status Provinciae, soll in Regimento sowohl, als
justice - auch militar - und all anderem Wesen, es sey in
politicois oder Ecclesiasticis, wie es antezo eingerichtet ist, oder
hinfüro mögte eingerichtet werden, allerdings unturbiret ge-
lassen, durch keinerley mandata, rescripta und dergleichen, in
seinem liberrimo Exercitio gehindert, sondern vielmehr con-
tra quemcunque nachdrücklich geschützet werden. Da aber
ein Widriges geschehe, so sollen solche impetrata, pro sub-
et obreptitiis extractis gehalten werden und keine vim sus-
pensivam haben.

XV.

Die Provinzen Estland und Osel, mit ihren depen-
dentien, sollen aller der hierin enthaltenen praerogativen und
beneficien theilhaft seyn, und mügen gar wohl, entweder pro
parte, oder in totum, mit der Ritterschaft von Liefland in
(etwiger) einer Vereinigung treten, und unter sich dieselbe auf-
richten. Auch soll in allen diesen provincen, dem Rechte der
privatorum, über ihre Gütter und Eigenthümer, hierdurch kei-
nesweges einiger Eingriff, weder nun, noch in künftigen Zei-
ten geschähen; Sondern es soll denselben in Ihrem Rechte,
und worinn die Oberkeit daselbst einige Erweiterung oder
anderweitige Veränderung einführen wird, kein Vorgeff hier-
mit gethan seyn. Gestalt dann auch in allem übrigen, was
in dieser Capitulation nicht exprimiret ist, und sonst in vor-
gen Zeiten zu favor der Ritterschaft herordnet worden, und
deme, so hier abgehandelt ist, weder in sua generalitate noch
specialitate praejudiciret, mit allen seinen favorablen Effec-
ten in bester und beständigster form, vor Uns und Unsere Nach-

folger, hiermit confirmiret und bestätiget wird, gleich als wäre es hier von Wort zu Wort wiederhohlet. Wie dann auch alles dasjenige, was wider den Inhalt dieser articula streitet, und zu einiger Zeit mögte geschehen seyn, hiermit gänzlich cassiret, annulliret und gehoben, auch als nie geschehen zu achten ist.

XVI.

Zu mehrerer Sicherheit dieser aufgerichteten Capitulation, soll erlaubt seyn, anderer puissances garantie zu bewürken, als wozu Wir auch alle Beförderung bestragen wollen.

Und wie Wir nun alles dieses, bey Uns reif- und wohlbedächtig überleget, und kein Bedenken weiter genommen haben, in krafft dieser aufgerichteten Capitulation die provincos Plesland, sambt andern dero Benachbarten, welche sich durch den Beystand des Höchsten, und den glücklichen Success Unserer Waffen, oder auch hernach hiezin mit begeben werden, in Unser und der Cron Pohlen Schutz und Protection, als deren Ratification Wir zu bewürken versprechen, auf- und anzunehmen; Also geloben wir hiermit vor Uns, und Unsern Nachfahrern bey Königl. Worten und Glauben, daß dieses alles, wie es in seinen articula. puncten und clausula abgehandelt, und vorhergehend beschrieben ist, von nun an, bis zu ewigen Tagen, ohne darüber einige Beischwerbe oder Veretträchtigung zuzufügen, oder zufügen zu lassen, getreulich solle gehalten, und nie einige interpretation darüber in odium der Ritterschaft admittiret werden. Als welche dahingegen sich gegen Uns und die Republic, wie Einganges gemeldet, zu allerunterthänigsten Treue, Devotion und Flebe, hiermit verpflichtet, und von Uns und Unserem Reiche, sich nie abzuwenden, oder abwendig machen zu lassen, bey Ihren Ehren, Treuen und wahren Worten verspricht.

Des zur Urkund, haben Wir dieß mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Siegel beydrucken lassen. Geschehen in Unser Königl. Residence zu Warschau, den 11. ut supra.

(L. S.) Augustus Rex.

Zu Namen der Land-Räthe, Land-Marschalls und der sämmtlichen Ritterschaft, als dero Bevollmächtigter oder Negotiorum Gestor

(L. S.) Johan Reinhold Patkul.

4. Nachtrag.

d. 24. August 1699.

I.

Ob zwar in der, sub eodem dato ausgefertigten und in 16 Articulis abgefaßten Capitulation klar und deutlich verschrieben ist, auff was conditiones die province Liefland, Ihr. K. M. v. P. und der durchl. Respublic, nach diesem beygethan seyn, und wie die praestanda vice versa praestirt werden sollen; So hat dennoch die Ritterschaft zu ewig währender Bezeugung der aller unterthänigsten Erkönnlichkeit, vor die gar große Gnade und Güte, deren höchstgedachte Ihre Königl. Majt. aus Königl. Clemenz und generosität, beregte Ritterschaft theilhaft zu machen, allergnädigst geruhet haben, indeßme dieselbe dero eigenen trouppen zu Befreyung des Herzogthums, nicht verschonen wollen, hiermit besonders, nachfolgende geheime articuli, obiger Capitulation annoctiren und vor sich und Ihren Nachkommen, getreulichst angeloben und versprechen wollen, Ihr. K. M. als Ihren gnädigen Erretter allzeit getreu und hold biß an Ihres Lebens Ende zu verbleiben, und zu Dero Dienst, Leben und zeitliche Wohlfahrt, in allen Fällen willigst aufzuopfern, auch in übrigen alles das zu thun, was semahlen von getreuen und redlichen Vasallen kan und mag verlangt werden.

Und weil ferner die Ritterschaft sich wohl zu bescheiden weiß, daß die künftige Sicherheit und Befestigung ihrer Wohlfahrt, größten theils darinnen besteht, Ihren Estat ein considerable Haupt zu verschaffen, um durch dessen Ansehen und Vermögen, sich bey der nunmehr behandelten Freyheit und Gerechtigkeit zu conserviren; So erklärt Sie sich hiermit, zu der Zeit, da es Ihre K. M. vor gut und dienlich ansehn werden, nach allen Kräften bey der Republic Pohlen dahin zu negotiiren, daß dieselbe auch an Ihre K. M. und Dero Selbst-Erben, wann auch diese schon der Polnischen Krone nicht sollten theilhaftig werden, dennoch als Churfürsten von Sachsen, das Lehn über das Herzogthum Ließland, als Herzogen derselben province per simultaneam investituram conforiren müge; welchem nach Ihre K. M. und obberregte Dero Erben, berechtiget seyn sollen, als Herzoge von Ließland sich des Namens in ihren titulo zu gebrauchen, und soll auch in diesem regard, das Lehn, als ein feudum illustre seines theils zu consideriren seyn, da denn die Ritterschaft Ihre K. M. und Dero Erben als Herzoge von Ließland, vor Ihren respective Herren und Haupt anzunehmen, und dagegen gestaltten Sachen nach, sich zu aller unterthänigsten devotion treue und Liebe, schuldig und pflichtig erkennen, auch allermöglichst bedacht seyn wird, daß eben dies engagement, als eine Grundfeste von der Wohlfahrt dieser province in völligen vigore immerhin bleiben müge.

II.

Die Ritterschaft verpflichtet sich, die administration von den Zöllen, Licenten, Portorio und Anlage der Stadt Riga, auch anderen anjeho in der province befindlichen Handels-Städten solchergestalt zu führen, daß deren Revenüen, wie Sie anjeho von der höchsten Oberkeit sind eingehoben wor-

den, also auch ferner zu Ihro K. M. eigenen allergnädigsten disposition überlassen werden, so daß, men von obberregten Einkünften der dazu gehörigen Bedienten und Cammer-Besoldung, und was der province militar-Staat betragen wird, abgezogen worden, der überschuß Ihro K. M. gänzlich heimfallen und ausgekehret werden solle. So lange aber dieser Krieg wehret, und Ihro K. M. trouppen dort im Lande nützlich sind, und stehen werden, So verbindet sich die Ritterschafft, solche Veranstellung zu machen, daß aus der ganzen province, bis auf 24000 Mann nehmlich 6000 zu Pferd und 18000 zu Fuß können unterhalten werden, und ist die portion nach Rißische Maasse und Gewichte gerechnet, zu 2 Pfd. Brod, $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch oder ander Veykost, zwey Stof Bier, 2 Stof Hafer, 15 Pfd. Heu und nothdürftig Stroh, und soll hierin dem Lande zum entlagement getreyn, was etwa aus den Nachbarschafften hierzu könnte mit eingebracht werden.

III.

Wenn die Ritterschafft zu Einrichtung der garnisons bey Ihro K. M. umb Überlassung eines Theils von dero Trouppen, allerunterthänigste Ansuchung thun, und Ihr K. M. dorein zu willigen gnädigst geruhen werden, So soll über dem Gehalt mit den trouppen ein besonder tractat aufgerichtet, und darinnen alles articuliret und specificiret werden.

IV.

Ihro K. M. versprechen allergnädigst, von diesen Secret articulen (als woran die Respublic kein Theil nimmt, sondern ihren Effect einzig und allein in Ihro K. M. hohen Person haben, auch sonst nie über diesen wörtlichen Inhalt zu der Ritterschafft, und Ihres behandelten Reiches Nachtheil extendiret werden soll) niemanden einige Wissenschaften zu geben, und also diese Secret articulen geheim zu halten.

V.

Wann aus gewissen Absichten die Ritterschafft bey occupirung des Landes, gleich anfangs, nicht wolte sofort in den posses und das exercitium, der in der Capitulation articulirten conditionen immittiret werden; So versichern dennoch Ihr. K. M. allergnädigst, daß alles dasjenige, was solches faß und nur, in dero Rahmen um alle actiones desto besser zu authorisiren, geschehen wird, der besagten Capitulation in keinen Stücke praejudiciren, sondern die Ritterschafft, wann Sie es begehren wird, allemal in dem posses eines freien Exercitii immittiret werden solle. Immediat aber soll daselbst in loco, ein Gouvernements Rath bestellet, und mit denselben alles, communicato consilio tractiret und gehandelt werden.

Dat. Warschau, den 24. Augusti ao. 1699.

A. R.

Im Rahmen der Land-Räthe, Land-Marschalls
und der sämmtlichen Ritterschafft, als dero
Gevollmächtigter
Johann Reinhold Patkul.

II.

Sivländische Ordens-Chronik.

(Aus einer Handschrift, die zu Wergentheim abgefaßt worden, im Königl. Württembergischen Haus- und Staats-Archive, nach einer Abschrift für die livl. Ritterschaft; vgl. Mitth. aus der hist. Gesch. Bd. II, 512 und Bd. VI dieses Archivs Nr. XIII Fortg. Mitth. alter livl. Ordens-Chroniken, S. 288.)

Aus denen actis gezogene zuverlässige Historie, wie der hohe deutsche Ritterorden die provinz Lieffland bekommen, und wie derselbe successu temporis, deren wieder entsetzet worden

Es ist nach einhelliger Zeugnuß der Historicorum der erste grund zur lehr und fortpflanzung des christlichen glaubens in Lieffland dardurch gelegt worden, daß circa linem Saeculi XII einige Bremische Kauffarthey Schleß durch ungewitter bey dem einfluß der Duna ahn dasiges landt getrieben worden, und die darauf befindliche Kauffleuth, indeme sie sich mit denen liefländern durch ihre handelschafft bekandt gemacht, selbige entlichen dahin vermöget, daß Sie ihnen auf einer in der Duna gelegenen Insel eine Capelle, wovon die insul nachgehents Korchohn genennet worden, zu bauen angefangen, nicht nur erlaubet, sondern auch folgendes gar geschehen lassen, daß sie einen gewissen Mönchen, Namens Meinhardum von Segenberg dahin gesetzt: welcher in ausbreitung der lehr Christi so guten Fleiß angewendet, daß er in kurzem einen dergestalt großen anhang bekommen, daß er von dem Pabst Alexander dem dritten zum Bischoff in dasigem Landt eingesetzt und confirmirt werden, wante, in welcher Würde er

auch ruhiger von dieser Welt geschieden, als sein Successor Bartholdus, welcher von denen über die tägliche Zunahme des Christenthums daffiger Örten ergrimten Barbaren umgebracht und Jammerlich ermordet worden.

Danachher dessen nachfolger Albertus, der dritte Bischoff daselbst, ein Bremischer Stifscherr, pro defensione fidei, nebst denen geistlichen Waffen auch auf die weltliche bedacht ware, und daher circa annum 1204 den orden der so genantten militum Ali, oder von denen in seinem Stabolo creuzweis zwey führende rotbe Schwerdrer, den so betitelten Schwerts-Brüder Orden daselbst aufrichtete, mit so gutem Success, daß unter dessen Titel sein Bischothum nicht nur zu einem Erzbischothum gediehen und er der erste Erzbischoff zu Riga wurde, sondern auch sein neu aufgerichteter Orden sich nahrunghafte gültzer acquirirte, mit welchen selbiger nachgehends vom Kayser ottone dem vierden in des Heil: Röm: Reichsfürst und Schirm auß und angenommen und demselben der Besiß aller gültzer, so er von denen feinden des christlichen Namens erobern würde, confirmirt worden, wie zue sehen, aus beygeheuten instrumento confirmationis sub lit. A, gegeben von erweltem Kayser Otto dem vierden apud landam Anno 1211 decimo quinto Calendas februarii. Es hat auch dieser Orden ferners solchen progressum gemacht, daß er nun nicht nur in livonia, lettia et osilia, sondern auch die terras Sakile, moche, Alembroys, Wormecunde, Jeruen, medietatem terrae Weygale, cum pertinentiis, et partem terrae Semigalliae, et Curlandiae erobert, und erworben, und darüber benantlichten abermahls einen confirmations und protections brief vom Kayser Friderico dem II. Anno 1231 mense Septembri erlangt hat, nach außweis der Weylang sub lit. B. Gleichwie aber die benachbarte wilde Völler sich

leicht die Rechnung machen könnten, daß wann dieser Orden dergestalten weith in seinen mächten käme, Sie endlichen Alte der übermeisterung zue gewahrten haben müßten: also setzten sie sich zwar mit allen Kräften beme entgegen, und traffen circa annum 1238 mit diesen schwehrt-brüdern so glücklich, daß sie in einer Schlacht, welche zwey tag gewehrt, viele derselben erlegt, unter diesen den zweyten Ordens Meistern volquinnum selbst zum grab geschickt, und auß Curland den Orden wiederum ausgetrieben hatten. Es wußte aber dieser Orden zur Beybehaltung seiner übrigen Kräfte sich bald rath zue schaffen, occasione des dazuemahl in dem ehrentlich gelegenen Preussen schon radicirten Teutschen Ritter-Ordens, mit welchem sich zue conjugiren erwachte schwehrtbrüder nicht nur den schluß gefasset, sondern auch deren abgeordnete nacher vom frater gerlacus Russus, et frater Johannes de Meydeburg unter confirmation Pabst Gregory des IX. 1240 es wirklich vollzogen und von den päpstlichen Händen selbst die investitur in beschein des damahligen höchst berühmten Hochmeisters besagter teutschen Ritter Ordens, des Hermann von Salza, mit dem teutschen Ritter Ordens Halvit empfangen haben, so daß der namen des schwehrtbrüder-Ordens von daher ist aufgehoben worden: wie die Historici hierinn durchaus einstimmig seind. Nachdem nach dieser conjunction der obgepriesene hochmeister Hermann von Salza bald mit Todt abgangen, aber ließe sich der nachfolgende hochmeister des besagten teutschen Ritter-Ordens Heinrich von Hohenlohe abgelegten seyn, sowohl in dem unglaublichen Curland mit gelegenheit wiederum westen Bues zue setzen, als auch Syrien und Samogethien unter seinen wie unter Christi gehorsamb zue bringen; und würkte derohalben bey Kayser Friderico dem anderen 1243 mense Junio zu verona ein Privilegium dahin

aus, Vermög dessen, wie das *adjunctum* sub lit. C. ausweist, ihm nicht nur obbenante 3 Länder, *auctoritate imperii*, velut *vetus ac debitum Jus Imperii* unter sich zu bringen erlaubt, sondern auch verstattet wurde, so viel er von diesen Ländern mit sein und der seinigen Bluth conquelliren würde, vor sich und seinen Orden zu behalten, und Niemand, als dem Kaiser und Reich davon antwort zu geben: und wie dann deme zu folg, obbenannte Länder zu dem Christlichen glauben zu Vermögen, mancher teutsch Ordens Ritter seinen Kopf und leben kaiser muthig dargestreckt, also hat auch insonderheit der Meister in liefland, — dann dieser und der Meister in teutschen und welschen Landen stunden unter einem zeitlichen Hochmeister Andreas mit Nahmen, — sich dahin bestrebet, wie Er die Jenige gütter, welche *ex donatione* des Königs von Dänenmark Waldemanni des 1ten abn die schwerebrüder erhalten, und zu dem teutschen Ritter Orden bey ihrer conjunction mit eingebracht, als nemlich *terram Jervia, Alembos, Narneconde, moche & Weigelo*, ferners bey dem Orden conserviren, und von der wieder Absprach, welche besagter König Waldemar und sein Sohn Ericus darauf formiret, frey machen mögte, da es sich fügte, daß endlich König Abel, besagten Baldeman zweiter sohn, Anno 1251 mense Augusti ernannte ordens Brüder von aller abnsforderung auf diese Ländereyen Loos sprach, und sich vor sich, und seine Vorfahrer alles rechtens darohn auf ewig verziehe, wie zu lesen aus der Beplaag lit. D. — Er disponirte auch nebst seinen Ordens-Brüdern einen gewissen heydnischen Fürsten in Lettowig, mittels guten Zuspruchs dahin, daß derselbe nebst seiner gemahlin sich taufen liesse, und ein Christ, zugleich auch ein König wurde; Inmaßen Er, Meister die Erlaubnus, diesen mendaw zu einem König erben zu dürfen,

von Innocentio Papa IV. außgebracht und sogleich nach verrichteter Tauff, in welcher mendaw seinen namen behalten, seine gemahlin aber sich martha nennen lassen, den Cronungs-actum vollzogen hat; vorgegen dan dieser newgecürnte Abnig, so danckbar sich gegen den Orden bezeigt, daß er demselben noch bey lebzeiten erwähnten Innocentii Papae IV. in Crafft dessen confirmations Bulle sub lit. E, die terras Wangen, et Kassovo, ingleichem medietatem locorum, quae Kairove, et Rossienne vulgariter appellantur, freygebiß geschenket, und unter stzführung des nachfolgenden Pabstes Alexandri IV dem orden, noch über dieses mit der Landschaft Selen, als Medenne, Pelonne, Maleysine, Tharaxe cum suis pertinentiis betracht und begnadiget hat, Tauff der Bulle Alexand. IV. sub lit. F beiliegend. Wodurch dann der teutsche Ritter orden zu solchen Kräften daziger Enden gelanget ist, daß ob schon dieser mendaw nach der zeit von dem christlichen glauben wiederumb apostasiret und mit dem anhang einiger rebellischen Curländer und Semigallier den Orden aus Churland und Semigallien wiederumb verdringen wollen, dieser Jedoch die Rebellen zum Thor zu bringen und beede Länder unter seiner, als vorliger herrschaften, mit Dapferkeit zue erhalten gemußt hat, so daß Er, Mendaw gedachten orden nichts abzu haben vermocht, bis er endlich durch seines Bruders des Weymoden Sohn meichelmörderscher weis im Schlass, circa annum 1269 umbs Leben gebracht, vor seine untren gegen Gott, und dem orden den gebührlichen Lohn empfangen hat. Hingegen stieg der Orden vermaßen in seinem abnsehen, daß Kayser Rudolphus der erste circa annum 1225 dem Meister in lieffland die temporelem Jurisdictionem und das weltliche Richteramt in dero höchsten Rahmen über die Stadt Riga auftruge, vermög beygehenden documenti sub lit. G, und wurde von gedachtem

Meister und seinem nachfolger dieses Amtes mit solcher Lieb der untergebenen verwalthe, daß anno 1302 die gesambte Stadt und Inwohner dem Orden als eigen sich untergeben; Inmaßen Kaiser Ludwig der IX. in adjuncto sub lit. H. solche übergab ratificiret und confirmiret hat. Ob nun wohlten hierauf der Orden die Stadt im Zaum und gehorsam mit desto besserem willen zue erhalten, deroelben verschiedene privilegia ertheilet; so hat derselbe doch in folgenden Jahren aufrührisch zue werden sich zue sinnen kommen lassen, und sich ahn benachbarte Völker gewandt, wesswegen der Orden dan wider sie zue denen Waffen gegriffen, und selbige Anno 1330 wiederum zue raison gebracht, daß sie demselben, lauth begehenden Instrumenti sub lit. J. mit allem, nur ihre selber außgenommen, sich unterworfen, auch bis man weitherer puncten halber sich verglichen haben würde, dem Orden einige Thüre und Thor eingeräumt hat. — darüber dan noch selbiges Jahr ein ordentliches Verdrag sub lit. K. beyliegend, errichtet und dem Orden von der Stadt nicht nur eigenthümliche plätz inn- und außsen der Stadt, theils umb gebaw darauf zu setzen, überlassen, sondern auch die Treu dem meister in lieffland schwöbereu zu wollen, stipuliret worden. Hiernächst hat der orden, gewies eine nicht geringe Prob seiner Lieb zue gerechtigkeit und guten nachbarschaft von sich gegeben, da derselbe deren Königs von Dänemard besungen und Städt in Eßland gleich bey vorgestanderer schwacher gefahr mit Völker besetzt, selbige vor all feindlichem anfall bewahret, und nachgehends Anno 1344 ahn den König Waldemarus wiederum abgetreten hat; wie diese und mehr andere gefälligkeiten der König in der Beplaog sub lit. L. abnrühmet. Es hat auch der Orden dadurch diese Königliche Familie sich vergestalten geneigt gemacht, daß Anno 1346 geb. Königs älterer Hr.

Bruder Carnalis, Domicellus otto sich selbst in den Orden begeben und der König ganz Estland als *terram Revaliensem h. c. castrum et civitatem reval.*: *Jus praesentandi ibidem Episcopum, et quidquid Juris ad ipsum Episcopatum Regi competit vel competere potest, Wesenberg Castrum et civitatem et generaliter omnes mentiones, quae in praedicto ducatu existunt, oppida quoque allodia, villas, fenda, Homagia* u., worauf nach seinem des Königs Tod erwähnter sein Herr Bruder und Ludovicus marchio Brandenburgicus Bavariae et Karinthiae Dux die Erbschaftliche abmahrtschafft hatten, mit beeder Vorwissen und Verwilligung dem Orden noch bey seinen Lebzeiten gegen 10000 Mark reinen Silbers abgetreten, und abahbey sich dahin declarirt hat, daß, was dieses Estlands dazumahl oder in künfftigen zeiten, mehr, als benanthe Summ werth geschätzt werden sollte, selbiges dem Orden auf ewig und unwiderrufflich geschenkt seyn sollte, wie aus dem abulicgenden instrumento respect. emptionis, et donationis sub lit. M, ingleichen aus der confirmation Kayser Ludwigs sub lit. N. adjungirt, mit mehreren zu ersehen ist: hat auch zue noch mehreren Versicherung seines beständigen Willens höchst ermanter König Waldemar Selbst noch des folgenden 1247. Jahres nach Rom umb confirmation dieses Kauffs und Schenkung geschrieben, welche vom Pabst Clemente dem VI. nach inhalt der Abslaag sub lit. O auch ertheilet worden ist.

Inzwischen nun sind in Lieffland außer dem Erz=bistumb Riga und obbemelten Bistumb Reval noch folgende Bistümer entstanden, als das Bistumb Lest, Bistumb Ösel und Bistumb Curland; welche dann hin- und wieder, wie das ganze Lieffland bald von denen Saracenen, bald von denen Schismaticis, und denen unglaublichen angeschlossen wurde, und von dem Orden defendiret, auch dergleichen sind abgetrie-

ben werden müssen, ohne daß die erwähnte Bistümer, und deren Layen etwas ahn Völkern oder geld hierzu contribuiren wolten: weßwegen der orden sich dessen bey dem römischen Stuehl beschwehret und nach seinem Begehren vermög lit. P. Innhaltis des adjuncti Anno 1394 vom Pabst Bonifacio eine Bullam dahin erhalten hat, daß der Meister und seine Ordens-Brüder in Liefflandt eben dergleichen privilegien und indulgentien in Lieffland über dastiger Geistlichkeit untergebene zu genießen haben solle, wie der Hochmeister in Preussen, und also die lehens unterthanen und Layen Vasallen oben benannter Erz- und bistümer auf Jedesmaßtges begehren des Ordens ebenfalls mit ihrem gütherrn und Sachen gegenwehr und aufaß der oben benannten feinde thun oder widerignfalls wie in Preussen darzue solten gezwungen werden können. —

Weichwie aber dieses bey der Geistlichkeit große Jalousie erweckte, also opponirte sich insonderheit dargegen das Erzstift Riga, und gedachte dem Orden, sonderlich dadurch weße zu thun, daß wie dieses Erz-Stift vorhin den Habit des Ordens Scti. Augustini Canonicorum regularium abgelegt, und den deutschen Ordens Habit angenommen hatte, also es diesen wieder ablegen, und Jenen wiederum anziehen wolte, als worzue es auch in consilio Basileensi die erlaubtnus erhalten, und von dem Pabst Martino ein breve darüber ausgewürket hat; worwegen man von seithen des Ordens bey dem nachgefolgten Pabst Eugenio eine andere Bull, auch executoriales, und conservatoriales erhalten, des innhaltis, daß das Erzstift den Teutischordens Habit wieder ahn sich nehmen solle, worüber dann die Mißheiligsten in Processum an dem Päbßlichen Hoff sowohl, als auch in andere Wege zwischen beyden Theillen fortgewähret bis ad Annum 1451,

da zwischen dem Erzbischoff Sylvester und seinen Capitel, Mittern und Mannschafft an einem, und dem hochmeister Ludwig von Erlichshausen, und dem Meister Johann von Mengede, senff vsthof genannt, und denen Mitter Brüdern am anderen Theil, zu Wolmar ein Vertrag under anderen dahin getroffen worden, daß dem Erzbischoff und seinen Thumbherren in dero belieben stehen, ob selbige den Teutschen Ordens Habit abzugeben wollen, hingegen die Kirch zu Riga zu ewigen Zeiten bey dem Orden des Hospitals unser lieben Frauen des teutschen Hauses zu Jerusalem bleiben solle. Gestalten auch darauff der Hochmeister das Erz-Stift mit ein- und anderen donationen bedacht, und der Erzbischoff in solchem Vertrag sich gleich eingangs Teutsch Ordens zu sein bekennet hat, wie zu lesen in dem so genannten Habit brieff, verfaßt in liffländisch teutscher Sprach, und beyliegend sub lit. Q., sonderlich darinnen in Nro. 2, 24 et 26. Mann hat auch nachgehends Anno 1453 umb sich in Altem mit dem Erz-Stift in gute eintracht zu setzen, mit demselben von ordens seithen einen Vergleich wegen der Stadt Riga errichtet, darinnen man die erste Stiftung ernantlicher Stadt, das nembl. das Erz-Stift und der Schwerd-Brüder Orden Jegliches den halben Theil ohn denen Regalien und der herrlichkeit hatten, zum Fundament gesetzt und in anderen punctis darnach hauptsächlich sich gerichtet hat, als die Beylaag sub lit. R, sonderlich in Nro. 2 im Munde führet: es währte aber diese Verständnuß nicht lang, und continuirten nicht nur die folgende Erzbischoff die vorige Unbilden, sondern es zeigten sich auch die unbilden von seithen des Erzbischoffs circa annum 1480 gegen das Keyl. römische Reich und den Kaiser, deme Er doch in der Weislichkeit ohne Mittel unterworfen. Denn auf das höchste ungehorsamb und widerwärtig führte er die

Mußten in das Land, gab ihnen zu Riga das Schloß und die Festung ein, auch mehrere plätz, worauf sie befestungen gebauet und that also der christlichen Religion und dem Land großen Schaden und abbruch, so daß der meiste teutschen Ordens in Lieffland das Stift mit schweren Kosten wiederumb erobern, und in seinen gewalt bringen müssen; dahero, als er dieses alles an den Kayserlichen Hoff durch seine botschaft vorstellen lassen, der Kayser Fridericus in ansehung der getreuen und nützlichen Dienst, welche der Orden dem Reich allezeit geleistet, auch daß er lauterer und wahres wissen gehabt, wie die Erz-Bischöff aus bösem Muth und Willen, und eigennutz dem christlichen glauben merklichen Abbruch und Verhinderung gethan, der teutsche Orden hingegen solchen glauben merklich gemehret und beichmet, demselben die Weltlichkeit des ganzen Erz-Stift's, an schließern, Städten, Herrlichkeiten und herrschaften zugeeignet, auch mit der ganzen Stadt Riga denno behenket, mit dem besatz, daß er dem Bischoff Simon zu Neval im Nahmen des Kayser die Lehenpflicht abtratten, und das lehen, so wie es die Erz-Bischöff bishero gehabt, ferner besitzen sollte: — wie alles dieses aus dem Kayserl. Patent der beylag mit seinem werthl. inhalt sub lit. S mit mehrerem zu vernemen ist. Gleichwie aber darauf eine innerliche Aufrubr über die andere sich erhoben und von aussen der Moscoviter bößere einfäll in dem Land thaten, wolte der Orden, umb dem ausländischen Feind zu Stewren, lieber dem inländischen nachgeben, als gegen deme feinde von dem Kayser ihm zuerlauben rechts und Vorthell sich gebrauchen: und wurde dahero Anno 1486 sowohl mit dem Erz-Stift, als der Stadt Riga, unter Vermittlung der anderen Bischöff, ein abermaßiger Vertrag gemacht, unter anderen in sich haltend, daß es bey dem alten bleiben, ein ewi-

ger Fried im Landt seyn, die Zwistigkeiten in Curia Romana erörthert, und die Landt Stände einander wieder Moscau getreue Hülff leisten sollen. Jedem Mann nun in denen folgenden Jahren von Ordenswegen, auf einer seithen Preussen halber mit Pöblen hefftig zue thun, auf der anderen seithen wegen Kieffland täglich mit Moscau zue halgen hatte, welches letztere auch so glücklich von Hotten ginge, daß der Meister in Kieffland Walter von Piettenberg meistens mit geringer Mannschafft der Feinde bey tausent erlegt, da Er hingegen nur wenige hundert vermisst, so ruhte inzwischen die vor den hohen Orden so sehr fatale Regierungzeit des abtrinnigen Hochmeisters Marggraß Albrechts von Brandenburg herbey, der umb präparatoria zue seinem treulosen austritt auß dem Orden zue machen, und damit er den Orden außer Sorg setzen und durch Bergliederung schwächen, mithien hernachmahls die intendirte zusichreißung des Herzogthumbes Preussen umb so eher bewürken mügte, 35,000 fl. ahn den Meister und Orden in Kieffland als Hochmeister practendirte, und als dieser dargegen sein unvermögen und fortwährende Krieg vorzuschütze, selbigen endlich mit dem ganzen Orden in Kieffland gegen erlang von 20,000 fl. ratione der Lande vor independent von dem hochmeisterthum declarirte, und unter dem Wortwandt, daß unter dem hochmeister Ludwig von Ehrlichshausen Anno 1459 auch schon dergleichen geschehen, demselben ein privilegium gab, Krafft dessen er die unterthanen ihrer pflichten gegen dem hochmeisterthum entlassen, dargegen dem Orden in Kieffland alle dasige schlöffer, Befestungen und Ämpter als rechte Herren in Stadt und land zue besitzen und zue behalten überwiesen, auch die Ausbidung von der Mitterschafft zue empfangen und aufzunehmen die Freyheit gegeben, und vor sich als Hochmeister, mit consens der damals bey sich gehalten groß-

Commenthurn und Commenthurn, selbige land auf ewig verassen, und derenelben sich verziehen hat: nach außweis der beylaug sub lit. T et U, woraus auch der meister in Lieffland Walther von Plektenberg Anno 1525, als er vermuthlich von dem Abfall des Marggraffen Albrechts Nachricht bekommen, umb damit seine Landsassen dardurch nit irr gemacht, sondern bey dem Orden erhalten werden mögten, wenige Wochen vorher, ehe der beruffene Marggraf das Lehen über das entzogene Preussen von Pohlen empfangen, gedachte landsassen, die freye Ritter und Knechte von ihrer pflicht gegen den hochmeister erlassen declarirt, selbige vor sich in die pflicht genommen, und denenelben ahnbey verbrochen hat, wan sie von Päpstlicher Heiligkeit, Kayf. Mayst. oder dem Hochmeister auf einige weis verkommen werden sollten, sie nach allem vermögen mit leib und gut zu beschützen und zu beschirmen, nach dem inhalt dessen bestätigungsbrieff sub lit. W, als worinnen Er auch noch mehrere privilegia demselben mittheilet, woher vermuthlich kombt, daß Caringius in seinem Tractat de sinibus Imperii lib. II. Cap. 20 ff. 34, und andere Historici und Publicisten fast durchgehends debittiren, es habe der Meister in Lieffland sich von dem hochmeister des Ordens mit geld losgekauft, und seye darauf als independent zu einem Fürsten des Reichs gemacht worden, mithin umb so mehrers befuegt gewesen, sein Fürstenthumb nach der Zeit zu dimittiren; und ob wolten auch in denen folgenden Jahren von denen nachgefolgten Meistern in Lieffland, als von Herrn Johanne von der Med Anno 1550, ingleichen von Herrn Heinrich von S.ahlen Anno 1552, die Landsassen, ritterschaft und unterthanen in eisdem Terminis, wie oben gedacht, in die pflichten vor sich genommen, und ihnen gegen alle Verkommenung des Pabstes, Kayser, und hochmeisters Asistenz

zugefagt worden: So ist doch die dependenz von dem hochmeisterthum so wenig, als die dependenz von dem Pabst und Kayser dadurch aufgehoben worden, als in welcher letzterer, daß sie geblieben, die nach der ersten so gestalteten Hulbigung noch von dem herrn meistern von Plettenberg und seinen Successoribus beschiede reichstag, und unterschriebene abschiedt ohnstrittig ausweisen. So streithet auch, was die dependenz von dem hochmeisterthum anbelanget, vor dieselbe, daß in obangezogenen indulto des Marggraff Albrechts noch dieses mit beygefüget worden, daß der Orden in Lieffland die confirmation des wiewohl ferners zue erwählen habenden Meisters von einem zeitlichen Hochmeister Jederzeit suchen, und die obengebachte freye überlassung und respect. renuntiation der Landte bey demselben begehren, solche aber ohne nit gewigert werden solle: Zumassen dan auch der meister Hr. von Plettenberg, wie seine Successores ihre confirmation jedesmahl von hieraus erhalten, der erstere zur Wahl eines andern hochmeisters zwar abgeordnete, als den Erzbischoff zue Riga, und Bischöffen zu Curland im Rahmen des Ordens in Lieffland hiehero geschickt, dem Hermann von Bruggern, wie er des Hn. von Plettenberg Coadjutor werden, der Ordens Mantel, die Charge, und Habit von Merгентheim aus zugesendet, ihnen in allem ihrem Abhuliegen, darinn sie den recours Jederzeit hiehero genommen, nach möglichkeit mit That und That beygesprungen, und von Kaysern bey der Meistern in Lieffland belednung die causa movens Jederzeit beygesetzt worden, daß ihnen die regalia gelehnet wurden, wollen sie zum Meister in Lieffland gewählt, und von dem Hochmeister darzu confirmirt worden, wie aus der Beslaag und belednungsbrieff sub lit. X zue erschen, zue geschweigen, daß auch das von dem Marggraffen ertheilte Con-

essions-Instrumentum seine ausstellungen mit einander wohl leiden dürfte, weissen nicht ohne Verdacht ist; daß er selbiges verfaßten lassen, ohngeachtet er nicht alle dazue benötigte groß-Commenthurs, welche in den Krieg waren, bey sich gehabt, und auch aus Wangell des größeren, es nur mit seinem kleineren Insegeß bedruckt. Ist auch schon vorher, ehe diese obgemelte 20,000 fl. versprochen worden, der Meister in Plessland Fürst gewesen und hat die Lehen und Regalia von dem Reich getragen, gehalten Anno 1512 und 1516 der gedachte Marggraff, als hochmeister in Heßlandt Fürst gewesen und hat die Lehen und Regalia von dem Reich getragen, und den Meister in Plessland bey dem Kayser Maximiliano wegen noch mit empfangener Lehen umb weiter entfernung willen excusiret, und der Kayser, vermög seiner zwey rescripten bey denen actis liegend, solche excuse nicht nur genehm gehalten, sondern auch der meister vermög seiner zwey rescripten in einem schreiben de Anno 1525 abn den herrn Teutschmeistern von Cleen contestiret, daß der Hr. Hochmeister in Preussen sie sonst alzeit damit, und mit den neu Regalien, auch Reichslehen verwahret und er nit wußte, warum nicht der abgekommene es gethan habe, den herrn Teutschmeistern dahero erindend, selbige vor ihn zu empfangen. — Indem nun eben wegen dieser lehenempfangnuß nach wüßlich erasgetem Abfall des Marggraff Albrechts der Hr. Teutschmeister von Cleen mit dem Hn. Meistern in Plessland, und dessen herausgeschickten Secretario Friedrich von Schneeberg ein Concept zur fassen im begriff ware, so suchte der Erzbischoff zu Alga Johannes von Plandensfeld, mit dem König in Pohlen und Moskau allerhand höchst schädliche Ding wieder Plessland abzuspinnen; alleine es kam ihm der Meister Mittels aufgefanger Brieffe dazwint, u. setzte ihn, damit er seine intriguen nicht ausführen mügte, in Verwahr.

Nachdem Er einige Zeit gegessen, ließe er endlich durch des meisters Cangler, den er sich außgebetten, dem Meister den Vorschlag thun, daß wo er ihn auf freyen Fues wieder stellen wolte, Er die sambtl. Bischöff in ließland dahin bringen wolte, daß sie nebst ihme dem Meister, als Rätthe die pflicht ablegten, und weilen doch daselbst nicht ebender Ruhe wäre, bis ganz ließland von einem Herrn regieret würde, also sie sämmtlich unter dem Meister stehen sollten, worüber er selbst ohn den Päpstl. und Kayf. hoff die confirmation auswürden wolte, zuemahlen Er nun es auch wirklich dahin gebracht, daß Anno 1527 die vili Johannes zu Oesell, Hermann zu Curland, Georgius zu Mebal, Bischöff, nebst ihme dem Hr. meistern solche rathspflicht wirklich abgelegt, und sich dahin nebst ihren Capitularen verbunden, daß dieses, Es erfolge die confirmation von dem Pabst und Kayser oder nicht, zu ewigen Zeiten also geschehen solle. So hat dann ged. Hr. Plettenberg ihn wiederumb auf freyen Fues gestellt, auch ihn nebst dem bischoff zu Curland hiehero verordnet, damit sie beide, als in Ordens-Sachen wohl erfahren, dem groß Capitul wegen ersetzung des hochmeisteramts beymohnen, in particulari aber der Erzbischoff die oben gedachte confirmation versprechenermaßen abt den Päpstlichen und Kayserlichen hoff auswürden und der Bischoff zu Curland umb die lebensempfangung vor den Meister nachsuchen mögte. Nachdem aber bey der hiesigen Ankunst dieser abgeordneten die Wahl Administration des hochmeisterthums als schon erzeget, und die Wahl des Herrn teutschmeisters Walter von Cronberg hierzu schon errichtet gewesen, so hat der Erzbischoff, als er solches hier vernommen, und abtwe verstanden, daß diese Wahl eines administratoris nur auf so lang gemeint seye, bis man von Ordenswegen einen hoch-

meiſter wiederum auf zur Stellen, undt den zu wählen vor
guth finden würde. Bey dem Hrn. Administratore von
Eronberg das abſuchen gethann, ihn bey einem groſſ-
Capitel zur proſeption kommen zu laſſen: welches aber des
ordens ober-Mariſchall Georg von der Elz, Comenthur
zu Maynz, der dieſen Erzbischoff abn den Hrn. Hoch- und
Teutſchmeiſter beſchrieben, daſ er ſeye ein hoſtärtige beſtie,
untrew, lißig, auſſäßig und ein böſer Menſch, auch die Hrn.
rathgebiethiger wiederrathen, mithinn der Erzbischoff darzu
nicht gekommen iſt, worauf er ſich abn den Kayſ. und Päbſt.
Hof begeben und mit ſeinen praesenten von Koſtbahren mit-
gebrachten Geldverck nicht oben erwehnte Confirmation, ſon-
dern wie man hernach erfahren, das hochmeiſterthumb ſelb-
ſten zu wegen zu bringen in illo conatu getracht hatte, er
ſoll auch noch mehrere machinationen im Concept gehabt ha-
ben, womit denenſelben und ihme bald hernach der Tott den
garaus gemacht hette. Sein Successor nun, Erzbischoff Tho-
mas Schöning machte es umb kein haar beſſer, dan da
inzwiſchen die lutheriſche lehr, mithinn auch zugleich ein un-
gemeiner Haß wieder den Pabſt in die Stadt Riga einge-
ſchlichen ware, und ſelbige Stadt daher ſich weigerte, dem
Erzbischoff, der aus den Pabſt defendirete, die huldigung
zu thun und allein unter dem Orden ſtehen wolte, gabe er
dieſes dem Meiſter ſchuld, und wirkte zu Speyer am Cam-
mergericht sub dato den 5. July 1529 ein mandatum gegen
den Meiſter aus, umb ihme in beſagter huldigung nicht ver-
binderlich zu ſeyn, nahm des eben beſagten abgewichenen
hochmeiſters Marggraſſ Albrechts brudern, Marggraſſen
Wilhelm von Brandenburg zu ſeinem Coadjutor an, und
begehrte bey dem Kayſer Carl dem 5ten in folgendem Mo-
nath deſſen Confirmation mit beygeſetzter urſach, daſ er einen

mächtigeren feind [Freund] zu seiner Beschützung an handen haben mußte: und weilten diese Confirmation auf dem Reichstag zu Augsburg abgeschlagen wurde, so errichtete er mit dem aufgetretenen Marggraff Albrecht eine Bündnuß dahin, daß er demselben die Conservatur über das Erz-Stift übertrug und dieser ihm dagegen assistenz mit Geld und dieses ohnbey zugesagte, daß der König in Pohlen von welchem sie beide Marggraffen Neveux waren, ingleichen der König von Dänemark mit in die Allianz treten werde, ihn im übrigen dahin instruirend, wegen der Zwissigkeit, die er mit der Stadt Riga hatte, umb den Orden desto verhaßter zu machen, die schuld nicht auf die Stadt, sondern auf die teutsche Herren zu legen: allieweillen aber von allem diesem handell der herr meister, vermög der interceptirten brieffe, so bey denen actis und meistens mit characteribus geschriben seind, nachricht bekam, so eilfete er sich inzwischen zum Krieg, so gutz er konnte, und würde es ohnschuldigh blutige Köpff abgegeben haben, wo nit die sache durch Interposition des Bischoffs Johannes zu Derpt, ingleichen des zu Oßell und Reval vermittelt und durch deren compromiss-Spruch, eines Theils der herr Meister den von dem Erzbischoff Johanssen errichteten letztern Recess, als welchen Sie vor die ursach aller Zwissigkeiten abgaben, andern theils aber der Erzbischoff Thomas die getroffene Allianz mit dem Marggraff Albrecht fahren lassen mußten, und im übrigen von der Coadjutorie gänzlich abstrahiret, auch die Strittige partheyen gegen einander zu guten freunden gesprochen worden wären, und dieses geschah den Freytag nach divisionis Apostolorum Anno 1530. Gleich folgenden Sonnabend darauf verbunden sich der Meister und sambtlich übrige Praelaten und Stände, außer dem Erzbischoff dahin, daß man sie doch den übel optirten Coadjuto-

rem auß dem Landt nicht halten könnten, sie gegen selbigen noch innhalt des Landfriedens und Speyerischen reichs=Ab= schiede de Anno 1529 handeln wolten, wo er nicht die con= firmation von dem Pabst und Kayser beybringen und sodann versprechen würde, keinen grafen oder Freyhern, noch wen= ger fürstliche Verfohren unter seiner Regierung auf das Erz= Stifft zue bringen, nicht minder keine neue privilegia aufzu= bringen, mit Keinem außländischen Potentaten keine Allianz zue schließen, und es alles bey dem alten bleiben zue lassen. Es ließe sich aber Marggraß Wilhelm dieses alles nicht ab= schrecken, sondern brachte zue wegen, daß anfänglich die Kö= nig von Pohlen und Dännemarc vor ihn ahn den meißer in lieff= land schreiben, und sein bruder Marggraß Albrecht durch eine gesandtschaft den Meißer dahin ersuchen lassen mußte. Als aber al= les dieses nichts versangen wollen, und vielmehr der herr meißer unter dem Vorwandt des oberwehnten schlusses der gemeinen Stände solches gesuch bey denen Königen, durch gegenstrei= ben, bey dem Marggraß Albrecht aber durch gegen gesandt= schafft depreciren lassen: So war denn endlichen die desperate resolution diese, daß der Erzbischoff Anno 1541 seinem Co= adjutor de facto 7 ämpter einräumte, mithinn selbigen in das neß setzte, woraus er sich hernachmahls nicht mehr hat ver= treiben lassen. Doch schlug dem Marggraß Albrecht bald hernach ein anderes Concept schl, da Er vorhatte, einen sei= ner nahen befreundten herzogen Johansen zue Münster= berg in Schlessen, der auch im argwohn stunde, die lutheris= sche freye lehr ahn zue nehmen, auf gleiche weis dem Fr. Meißer in Lieffland pro coadjutore aufzutreiben; zue welchem End, des gedachten Herzog Vetter Johann Carl eine Botschaft Anno 1532 mit Vorschriften von dem Pabst, und dem Rö= mischen König Ferdinando abschicken mußte. Es schickte aber

diese der herr Meister mit böfflicher deprecation zurid, und nahm sich ein Ordenaglieb, als den herren Hermann von Bruggern genant Hosenkamp pro coadjutore an, welches auch die nachfolgende 3 Meister auf gleiche weis obferviret. Unter dessen, weilten es dem Marggraff Wilhelm mit überkommung der Coadjutorie bey dem Erzstift so wohl gerathen, so wollte er einen Versuch thun, ob nicht möglich wäre, auch das bißthumb Desel abh sich reißen zu thunen. Deroßhalben obßhon nach dem Todt des Bißhoffs Grigorii ein anderer Bißhoff namens Meinhard Buxobede erwöhlet ward, der die confirmation von dem Pabß und die possession des Stiffts außßhon erlanget hatte, so widelte er doch verschiedene Canonicos auf, welche die Wahl auß illegitim impugniren, die Päßßlich erlangte Concessionen vor sub- et obreptiliis interpretiren, hingegen ihne Marggraffen zum Bißhoff wehlen, und auß seine wirtßliche introduction beharren mußten, — und Namme es, weilten der erstere Bißhoff auch seine anhängen hatte, dahin, daß der Bißhoff Meinhard bey dem Cammergericht Anno 1534 ein Mandat wieder den Marggraffen außwürthien ließe, welches aber wenig Effect hatte; indeme der Marggraff sich des Stiffts mit gewalt zu bemeißern trachtete. Es geßeß daher auch der Bißhoff Meinhard zu denen Waffen und zwar mit solchem grimme, daß er verschiedene von seinen thumbherren, welche zu seinem geßentheilß sich geßlagen und er gefangen bekommen, außhengen lassen; und weilten er sich in die lunge dem Marggraffen, der inzwisßen zu dem Erzbißthumb durch absterben des Erzbißhoffs Thomas gelanget, an Erßßten ungleich raugte, so übergab er dem meister in Rießland seine Festung arnsburg zu besetzen, und reterirte sich dahinein, worauß der marggraff nunmehriger Erzbißhoff mit öffentlichen feindseßligkeiten

zwar halt machte; seine anhänger aber von dem Capitel zur Desfell extrahirten Anno 1535 an den Päblichen hoff, wider den Bischoff Reinhard expresse, und er der Erzbischoff ward nicht nur dahin nicht zur disponiren, das er gleich denen vorigen Erzbischoffen, den Ordens-Habst und Kreuz abgenommen hätte, sondern er suchte auch des Ordens Regalia über Riga an sich ganz und gar zu ziehen; gab denen, welche von dem glauben und Orden sich getrennt hatten, aufenthalt und anhang, und mußte der Orden, wann er sich diesen Injustitien entgegen setzte, sich an (von) seinen bruder, dem Abnig in Pohlen, und andern potentaten nochwohl mit Kriegsgewalt trohen lassen; daher der meister in lieffland von Bruggern dieses Kayser Carl dem 5. durch eine gesandtschaft vorstellen liese, und darauf erhielt, daß gedachte Kaiserliche Maj. den hohen Orden in lieffland in gar favorablen Terminis in seinen besondern schutz genommen, und ihme Meistern abhaby ein Conservatorium sub dato den 28. February 1538 auf den Erzbischoffen zur Cölln, Herzogen zur Sachsen, Marggraffen zu Brandenburg, Erzbischoffen zur Brehmen, Bischoffen zu Münster und Ossnabrug, alle Herzogen zur Jülich, Cleve, gebürder und Vetteren zur Braunschweig, Lüneburg, Mecklenbourg, Stettin, Pomeran, und die Stadt Lübeck ertheilt; wornebst der Kayser selbst abn den Meister schriebe, sub eodem, allen fleiß abzumenden, daß lieffland bey dem heyligen Römischen Reich bleiben müge. Deme ein Kayf. rescript abn die Hannsee Städt Lübeck, Hambourg, Lünebourg, Bremen, roßock, Wisnar und Strahlund beilegt wurde, niemanden der lieffland infektren wolle, einige hülffe oder fuhr zur thunen, hingegen dem meister, mit Nothdurfft abn leuthe, schiffen und Munition nach begehren, umb die Bezahlung an Handen zu gehen, vermög beylaag sub lit Z. Es liese auch abhaby

der Kayser an alle Ständt in Lieffland ein Mandat ergehen, denen vorkommenden Conspirationen, Verbindnißsen, Verhe-
zung der unterthanen, wodurch der Gottesdienst im Verfall
und der Orden in Lieffland von dem Reich käme, nach bestem
Vermögen zue strecken, und bey aller Religion, bis auf ein
Concilium oder Reichsversammlung zue halten, mit dem be-
sag, falls ein oder anderer Ständt sich hierwieder ungehor-
samb bezeugte, die übrige denselben zur raison zue bringen,
befuegt und bevollmächtigt sein sollten, innhalts der be-
sag sub lit. A. A. Nun ware aber auch dieses noch nicht hinläng-
lich, die unruhige geister zue besänftigen, und könnten, zue-
mahlen der Erzbischoff zue Riga und bischoff zue Dessel, da-
hin in güte nicht vermocht werden, daß sie dem alten her-
kommen nach, in dem Ordens Habit sich gekleydet, und in den
sich begeben hetten.

Weshwegen, als auch dieses der Meister ahn den Kayser
brachte, dieser denselben auf gleiche weis, wie Fridericus
III. vorhero gethann, mit der Welblichkeit des ganzen Erz-
stifts, und dessen zugehören, auch der Stadt Riga newere-
lich befehnte, dem Erzbischoffen zue Riga, und Bischoff zue
Dessel, altem herkommen nach, sich in den Teutschen Orden
zue begeben befahle, und dem Bischoff von Terpt, und dem
von Curland die Commission übertruge, den Bischoff von
Dessel dahin zue disponiren, daß er Arenspurg die Festung,
die er dem meister vorhin eingerhaumet, demselben gegen ein
billiges aequivalent überlassen, und damit durch den Orden
das land bedeckt gehalten werden mögte, mit dem anhang
an die Stadt Riga, dem meister und orden als ihrem Nech-
ten natürlichen herrn zue gehorchen, alles nach außweis der
besagten sub lit. B. B. usque E. E. Über dieses erhielt auch
der meister in ahnwesenheit des Kayfers außerm Reich, ein

Rescript von dem Röm. König, darinnen ihme aufgetragen, darob zu halten, daß keiner zu einen Bischoff, als wie alte hergebrachte gewohnheit ist, erwählen, und Melner, der nicht der alten wahren christlichen Religion zuegethan, darzu gelassen werde; denen Erz- und bischoffen aber befohlen wurde, dem Meister von Königl. Majestät wegen, darinnen zu gehorsamen. Von Speyer aus den 1. Marty 1542. —

Indem nun durch die Verlehnung des Meisters mit der Stadt Riga, bey denselben Inwohnern ihr altes Principium wieder reg gemacht wurde, vermög dessen sie einem von dem Pabst immediate dependirenden Erzbischoff nicht mehr pariren, sondern allein dem Meister untergeben seyn wollten, so suchte der Erzbischoff dasselbe einwohner von dem meister ab und abn sich, durch dieses Mittel zu ziehen, daß er selbst in einem zu Lemsel getrossenen Vergleich das exercitium seiner geistlichen Jurisdiction über sie, und ihr freyes Religions-Exercitium und den besitz von dem Kirchenornat zugesandte, pro Suspenso declarirte, Sie auch vor sich die weltliche Jurisdiction auch sogar über seine bedienten exerciren, Er hingegen die nützen mit ihm besitzen und alle ihre privilegia confirmirt werden sollen: und wollte zwar, weilten die andere Ständt sich sehr wider diesen Vertrag rechten, und einen Landtag bald hernach ausgeschriben hatten, der Erzbischoff ernantthen Vertrag revidiren; hatte sich auch hierauf declariret, das Ordens Creuz und Habit abzunehmen: es lehnten sich aber über das erfere die einwohner der Stadt Riga solcher gestalten auf, daß Anno 1546 ein newer Recß zu Wolmar von denen sambtlichen Ständen veranstaltete, der gedachte Lemselische Vertrag doch in allem dem hohen Orden unnachtheilig in seinen Würden gelassen, abn bey auch das obige rescript Königs Ferdinandi, wegen des meisters obacht auf die beschene

Stiftische Electiones cassiret, und im übrigen best beschloffen wurde, Keinen ausländischen Fürsten oder Herrn in die landt, auf was weis es seyn mögte zu postuliren. Mittlerzeit hatte mann mit Moscau stillstandt und ware vor solchem also ruhig, es fügte sich aber in ebenbemelten 1546 Jahr, daß der Moscomitische Czar einen abgeordneten Hannß Schlitt genannth, an den Kayser und das Reich schickte, mit Commission, doctores, und meister in freyen Künsten, allerhand handwercker, glockengieser, Wammesmeister, und leuth, die Versein zue suchen wissen und andere Künstler abzuwerben, und unter dem Versprechen großer Begnadung nachher Moscau zu führen, hat auch Kayser Carl der Fünffte diesem abgesandt, als er sich um die erlaubnuß hierzu bey ihme insinuiert, einen sehr favorablen Concessions- und respect. Passbrieff geben lassen, darinn unter anderen enthalten, daß weillen der großfürst Johann, undt dessen Hr. Vatter Basilius zue dem Reich und Kayser gute Neigung getragen, und beede damit umgegangen, ihre Reich mit der lateinischen zue vereinigen, worzue der regierende Czar auch geneigt seyn solle, also Kayf. Majestät demselben in seinem petito wolte überall willfahret, und den gesandten mit seinen newgetorbenen Meister und Künstlern durchgehends frey wolte passiret wissen: undt ist dann auf solche weis der besagte Schlitt in dem Reich seiner werbung hin- und wider nachgezogen, als er aber binnen zwey Jahren solches verrichtet und ziemliche abzahl leuth zusammen gebracht, so daß er mit denenselben nach Moscau sich versetzen wolte, bekam er ein schreiben mit von dem Kayser abn den Czar, und bathe sich auch, weillen in seinem Concessions-brieff dem meister in sieffland in specie übertragen ward, die nach Moscau wollende Künstler in pflichten zu nehmen, daß sie in Keine andere unglaubliche

landt sich begeben wolten, bey dem hoch und Teutschmeistern recommandschreiben an den meister in lieffland aus die er auch erhielt. Nachdem Er aber mit seinen trouppen nach Rübend gekommen, wurde Er allda in Verhaft gesetzt, seine leuth auseinander gesagt, ihm seine originalia abgenommen, und er in die zwey Jahr gefänglich gehalten; auf gleiche Weis ist ein gemieser Doctor, namens Zehender, den der Schlitt bey sich hatte und von Ellbed aus ahn den Czar schiden wolte, arrestiret, lange Zeit auch in der gefangenschaft gehalten, und ist auf die Vorstellung der lieffländischen Ständen Anno 1552 auf dem Reichstag, was vor gefährlichkeit es vor dassige Provinz noch sich ziehen würde, wann der Czar mit dergleichen Künstlern versehen, mehreren reichthum sich acquiriren und geschafft, und dergleichen durch seine eigene leuth sich sollte können versertigen lassen, dem Kayser von denen Reichs-Ständen einge Rathen worden, seine gegebene Concession mit einzuziehen: worauf auch diese cassiret, und dem Cammergericht, also gedachter Schlitt umb seines schadens, den er in ahnverbung, und wieder abnehmung der Künstler, auch Zeit seiner gefangenschaft erlitten, Klag gestellet hatte, solche Cassation intimiret worden, so daß dahin stehet, ob ihm und dem Doctor zehender, der seiner gleichmässigen forderung halben auf denen Reichstagen herumgezogen, nur per modum Transactionis über 30,000 fl. der zehender aber ad 6000 fl. abgeschlagen, einige ersezung geschehen seyn; wenigstens ist dieses gewis, daß von dem nachgefolgten harten und vor lieffland zerröthlichen Krieg, von seiten des Czars, die nicht verstattete freye durchpassirung eine ursach des Kriegs mit gewesen seye; wie dann auch die lieffländische Stände dieses wohl vorsehen, und eben dazumahl, wie sie sich bey dem Kayser wegen des Durchzugs der oben-

bemelten abgeworbenen Künstler am meisten obmüret, zugleich angefragt, bey wem sie allenfalls Hülf wieder Moscau zu suchen und von dem Kayser zur Antwort erhalten haben, daß sie dem König von Schweden um Hülf anrufen konnten, oder auch der Kayser sich nicht entgegen seyn lassen wolte, wann der Orden mit Hohlen eine Allianz machte, auf leidentliche Conditionen und dem Reich unvorgegriffen, auch auf Kayserliche ratification. Doch bekame die Tretung in eine Allianz mit ausländischen Potentaten dazumahlen noch einigen Anstandt, weilten der Kayser ohn den Czaren pro continendis induciis einiges handschreiben hczwischen abläuffen lassen, und des meisters in Kieffland gesandte mit dem Czaren einen beyfrieden auf 15 Jahr wieder abgeschlossen hatten: wiewohl es auch bey diesem beyfrieden nicht ohne fatale Irrung abgegangen. Es hatte nemlichen der Czar des meisters gesandte, welche bey ihm um Frieden werben sollen, zur Antwort ertheilen lassen, daß er Kieffland keinen Frieden geben wolte, es werde dann erstlich, wie obangedacht, allen meistern und handwerkern leuthen die zur ihm verlangen freyer pass gegönnet; zweitens seinen Kaufleuthen mit aller Waar zu handeln verstatet und drittens ein gewisser Zinnß von dem Stift Terpt wegen einiger Hönigbäume, die dieses Stift auf dem Moscowischen Territorio hatte, ihnen nebst dem velsjährigen Rückstand abgetragen, welche puncta des meisters gesandte eingegangen, und darauf obbesagten beyfrieden wieder erhalten haben, wie aber der Moscowitische gesandte nach Kieffland gekommen, und von dem Meister gewöhnlicher maffen das Friedens Instrument wolte unterzeichnen, und beskreuzen lassen; legte in besseyh des Meisters, und vieler Aelter, des Ordens Cansler coram notario et testibus eine protestation ab, daß die Meisterliche gesandten außer befehl

und weilten sie in des Czar. gewaltth, geswungen dieses versprechen gethan hatten, mit dem besatz, daß selbst nicht in des Meisters machten Stunde, über diese puncten zu tractiren, indem die erstern zwey puncten von dem Kayser, der letztere aber von der gesambten liefländischen landtschafft dependirte. — Darauf der anhöffende Moscovitische gesandte selbst den vorschlag that, daß also die erstern zwey puncta der Meister dem Kayser sollte hinterbringen lassen, und dessen antwort dem Czarn zu wissen thun; wegen des Terptischen Binnnes aber Er der Meister nebst dem Erzbischoff solchen untersuchen sollten, wozue Er gesander ihnen 3 Jahr zeit gegeben, und mithin den auf 15 Jahr getroffenen frieden auf diese 3 Jahr wollte restringiret haben: wobey es dann geblieben und ist dieses geschehen Anno 1555. Damit aber unter dessen das seinem Verfall sich nähernde liefland Sohnne unruhe nit sehn mögte, hatte eines Theils der ausgetretene hochmeister Marggraf Albrecht das Consilium auf dem Tapet, von seinem bruder das Erzbistumb zu übernehmen, und denselben in Preussen seinen unterhalt zu machen. vor sich aber, weilten der damalige König in Schweden ein sehr übel gelittener Regent, Er hingegen die Schweden sich geneigt wußte, die Königl. Cron sich auf zu setzen, andern theils fassete dessen bruder der Erzbischoff die resolution, auf recommendation, wie er vorgab, des Kayfers, Könige in Pohlen und anderer Chur- und Fürsten des reichs, den Herzog Christophen zu Medlinbourg wieder den Wolmarischen, von ihm selbst unterschriebten recess zu seinem Coadjutorn zu declariren. Er versammelte derowegen zu Rensell sein Capitel, forcierte den Probst, Dechant, und Cellarium, nebst ihm ein instrumentation zu unterschreiben, darinnen der punct des Wolmarischen recesses wegen verbotenes

ner Einnahm der Fürsten in die Stifter, aboliret und von dem Capitel versprochen wurde, den herzogen Christophen pro Coadjutore wählen zu wollen: und als oben benannte Capitularen, wie sie sich von ihm befreiet sahen, die Election zur vollziehen sich geweigert, den Vorgang denen andern land Ständen hinterbracht und nebst diesen den schluß gefasset hatten, alle falls der Erzbischoff mit gewalt die Coadjutorie zu beförderen suchen sollte, ihm unter versicherung des Meisters entgegen zu gehen, rüßete er sich vollkommentlich zum Krieg, traff mit denen Troupen andere landstände aber so unglücklich, daß er sich in sein Erz-Stifts haupt Stadt retiriren mußte, nachdem er sich des ganzen Stifts bemächtiget: woraus ihn zwar der meister wieder abgehohlet, gefänglich eingesezt, und ehe der König in Pohlen in das land eingefallen, und sich dessen mit Kriegsmacht ahngewommen, so lang warm gehalten, und sich gegen Pohlen defendiret, bis meist nach einem Jahr durch eigens abgeschickte Kayserliche gesandte der fried mit Pohlen wiederumb hergestellt, die liberation des Erzbischoffs pactiret und weilen lieffland nimmer mit Pohlen wegen der lituanischen Gränzen einig ware, und auf beeden Theillen vielfältige invasiones geschahen, diese differevz wegen deren gränzen auch reguliret, von dem König die Sumptus belli nachgelassen und abgehoben übrighens sanciret wurde, ut inter reges Poloniae et duces Lituaniae atque inter magistrum et status livoniae sit firma, stabilia, perpetua pax, et nulla item foedera alter adversus alterum instituat, neque adversus pacem directe vel indirecte agat. — 22. Pastrolis 5. Septemb. 1557, vermög der beylaag sub Sig. C C; und ist hierbey sonderlich das schreiben remarquabell, welches der Herzog von Braunschweig an den Kö-

nig in Pohlen, als er ihn auch mit in den Krieg ziehen wolten, abgelaßen, woraus zu ersehen, mit was tapferer Redlichkeit er dem Abnig den Krieg widerrathen und die Allianzen mit denen Marggraffen als bey dem Reich übel abgesehenen Persohnen mißgebilliget hat. Es ware aber kaum dieser Fried mit Pohlen geschlossen, so gieng der oben gehöhrtermassen ad 3 Jahr restringirte Meyfried aus, welchen dann länger zu erhalten die Landt Ständt in Lieffland eine gesandtschaft in Moscau schickten, umb wegen des anforderlichen Terptischen Zinnses mit demselben sich zu vergleichen, welches auch auf eine gewisse Summam geschehen, nebst dem Versprechen, daß die Summ baar erlegt, dargegen aber das Friedens instrument extradiret werden solte. Wie nun die Zeit zur abhohlung des Friedens herbeykommen, und die meißerische nebst denen Terptischen gesanden sich zu solchem End zu dem Czar erhoben gehabt, stunde Ime in der Hoffnung, es würden diese das stipulirte geld mit sich gebracht haben, und mank mithien dargegen den Frieden erhalten können, als aber der Czar nach solchem geld fragte, und von denen Terptischen die antwort erhielt, daß sie zwar gelt bey sich aber nicht mehr, als sie zu ihrer Meyß brauchten, kaumen die meißerische in nit geringe beküßzung, und der Czar ergrinte vergestalten, daß er mit aller macht in Lieffland einbrach, und mit morden und brennen entseßliche grausamkeiten außübte, verwegene die Ständt ihm im offenen Feldt den Koyß zu biethen sich zu schwach haltende, zusamen tratten, und umb den Frieden mit geld von ihm zu erlauffen ihm 60,000 thaler durch ihre gesandtschaft zuschickten, der Bischoff von Terpt aber, ohnerachtet er selbst dieses conclusum mit ablassen helffen, schickte heimlich seinen gesanden Jern vor, ließe dem Czaren die eingebung des Friedens widerrathen,

und offerirte die Stadt Ierpt und sein bißthumb thone ohne Schwertstreich einzuräumen, welches er gleich darauf auch bewerkstelliget, und nachdem er dargegen ein Stück land in Moskau von dem Czar zur Regieren bekommen, sich dahin begeben hat, und in großen Ehren daselbst gehalten ward: der Czar aber, Nachdem Er solcher gestalten besten succ in lieffland gesetzt, überreilte hierauf selbiges Jahr nemlich Anno 1558 Narben und brachte es ebenfalls unter seine Vortragsigkeit: welches auch der vestung Wesenbourg noch begegnete. Der lieffländische Meister hingegen Herr von Fürstenberg konnte mit seiner wenigen Mannschafft nichts anders als bey diesen Trangsaaen thun, als daß er die noch übrige Vestungen zur erretten suchte, und unter dessen bey dem Kayser und dem herrn hoch- und teutschmeistern der höchsten Noth zur helfen auf das eysferigste vorstellen ließe. Es ware aber von seithen des hoch und teutschmeisterthumb keine andere reallie hülf übrig, dan daß man die noth der lieffländischen Ständte bey dem Kayser recommendirte: der dan die sache auf den künftigen Reichstag zur Augspourg de Anno 1559 verschube, auf welchem besundermassen resolviret wurde, weilen der meister und sein Coadjutor sonderlich über den Geld-Mangel klagten, denen gemeinen Ständten in lieffland mit 10,000 fl. an handen zu gehen, welche ob periculum in mora, die Städte, Lübeck, hambourg und Lünebourg, auf wiederersezung von denen Reichs-Ständten darschieffen und die direction über solche gelder, die Bischoff zu Münster, Herzog Heinrich, der Jüngere, zu Braunschweig und Herzog zu Pomern haben, auch diese sich weiters erkundigen solten, wie es inzwischen mit Lieffland stünde, wo der Kayser seines obrte, wie Er Anno 1556 vorläuffig auch schon gethan und von der Königin in Engelland Elisabeth gar favorable antwort erhalten hatte

ahn Spanien, Engelland, Dännemard, Schweden, Pohlen, und die Hansee Städt wiederholten schreiben und Sie, umb dem Czaru keine zuführung von Munition und vergleichen zu Verstaten, ersuchen, ahubey vielmehr wieder denselben zur hülff excitiren wolte. Was nun die geld hülff anbelangte, vergaberten oder schlugen vielmehr die beschiedenen Städt, da es zur Zahlung kommen solte, die Vorschleßung derer $\frac{m}{100}$ fl. zum 2ten und 3ten mahl ab, bis man ihnen von rechtswegen etar assurance geben würde, welches dan wiederum einen besondern Reichstag erforderte: und von denen Römern Monachthen, welche die Reichs-Ständte an der verwilligten Summa bezahlen solten, gingen zwey in zwey Jahren bey $\frac{m}{7}$ fl. ein. Es wurde auch dieser reichs-abschied in eben dem Monath unterschriben, in welchem Gotthardus Kettler erließer Coadjutor des meisters von Fürstemberg, der sich zwar nachgehnts noch bey lebzeiten des Hn. von Fürstembergs auch meister geschriben, ohne das sich finden liese, quo Jure er zue dem meisterthumb gelanget, außer das der Kayser in verschiedenen rescriptis selbst ihn den neuen meister genant und der hoch- und Teutschmeister auch in einem seiner schreiben ihme dieses praedicat beygelegt, sich, wie er meldet, auf höchster Noth gedrungen in den schutz von Pohlen vergestalten begeben, das er dem König einen gewissen District lands Salvo per omnia Jure Imperii eingegeben, worgegen der König den Orden und ganz ließland wieder die Moscoviter beschirmen, seine Troupen auf begehren mit denen ließländ. conjungiren, was exceptis recuperatis vom Feind gemeinschaftlich erobert würde, gemeinschaftlich Theilen, und wann der Krieg mit Moscau geendiget, den erwähnten District nach belieben des Ordens gegen Erlegung $\frac{m}{600}$ fl. wieder ahn denselben restituiren, auch wann der Kriegskosten, die er aufwen-

den mußte, nicht so viel betragen würde, noch weniger nehmen sollte, zuvorderst aber seinen gesandten schicken an den Czar um ihn von seinen Vorhaben abzuwahren; wie dieses im Tractat enthalten ist, in der beylaag sub lit. FF, wornach eodem pacto et modo auch der Erzbischoff zu Riga der protection ged. Königs ehrenrueffig sich unterworfen und dem Exempel gefolget hat. Was nun der König von Pohlen mit abschickung einer gesandtschaft an den Czarn versprochen und wirklich gethan hat, das that auch im October des 1559 Jahres der Kayser; es wurden aber des Königs gesandte mit Trotz worten abgewiesen, und dem König der Krieg darüber von dem Czarn angekündet, hingegen dem Kayf. gesandten Hieronymo Hoffmann, obwohlen der Czar ihn nicht zur audienz gelassen, weiln derselbe ihm keine gesandtschaft gebracht, und den Titel als Kayser nicht geben wolte, gab er eine schriftliche antwort an den Kayser mit, des Inhaltes, daß sein Vorfahrer Gedrg im Jahr 1038 die Stadt Terept abgelegt und nach seinem Nahmen genannt, auch derselben natürlicher herr gewesen; es seyen aber nachgehends die Einwohner nicht nur von ihm, sondern von ihrer alten religion abgewichen zu dem lutherthum, hatten die bildnissen der Mutter gottes, und anderer Heiligen höchst verunzert, aus denen Kirchen elowen gemacht und ihm dazzu den schuldigen tribut nicht geben wollen, weswegen billig sein Zorn über sie ergrimmet seye, doch sollte der Kayser seine gesandten zu ihm schicken, wolte mit ihnen reden und tractiren, nach inhalt der beylaag sub lit. GG. Unterdessen war doch dieses etwas seltsams, daß, als der Kayser obengehörter massen nebst anderen Potentaten den König in Pohlen zur hülff wider Moscau ermahnet, dieser ihm dargegen geantwortet, wie er ließland bereits *salvo Jure Imperii* in seinen schutz genommen, und selbiges

auf alle weis zur defendiren versprochen habe: worbey sich den der Pöhlische orator Cromerus durch übergebung einer schriftlichen Requetten bey dem Kayser noch mehr expliciret, wohin des Königs intention mit seiner protection gehe, da er dann, wenn der Kayser gesandten nach Moscau schicken wolte, denselben namens seines Königs requiriret, diese gesandten dahin zur instruiren, daß weissen sein König in seiner ambassade ahn den Czar lieffland seine provinz, und die lieffländer seine unterthanen nennte, des Kayfers gesandten hingegen in nichts obmobiren mögten bey dem Czar, als welcher von dem Jure protectionis nichts verstande, damit sein des Königs gesandtschaft umb so mehr auctoritet bey denen barbaren hetten, der Kayser könnte zwar von Seiner und des Reichs Schirmgerechtigkeit auf liefland wohl meldung thun lassen, nur aber daß es auf solche weis geschehe, daß man nicht mahnen möge, der König habe gar kein Recht daran, wider welche weith aussehende zumuthungen dan der Kayser an den König replicando protestiret, auch der Ketzer, alß von dem Herrn hoch- und teutschmeister, wie weith er hierinn gegangen, ihm nachtrudlich vorgestellet und was der König vor concepten führe, entdeckt worden, geschehen lassen zu haben contestiret hat: vor sich selbigen widerprochen und auf Ketze andere, als obige conditiones mit dem König sich eingelassen. Was im übrigen hierinnen mit cedirung eines Theils von denen in Specie genannthen Ordens güthern, ingleichen des Erz-Stifts an Pöhlen geschehen, eben das geschähe auch mit dem Stift Oesel: als welches der Bischoff ahn des Königs von Dännemark brudern, den hertzog magnus von hollstein überlassen, und sich mit seinem vor gesammelten schatz nacher lübeck begeben hat; worauf dieser Hertzog von denen von Adell als vor ein Erblich güth sich schwehren

Heße, mit dem Vorbehalt, daß er nach belieben sich solle verändern, h. e. bewelben können, und hat der König von Dänemark durch ein bittschafft anbey sich bedingen lassen, daß wann sein herr bruder abfiere, er Schutzherr darüber seyn, das land aber dem heyl. Röm. Reich unterworfen bleiben sollte: und dieses ware eben der Jenige Herzog Magnus, der nachgehends sich dem Czar untergeben, dessen Tochter zu heyrathen in willens, und dargegen von dem Czar den Titel als König in Liefland, und so viel Volk erhalten hatte, daß er schon einen großen Theil von Liefland unter sich gebracht, bis endlich Schweden, und sein eigener herr bruder, der König in Dänemark die Oberhand in Liefland bekommen, wie nachgehends weiter folgen wird, und ihn obligiret haben, auf das Stift Desel sich zu retiriren. Umb aber auf das Erzstift und den hohen Orden in Liefland zu kommen: So berichtete der Kettler Anno 60 abermahlen an den Kayser den miserablen Zustand in Liefland, welches auch der meister von Fürstenberg und der Erzbischoff, ingleichen die herzoge von Mecklenbourg, der Bischoff zu Münster, Herzog Heinrich von Braunschweig, und der zu Pommern thaten; alle auch die letztern als Impartiales, mit dem besag, daß wann der Kayser denen landen nicht bald hülff schaffete, sie sich würden untergeben müssen; und geschähe insonderheit von dem Bischoff zu Münster, dem Herzogen zu Braunschweig, und dem von Pommern der Vorschlag, daß man mehrere getreutten verwilligen, und der Kayser die nechst belegene Graysobersten zusammensetzen und wie die lande zu erretten, einen schluß fassen lassen sollte, wonebst der Kettler bey dem Hn. hoch- und truchseßtern umb ein Darlehen von 200 fl. nachsuchen ließe; gleichwie aber des letztern abgesandter damit abgefertiget wurde, daß der Hn. hoch- und Truchseß-

stet in dem Wildbaad sei, und bei seiner retour die nothdurft in dieser sachen bedenken wolte, also bekamme auch der bischoff zur Münster cum praesentibus die antwort von dem Kayser, daß die Tragsobersten, welche nur pro executione des landfriedens gesetzt, sich weiter nit würden brauchen lassen, undt die sach ihrer Wichtigkeit nach bis auf den 22. September ebenbesagten 60-igsten Jahrs anstand leyden müßte, da Er der Kayser inzwischen denen Churfürsten von allem Communication thun wolte, währendder Zeit, da dieses alles herausen in motu ware, erlittte des Ordens Landmarschall von trenen Moscomitern eine harte niederlaag, dabey er selbst auf dem platz geblieben und viele Commenthurs nacher Moscau gefänglich abgeführt wurden: der selbst berennete, umb seines Sieges sich zu gebrauchen, sogleich darauf Berlin, des alten Meisters von Fürstenberg Residenz, und machte die besatzung, nachdem er 14 Tag die Stadt hart beschossen, so Kleinmüthig, daß dieselbe ohne wissen und willen des Meisters von Fürstenberg dem Czarn sich unterworfen, und der gute alte herr von Zedermann auffer zweien seiner Bedienten verlassen, gefangen genommen, und nacher Moscau ebenfalls abgeschidet wurde. Diese betrübte Zeitung nun lieffen währenden deputations Tage, den der Kayser veranstaltet hatte, zur Speyer ein, und gebrauchte sich derer der lübedische deputirte, umb damit zu demonstriren, daß dem landt nunmehr (nicht) zu helfen und die Städt mit dem Erlaag derer $\frac{a}{100}$ fl. zu verschonen seyen. Weißen aber der neue Meister Gotthard Kettler die noth liefflands nachmahlen unterm 1sten Abris 60-igsten Jahrs sehr nachtrüßlich vorgestelllet, und von allen, bey denen er von Gott und rechtswegen hülf gesuchet, sich verlassen gellaget, der herr Hoch- und teutschmeister auch auf ersagtem deputations - Tag vorgestelllet hatte,

in erwehung zu ziehen, daß der Czar in seinem Schreiben sich erbothe, wann der Kayser seine gesandten zu ihm schicken würde, mit selbigen zu Trauliren, als wurde auf dem Deputations-Tag nicht zwar per unanima, wie der Kayser gern gesehen hätte, doch per majora geschlossen, etwas ahn Kriegsvolk in die liefländische Festungen gegen das heilige Röm. Reich zu verpflichten, und zu deren unterhaltung von Reichswegen noch $\frac{m}{200}$ fl. zu zuschleffen: nebst deme auch nicht allein in des Kayfers, gleich einige Ständt darvorhalten wolten, sondern in des gesambten Reichs nahmen eine gesandtschaft ahn den Czarn abzuschicken, und mit ihm handeln zu lassen; worüber auch die instruction der gesandten würdlich projectirt, und primario auf nachfolgende puncta gestellet wurde, I. in liefland sich zu informiren, was dem Czar auf den einwurff, daß liefland ehe dessen sein gewesen, zu antworten? II. bey dässigen Ständen nachzuesfragen, wie denn irrungen und zwispaltung, so unter ihnen, abzurhelffen? III. was man wegen Ranzion ein- und andernn gefangenen sich zu versehen? und letztlich, weilen nachricht eingeloffen, daß der König von Pohlen mit des Czarn Schwester sich vermählen wollen, selbigen trewlich davonn abzuwahren: als womit von der obengedachte Deputations-Tag zu Ende des 60:igsten Jahrs beschlossen und die gefasste Resolution wegen abschickung einer ambassade umb so mehrers zu billigen wäre, als die nachrichten noch mitbrachten, daß der Czar sich erbothe, den liefländischen weisser von Fürstenberg wieder in die land einzusetzen, wen man ihm gesandten schicken würde. Es schriebe solchem nach der Kayser unterm 23. Januarii, folglich bald zu anfang des folgenden 61 Jahrs das Conclusum auf dem Deputations-Tag, ahn die Reichs Ständte aus und ermahnte dieselbe zu baldiger Erlegung Ihrer quote, an der

nen verwilligten $\frac{m}{22}$ fl. Es wolten und konnten aber ihrem Vorgeben nach die liefländische Ständte, wegen abdringenden Moscovitischen Macht nicht zusahreten, bis die vom Reich verwilligte etliche fähnelein Soldaten abmarschiret, und das geld zu ihrer unterhaltung würde fourniret seyn, sondern nahmen sambtlich gleich zue anfang dieses Jahrs in ihre gränzversetzungen Pohlische Besatzung ein, unter dem von dem König in Pohlen d. d. Vilnac den 8. Februarii 1561 gegebenen, und sub lit. H H beyliegenden revers, das wie er der König seiner eigenen nachbarschaft halber, und wegen der mit denen Ständten errichteten accorden dieses zue thun vor nothwendig befunden; also er auch die besatzungen von dem sehnigen unterhalten, alles in rebus religionis et Politicis unberührt lassen, und vor sich, und seine nach Römblinge wolle guarentyret haben, das zwarh denen Königl. Capitains Jedem obrts ein Thorschlüssel, der andere aber der obrigkeit daselbst in handen gelassen, und wann der Czar durch den frieden, oder mit den Waffen von liefland abgetrieben seyn würde, die besatzung wieder aufgezozen, und die versetzungen ihren vorigen herrn restituiret werden sollen; worauf Er auch nochmahls seine gesanden ahn den Czarn umb liefland zue räumen abschickte, und von denselben den 4. Martii ejusdem anni 61 die abzuzeig bekam, was massen der Czar declariret habe, liefland als sein väterliches Erbguth vor sich behalten, und mit deme Krieg haben zu wollen, der es ihm abfordern würde, es mögte König oder Kayser seyn; wie er dann auch mit seinen Hostiliteten gegen selbe ländter continuirte: derowegen wie andere Ständt mit Pohlischer besatzung sich vermahret, Reval und die Ritterschafft der landt Parrien und Birland ahn den König von Schweden sich ergab, und dieser 4000 mann in die Stadt einlegte, auch das schloß,

darinnen des Königs von Dänemark Bruder mit vordem König laage, hart belagerte; auf welcher umständt vernehmen dann der Kayser unterm 1. September 1561 abn den Gn. bruch und teutschmeister, der die zugesagte hülff vor die lieffländer urgirte, die antwortt gab, das weilen bey obiger der Sachen beschaffenheit die bewilligte hülff denen Ständen in Hestland nicht mehr erspriesslich seyn würde, also er die weithere nothdurfft auf den nächsten Reichstag ausgestellt seyn lassen wolte; und als dann hierdurch die hülff von dem Reich wiederum suspendiret, der Abaig in Pohlen aber, der vorhin schon Livoniam suam et Livonicos suos genennet, darumben keine Reale hülff that, sondern die lieffländer gegen Moscan wohl abzapplen liess, weilten Er leicht versehen könnte, das wann die lieffländer ad Extrema und dahin sich würden getrieben sehn, entweder den halß unter das Czariße Joch stecken, oder sich abn ihn, den König, dem sie schon ein- und anderes eingeräumt, ergeben zu müssen: Sie lieber das letztere, als das erstere thun würden: So ergriffe dann auch endlichen der Reichser Kettler dieses letztere, übergab sich und die unter ihm gestandene Ordenslande, völig und Eigenthumblich an Pohlen, und erhielt dargegen, von dem König Versprechen I. effectuiren zu wollen, das er, Kettler in die Reichsacht nicht solle erkläret werden, dann II. das die untergebene freyes religios Exercitium haben sollten, und III. wann Er, Kettler per conjunctionem affinitatis ad amicitiam verorum Principum penetriren wolte, der König ihme nach dem Exempel des Herzogs in Preussen (an so wurde der treu vergessene Hochmeister Marggraß Albrecht genant) den herzoglichen Titel beylegen und Semigallien und Courland, zur weich letzterem der herzog Magnus zu hohlslein das bistumb Courland, welches er inzwischen auch

bekommen, durch einen Tausch abtreten sollte, als ein lehen von dem Königreich Pohlen, auftragen und ihn vor sich, und seinen mähnlichen Stamm, damit investiren wolte, wie aus der beylaag Lit. II mit mehrerem zue verlesen, datirt den 28. Novemb. 1561. Diesem Exempel folgte noch selbiges Jahr der Erzbischoff zue Riga, Marggraff Wilhelm, als mit dessen Erzstift die über Dühnische Lande ruiniret und vereiniget wurden: undt im folgenden 1562-igsten Jahr gieng die Stadt Riga schier bis hiehero dem gewesten Herrn auch nach, mit dem Beking, daß sie in allem bey ihren alten privilegiis und Exercitio religionis gelassen werde; undt weilten das Metzerthum, das Erz-Stift, und die Stadt dem grosen Herzogthum Littenawen incorporiret wurde, ihr der Stadt auf den Fall, da es zwischen Littenawen und Pohlen zue einiger Separation käme, frey stehen sollte, zue ein- oder anderen Electivo sich wenden, oder so gar einem andern Herrn ihrer Religion sich unterwerffen zue dörfen, in Krafft der beylaag Sub lit. KK; bewandsambe nun von seithen des Ordens nichts anderes übrig ware, als den Czarn umb die loslassung des gefangenen Herrn von Fürstenberg und dessen wiedereinsetzung durch gesandtschaften wie er, gleich oben gemeld, selbst verlangen, ersuchen zue lassen; welches dann der herr Hoch- und Teutschmeister Wolfgang auch thate, und durch den ehemahligen lieffländischen meisterischen Secretarium, damahligen Hoch- und Teutschmeisterl. Rath, namens Johann Wagnern, bei dem Czarn unter offerirung eines Jährlichen Tributs und der Clientel des ordens in lieffland, umb die besagte wiedereinsetzung und Befreyung des Herrn von Fürstenberg inständigst sollicitiren ließe. Da dann der Czar Iwan Wassilgemitz über den Kettler, welchen er einen verrätherischen hund nannte, sich sehr erbittert erzei-

get, und den abgeordneten Wagnern mit der erklärung zurückschickte, daß, wann der herr hoch- und teutschmeister ihme gesandten zuschicken würde, er mit selbigen handeln wollte. Er erbotte sich auch in einem schreiben, welches der Wagner in seiner herausreyß, aus besorg in die hand eines Schwedischen Schiffers zu kommen, in das Meer geworffen, nachgehends aber doch Copia dabon noch auß sehn beygebracht worden, Inmassen selbige bey denen actis und hierbey sub lit. L L liget, gegen den herrn Hoch- und teutschmeistern alles guten, welches er folgenden Jahrs, als der Hr. hoch- und Teutschmeister ernahnten Wagnern abermahls ahn ihne und die Stadt Riga, umb selbige zu faveur des Ordens zu disponsiren, geschicket, in eisdem fere Terminis, lauth des adjuncti sub lit. M M wieder that, bis gedachter Hr. Hoch- und Teutschmeister im Frühling Anno 1564 eine formale Gesandtschaft von vier Ordens-Mitteren und zwey Räten, mit Consens, passport, und Vorschriften des Kayfers, ahn ihne Czarn abordnete, und sein voriges petitum wiederholen ließe. Nun waren zwar diese gesandten dahin instruiert, daß, wann es zum Tractiren kommen sollte, sie auf die gebung eines Jährlichen Tributs und agnoscirung der Czarischen protection sich einlassen dörrten; und hatten auch in ihrer neben-instruction sich auch allenfalls zu einer beppflicht zu erklären, doch daß die hauptpflicht dem Kayser und Reich geleistet werde: Ingleichen dem Czar zur Hülff wieder die feind christlichen nahmens das abnerbiethen zu thuen. Indeme aber, als diese gesandten nach Moscau kamen, gleich einiger Biedermüthen ahn dassigen hoff sich zeigte, daß mann auß misverständniß diese gesandten, als Kayserliche gesandten mit einhohlung und dem geleit tractiret, da sie doch nur Kayserl. Patenten und Vorschriften bey sich zur haben, außgegeben hat-

ten. So war die Verriichtung dieser gesandten nicht gar vergnüglich, vielmehr hatte der Czar, als der vormahlige hoch- und teutschmeisterliche gesandte Wagener sich das letztermahl bey seinem dahseyn, sich vernehmen liesse, daß wenn der Orden nur lieffland wieder hätte, sich sodann würde deliberiren lassen, wie man das Herzogthumb Preussen, Pohlen und seinen Vassallen wiederum aus denen Händen reißen könnte, sich daher von seinen ministris vortragen lassen, ob hette der Orden sich erbotten, daß wann der Czar Pohlen anfallen, der Orden zu gleicher Zeit Preussen attaquiren wolte; auf welchem Concept er dann bestunde, und nachdeme er dem gesandten auch obseiciren lassen, daß der Orden ganz lieffland begehrte, da doch das Stifft Riga, Desell, Terpt und Reval nicht dem Orden gewesen, und lieffland originarie sein vätterlich Erbguth wäre, selbige endlich mit der Erklärung dimitirte, daß wann der hoch- und teutschmeister nebst ihme Pohlen bekriegen wolte, er den Orden mit drey Plätzen, die er erobern würde, begnaden, und dem von Fürstenberg die freyheit geben wolte: ahn den Kayser aber antwortete er ganz in generalibus mit dem beysatz, daß der Herr von Fürstenberg, dem Er land- und leuth zu regirren gegeben, und sehr wohl gehalten, in seiner gnad leben und sterben solle. Solcher gestalten nun wußte man von Ordens wegen der Sach weither nicht zu rathe, sondern mußte zusehen, wie Moscau das Stifft Terpt, Pohlen das meisterthumb, Erz-Stifft und die Stadt Riga, der abtrinnige Kettler, als so genau her Herzog von Curland in Händen hatte, Schweden und Dännemard aber umb das Stifft Desell und Reval sich herumschluegen. — Indeme es aber under denen breiden letzteren, als nemlich Schweden und Dännemard Anno 70 zum frieden kommen sollte, und der Kayser, als mediator herinnern,

das project gemacht hatte, das einige Orther, die Schweden erobert, demselben so lang, bis ihm seine Kriegsunkosten gutt gethan, in handen behalten, eben diese Cron aber einige von dem Herzog Magnus eroberte plätz an Dänenmark wieder restituiren, und brede Cronen, was sie von lieffland besessen, Jure Imperii besitzen, und dem heyl. römischen Reich das Dominium directum verbleiben solle, wie aus der sub. lit. N. N. verwahrten beylaag, als dem Extract des Stettinischen friedens zue erschen ist. So hat er dann von diesem Vorschlag dem Hn. hoch- und teutschmeister communication gethann, und hiesse dessen gesanden, welche er zue sich nach Prag erfordert hatte, die Vorstclung thun, das weillen der Orden die Kriegsunkosten dem König in Schweden zue refundiren nicht vernünftig, und die land gegen Moscau zu defendiren auch nicht im standt, es bey seinem gemachten project verbleiben werde müssen, bis sich einstens bessere gelegenheit zeigen mögte von Ordenswegen die recuperation dieser länders zue bewürffhen, und ob schon die gesanden bey dem Kayser damit entschuldiget, über einen punct von solcher wichtigkeit nicht instruiert zue seyn, auch nachgehends der herr hoch- und Teutschmeister bey dem Kayser diese partage auf alle weis depreciert: So wurde doch auf dem deputations=Tag zu frantsfurt anno 1571 das Kayf. project von Reichowegen ratificiert, und alleine dem Orden noch auf den effect einer gesandtschaft, die man nach Moscau schicken wolte, das nobilo Spei Solatium über gelassen. Es ist aber auch diese gesandtschaft, ohnerachtet man Anno 1576 auf dem Reichstag wieder grose notht darvon gemacht, allem vermuthen nach unter wege geblieben, weillen sich in denen actis nichts weiter finden läßt. Nach diesem hat Herzog Carl Erbfürst in Schweden, und Pfalzgraff Georg

Hauß von Elzeßstein^{ic.} allerhand concepten und Vorschläg geführt und selbige dem Orden communiciret, wie man mit zugiehung des Königs in Schweden und Pohlen dem Czarn die Örther, die Er in Lieffland besessen, wieder abnehmen könnte, wann die Könige Vold, der Orden aber geld hergebete, und das eroberte in 3 gleiche Theil getheilet würde; wozu Er auch noch der hand den Kayser, und die Churfürsten selbst zu animiren getrachtet, aber nirgends beysfall gefunden hat. Es schickte auch Anno 1579 Johann Schotomiz, herr zu Wilde ic., des großfürstenthumb Litthauens Erz-Marschall, und Statthalter des Königs in Lieffland, abgesande an H. Hoch- und Teutschmeister, und lese demselben zu Verstehen geben, das der König in Pohlen nicht ungeneigt seye, dem Orden zu einiger possession in Lieffland zu verheissen, wann man ihm den Duneport, und einige andere Örther überlassen wolte; die defensions-Kosten zum Theil ihm wieder erstattete, dem König die pflicht thäte, und sich mit ihm wieder Moscau alliirte. Ob man nun wohl dieses handels sich eyferich ohngenommen, eine gesandtschaft von zwey land-Commenthurn und 3 Commenthurn noch selbiges Jahr nach Pohlen abgefertiget, sich nicht nur zu einem gewissen quanto, statt der defensions-Kosten einberstehen, auch die zu übergebenen lande zu einem asterlehen, doch Salvo Jure Imperii von Pohlen abzunehmen und den König nach Vermögen wieder Moscau Dienste zu thun zuesagen wollen, doch dieses letztere unter der Condition, das was der Orden von seinen vorigen possessionibus eroberte, demselben bleiben solle; So ist doch auch dieses geschäft vor den Orden gar fatal abgelaufen; Indem gleich bey eintritt der gesanden in Pohlen der primus auctor dieses conceptis erfagter chodietowicz mit Todt abgangen, man nachgehends die gesandte,

als ob der Orden proprio motu dieses concept formiret hette, beschuldiget, und endlich an die gesandten ein Darlehen von einer Million praetendiret hat: worzue weillen der gesandtschaft instruction nicht hinlänglich ware, und der Kayser hoff sehr geahndet, daß man eine legation nach Pohlen ohne des Kayfers Consens abgeschicket, die gesandten endlich wieder zuerückgezogen, und die Sach im Stoden verblieben ist: ohnerachtet der König in Schweden Johannes, der seinen Bruder, König Eric unterm pretext seiner untüchtigkeit aus dem Regiment vertrieben, und sich selbst die Kron aufgesetzt hatt, schon Anno 77 an den Kayser geschriben, daß weillen Dänenmarck sowohl, als Moscau ihm in lieffland schaden gethann und er auß allem abnehmen müsse, daß das Reich der liefflanden sich gar nit mehr abnehme, ihm ungelegen wäre, anderen zum genuff zutheilen und Gold zur defension des lands aufzuwenden, darenhero Er, was er in lieffland hette, vor das feindliche achten und beschützen, sonderlich aber Reval dem Reich wolte aufgekündet haben: und ist in denen actis nicht auffindig zu machen, was ged. König von dem Kayser darauf geantworret worden, was aber seith solcher zeit von Ordenswegen verhandlet worden, das ist in dem bestanden, daß Anno 1598 der hoch- und treutichmeister Maximilian, wie er die Königl. Würde in Pohlen abgelegt, zugleich auch coram Notario et Testibus ein protestation hat thun lassen, daß der Orden auf liefflande und Preussen seines rechts sich nicht wolte begeben haben: und anno 1627 mense majo kamme unter Regierung des Sn. Gustavii von Westernoch das lieffl. recuperations-ward bey dem damahls gehaltenen groß Capitel ea occasione auf das Tapet, daß man derowegen darvor gehalten, weillen Schweden dazumahl die Pohlen aus lieffland und

Preussen faß köllig vertrieben, mann mit hülff der Kayserl., wie auch des Catholischen bruders gute gelegenheit hatte, solche land anzufallen, und darin wiederumb besten Fuß zu setzen, aber wenigstens zu zeigen, das auf selbige der orden noch nicht renortiret habe; wobey mann aber resolviret, weillen ohne des Kayser's vorbehuff hieran nichts zu tentiren, eine gesandtschaft an den Kayser abzuordnen. Es hat aber diese des gedachten Hoch- und Deutschmeistern Kurz hernach erfolgter Todt unterbrochen, und hat zwar der nachgefollte Hr. hoch- und teutschmeister Johann Caspar von Stadion bey seiner noch eodem anno mense decembri vorgewesthen Waahl von diesem recuperations negotio gesprochen, und die Versicherung gegeben, das er bey dem nachsten groß Capitel verlesen lassen wolle, was der Kayser dieser affaire halber mündlich mit ihm geredet habe. Es ist aber nachgehents, bis Anno etliche und 60 Jahr kein groß Capitel gehalten, und in denen folgenden kein woht mehr gedacht worden Von diesem recuperations negotio, bis auf die glücklichste Regierung Seiner Churfürstl. Durchl. unseres nunmehr gnädigsten Herrn, als die nicht nur bey dero Waahl auf die recuperation derer avulsorum von dem Orden ersucht bedacht zu seyn zugesaget, sondern auch bey allen gelegenheiten zur dero mähelichen Ahum es in der That treulich gethoun haben. —

Solchemnach, wie sich aus oben deducirter specie facti sowohl äuffert, das der hohe Orden der einzige wahre und rechtmessige Eigenthumbsherr gedr. provinz liffland seye, der dieselbe nit nur Jure belli, welches vielleicht auch andere von sich allegiren mügten, sondern zum Theil Titulo oneroso durch Kauff an sich gebracht, und hernachwails, als partem Imperii Jederzeit zum leben empfangen hat; dahingegen an-

bere praetendenten einiges Recht auf solche provinz nicht haben, inbeme was Moskau anbelangt, Selbige Potenz besagte Provinz zwar ehemalen als ein Erbland, und väterliches Erbguth ansprechen wollen: dieses aber aus denen Historieis sich allerdings nicht verificiret, wohl aber, das der Orden die quaestionirte provinz von dem litauischen großfürsten und dem König von Dännemark bekommen, und selbige 300 und mehr Jahr ohne anspruch besessen habe: und was Pohlen anbetrifft, die cessione Preussens, und lifflands ihn dieselbe nichtig, da bey denen cedentibus die Potestas transferendi nie gewesen, und ernanntes Königreich Pohlen auch bey denen ehemaligen liffkländ. Conjunctionen seinen Anno 1557 heilig zugesagten und beschworenen ewigen frieden, ingleichen deren Anno 1550 zugethanen zusag ratione protectionis in keine weis nachkommen, sondern vielmehr all ihren Verheissungen den größten Thort gethann. Schweden und Dännemark aber, was sie besessen, Jure Imperii besitzen zu wollen, in Kraft des Stettinischen friedens sich declarirt; also ist zu wünschen, das nach dem Exempel der Königin Elisabetha von Engellandt, sonderlich des Herzogs Heinrich des Jüngern von Braunschweig, als welcher umb die beybehaltung dieser provinz bey dem Orden und Reich sich sehr beffret, auch andere Potentaten zur guter neigung vor dem hohen Orden gebracht, und Se. Churfürstl. Dröht. führende fürstväterl. intension vor den hohen Orden einen erwünschten Ausgang gewinnen möge.

(Die im Text angezogenen urkundlichen Beilagen haben leider alle bei der Handschrift in Mergensheim gefehlt.)

III.

Begrenzung der mitauischen Stadt- Ländereien.

Nach der Original - Urkunde mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Herrn
Landhofmeister, Consistorial - Präsidenten und Ritter
Fr. Baron von Alopmann.

Von Gottes gnaden Wir Friedrich zu Liefland, zu Ehrland und Semgallen Herzogl, für uns, denn Hochgebornen Fürsten, unserm freundlichen herzlichsten Herrn Brudern Herzogen Wilhelm en, unsere beiderseits Erben und Nachkommen, auch sonst Aller und Jedermänniglichen, thuen kundt, verkünden und bekennen. Nachdem weiland der durchleuchtiger Fürst, Herr Gottthard, in Liefland zu Ehrland und Semgallen Herzogl u., unser gnediger und in Gott ruhender Herr Vatter, Lobseliger Christmilder angedechtnuß, bald nach Fundirung und anlegung unser Stadt Mytow, dieselbe mit einer gewissen Grenze und Feldmarken, an Ackern und Hewschlegen, auch andern nutz und bequemigkeiten zu bewittmen, vertrustett, auch alsobald theilß der Burgerßchaft Hewschlege zu rewmern, und Acker anzurichten, gewisse Örtler nach der Schmette werts anweisen lassen, Und aber durch bald darauf erfolgten Tödtlichen abgangl Högggebachtes unsers gnedigen vund freundlichen herzlichsten Herrn Vatterß, die Zeit keine gewisse Grenze Ihnen zugeritten noch eingewiesen worden, Als hatt ein Erb. Raht und Gemeine geregter unser Stadt Mytow in nachfolge der Regierung bei uns untertheniglig, umb entliche vollentziehung und wirkliche einweisung solcher vertrusteter Grenze, sowohl vund Brieffliche Urkunde darauf supplicirett und angehalten, welches wir Ihnen dan, in an-

merkung wir der Stadt und derselben Einwohnern, als unsern getreuen und gewertigen Unterthanen, Wohlthat, gebeten und aufzunehmen unsers theils gerne sehen, und zu befürdern geruhen, nicht verweigern wollen: Haben demnach durch unsere dazu verordnete Commissarien, Die Erbscheide und Richter unsere liebe getreuen Michael Mantauelsen. Conplern, Gotttharden Schröders, Hauptmann auf Mytow, und Michael Bramburg, Ober-Secretarien, nach vorhero eingenommener Ihrer, so wohl anderer unsrer vorhin deputirten, gründlichen relation und berichte, solche Grenze, von neuen umbreiten und Ihnen ordentlich anweisen, mit Copiën und Maßzeichen besetzen lassen, wie folgteth. Erstlich, auß der Stadt Mytow zu gehen zwischen dem Armen-Hause und Kaltenhöfischen Feldern, den Weg entlangt bis in die Platone, unterhalb dem Thiergarten, daselbst eine Copië, und bleiben die Lande zur Rechten seiten, von desß Hospitals oder Armen-Hauses Landen an, der Burgerchaft, welchen Sie von anfangs zugehörig gewesen, - Ingleichen kleine Gürgenß Rosamente, wan es nach seinem todlichen abgange verfelt oder eröfnet wirt, von obgesagter Copiën, die Platone hinnauf zu gehn, bis an Detloff Wreden *) Grenze, da eine Copië, daselbst vor Platone einen kleinen graben hinnauf abzutreten bis über einen wegl, von dannen einen kleinen alten wegl, ein wenig hinnauf bis an den Grünhöfischen wegl, daselbst eine Copië, den wegl hinnauf, bis an die Sandberge, daselbst

*) Wredenhoff, auf der Mitauischen Grenzlinie von 1652 Rautenfeldhoff genannt, weil es damals vom Obersecretairen Barthold Weyer von Rautenfeld besessen wurde, lag auf derselben Stelle wo jetzt Fiskalhoff liegt. Dieses letztere ist später durch Zusammengihung der Wredenhöfischen, Kaltenhöfischen und mehrerer Ländereien entstanden. Siehe Bornmanns Gedicht „Mitau“.

eine Copie, am alten Grünhöfischen wege, demselben wege zu folgen, zwischen dem Gebruchte und Sandbergen, bis an Detloff Wreden Kruglande, daselbst eine Copie, von dannen die richte durch dieselben Lande, einen Pener entlangst, an eine kleine Hogle *) beim Kruge, daselbst bei zween Lössen Beumen eine Copie, am Grünhöfischen isigen Hellenwege, den wegt hinnauf zu folgen, bis an des Müllers Felder, daselbst in einen andern wegt, nach den Dresenhöfischen zu treten, daselbst zur rechten Hand eine Copie, denselben wegt entlangst zu folgen bis am Ende der Mälen Felder, daselbst eine Copie, und einen Pener des Tillan Stücklein Landes und Wreden Henschlag entlangst bis in die Schwete, daselbst auf einen Eichenen Stubben, eine Copie, die Schwete entlangst, die Griede Bruggen vorbei, bis an Unteutschen Pastoren Lande, daselbst eine Copie, und so fort, geregte Pastoren Lande fürbey, die Schwete hinunter den Buschwechter vorbei, also daß dieselben beiden Lande, und noch ein Stück, den Appingen gehörigst, an welchem ende, bey einer kleinen Eichen eine Copie und ein Pener, deren Lande breite nach gezogen, in der Grenze vermöge einer besondern dilimaeion **) vorbehalten bleiben, bis an Egleiten ***) letzten Henschlagst, daselbst eine Copie, an der Schwete Bechen, und bleiben einem Joden, J. J. W. und andern Pawren, was sie in solcher Grenze von Alters gehabt, von der Bede

*) Hogle für Höhe.

**) So ist ganz deutlich dieses unrichtige Wort geschrieben.

***) Als die der Stadt durch des Herzogs Gnade zugefallenen 9 Gassen nennt (1636) der Dichter Hermann: Wensicht, (der heutige Name des wohl erst später organisirten Stadt: Quers,) Luere, Saffeneck, Minden mit Egleiten, Zeplich, Gr. und Klein Etigallen, und Bilschub. Die besonders genannten Appingen gehörten nicht dazu.

und Coppen an, die Nichte durch der Bürger Henschlage an ein stücke Henschlages vadt Landes, den Dampen gehörig, daselbst der Bürger Henschlage, der Dampen und Herman Heidings Patoren, Planen, Grenzen zusammen bei einer Coppen, so igo renoviret worden, und weilen die Bürger ein gut theil Henschlage nach der Schweten und Ahe merke, doch also das si bei beiden Stromen in der Patoren Henschlage, so die vfer entlangst liegen, beschloßen sein, auf vorher geschwener einweisung, gerumet haben. Also bleiben Ihnen dieselben, außershalb der bezeichnuten Grenze, gleichst andern und wie Landgebreuchlig. Von der Coppen, zwischen Dampen und der Bürger Henschlage, Insonderheit Höhren und Fremders *), bis an einen kleinen Eichenbaum, daselbst eine Coppe gemacht, von der Coppe die Nohte **) durch das Gebrochte bis an eine hohe treuge ***) Eiche, langst der Dampen Lande, was zur Linken, den Dampen bleibet, zur Rechten aber der Gemeine gehörig sein soll, daselbst bei der hohen treugen Eichen eine Coppe, von derselben Coppen, die Nichte durch, bis an eine alte Coppe, whereby ein Junger Eichenbaum, daselbst des Hofpredigers, ****) Jürgen Wehels und der Dampen Lande Grenze und Scheidung ist, von der Coppen zwischen des Hofpredigers, so hievor derer von Krahlen gewesen, und Jürgen Wehels Grenze, vermoge Ihrer beiden vrunde und Mahlzeichen entlangst bis an die Papselalnsche Grenze, dieselbe zwischen des Hofpredigers Landen entlangst bis an der Bürger Lande,

*) Hocht, der Name eines Bürgers, so wie Fremder.

**) Nohte, für Enge, beschwerlicher Durchgang.

***) Treug, trocken, hinflos.

****) Das Pastorat des lutherischen Hofpredigers (zu Bormanns Zeiten war es Hallenhagen) war das jetzige Wiennemannshöfchen, später eine zum Kronsgute Papselalln gehörende Feldwischerei.

dieselbst ein Grab zu die See. *) Wönnen und geben demnach geregter unser Statt Mytaw und Ihren künftigen Successoren und Einwohnern, In sodaner Grente und schreibungen, belegene Äcker, Wiesen, gerödet und ungerödet, zusambt darin begriffenen Drosen Hoeffe, und den andern, so iziger Bürgermeister in Pfandbesitze hatt, welches Ihrer gelegenheit n sich zu lassen, befüget sein sollen, Item alle und Jede dazu gehörige, dieselts der Schwete gelegene Pawren, so nicht folgendes außstrücklich vorbehalten worden, zu Ewigen Zeiten, auß tragender Fürsöl macht weit, Ihnen hiemit vollkommene macht und gewalt gebende, solches der Statt und gemeinem nuße zu gute zu verbeßern, desselben nuß und bestes zu suchen, und zu erweislichem auffkommen anzuwenden Iher in und an derselbigen bereitung unsers Hoffpredigers auch des vnterschen Pastoren, so woll unserer Pawren, die Dampfen, deß Buschwechters, und anderer Lande und Henschlege mit begriffen sein. Als werden Ihnen dieselben hiermit fürbehalten, so weit sie von Alters hero befüget gewesen, Auch Insonderheit George Wchels Quet und Labtschallen, wie dieselben in Ihren Grenten, in gewissem malzeiden liegen. Dafern aber diese beide Stücke solten verkauft, oder Stambloß verfallen oder erbsuet werden, Soll die Statt Mytaw, die Negste dazu sein, und für andern den fürzug haben. — Gericht und Gerechtigkeit in sodaner Grente zu halten und zu pflegen, sollen Sie nach einhalt der Polices Ordnung und Statuten **) und nicht wei-

*) Die See. Ohne Zweifel die heutige Drize, ehe Herzog Jacob sie vollends bis zu ihrem jetzigen Ausflusse in die Na durchgraben ließ.

**) Die Witausche Polizey-Ordnung (und Statuten) vom Jahre 1606, in dem die Landes-Statuten erst 1617 emanirten.

ter berechtiget sein, Alles ohne arglist und gefehrde, auch vns
fern vnd Krennigliche eintrangk vnd behinderung. Brkündlich
haben wir diesen brief mit eigener hand unterschrieben vnd
vnsrer Fürstlich Insegeß wißentlich daran hangen lassen. Ge-
scheen vnd geben zur Nyctow, den fünften Julij, Im Eintau-
send, Sechshundert vnd Funftzehenden Jahre.

Fridericus mpp.

Ex mandato S. R. M. Domini mei Clemen-
tissimi, ante datam confirmationem harum lite-
rarum, easdem vidi et recognovi.

Vilnae 20. Julij Anno 1633.

Andreas Reg. de Naglowice

S. R. M. Cancellarius et Secretarius.

Nach dem Originale auf Pergament, mit dem daran hängenden
untersehten herzoglichen Siegel in rothem Wachs in einer hölzernen
Kapsel. Die in dieser Abschrift durch Pünktchen bezeichneten leeren
Stellen sind in dem Pergamente ausgehöhlet.

IV.

Der Hof Angern.

Estländische Rechtsverhandlungen älterer Zeit, mit fünf
urkundlichen Beilagen,
von dem Herrn Staatsrath und Ritter R. H. von Wasse.

Im Jahr 1455 verließ der Ordensmeister Johann von Mengden, genannt Dshof, den im Paggerösch'schen Kirchspiele Harriens belegenen Hof Angern dem Brun von Wetberg zu erblichem Besiß *). Der im genannten Jahr hierüber ausgestellte Verleihungsbrief wird jedoch nur eine Zulassung (Scholath) genannt, weil, wie man es aus dem nachfolgenden Act ersieht, die oberherrliche Bestätigung des Hochmeisters in Preussen noch fehlte (vergl. Beilage I).

Nachdem solche eingeholt war, stellte der Meister Johann v. d. Mecke dem Brun von Wetberg im J. 1457, am 12. Juni, zu Riga, einen zweiten Verleihungsbrief aus, der viel umständlicher abgefaßt ist und darin der Meister im Eingange sagt: „Wir übertragen, verlassen und übergeben den genannten Hof mit voller Macht von wegen Unseres ehrwür-
digen Hochmeisters und mit Rath und Bollbort unserer ehr-

*) Brun von Wetberg war mit Conrad von Bietinghof und noch andern im J. 1452 des Ordensmeisters Joh. von Mengden Gesandter an den König Christian I. von Dänemark gewesen, um diesen zum Beistand für den Orden gegen die aufständischen preussischen Stände und den König von Polen zu bewegen. Sie überbrachten dem Könige Christian 1000 mark Silbers und versprachen noch eine Geldzahlung von 5000 rheinischen Gulden. Arndt S. 143; dazu vergl. Index rc. n. 5427.

samen mitgebietiger für uns, unsere Nachwiser und unsern Orden.“ Der Hof zu Angern scheint zur Zeit eine bedeutende Besizung gewesen zu sein und mit den dazu gehörigen Dörfern, Geseinden und Mühlen 64 Hufen umfaßt zu haben. Es war derselbe ein Eigenthum des Ordens und wie aus der zweiten, hier angehängten Urkunde hervorzugehen scheint, den Comthuren von Meval zur Nutznießung überlassen. Weshalb diese Besizung dem Brun von Wetberg abgetreten wurde, ist nicht gesagt, doch dürften einzelne Erwähnungen und Andeutungen in der Urkunde 2 so auszulegen sein, daß Brun von Wetberg neben etwanigen Verdiensten um den Orden, ihm auch eine Kaufsumme für das Landstück entrichtet, oder Geldforderungen an den Orden gehabt hat (vergl. Urk. 2), welchen letztern, durch die Überlassung des genannten Hofes, genug gethan wurde. Der Belehnte und sein Sohn Brun von Wetberg blieb im Besiz des erworbenen Gutes bis zu seinem Tod. Wann dieser erfolgte, läßt sich nicht bestimmen, aber 1507 sehen wir eine Rechtsabhandlung über Wetberg's Verlassenschaft, den Hof Angern, vollziehen. Seine Wittwe Brigitte (nirgend ist ihr väterlicher Name bemerkt) vermählte sich in zweiter Ehe mit Diebriich von Meptaden *). Von ihrem früheren Eheherrn hatte sie zwei Kinder, einen Sohn, gleich dem Vater Brun von Wetberg

*) Ein Diebriich von Meptaden besand sich 1482 auf der Tagesfahrt, welche die Stände sowohl aus den Stiftern, wie aus Harrien, Zernem und Wierland, zu Waimel bei Karlus abhielten, um über innere Landesordnung eine Vereinbarung zu fassen. Diebriich von Meptaden nahm, neben Wolferst Messeler, daran Theil seitens der adlichen Insaßen in Zernem. Kündt S. 161 Anmerk. i. [Über einen Dietrich Meptaden zu Palms Wittwe Dorothe Witz und deren Verkauf seines Burggeseße auf dem Dom zu Meval i. J. 1559 s. die Herren von Lobe und deren Güter. S. 64 Nr. 251.]

geheissen, und eine Tochter, deren Name nicht erwähnt wird. Die Vormünder dieser Kinder treffen nunmehr mit den Bevollmächtigten des von Meptacken eine Vereinbarung hinsichtlich des Nachlasses, die von dem Comthur zu Reval Johann von der Recke bestätigt wird. Laut solcher Abmachung ward dem v. Meptacken, als dem nunmehrigen Gemahl der Witwe der Hof Angern übertragen gegen Übernahme der darauf lastenden Schulden, die neun tausend Mark Rigsch landüblicher Geldrechnung betragen *). Von solcher Summe wurden 1300 Mark als der Frauen Antheil dem jetzigen Eheherrn überlassen, 5300 Mark blieben auf dem Gut zur allmählichen Abtragung ohne Zins stehen, 2400 Mark sollten nach dreizehn Jahren den v. Wetberg'schen Kindern in festgestellten Fristen von dem Meptacken ausgezahlt werden und er ausserdem während dieser Zeit gehalten sein, die Jungfrau (d. h. die Tochter) bei sich zu behalten, ihren Eintritt in's Kloster vorzubereiten, oder wenn sie dazu keine Neigung hätte, aus dem Kindertheil nach Möglichkeit für ihre Aussteuer und Veratung sorgen, ihr die Hochzeit ausrichten und ihr das halbe Geschmeide und Gewand zu zwei Rössen geben (vergl. Urk. 3).

Siebzehn Jahr nach solcher Anordnung sehen wir, 1524, den Dietrich v. Meptacken vor dem Mannurgerichte in Reval auftreten, welches von wegen des Hochwürbigen und Erlauchten Fürsten Hochmeister's in Preussen durch den Mannsrichter Claus von Mehre (Mecke) und zwei Beisitzer von

*) Eine Mark „Landtgudes“, welcher Ausdruck mit dem „wonne. liden pagament“ unserer Urkunde übereinstimmen wird, berechnet v. Hadenbrock beim Caput 136 des Ribbenrecht auf 4 Rthl. M.; demnach würde die übernommene Geldschuld auf 86,000 Rthl. M. zu schätzen sein.

Adel zu Reval während der landüblichen Zahlungszeit, den Fastenwochen (im Februar und März), gehegt wird. Meytacken bringt eine Entscheidung des Comthurs von Reval Paul v. Stahne und des demselben zugeordneten Raths (des Obergerichts) in Streitfachen mit seinem Stieffohne Brun v. Wetberg vor *) und sucht um gerichtliche Vollstreckung derselben nach. In solcher Entscheidung wird die Urkunde des gerichtlichen Auftrags (Bydrachtbrev) über Hof Angern vom J. 1507 und der in Folge derselben statt gefundene Verkauf des genannten Hofes bestätigt, Brun v. Wetberg mit seinen Einwendungen abgewiesen und ihm auferlegt, sich mit der ihm zuerkannten Auszahlungssumme zufrieden zu geben, wogegen ihm solche mit den zukommenden Zinsen auszulehnen sei. Nachdem hierauf bei der nunmehrigen Verhandlung der Mannrichter den damals üblichen Urtheilsmann (mit seinen Geschwornen) um das Recht befragt **) und dieser geant-

*) Dieser Brun v. Wetberg, welcher 1518 Reifiger des Mannrichters Hermann Sode in Porzien war (s. die Herren v. Sode und deren Güter S. 82 Nr. 112.) kann möglicherweise der nachmalige harrische Landrath Brun Wetberg sein, auf dessen und der andern Landräthe Veranstaltung 1546 das Nothe Buch durch den Mitterschafts, Secretär Wolfgang Schessel zusammengetragen ward. Nach dem Ausbruche des Kriegs mit Rußland ward ein Brun Wetberg mit Fabian von Tiesenhause Abgesandter der Harrischen Mitterschaft an den König Christian III. von Dänemark. Er starb auf der Rückreise (im Schaltjahr 1558) auf der Ser, wurde todt nach Reval gebracht und daseibst begraben. S. Hiörn, Ausg. von Rapieraky, S. 219.

**) In einer Notiz über das Gerichtswesen in Estland zu Anfang des 17. Jahrh., mitgetheilt nach einem Protokoll des Oberlandgerichts v. J. 1614 von J. v. Samson und abgedruckt in diesem Archiv IV, S. 829, heißt es § 11: „Es seindt auch alhier im lande geordnet Mannrichtere und Padenrichtere, welche nebenst zweyen geschwornen vom Adel und einem Urtheilsman das Untergericht hegen. So woll auch vfftrage, Contracten und andere gemeine Sachen und Penbell Schlichten und richten.“

wortet, wird Meptaden's Besuch als im Recht begründet erkannt, eine Frist von Dreimal vierzehn Tagen zur Ausführung des Urtheils angesetzt und hierüber ein gerichtliches gültiges Zeugniß ausgemittelt (Urk. 4). In Folge dieses Erkenntnisses, welches die Einwendungen des jüngern Bruns von Webberg gegen den Verkauf des Hofes Angern für nicht zu Recht bestehend erklärte, verpfändete Dietrich v. Meptaden denselben an den Arnalschen Bürger Johann Biantz. Es erhellt dieser Umstand aus der fünften und letzten der hier nachstehend beigelegten Urkunden *). Der Inhalt derselben belehrt uns nämlich, daß der Sohn des eben bezeichneten Arnalschen Bürgers, gleich dem Vater Johann Biantz genannt, den Dietrich von Meptaden 1529 gerichtlich belangte, weil er den Bedingungen, die er gegen seinen Vater hinsichtlich des Hofes Angern eingegangen, nicht nachgekommen, wogegen Dietrich v. Meptaden vor Gericht ihm zusagte, den Hof und das Gut Angern ihm, Johann Biantz dem jüngern und dessen Brüdern, den eingegangenen Bedingungen gemäß, nunmehr überantworten zu wollen.

Neben diesem wesentlichen Inhalte der Urkunde von 1529, ist rücksichtlich ihrer äußern Abfassung zu bemerken, daß das Manngericht jetzt nicht mehr wie früher im Namen des Hochmeisters in Preussen, sondern von wegen des Hochwürdigsten und Großmächtigen Fürsten Herrn Walters von Metz-

*) Außerdem findet sich in einer gefälligst mitgetheilten handschriftlichen Aufzeichnung des Herrn Staatsraths G. v. Zievern über die in Ebstad in den Jahren 1346 bis 1560 angesehen gewesenen adelichen Geschlechter, welche aus den auf dem Gute Kalkers in Wierland befindlichen Urkunden gezogen ist, folgende Angabe: Simon von Werden erscheint 1524 als Zeuge, daß Dyrck Meptaden den ganzen Hof Angern, welchen er von seinem Stiefsohn Brun von Webberg erkauft hat, dem ehrsamem Herrn Johan Biantz, Bürgermeister der Stadt Arnal, für 10,000 Mark verpfändet auf 25 Jahr.

tenberg, Meister deutschen Ordens zu Elbland gehöret wird *). Es besteht aus dem Hauscomthur von Mebal Diderich v. der Sale genannt Gled, dem Harrischen Mannrichter Johann v. Uexküll zu Riesenberg **) und den Beisitzern Claus Mex und Reinhold von Rosen. Über die Verhandlung wird gesagt, daß beide Theile viele Reden und Beweise vorgebracht hätten, die alle niederschreiben unnöthig sei.

Schließlich ist über die fünf ihrem Inhalt nach überschichtlich dargelegten und hier nachfolgenden Urkunden zu bemerken, daß dieselben keinen vollständigen Cyclus bilden, daher auch der Gang der Sache und derselben Beendigung nur fragmentarisch dargestellt werden konnte. Dennoch enthalten die alten Actenstücke einen nicht zu verwerfenden Beitrag zur Geschichte äußerer und innerer Rechtsverhältnisse und zur Kenntniß früherer Rechtsübung ***). Es ist daher zu wünschen, daß mehrere dergleichen Zeugnisse fortdauernd gesammelt, nebeneinander gestellt und gelegentlich durch den Druck veröffentlicht würden. Nur aus einer größern Sammlung solcher schriftlichen Denkmale wird sich die alte, unsern Blicken entweichende Zeit, mit einiger Vollständigkeit vor dieselben zurückführen lassen.

Seit jenen Verhandlungen hat der Hof Angern mancherlei Schicksale gehabt, wie zum Theil aus „Dr. Paucker's

*) Plattenberg erhielt vom Hochmeister Albrecht v. Brandenburg die oblige Oberherrschaft über Harnen und Wierland 1525 Donnerstag nach Valentini (16. Febr.).

**) Derselbe unglückliche Johann v. Uexküll zu Riesenberg, dem am 7. Mai 1535 zu Mebal zwischen den Stadthoren der Kopf abgeschlagen wurde.

***). Sie dienen gleich einer Stoffe oder einem Actenbeleg zu des Ordensyndicus Fabri formularum procuratorum oder auch zu der alten „Mannrichter Ordnung“. Vergl. v. Wunge's Rechtsgeschichte S. 55. Wunge's Rechts. VII.

Ebstlands Landgüter und deren Besitzer zur Zeit der Schweden-Herrschaft“ zu ersehen ist. In den Anfangsjahren dieser Herrschaft hat, wie es im angeführten Buch S. 81 dargelegt wird: „ein Cordt Poismann den Schuldbrief von Brun Wedberg aufgezeigt auf den Hof zu Angern — — sein zu Haus 28 $\frac{1}{2}$ Haden u. hat Cordt Poismann der Königl. Majestät Confirmation auch aufgezeigt. Die anderen Bestandtheile des Guts waren pfandweise in anderweitigem Besiß. Im J. 1586 erscheint Jürgen Herfäll als Besitzer von Angern und im J. 1694 Wolter Meinhold Herfäll. Zu Anfang der Russischen Regierung war Angern auf 13 $\frac{1}{2}$ Haden eingeschmolzen und gehörte den Erben einer Frau Assessorin Pösch, sowie Pisk und Umbern mit 2 $\frac{1}{2}$ Haden (Pauker a. a. Ort S. 81). Im Besiß derselben Familie von Pösch führt es Dupel 1791 an (Topographische Nachrichten u. S. 441) und bemerkt (Verfassung der Rigischen und Revelschen Statthalterschaft S. 723), daß Angern vormals ein wichtiges Schloß gewesen, von dessen Gebäuden noch sehr hohe Mauern auf dem dasigen Hofesgehöfte stehen. Nach der gedruckten Landrolle von 1840 gehörte Angern mit 4 $\frac{1}{4}$ Landhaden und 153 Revisionseelen den Erben des Herrn Majoren von Pösch und gegenwärtig (1850) ist das Gut ein Eigenthum des Herrn Landraths von Filsensfeldt auf Saage. Zuletzt mag noch gedacht sein, daß das Gut Angaer in parochia haveriz Haeriae (Angern im Hagerseichen Kirchspiel) schon im Liber census Daniae genannt wird *). Es war damals königlich und nur 12 Haden groß. In der spätern Zeit, als es ein Tafelgut der Comthure von Reval geworden zu sein scheint, die wohl auch das feste Haus oder Schloß daselbst haben bauen lassen, erreichte

*) I. die Landgüter und deren Besitzer in Estland zur Zeit der Dänen-Herrschaft von Dr. Julius Pauker. Dorpat, 1852. S. 56.

es durch Hinzuschlagung anderer Güter, die viel höhere Hakenzahl, die oben angegeben ist.

Die Familie von Wetberg (auch Wettberge und Webberg geschrieben) deren Stamngut Kangeren im Kirchspiel Pyhä auf der Insel Oesel gewesen sein soll (dort war auch von 1472 bis 1492 ein Peter von Wetberg Bischof) ist seit geraumer Zeit in Liv- und Ehstland nicht mehr vorhanden (vergl. Nov. Misc. St. 22 u. 23 S. 441 und 464). In Kurland erhielt Fromhold von Wetberg 1648 das Indigenat und der Namen der Familie erscheint noch in den neuesten gedruckten Verzeichnissen; sie soll aber nunmehr auch in Kurland ausgestorben sein. — Dergleichen sind die Metstaden, in früherer Zeit zahlreich und an mehreren Orten besitzlich, längst ausgestorben. Um das J. 1454 waren Heinrich von Metstaden und sein Sohn Hans, Richter in Werland, und ein Lambert von Metstaden besiegelte 1452 den Kirchholmischen Vertrag. Christoph v. Metstaden, Erbherr mehrerer Güter bei Odenspäh, ward während des Kriegs, der 1558 anhub, gefangen weggeführt und starb in russischer Gefangenschaft (Hagemeyer u. H. 95). In Pauckers oben angeführten Landgüter Ehstlands zur Schwedenzeit S. 68 wird um 1586 Max Metstaden und in dem Vormort S. XII Wend Metstaden um 1648 namhaft gemacht. Die Metstaden (ehstisch: „Hinter dem Walde“) gehörten zu den ehstländischen adelichen Familien, die bereits in frühester Zeit sich nach ihren Gütern benannten und deren ursprünglicher Geschlechtsname darüber in Vergessenheit gerathen ist *).

*) Anders scheint Arnb. II. 148 den Namen, welcher Metstaden, Wettstaden, Metstaden und auch Metstaden geschrieben wird, abzuleiten, indem er die letztere Schreibung durch „Metsteden“ berichtigt.

Urkundliche Beilagen. *)

I.

Urkunde vom Jahre 1455, ausgefertigt am Montage nach Pauli Bekehrung (27. Januar) zu Miga; enthält die vorläufige Erklärung des Ordensmeisters Joh. v. Mengde, genannt Dthoff, darüber daß Brun Wedberge über den ihm überlassenen Hof Angern mit den dazu gehörigen Pörfen im Fall seines Todes zu Gunsten seiner Erben frei verfügen kann.

Wy Broder Johann von Mengde anders genannt Dthoff Meyster dütches Ordens to lyflande Bekennen vndt Be-
tügen openbahr in dütseme openen breue, dat wy met rade
vndt volkhort unser Ehrsamem nebegebedigers dem Erbahren
Brun Wedberge dütßen gegenwerdigen bewysern gegunt vndt
togelaten hebben, gonnen vndt tholaten ehm od in Krafft düt-
ses breues, wer et sacker, dat he versterben vndt afgaende wüerde,
sunder Iseferven, god gewet for seligen tid, so fallen vndt mo-
gen sodane Wndern, als hy nahmen de hof tho Angern met
den Dorpen Jalliküll, Wagatha, Sallentacke, Hornesalcke vnd
Goldymacke im Kerspell to Haders belegen. met alle eren tho-
behörigen in allen maten, als ehm de van uns vndt vnseme Dre-
den vorseket findt, vordan erben vndt verfallen an des genann-
ten Brunns seine negesten erben, wor de denne bestitit sin, es
der he soll vndt mag de dorch sinen latrsten willen vndt testament
bescheden in watliche hende, wem he wil vnde des gahn van uns
vnde vnseme Doden vnuorhindert to ewigen tyden. Des tho Ohe-
kunde vndt thor tügenße der warheit So hebben Wy vnse Ingeses-
sell undene laten anhängen dütsemm breue, de gegeuen is to rige am

*) Der Abdruck der Urkunden erfolgt hier nach glaubwürdigen alten Abschriften, die früher in der Briefkade des Guts Angern aufbewahrt wurden und in deren Besiß sich jetzt der Herr Staatsrath Georg von Brevern befindet.

wahnbage nach Conversionis Sancti Pauli in dem Jare nach Christi geborth dusend verhoundert und Jun vyff undt viffzigsten Jare.

Auf der Rüdseite der Urkunde befanden sich folgende Aufschristen: 1) Ein tholat meines gnedigen herrn Selige Brun Wetbergen, datirt Riga 1455 jar montages nach Conversionis Pauli. 2) Exhibita coram Commissione Regia in arce Reu. 1. Aug. 1684.

2.

Vom J. 1457, am Tage der heil. Dreifaltigkeit (12. Juni) zu Riga: Der Ordensmeister Johann v. Mengede, anders genannt Dsthoff, verlehnt mit Vollmacht des Hochmeisters und mit Zustimmung der Ordensgebiethler dem Brun von Wetberge und seinen Erben den Hof zu Angern mit den dazu gehörigen Dörfern und Rugungen, so wie denselben früher die Comthure von Rebal als Ordensgut besaßen.

Wy Broder Johann v. Mengede, anders genannt Dsthoff, weiser duitches Ordens tho Lyfflande Bekennen unde Wetügen openbar in dusssem openen Breue, dat Wy van Volsten macht wegen Unser erwerdigen Homeisters unde met Rade unde Volhert Unser ersauten medegebediger, vor Uns Unse Nachkomelinge unde Unsern Orden, Unsern leuen unde gestrunden Brune von Wetberge unde allen synen rechten ersuen vygedragen, ouergeuen unde vorlaten hebben, unde mit crafft dusses Breues vyddragen, vorlaten unde overgeuen dussen ungheschreuen Hoff, Dorpper unde Guder, na sulcker Fryheit, Rechte, Rutte unde Bequemenheit, als Wy ume de gegeuen gut und na synem gekofftem Roys vorlenet hebben, als int erste den Hoff to Angern teyn haken londes, de halue mule tho Rennaehppe, Jallakill Ruldwede twelff haken, Yate veerden haluen Haden, Sallentaden dre Haken, Muxel seuen Haden, Warpel twelff Haden, Odenfette seß unde twintigsten haluen

haken, met einer houeſtede Nye twe Saken, Merder einen Saken, unde de Mole tho Petſſie twe haken landes an ſich hebbende, jo als da in dem Ehebede to Reval unde in dem Kerſpels to Saders in een Marken unde Schedynge ſyn belegen myt allerleyge thobehoringe Nutte unde bequemeit, wo de benomet ſyn oder benomet mogen werden, als an Aldern gerodet unde vngerodet, Lotten, hoſſlagen, weſen, weyden, vedriſten, holtſingen, Buſchen, Woelden, Wiſſen, Eppen, Beden, Wateren, Stomringen, Honichbomen, Honichweyden, Wyſſcheren, Vogelien, So unde in der Mole als Wy de by vorledenen tyden, do Wy noch Komthur to Reval weren, gehat, de beſetten unde der gebruket hebben, nichts nicht buten beſcheyden. Unde vorheyten unde gelouen Brune vorſchreyen unde alle ſynen rechten Erken vor Auß, Unſre Markomelinge unde Unſer Orden den Hoff, Doreper unde Guder to warede, ſe darby to beholdende, handthobehbende, to vorbedingende unde to beſchermende mit aller tokehoringe vorgerut, vor alle Anſprache, dar Wy unde Unſe Orde juſt lange hebben recht to gehat, wo de in Geſſliſen oder werſtliſen Rechte, oder welderleyge wyß de in anſtaenden tyden van jemande geſcheen mochte; deß tor Orkonde, unde tor tückniße der warheyt, ſo hebben Wy Unſe Ingeſegell Undene an duffen breff laten hangen, de ghegeuen is to Riege an der hülgen Dreuoldicheit nach In den Jare na Criſti Geburt duſend verhundert unde darna in dem ſeven unde Wiſſtigſten.

3.

Vom J 1507, in den Pfingſttagen (23 mai u. folg.) zu Reval: Der Komthur von Reval Johann v. d. Mede beſtätigt die Abmachungen der Vormünder der v. Wetbergſchen Kinder mit den Bevollmächtigten des v. Meſtaken, nunmehrigen Ehegemals der Witwe v. Wetberg, hiñſichtlich des Hofe

zu Angern und der andern dazu gehörigen Güter, welche der von Nestaden gegen Übernahme einer Geldschuld an sich bringt und zugleich sich anheissig macht den v. Wetbergischen Erben, einem Sohn und einer Tochter, Geldauszahlungen zu leisten, auch die Tochter zu versorgen.

By Johann van der Mede anders genant van Sūmmeren, Rumpther to Nevall deutliches Ordens, Bokennen und Betijghen oppendar in düssen Busen vorseghelden Breve myth sampt den Erbaren gude manne als elde Hans Maydell, Claweß und Overtij Polle Gebrodere, Wolmer Wran-gell als Vulmechtige Vormünder der Kinder selighe Brun Wedbergh van deme eyeren, van deme anderen Deile van wegen Diderick Messstaken, Werdeß Sohn und der Erbaren Vrouwen myt eren Befinden, als de strenge her Herman szwijghe Ritter, Hans Mekeß van Polle, Jacopp Lue van Saraweghe, Clerck cruche, Otto Lue van Pääß, Claweß Medco, Vulmechtige Degeedingeß Kide, myt den gedachten angeboren und angeforen Vulmechtige Vormünder lusse vpges-melde schichtinge und besinge myt wollbetachten beraden mode und vriegen willen, In und myt Krafft und Macht dusse Busen Breves vrlintlichen vorhandelt, vordregen, entscheiden, Ingegon In dat beste der Kündere und van allen Parten also belevet und behandspredet hebben, in Formen, punkten und articulen, als hic clar nagescreven stan: Inth erste so soll de Dierck Messstaken ergenamet myt siner erlicken Hußfrouwen und alle syne rechten Erven ersliten to ewigen Erffkopp hebben und Beholden to ewigen tyden den Hoff to Angeren myt allen dusse nagescreven guderen, mollen und dorpyeren, als dat dorp solkul und dat gesunde to Kollenmede und solen-taken und Pagenfoll und Brselle und paden, Und dat neye Gubth, und nomeliken de dorpyere darin bolegen als nagen

Gesinde und dat dorpp to kassie und dat Gesinde to Eppel-
mede und Korohe und Koppelmanß Gesinde, nū for tyt bo-
sath mit twe und twintich Gesinden und ene Zewelid Dorpp
mit so vell Hacken Landess und myt alle er besflotten vullen
marche und tobchoringe und als se dat joweliz van oldina-
ges aller vrigest und vrede same besetten und gebructet hebben,
als an aderen gerodeth und ingerodet, Weide und Bedriffen,
Wisscherie und Vogheleie, holtinge, hōwslage, damme und Dide,
Mollen und mollenstede, myt thins und tegenden, myt gerichte
und rechte, und myt aller herlicheit und rechticheit, genoth und
bequempheit, howchlid und vnbeweglid, nīhtes nicht buten
bescheiden oder besundert, wo dat genometh is und genometh
mochte werden, nū offte in to kommenden tyden, als dat bo-
legen is in allen synen vullen marchen und schedingen und in
den beeden Kerspelen Patris und Jorden, und Ina all dusse
vorbenomenden Hoff molen und Guderen soll Dirid Mess-
tacken xij siē nehmen, geven und vtrichten dusse nagescreven
schulde myt namen den ganzen Hovet Summen negen dusent
olde mark Nigheß wonnelikes Paggmentes, so nū in listlande
genge und geve is, so beschedeliden, so heest Dirid myt siner
Erbaren Hausfrauen Brigitten vorgeschreven In dem Hove
und guderen beholden dorthein hundert mark Nigheß von
der Frauen Adeiß und Parli erer vrouweliken Rechticheit,
und hevet vorder darin beholden viiff dusend und drey hūn-
dert ane to vorrentende; de he mach affstoppen in vortfortinge
dusse negen dusent mark, des soll Dirid und sine Erbe be-
loueringe hebben, de Schulde vorgeschreven aff to leggende
dorthein Jar, und wanner de dorthein Jar vume gescomen
sien, so soll Er un Wedtbergeß Kinder Geldet vltomen und er
betallinge angan, als der und twentich hundert mark in sulken
termynen, als in der ersten gemeynen betallinge. dar vrgest

volgende by unse Lütten Irven Brouwen tho Reball soll Di-
 ric erbedacht vtrichten verghundert mark, vnd darna in der
 anderen Botallinge dry hundred mark, vnd so vorth van Jaren
 to Jaren von den enen Botallinge to der anderen alle Jare
 twe hundred mark, alle sunder Mente, so lange beth de vorse-
 geschreven Summa als de ver vnd twentich hundred mark tom
 Ende vthgekommen vnd betalt syn, of is dat also gelatten,
 dat Dierick de Jundfrouwe fall by sich beholden vnd dat
 beste by er to vonde van dem eren, vnd holden see tor Geist-
 lichkeit, vnd offte see denn dar nicht to geneget were, so fall
 er Dierick beraden na Moge vnd Macht van der Kinder Parth,
 vnd Dierick soll er die Koste doen vnd soll er dat halbe
 Schynge geben vnd so vele Wandes, als to twe Roden. So
 hebben wy vrünth van beiden Parten boven genomet Dierick
 vnd sine Erbe, vnd selighen Brunß Kindern so bewarth, so
 sint dar Welcke Schulde vgaude, als by her Jürgeu Witind-
 hoff Mitter, vnd selige Claweß Bedtberge nagelatten Kinder,
 was darvon vallen mocht vnd ingemoneth werde, fall Dierick
 vorgeschreven vnd sine Erbe die Helffte egen vnd to kommen,
 vnd dat andre fall bliben by seligen Brunß Bedtbergesß
 nagelatten Kindern. Vorder so fall Dierick Meistaden vnd alle
 sine rechten waren Erben den vorgeschreven Hoff to Angern
 myt den Molen vnd Wüden erfflicken hebben vnd beholden
 Brie vnd guth, myt alle Erffalles vnd eigendomeß, Boverge-
 lich vnd Unbeweglich, so dat in alle sinen marden, schedinghen
 vnd articolen, so boven gescreuen stett, vnd selighen Brunneß
 Kinder vnd ere Erben sollen, offte jemand van erenthallen
 Geistlick oder wercklich, sollen nimmer Wime sollen vorgescree-
 ven Erffname oder Erfffall to spreken edder to manende nu
 vnd to ewigen tyden, of so fall Dierick erfigedacht vnd syne
 Erben de verloppen Bureu vorvordern, wor he de vt voreffschen

vnd besporen kann. Hirmede alle duffe vorbenomene Sade, sichte vnd delinge, so bededinget vnd bebandfretet ist, ein jüwelich besünderen, sollen ganz to grunde endachtlichen vorgehandelt vnd vordragen vnd entscheiden sin, funde jenuerleie wedderropinghe offte vnn verholinghe na begedingen, dat düssen Saden mochte verentlichten offte hinderlich sin van geboren Gründen maghen offte vtgesprochen mochte werden, vor alleß wem, geistlich offte werltlich, nu vnd to ewigen tyden stede vnd wakh tho to holden, by eren vnd guden vassen Cristlichen geloben. To merer Tuschnisse der Warheit hebe Wy Romher Unser Ammerheß Ingesegell mitliden vnder an düssen Breff von hangen vnd darto Junge Brun Wettberg, Brunssohn myth sampt der Vormünderen oben genomet Unsern angeboren Ingesegell miteliden vnder an düssen Breff von hangen, de gegeben vnd geschriben ist Inth Jare Unser heren tusend Viffhunderth vnd darnach in demie lebenden Jare in den Pingsten vilgen Tagen to Meßall.

(Am Original befinden sich zwei Siegel, deren Eigenthümer aus der Urkunde zu ersehen sind.)

4.

Vom J. 1524, Montags nach Reminiscere (22. Februar) zu Meßal: Paul von Stehne, Comthur zu Meßal und das Manngericht daselbst erkennen auf vorgebrachte Klage des Brun Brunssohn v. Wettberg gegen seinen Stiefvater Dietrich v. Meytacken, nach angehörter Verteidigung desselben und geschehener Befragung des Urtheilsmanns, daß es in der Verkaufs- und Übernahme-sache des Hofes zu Ungern bei der früheren Entscheidung bleiben soll.

Ich Clauswes Mehr: mannrichter tho dyßer Sade mit sampt mynen Weiden Bysstthern als de Erbare Volbrecht

Stael van Holstein und Hans — *) betügen und bekennen vor jeder mannichlichen, zo dyken Bissen apenen Breff ansehen, heren edder leffen, dat vor Uns, da wie dat volbrachte Recht von wegen des hochwerdigen Erlauchten hochgeborenen Fürsten und hern, hern Hoemeysters to Prußen gesethen, op der gemelnen Bethaling to Nevahl, de erbar Diderich Meystade van Angern gekommen und hefft uns einen Affiprode gegenwerdich getuget, indente van Worde tho Worde, we volgt: Eho denn de Erbar Bruen Wedberg beschuldiget den erbaren Diderich Meystaden synen Stehfunder synes ueberliden Erbe halven, darinnen he funf lang bether gesethen und hefft wethen wyllen van eme, wo se dat Jare sethe, wemol denne darup ein Koepbreff vnder des wyrdigen und achtbarn hern Johanß van der Medde, elhwan Cumpshurs to Nevahl Ingesegel vtgegangen gewest, heft gemelte Bruen Wedberg angetragen, wo eme de termyne der Striching wo In deme gerechten Koepbreve vtgedrukt vor-meldet steit nicht gehalten, worumme he den Koepbreff od tho holdende sich nicht verpflicht synde beropen, worup Diderich gemelt antwortende, Sodane Beschuldigung nicht ane grothe Befremdung Ingenamen und gesacht he nach wonlichen Rechten mete Segel unde Breven darinne sethe, wo eme dath wol

*) Eine Lücke in der Abschrift; vermuthlich war der Name des zweiten Mangelriechts-Beisizers nicht zu lesen. Hierzu ist zu bemerken, daß der Vorname des ersten Beisizers, in der Abschrift: Bobrecht, vielleicht in „Robert“ umzuändern wäre. Im J. 1526 erscheint ein Robert (Robert) Stael v. Holstein als einer der Abgesandten der Pommerschen Ritterschaft zu den Verhandlungen in Heigen und Wolmar. Zu den Abgesandten gehörte auch Hans Meck von Poll, dessen Name, wie es scheint, hier als richtige Ausfüllung in die Lücke gehört. Vergl. zu den Namen dieses Archiv Band 2 S. 96, Note 3.

betrufft were vnd de Orsake worumme de erbedachte Diederich
 Meßstake vnd Brune Wedberges Vormündere zodane Gü-
 der to verlopente bewagen, angetagen, dat ene zodane termyn-
 we in deme *) Koepbreve utgedrukt, tho vollentehende vnmö-
 gelich gewest, vnd de gerechte guider ene vnbortwintlichen
 Schaden vnd Vnbergang nicht lenger heft konnen erholden,
 vnd toen de Kock geschen Brune gemelten Vifshundert
 marck to gebende sich erbadet, wellche sich Bruen antonemen-
 de geweigert, darumme dat ene de bestimpte termyn der
 Vthrichting nicht geholden, darvorch he in Schulden gelidet
 vnd Vberfide ene zodanen Schaden nach Erkenninß des
 Richten pflichtig sie to gelende verhopende, warup van Dis-
 derich geantworbet worden, he Inglieden in ten klein Schade
 vnd Nachteil gesoret, darumme dat ene Brunn zodanen
 Koep der Guider gesperrret vnd vorhindert hette, den Schaden
 sich van Brunn gegulden werden, nach Vthweyßing der Rechte
 geborlich siude vormeinende, welcke genomden Partije denne
 In ere Verschuldigungen vnd Wedderantwortingen vast mehr
 Rede vnd Besßelworde mennigerley gehat, de alle schriftlich
 to verholende nicht von noben sin. Hirup wir Paul von
 Stehne Cumpthur duideßches Ordens to Nevaht mit sampt
 deme achtbare Rade Wans vphier Zade bekümmernde, Vnd
 nach riplider overtrachting versolugen hebben offgesprochen
 vnd gesecht, ludende, wo volgt. Dat wy den gemelten
 Koepbreff sampt deme Vydrachtbreve, de Wans vnder desß
 Cumpthur Amtes to Nevaht Vnd manrichters sampt sinen
 beiden bisittern Ingesegelt ertoget, by Macht vnd Werden
 nach oldem Herkumpft vnd Gebruid Unser Rechten gebeilet

*) Die Worte: „wo in deme“ stehen doppelt in der alten
 Abschrift.

hebben, und dat de Vormünder zodane Guider verlost hebben, erkennen Wie nach Ussem Rechten geschen und van Werden, Und dat Diderick Messacken Brunne opgemelten allet Renne, wat he In sinen termynen heiter gemysket heft, miet der Menste gelden sall und entrichten, Und zo fürder de beiden Parthen mehr Schade gesetden hebben, leggen wir van heiben Parthen daell. Worenhaben zo der jemand were, de seggen Unse gewonside Rechte, Vordracht, vpdracht, Korpbreve und Affspröcke sin Wedderdeyl durch Beschuldung by Schaden tho bringende sif wolte verdriften, zo schull dat Parth, welden de Sade affgewonnen wert, deme andern allen Schaden, geldspilving und Unkosten darop gelogen to geltende plichtig wesen, wornach sif ein jeder to richtende moge vorwerthen. Hierwede sollen de beiden Parthen tho einem fredesamen vollenkommen Ende genylid und all tho Friede gestellet sin und entschelden. Hier-
 to ist Clausen Mehr mannrichter bovengemelt den Ordelßmann fragebe, offte zodane affspröcke od macht hette, antworbede de Ordelßmann: Ja zoferne he mit Rechte vortwaret is, Worum-
 me *) Diderick Messacken ergedacht sif vor deme Rechte vortwaret und Anmussing doen lathen, offte Brun Wedberg zodane Affspröcke in allen Clauselen und artikeln genylid edder tou deple, darbaben offte benebben, nicht genoch doen wlrde Und des Vorbieginge, was he in Rechten darwede gemonnen, Bad Brun Wedberg darwede vorlaren hebbe? Worsp de Ordelßmann Inbrachte, dat Brun syner Sade nedderfellig syn scholde, worop de Ordelßmann gefraget worden, wer de nedderfellige Sade vthrichten solde, antworbede de Ordelßmann, dat scholde de Richter doen; hierop Diderick gefraget: Wo Kort, wo lang und wor? antworbede de Or-

*) Das „Worumme“ steht doppelt in der Abschrift

delßmann in dren bejrtzen Tagen und dar de Sade gewant
 mere. Tho Orkund und mehr Bevestigung der Wahrheit hebbe
 id Clausen Meyr mennichter dyßer Sade mit sampt
 mynen beiden byßittern haben gemelth Unser angeboren
 Ingefegelt Wiltlichen doer hangen beneiden an dyßem breeff,
 de gegeben und gescreken to Nebahl manndages nach Remin-
 scere In der Wasten und gemeinen Betaling In dusent
 viffhundert darra vehe vund twintigsten Jarn.

(Am Original befinden sich drei Siegel, deren Eigenthümer aus
 der Urkunde zu sehen sind.)

N.

Vom J. 1529, am Sontage nach Johannis (27. Juni)
 zu Nebal: Der Hauscomthur von Nebal Diebrieh von der
 Bale genannt Fleck und das Manngericht erkennen in der
 Streitsache des Nebaliden Bürgers Johann Bianth des
 jüngern mit Diebrieh von Neptaden über die Verpfän-
 dung des Hofs Angern.

Ich Diderich von der Bale genannt Fleck de Wiltches Or-
 dens Haus-Kumptur tho Nebal, Johann Brüll thom Mes-
 senberge, Mannrichter in Harrien tho dyßer Sade, meth sampt
 dem Erbaren vunde wolbüchtigen Claus Meyr vunde Meinold
 von Rosen Bießittere, doer Kunt, Wokennen und Betügen
 In vunde meth dyßem Unserm, opene versgeldenn Breve bath
 vor Uns in dem Gemeinen Tage tho Nebal In gegeben
 Gerichte, dar Wie selene vunde hegedenn bath fulmechtige gehe-
 gede Gerichte, In Namen vunde van Wegen des hochwerdis-
 gen Vande Großmechtigen Fürsten vund Hern, Hern Walters
 von Plettenberge, meister tho Lyßlande Wiltches Ordens,
 Unsero gnedigen hern, die Ersam Johan Bianth Bürger bin-
 nen Nebal mit syner vorwandten Bründtschafft erscheuen
 vunde Einen vorsegelden Kopbreff vff Hoff vunde Wilt tho

Angern under des Erbaren Diderich Mehtaden angebornen Ingesegell bevestiget, under mer andern Reden unde Beweiß, weld alle te vorthalen van Snoden. In dem neddersten und fidesten *) geheggen Gerichte ertoget unde den ergemelden Diderich Mehtaden dat he synem vorgesegelden Kopbreve In allen sinen puncten, clausulen unde Artikulen genoch tho doude vorplegen solde sin beschuldighet, unde diemiele danne In dem Kopbreve den Diderich Mehtade seligen hern Johan Biant hilder gedechtnisse, Ihgenant Johan Biant des Vaders avergegeuen, dat he seligen hern Johann Biant unde sinen Erven den Hoff tho Angern mit allen den thebebringen Gildern, nichts nicht buten bescheden, vor allerley Ansprache und Schaden waren unde weren soll, clerlich vthgedrucket. Darv hefft sich Diderich Mehtad vor Gericht besocht und Johan Biant beladet em unde sinen brodern unde mit Erven Hoff Unde Gut tho Angern mit aller tho behoringe, nichts vthbesundert, nach Ende und vormeldunge des Kopbrees fric unde enbeswert tho waren doen. Sulvest hefft sich gemelte Johan Biant vor Gerichten mit sinen Gewanten howaret, so Diderich Mehtad bußer Boscuinge und wilder, od sinen vutgegeuen Segelen unde breuen in allen artikeln und clausulen nicht genoch doen würde, wor he damit gemuuen unde Diderich Mehtade danne darmit vorlaten, darto he Ordelesmann geantworbeth, he sall danne de Ende nedderfellig bliben, Wurder hefft sich Johan Biant laten holeren, wor der nedderfelligen Sade vthrichtinge doen sall? darv he Ordelesmann geantworbeth, dat sall doen de Richter; wieder hefft sich Johann Biant laten vnderwissen, wor

*) fbesten oder sybesten, d. h. dem untersten Gerichte. Vergl. Dietrich's Glossarium bei Fabri's Formulaire.

die vürchtunge geschehen sall, vnde wur Rort, wur land? dar-
tho de Ordelsmann geantwortet, dar die Sacke gewant *)
binnen dren verten dagen edder wanner die Richter gemoit.
Dusses In Urkunde vnde schynsse der Wahrheit hebbe id
Diderid Huf-Kumpthur obgemelt mines Ampts Ingesegell
vnd id Johan Brüll Richter mit den beiden Biefftern
Wanse angeborne Ingesegell mitlich vnden an dussen Breff la-
ten hangen, de gegeben vnde gescreven tho Neball ahn Son-
dage nach Johannis, nach Buses Heilandes gebort dusent Vinf-
hundert Im negen vnd zwintigsten Jare.

(Am Original befanden sich die vier in der Urkunde bezeichne-
ten Siegel).

*) Diese Fragen und Antworten stehen mit denselben Worten in
Fabri's *Formulae procuratorum* oder dem alten livl. Gerichtspro-
ceß, 2tes Buch; in Dietrich's Ausgabe S. 194 und auch 216.

V.

Namen der Edlen,

welche von Ehfland aus an den blutigen Kriegen wider die Franzosen und deren Verbündete für Kaiser und Reich in den Jahren 1812 bis 1814 Theil genommen, und auch deder, welche dabei für das Vaterland ihr Leben gelassen haben, wie sie auf den Marmorsteinen im Ritterhause des ehfländischen Adels zum Gedächtniß für die Nachkommen verzeichnet sind.

A. Für das Vaterland fochten 1812 bis 1814.

Tafel I.

August Erb-Prinz von
Holstein-Oldenbourg.

Otto v. Aberkas.

Wilhelm v. Aberkas.

Carl v. Adlerberg.

Carl v. Adlerberg.

Eduard v. Adlerberg.

Carl Baron Arpschhofen.

Georg Bar. Arpschhofen.

Andreas Baer von Gut-
horn.

Bernhard von Bagge-
huffwudt.

Friedrich v. Baggehuff-
wudt.

Friedrich v. Baggehuff-
wudt.

Gunge's Nachf. VII.

Gustav v. Baggehuff-
wudt.

Jacob v. Baggehuff-
wudt.

Moritz v. Baggehuff-
wudt.

Peter v. Baggehuff-
wudt.

Alexander Balaschew.

Michael Fürst Warflay
de Tollé.

Carl v. Baranoff.

Friedrich v. Baranoff.

Friedrich v. Baranoff.

Gustav v. Baranoff.

Gustav v. Baranoff.

Gustav v. Baranoff.

Sachar v. Waranoff.
 Iwan v. Baumgarten.
 Friedrich v. Dellings-
 hausen.

(Fabian Gottl. Benj.) v.
 Dellingshausen.

Alexander v. Wendens-
 vorff.

Constantin v. Wendens-
 vorff.

Burhard v. Berg.

Gregor v. Berg.

Adam v. Bistrom.

Adam v. Bistrom.

Carl v. Bistrom.

Eduard v. Bistrom.

Ferdinand v. Bistrom.

Friedrich v. Bistrom.

Georg v. Bistrom.

Otto v. Bistrom.

Philipp v. Bistrom.

Carl v. der Borg.

Gustav v. der Borg.

Christoph v. Brevern.

Christoph v. Brevern.

Hermann v. Brevern.

Ludwig v. Brevern.

Peter v. Brevern.

Christoph v. Brümmer.

Peter v. Brümmer.

Reinhold Baron Bude-
 berg.

Peter Graf Burghoesden.

Berend Baron Elbt v.
 Jürgensburg.

Carl Baron Elbt von
 Jürgensburg.

Joachim von Dehn.

Carl Baron Dellings-
 hausen.

Eduard Bar. Dellings-
 hausen.

Georg v. Ditmar.

Peter v. Ditmar.

Gustav v. Engelhardt.

Alexander v. Essen.

Tafel II.

Carl v. Essen.

Magnus v. Essen.

Magnus v. Essen.

Otto v. Essen.

Reinhold v. Essen.

George v. Fersen.

Hans v. Herfen.
 Ferdinand v. Hod.
 Magnus v. Hod.
 Alexander Fürst Holizin.
 Sergei Fürst Holizin.
 Basily Fürst Holizin.
 Vladimir Fürst Holizin.
 Adolph v. Gernet.
 Wilhelm v. Gernet.
 Magnus v. Grotenhilm.
 Moriz v. Grünwaldt.
 Friedrich v. Hahn.
 Alexander v. Handwig.
 Paul v. Haffner.
 George v. Helfreich.
 Gotthard v. Helfreich.
 Otto v. Helmersen.
 Paul v. Helmersen.
 Alexander v. Helwig.
 Gustav v. Helwig.
 Eduard v. Huene.
 Alexan. Graf Igelström.
 Alexander v. Klugen.
 Carl v. Klugen.
 Carl v. Klugen.
 Georg v. Klugen.
 Hermann v. Klugen.
 Paul v. Klugen.
 Pantratus v. Klugen.
 Waldemar v. Klugen.

Jacob v. Knorring.
 Otto v. Knorring.
 Peter v. Knorring.
 Peter v. Knorring.
 Waldemar v. Knorring.
 Paul v. Kochius.
 Johann v. Kurfell.
 Eduard v. Loewenstern.
 Georg v. Loewenstern.
 Waldemar v. Loewenstern.
 Friedrich Löwis of Menar.
 Alexander v. Manderstern.
 August v. Manderstern.
 Carl v. Manderstern.
 Eduard v. Manderstern.
 Eugen v. Manderstern.
 Eduard Graf Mantensfel.
 Ferdinand Graf Mantensfel.
 Berend v. Maydell.
 Georg v. Maydell.
 Gustav v. Maydell.
 Friedrich v. Maydell.
 Paul v. Maydell.
 Paul v. Maydell.

Tafel III.

Woldemar v. Maybell.
 Cassimir Baron Meyen-
 dorff.

Georg Baron Meyen-
 dorff.

Joseph Graf Mellin.

Carl v. Müller.

Georg v. Nasaden.

Reinhold v. Nasaden.

Alexander Graf Oster-
 mann Tolstoy.

Carl Baron v. d. Pahlen.

Iwan Graf v. d. Pahlen.

Paul Graf v. d. Pahlen.

Peter Graf v. d. Pahlen.

Robert v. d. Pahlen.

Woldemar v. Pasfull.

Otto v. Pasfull.

Carl Pilar v. Pilchau.

Georg Pilar v. Pilchau.

Gustav Pilar v. Pilchau.

Carl v. Pistohlkors.

Reinhold v. Pistohlkors.

Adolph v. Pröbbling.

Friedrich v. Pröbbling.

Thomas v. Ramm.

Constantin Graf Rehbinder.
 ver.

Arnd v. Rehbinder.

Jacob v. Rehbinder.

Gustav von Rennen-
 kampff.

Paul v. Rennenkampff.

Woldemar v. Renteln.

Rudhard v. Richter.

Leonhard v. Richter.

Alexander Baron Rosen.

Andreas Baron Rosen.

Carl Baron Rosen.

Carl Baron Rosen.

Friedrich Baron Rosen.

Grigori Baron Rosen.

Michael Baron Rosen.

Otto Baron Rosen.

Otto Baron Rosen.

Robert Baron Rosen.

Robert Baron Rosen.

Woldemar Baron Rosen.

Woldemar Baron Rosen.

Otto v. Rosenbach.

Gustav v. Rosenbach.

Adam v. Rudteschel.

Alexander Baron Salza.

Carl Baron Salza.

Georg Baron Salza.

Hermann Baron Salza.

Alexander v. Scharen-
 berg.

Eduard v. Scharenberg.
 Wilhelm von Scharen-
 berg.
 Carl v. Schilling.

Gust v. Schilling.
 Jacob v. Schilling.
 Otto v. Schulmann.
 Gustav v. Smitten.

Tafel IV.

Fabian Graf Steinheil.
 Carl Bar. Stadelberg.
 Carl Bar. Stadelberg.
 Wilhelm Baron Stadel-
 berg.
 Georg Baron Stadel-
 berg.
 Gustav Baron Stadel-
 berg.
 Carl v. Staal.
 Casimir v. Staal.
 Ferdinand v. Staal.
 Wilhelm v. Straelborn.
 Carl v. Strandmann.
 Carl v. Strandmann.
 Gustav v. Strandmann.
 Nicolay v. Strandmann.
 Otto v. Strandmann.
 Anton Baron Taube.
 Friedrich Baron Taube.
 Magnus Baron Taube.
 Peter Baron Taube.
 Georg Baron Tiefen-
 hausen.

Jacob Baron Tiefen-
 hausen.
 Fabian Baron Tiefen-
 hausen.
 Carl Baron Toll.
 Lukas v. Toll.
 Ludwig v. Toll.
 Peter v. Toll.
 Paul v. Trautenberg.
 Gustav v. Tritthoff.
 Friedrich v. Scheurmann.
 Herman v. Tritthoff.
 Carl Baron Ungern-
 Sternberg.
 Eugen Baron Ungern-
 Sternberg.
 Franz Baron Ungern-
 Sternberg.
 Gustav Baron Ungern-
 Sternberg.
 Gustav Baron Ungern-
 Sternberg.
 Theodor Baron Ungern-
 Sternberg.

Boris Baron Uexküll.	Alexander v. Wrangel.
Jacob Baron Uexküll.	Alexander v. Wrangel.
Berend Baron Uexküll-	Alexander v. Wrangel.
Guldenband.	August v. Wrangel.
Peter Baron Uexküll-	Carl v. Wrangel.
Guldenband.	Carl v. Wrangel.
Alexander v. Vieting-	Jacob v. Wrangel.
hoff.	Ludwig v. Wrangel.
Gottbard v. Vieting-	Magnus v. Wrangel.
hoff.	Otto v. Wrangel.
Heinrich v. Vietinghoff.	Carl Baron Wrede.
Gustav v. Vogdt.	Fronhold Baron Wrede.
Peter Graf Wittgenstein.	Ferdinand v. Zuck-
Alexander Graf Woron-	len.
zow.	

B. Für das Vaterland starben.

Tafel I.

Bey Waesma den 16. August 1812.

Alexander von Knorring.

Pieutenant und Ritter des goldenen Säbels.

Bey Borodino den 25. und 26. August 1812.

Johann von Burhoeften.

Obrister und Ritter der Orden des St. Georg 4-ter Classe
und des Königlich-Preussischen Pour le Mérite.

Michael von Derfelden.

Obrister und Ritter der Orden des St. Vladimir 3-ter, des
St. Annen 2-ter Classe und des goldenen Degens.

Anton von Mohrenschilbt.

Lieutenant.

Robert Baron Taube.

Obrister und Ritter der Orden des St. Georg und des
St. Vladimir 4-ter Classe.

Wilhelm von Bogdt.

Lieutenant und Ritter des St. Vladimir-Ordens 4-ter Classe
und des goldenen Degens.

Friedrich von Wrangell.

Staabs-Capitaine und Ritter der Orden des St. Georg und
des St. Vladimir 4-ter Classe und des goldenen Degens.

—

Bey Tarutino den 6. October 1812.

Carl von Baggehuswudt.

General-Lieutenant, Corps-Commandeur und verschiedener
hoher Orden Ritter.

—

Bey Kraonoe den 5. November 1812.

Carl von Tritschoff.

Staabs-Capitaine.

—

Bey Elßen den 20. April 1813.

Georg von Helmersen.

Staabs-Capitaine bey der Artillerie.

Gustav von Rosenthal.

Lieutenant und verschiedener Orden Ritter.

Otto von Wartmann.

Major und Ritter der Orden des St. Annen 2-ter, des St.
Vladimir 4-ter Classe, des goldenen Degens und des
Königlich-Preussischen Pour le Mérite.

Jwan Baron Brebe.

Staabs-Capitain bey der Artillerie und Ritter der Orden des
St. Annen 2-ter, des St. Wladimir 4-ter Classe und
des goldenen Degens.

—

Bey Baugen den 8. Mai 1813.

Alexander von zur Mühlen.

Cornet.

Carl von Heiffreich.

Lieutenant und Ritter.

—

Bey Goerden den 4. September 1813.

Gustav von Uderfas.

Räthrich und Ritter des St. Annen-Degens.

Tafel II,

—

Bey Leipzig den 4., 5. und 6. October 1813.

Jacob von Guenz.

General-Major und Ritter des St. Georg und des
St. Wladimir-Ordens.

Christoph von Knorring.

Lieutenant und Ritter.

Peter von Knorring.

Garde-Lieutenant.

Carl von Kurfell.

Capitaine und Ritter der Orden des St. Wladimir 3-ter,
des St. Annen 2-ter Classe, des goldenen Degens und
Königlich Preussischen Pour le Mérite.

Georg von Nollen.

Obristleutenant und Ritter verschiedener Orden.

Carl von Straesborn.

Lieutenant bei der Artillerie und Ritter der Orden des St.
Annen 2-ter, des St. Vladimir 4-ter Classe, des
goldenen Degens und des Königlich
Preussischen Pour le Mérite.

Carl von Tiefenhausen.

Garde-Lieutenant.

Constantin von Trautenberg.

Garde-Lieutenant und Ritter des St. Vladimir-Ordens
4-ter Classe und des goldenen Degens.

—
Bey Rogent Seine den 30. Januar 1814.

Eduard von Helfreich.

Major und Ritter der Orden des St. Annen 2-ter, des St.
Vladimir 4-ter Classe, des goldenen Degens und des
Königlich-Preussischen Pour le Mérite.

—
Bey Craon den 25. Februar 1814.

Jacob von Kantingshausen.

Major und Ritter der Orden des St. Annen 2-ter, des
Vladimir 4-ter Classe, des goldenen Degens und
des Königlich-Preussischen Pour le Mérite.

—
Auf dem Mont-Martre den 18. März 1814.

Peter von Knorring.

Capitain bei der Suite Sr. Kaiserlichen Majestät und Ritter
der Orden des St. Annen 2-ter, des St. Vladimir 4-ter
Classe, des goldenen Degens, des Königlich-Preussischen
Pour le Mérite und des Kaiserlich-Oesterreichischen
Leopold.

In verschiedenen kleinen Gefechten.

Johann von Bremen.

Obrist-Lieutenant und Ritter der Orden des St. Annen 2ter,
des St. Vladimir 4-ter Classe, des goldenen Degens u.
des Königlich-Preussischen Pour le Mérite.

Carl von Brümmer.

Cornet.

Carl von Helfreich.

Lieutenant bey der Suite Sr. Majestät und Ritter des St.
Vladimir-Ordens 4-ter Classe und des St. Annen-Degens.

Magnus von Toll.

Lieutenant.

VI.

Miscellen.

I. Verzeichniß füngelaufener Handlungen

so nach christlichem Absterben der Abtiffin des Klosters
zu St. Michaelis in Reval, von dem 2. Jul. 1598
an sich zugetragen.

Aus Moritz Brandis Protocoll des chstl. Oberlandgerichts.

Den 2. July am Tage Marias Heimsuchung ist die Ehrwür-
dige, Edle und tugendreiche Domina Elisabeth Lode, des Klo-
sters zu St. Michaelis in Reval Abtiffin, nach Mittage zwischen
2 und 3 Uhr in Gott Seeliglich verschlafen, deren Seele Gott
gnädig und barmherzig sein wolle. Amen.

Den 3. July hatt der Hr. General-Stadthalter (Georg Bore)
nach Erfahrung ihres Todes die nächstgelegenen Rätthe in die
Stadt verschrieben.

Darauf sindt erschienen den 5. July Johan Werenbeck, Jo-
hann Wapdeu, Johann Koskuu und Eliart v. Liefenhausen.

Denselben Tag feindt der Secretarius Moritz Brandt und Conradus Schliefferus Königl. Kanzlei-Berwandter von dem Hn. Stadthalter und Rätchen abgefertiget, den Klostervoigt Johan Kittinghoff nach Mittage hin aufs Schloß zu bescheiden.

Nach Mittage feindt durch die Hn. Stadthalter und Rätche dem Voigt für gehalten worden:

1) daß man alles inventiren wolle

2) daß man keine Aepfelin erwählen noch setzen solle, ohne des Stadthalters und Rätche Fürberuß

3) daß der Voigt künfftigen Michaelis Rechnung thun solle

4) daß Jungfrau Kore Rudlin als Schaffnerin alles unter Händen haben soll bis der Hr. Stadthalter, die Rätche und Ritterschaft zur Wahl einer andern Ketzessin schreiten

5) daß die Jungfrau Christina Kitting, der von der Sehligen Ketzessin die Stimme gegeben sein soll, sich nicht unternehmen soll bis auf des Stadthalters und der Rätche weitem Bescheid.

Dieses ist dem Voigt befohlen, ihnen anzuzeigen

Den 6. July an einem Donnerstag ist die Sehlige Ketzessin Elisabeth Lode christlichen zur Erde bestattet worden.

Nach Mittag feindt auf Befehl des Hn. Stadthalters die Rätche Joh. Mandell, Joh. Koskull und Silart von Tiesenhäusen samt Joh. Meß zu Sach und Joh. Laube von Hollinap in's Kloster gottgen und alda in der Ketzessin Gemach den Jungfrauen im Beisein des Voigts die obengemeldten 5 Punkten durch Joh. Koskull angeworben. Es haben sich aber die Jungfrauen kurz und erklärt, daß sie solches nicht eingehen wollten und weder in eines noch anders willigen. Dazzu feindt eben angekommen als vom Voigt erbetene Dietrich Uexkull und Hans Uexkull von Kitz., Wilhelm Laube zu Esch und Joh. Wangel zu Adbinal, die alles mit angehört.

Mit der Jungfrauen Bescheide nach langen Discepten ist Silart v. Tiesenhäusen samt Joh. Meß und Johann Laube aufs Schloß gongen, die vom Stadthalter diesen Bescheid brachten, welchen Silart von Tiesenhäusen den Jungfrauen und Voigt angeworben:

Edele Ehrwürdige Andächtige &c. Ihr werdet Euch zweifelsohne zu erinnern haben, was wegen des Hrn. General-Stadthalters und der Räte angetragen, was auch darüber von Euch geantwortet worden, welches von Uns Sr. Bestrengen wiederum referiret und vermeldet. Ob nun wohl der Hr. Stadthalter und Räte sich nicht verhofft, daß die Treuherzigkeit, Wolmeinung und Fürsorg gegen die Jungfrauen ausgeschlagen werden sollte, solches aber über Zuversicht geschehen, so hat uns der Hr. Statthalter Euch zu vermelden aufgetragen, daß weßln, wie vorgelagt, alle Wolmeinung, Treuherzigkeit und fürsorgsames Bedenken von Euch nicht angenommen werden will, so wollen Sr. Bestr. und die Räte, wofern etwa Euch (den Jungfrauen) und dem Volgt etwas Verdrießliches begegnen möchte, vor Gott und allermächtiglich entschuldigt sein, welches uns also protestando anzugehen, befohlen worden.

Des begehret der Hr. Statthalter und Räte nochmals, daß der Ritterschaft Laden sampt der Dörpischen Laden mögen in's Gewölbe gesetzt werden, und dem von Liefenhausen der Schlüssel überantwortet, Da auch die Jungfrauen etwas im Gewölbe hätten, daß die entrathen könnten, soll solches mit dorinnen bleiben und die Thür versiegelt werden.

Die Kloster Regierung soll bei Jungfrau Rott Kublin bleiben, bis weiter davon gerathschlagt worden, und soll Christina Fittings keineswegs vor ein Eptiffin erkannt werden bis auf Michaelis, da die Ritterschaft zusammen kommen wird.

Nach genommenen Abtritt hat wegen der Jungfrauen der Volgt geantwortet und eindruckt:

1) Daß die Jungfrauen nochmals hätten, der Hr. Statthalter und Räte wollen ihn mit Inventierung und andern kaiserlichen Neuverung fürnehmen, weßln es bei keiner Eptiffin Zeiten gewesen, und wollen durchaus nicht weßln, was vorhanden ist.

2) Was der Ritterschaft Laden betreffende, stehen solche in guter Verwahrung und sein vorhanden, sollen auch wohl in Acht genommen werden.

3) Jungfrau Christina Fitting wollen sie vor eine Eptiffin erkennen und annehmen, können auch länger damit nicht

warten, und dieselbe sage, da sie solle beschwert werden, wolle sie an die Königl. Magt reffen und alda sich dessen beklagen.

4) Hoffen verhalten die Jungfrauen J. K. M. werde sie in Schutz nehmen und wollen also J. M. Spruchs hierin gewodetig sein.

Die Räte im Namen des Stadthalters protestiren, wo darüber das Kloster von der oblichen Freiheit komme, es an dem zu suchen, der Ursach hierzu giebt, und sie wollen an K. M.

Wolgt sagt dagegen: sie sollen thun, daß sie sehen, daß sie wohl thun mögen.

Darauf ist man zum Hn. Stadthalter gangen, den wir auf Könnisberg angetroffen, alda nach langer *disceptation* es verblieben, daß der Wolgt die Jungfrauen noch unterrichten solle und morgen um Glock 8 Bescheid bringen.

Den 7. Julii hat der Wolgt Bescheid gebracht, daß auf seine vorläufige Ermahnung endlich die Jungfrauen gemilliget, mit der Wahl der Ebriffen innen zu halten und zu warten bis auf gemeine Zusammenkunft der Ritterschaft, und alsdenn des Hn. Stadthalters und der Räte auch sammtlicher Ritterschaft Bewilligung.

Den 10. Septbr. 1598 sindt nach vollendeter Musterung (der zur ehrl. Abreisfahne gehörigen Truppen) von dem Herrn Stadthalter die sammtlichen Räte sammt dem Ritterschaft Hauptmann Johann von Rosen und dem Auschuß des Adels in's Kloster abgefertigt, alda durch Ewert v. Delwig im Namen des Stadthalters und sammtl. Räte und Ritterschaft die ehewürdige Jungfrau Catharina Rudita zur Abtissin benennet und gekoren worden. Sindt auch zugleich die hiebevor verordneten Vormünder des Klosters als die Eblen und Ehrenvesten Dietrich Stern und Eilart v. Lisenhausen, Panbrüche, auch Helmut Haffner zu Sommerhusen und Fabian Herzen Ihrer W. angemeldet und bestätigt worden.

Folgen die Puncten aus der Ritterschaft Privilegien und Freiheiten das Jungfräuliche Kloster belangend.

1) Aus der allg. Abtissbervilligung und Vereinigung, auf dem gemeinen Landtag zu Wolmar auf **Laetare Anno 1543** geschehen.

Mit den Klöstern, so isiger Zeit vorhanden, soll es also gehalten werden: dieweil man die Mönche-Klöster umd der Underutschen Wißten, die im christlichen Glauben zu unterweisen, sowoll auch die Jungfrauen-Klöster umd der Adelichen Töchter zu lernen Gottesfuecht, Künste und gute Sitten nicht entbehren kann, soll man die neben unsern Obrkeiten schützen und bei Würden halten, doch daß alle Unordnung, Aus- und Einlaufen Jedermanns möge abgeschafft und also von begebenen Jungfrauen, laut ihrer Regel und bei Straf derselben, nach dem Aalen, ihren Obersten billig Gehör und Gehorsam gegeben und nicht aus dem Kloster, wie bis anhero geschehen, von den Freunden genohmen, sondern von ihrem Convents-Gütern gleimlicher und vortheilhaftiger Weiße gehalten werden mögen.

2) Aus der vorliegenden Betracht der Herrmeisterschen vornehmen Herren Commissarien zwischen der Ritterschaft dieses Ores und der Stadt Konal Anno 1543 uf Joh. Bapt. geschehen.

Nachdem auch die Klosterjungfrauen der Stadt Konal auf der Stadt Klage ihre statliche alte und neue Privilegien von vielen Königen des Reichs Denmarcken, Hochmeistern zu Preussen und dem Hochwürbigen Hrn. Meister zu Island üblicher Gedächtniß, auch Vertragsschiese zu ihrem Beschuß vorgebracht, worumb wir erkennen, indeme nicht alleine die Jungfrauen, dan auch der Adel und die Stadt ihre Privilegien sich vorbehalten und darvon solenniter protestiret, daß die geweihten *) Jungfrauen bei ihrem Gottesdienst und Ceremonien in offener Kirchen bis zum nächstkünftigen General- oder National-Concilio von der Stadt unreformiret, unmoestiret, unbemühet und unüberfallen bleiben sollen. Des sollen sich auch die Jungfrauen in ihrem Kloster widerumb züchtig, ehrbar und tugendlich, ohne Zappen oder Schnappen, in ihrem jungferulichen Geslände schiden und halten, vielweniger allen Man, sonderlich den Amtsleuten das Kloster zu manches Weaderung, darin zu Worfang der Stadt [junstmäßig] zu arbeiten, nicht offen, sondern beschloffen, und ihre Sprache vor dem Sprachhause halten, nach

*) Im Original steht: gestimpte, in Suppl's Neuen Nord. Hist. St. XI und XII S. 286 bestimmeten.

dem Alten, das sonderlich ihr Woigt Aufsehens soll haben, als hierüber der Achtbar Adel vier aus ihrer Versammlung vor Vornmänner der Jungfrauen, die ihrer sowohl ihrer Güther und Kloster Regiments, nach obengestalteter Form fleißig aufsehen, mit nachdrücklicher Versorgung tragen und erweisen, auch im Weisheit der Aepfstin von dem Woigte die Rechenschaft nehmen und fordern sollen, als auch den Jungfrauen, die sich in das Kloster zu begeben (nicht) geneigt, dasselbige zu verhindern offen stehen soll.

Den 28. Juni 1599 begaben sich der Hr. General-Stadthalter Hr. Jürgen Boge nebenst und mit den Hrn. Rätthen Joh. Berendes, Joh. Koskul, Jakob Laube, Jürgen Wangel, Dietrich Stengel, Eilart Liesenhausen, Evert v. Deitwich, Jürgen Bergk, Joh. v. Rosen und Ludw. Laube aus der Gemeinde in's Kloster, alda mit Bewilligung der hochwürdigsten Frauen Aebtissin und der Convents-Jungfrauen erstlich die Fundation Briefe und Privilegia des Klosters vorgelesen worden. Folgendes ist des Klosters Bescheide vorgelesen, besichtigt und verzeichnet worden, wie folgt:

Ein verguldetes Monstranz,	2 kleine verguldeten Krüge,
7 Kelche, groß und klein,	2 kleine silberne Becher,
7 Oblatenschüssel oder Patenen,	unverdeckt, am Rande verguldet,
1 verguldeter Aebtissin Stab,	2 runde kleine Becher,
1 goldener verdeckter Becher,	1 klein unverguldeten Becher,
noch ein hoch verdeckter Becher,	2 toffin silberne Löffel,
noch ein klein verdeckter Becher,	2 silberne Schalen,
2 doppelte silberne Stöße,	1 kl. silberne Schale verguldet,

Dieses Bescheide ist nach Besichtigung, hochgedachter Aebtissin wiederum überantwortet und zugesellt, die es auch dem Kloster zum Besten in Verwahrung genommen.

Ferner ist es dem Woigt Joh. von Fittinghoff aufgelegt worden, die Rechnung der Amteute die ganze Zeit seines tragenden Amtes über, aufzulegen, wie denn auch von ihm geschähen und solche Rechnungen vorgebracht worden seindt, die zusammen gebunden und der Ritterschaft Secretario überantwortet worden, dieselben in Verwahrung zu halten bis die mit Gelegenheit nach Nocturst konnten von Statthalter, Räte und Vornmänner des Klosters übersehen werden.

Nachdem sich auch die hochwürdige Domina über den Befehl und Anpömann zu Nappel hart beschweret und endlich ihnen beiderseits abgedanket, ist es doch auf des Hrn. Statthalter's und der Räte Mittelung dahin gebracht, daß Ihre Hochwürden noch dieses Jahr mit ihnen beiden zufrieden sein wollen. Doch solle der Bogdt auch die Kloster-Dörfer und Bauern, die er inne hatte, wiederum abstehen und dieselben nach dem Hofe Ruimeg verbleiben lassen.

2. Rechte des Adels im Districte Allentaden bei Narva,

aus des Rannrichters Gerhard Lode Rechtsbuch von 1645.

Extract aus Ihr Königl. Maytt. Abscheide de Anno 1629 den 24. April zu Stockholm den Abgeschickten von der Estnischen Ritterschafft ertheilet.

Damit aber die Eingeseffene Jundeln sich keiner Ungelegenheit oder Verurteilung zu beklagen haben, Sein Ihr Königl. Mayt. gnädigst gemeinet, haben auch bestwogen an Ihren Statthalter zur Narwa Befehl gethan, sie alleine bey aufslage der Onerum, jedoch anders nicht als die Bierische Eingeseffene zu befehlen, Im Ubrigen sie in Justicie Sachen bey Bierischen und Darrischen Rechten, Freyheit und Gerechtigkeit in allerwege unter der Estnischen Landschafft und Gerichte zu lassen.

Desgleichen aus Ihr Königl. Maytt. gnädigster Resolution und Erklärung Er. Edlen Ritter- und Landschafft im Fürsten. Rumb Esten ertheilet den 26. Augusti Anno 1634.

Der 9. Punkt: anlangend

Das Sie unterthänigst begehren das ihre Mitbrüder in Allentaden unter den Revalischen Gubernament gelassen werden möchten, so ist solches von Höchstgedachter Ihr Königl. Mayt. Echl. mal verordnet, wie damit gehalten werden soll.

Sonsten können Ihr Königl. Maytt. nicht absehen, wie sie — was die Auflagen anbelangen — von dem Narwischen Comendament können gezogen werden: Ist also Ihr Königl. Mayt. gnädigster Wille, das noch hernachmals in so passu demselben obediiren, jedoch, also, daß ihnen nicht mehr als den Bierischen zu contribuiren aufserleget werde, im Ubrigen mögen Sie — das Justitiæ Wesen betreffende — das Darrische und Bierische Recht genießen und unter dem Estnischen Gubernament bleiben.

Concordat verbotenus cum vero sigillato Originali,
Quod in fidem veritatis attestor

Ego Casparus Meyer, Secret. provinc.

VII.

Carl XII. und Peter der Große in Reval

zusammengestellt

aus den hinterlassenen Papieren des 1846 in Reval verstorbenen
Schul-Inspectors, Collegien-Assessor Johann Ernst v. Siebert.

Sundert drei und fünfzig Jahre sind es, daß Carl XII. —
hundert zwei und vierzig, daß Peter der Große zuerst innerhalb
dieser Mauern weilten. Abgesehen von dem Interesse, welches
beide große Männer, die Helden und Lieblinge ihres Jahr-
hunderts, für sich in Anspruch nehmen, und selbst ohne Rück-
sicht auf die Rechte und Freiheiten, deren Erhaltung nebst
manchen anderen Begünstigungen Reval der Gerechtigkeit und
Milde des großen Reformators Rußlands verdankte, hat be-
sonders für die Einwohner dieser Stadt der Gedanke etwas
Anziehendes, daß beide so lange einander feindlich gesinn-
te und oft in heftigem Kampf einander entgegengetretene hoch-
berzige Männer, im Wechsel der Zeiten bald nach einander
hier Entwürfe zu neuen Großthaten und folgenreichen Unter-
nehmungen bildeten, unsere alten ehrwürdigen Mauern und
Thürme aber auf ihre behren, hervorragenden Gestalten einst
herabsahen und Zeugen ihres unablässigen Strebens und
Wirkens waren. Es dürfte auch den jetzt lebenden Geschlech-
tern nicht ganz gleichgültig sein, wie ihre Vorfahren vereinst
ihre Monarchen aufgenommen, und was sie von ihnen gedacht,

gehofft oder gefürchtet, und was sie gethan, sich ihrer Günst zu versichern, so wie hinwiederum was der König und nachmals der Kaiser für eine Meinung von seinen Unterthanen hier am Orte gehegt und wie er die Bestrebungen, ihre Ergebenheit und Devotion ihm ehrerbietigst und aufs beste an den Tag zu legen, wohlwollend und leutselig sich gefallen lassen. Je weniger hierüber in den Werken in- und ausländischer Geschichtschreiber zu finden ist, desto willkommener werden hofsentlich die aus handschriftlichen Quellen und Archiv-Nachrichten geschöpften Mittheilungen hier zur Ausfüllung solcher Lücken erscheinen.

Der nordische Krieg war entbrannt. Drei Mächte des Nordens: Dänemark, Polen und Rußland hatten den jugendlichen Helden auf Schwedens Thron durch ihre Feindseligkeiten zum Kampfe herausgefordert. Alsbald besigt war Dänemark nach dem zu Travendahl geschlossenen Frieden vom Kriegsschauplatz abgetreten. Dem mächtigern Feinde unweit Narva nun auch rath zu begegnen, eilte Carl XII. mit Flotte und Heer an die Dönerküste in Livland und landete am 6. October 1700 nach beschwerlicher Reise in Pernau.

Seit Gustav Adolph's Besuch am 22. Jan. 1626 war kein gekröntes Haupt in Reval gesehen worden. Die Nachricht von des jungen Monarchen bevorstehender Durchreise nach Narva erregte hier daher die freudigste Erwartung, zumal des Königs heldenmüthige Gesinnung und große Leutseligkeit viel gerühmt wurden. Man hatte daher kaum von seiner Ankunft in Pernau erfahren, als der Rath in Reval schon am 10. October die Nothwendigkeit erkannte, Sr. Majestät zur Bewillkommnung eine Deputation entgegen zu senden. Zu dieser wurden vom Rathe der Bürgermeister Heinrich Bode und der Ober-Secretair Joachim Wernet erforen

und ihnen aus Stadtmitteln 200 Rthlr. zur Befreiung der Reisekosten bewilligt, zur Vermeidung größerer Kosten aber der Wunsch der beiden Gilden, auch einen Altermann von jeder Corporation mit zu delegiren, unberücksichtigt gelassen. Am 17. October reisten die Deputirten darauf nach Pernau und meldeten von dort, daß Se. Majestät am 25. October in Reval einzutreffen gedenke.

Unter dem Vorritt des Schwarzhäupter - Corps begab sich daher ein wohlhabender Rath in mehreren Carossen an dem bestimmten Tage um 11 Uhr vor Mittags etwa 2 Werst weit auf der Straße nach Pernau, wo im Sande die feineren Kreuze der 1500 gegen die Russen dafelbst gefallenen Schwarzhäupter noch jetzt an deren Tapferkeit erinnern. Die Altermänner der beiden Gilden aber folgten dem Rathe mit einigen ihrer Ältesten bald nach. Vergeblich aber warteten diese Korporationen trotz des unfreundlichsten Wetters bis zum Abend um 6 Uhr, da zwar endlich eine Abtheilung der königl. Garde anlangte, ohne aber über die Person des Königs und dessen Ankunft einige zuverlässige Auskunft geben zu können. Der ganze feierliche Zug bewegte sich daher unverrichteter Sache zur Stadt zurück, wo die Einwohner der Vorstädte bewaffnet und mit brennenden Funten sich vor der Karrisporte versammelt hatten, während die Stadt - Bürgerschaft, gleichfalls vollständig bewehrt, beim Scheine von Fackeln auf dem Markte aufgezogen war.

Am andern Morgen trafen die beiden Deputirten von Pernau zurückkehrend in Reval ein. Sie berichteten von dem ihnen zu Theil gewordenen gnädigen Empfange des Königs und daß Se. Majestät in der verwichenen Nacht nur noch 6 Meilen von Reval entfernt gewesen, dann aber ohne Angabe eines Grundes und Zieles plötzlich umgewandt und zurück

gerüst sei. Erst später erfuhr man, daß der König unzufrieden mit dem Zurückbleiben der ihm nachfolgenden Truppen zu denselben zurückgekehrt war, um persönlich auf Beschleunigung ihres Marsches einzuwirken. Die Ungewißheit indessen über den Grund der Rückkehr und die Zeit der zu erwartenden Ankunft Sr. Majestät verzögerte die beschlossene Erneuerung des Zuges nach dem Sande bis gegen 2 Uhr nach Mittag und als sich nun der Zug in Bewegung setzen wollte verbreitete sich plötzlich das Gerücht: der König sei schon da! und wurde alabald durch den lauten Donner des Geschüßes von allen Wällen und Bastionen bestätigt. In der That war Carl XII., seiner Gewohnheit getreu, allen äußern Pomp meidend und selbst vielmehr auf Überraschungen bedacht, fast unerkannt und nur vom General Neuschild und wenigen Stabs-Officieren begleitet, ganz still zur Pforte hinein geritten und auf dem Schlosse in der Wohnung des General-Gouverneurs Grafen Axel Julius de la Gardie abgestiegen.

Saumt war dies in der Stadt ruchbar geworden, so eilten die Herren des Raths und in deren Gefolge die Älterleute und Ältesten der großen Gilde, der erlorne Älteste der Schwarzenhäupter-Brüderschaft, die Älterleute der St. Canuti-Gilde, auch einige Mitglieder beider Körperschaften zu Fuße in feierlicher Procession nach dem Schlosse.

Hier wurden sie von dem Monarchen ohne Aufenthalt zur Audienz und zum Handfusse zugelassen und — an Stelle des Krankheits wegen abwesenden königl. Justitiarius und präsidirenden Bürgermeisters von Corbmacher — hielt nun der Bürgermeister Struer eine passende Anrede zur Bewillkommung Sr. Majestät und überreichte ihm auf einer silbernen vergoldeten Schüssel, damaliger Etiquette gemäß, die Schlüssel der Stadthore. König Carl hörte, wie die alten

Nachrichten sagen, die Begrüßungs-Rede nicht nur gar geduldig an, sondern nahm auch dieselbe sowohl als die Präsentation der Schlüssel gnädig auf, und gab letztere darauf dem Magistrate mit gar leutseligen Geberden und den Worten zurück „nehmet sie wieder zu euch!“ Der General-Vicutenant Menschild aber fügte, den Gedanken des Königs Wort gebend, sofort hinzu: „Weil der Rath bisher die Schlüssel der Stadt wohl bewahrt hat, wird er selbige auch wohl hinführo gut bewahren.“

Der Bürgermeister Struer hatte in seiner Rede noch den Wunsch ausgedrückt, einige Victualien in die königliche Küche liefern zu dürfen und zugleich ehrerbietigst des Königs Befehle erbeten, wie es mit Ertheilung der Parole, — welche sonst gewöhnlich von dem präsidirenden Bürgermeister ausgeheilt wurde — gegenwärtig bei Anwesenheit Sr. Majestät gehalten werden sollte? — Das erste Anerbieten lehnte der König völlig ab, indem er nichts bedürfe, hinsichtlich der Parole aber erwiderte er, daß er dafür Sorge tragen wolle. — Somit nahmen Rath und Bürgerschaft in tiefer Devotion ihren Abschied.

Die auf der Gastfreihait des Nordens beruhende altherkömmliche Sitte, hohe Gäste bei ihrer Ankunft in der Stadt nach besten Kräften zu bewirthen, diesmal nicht beobachten zu dürfen, beunruhigte den Magistrat gar sehr. Eine durch den Rathsherrn Reimers bei dem Generalen Menschild unter der Hand geschehene Anfrage, ob dem Könige nicht sonst irgend eine Darbringung genehm sein möchte, ward dahin beantwortet, „daß Ihm mit keinem Präsent gedient wäre, zumal Er weder Wein, noch ähnliche Dinge assimire.“ Nach langen Beratungen ward denn endlich beschlossen, Sr. königl. Majestät 500 Tonnen Hafer zu offeriren, und man hatte die

Freude, dieses Anerbieten angenommen zu sehen. Wie in dieser, so in jeder andern Beziehung ward Carl's allein auf die rasche Führung des begonnenen Krieges gerichteter Sinn nur durch das befriedigt, was diesem Zwecke diente. Die Verpflegung der durch die Stadt ziehenden Truppen, für welche schon früher 1000 Tonnen Roggenmehl in Bereitschaft standen und noch 250 Tonnen gefordert wurden, und die sich fast täglich wiederholende Anforderung von mehreren hundert Transport-Pferden, wozu Magistrat und Bürgerschaft beinahe ihre sämtlichen eigenen Pferde herzugeben nicht anstanden, ließen fast allein die Anwesenheit des Königs in Revals Mauern bemerken. Denn er zeigte sich nur bei den Mustern seiner durchmarschirenden Krieger und zwar stets in der einfachsten Kleidung, vermied jedes Gepränge und wies alle ihm offerirten Ehren-Mahle entschieden ab, ohne Rücksicht selbst auf den französischen Ambassadeur Grafen Giscard, und den kaiserl. (österreichischen) Envoyé, welche Sr. Majestät aus Stockholm hierher gefolgt waren.

Eben so plötzlich und unerwartet, als der König hier zur Stadt gekommen, verließ er sie am 2. November 1700 auch wieder in aller Stille, ohne weder einen Beweis seiner Zufriedenheit und Gnade, noch seines Mißfallens oder Unwillens zu hinterlassen. Nur gegen den General-Gouverneur hatte er sich einmal ungetuldig ausgelassen, da der erforderliche Vorspann und das nöthige Heu nicht rasch genug herbei geschafft worden. Um so mehr hatte dieser Recht gehabt, als er einige Zeit vorher, da man Pelze, Wadmal, Handschuhe und Strümpfe in beträchtlicher Anzahl für die Armee gefordert *) und die Abgeordneten der Stadt

*) Wie mangelhaft für die wärmere Bekleidung der schwedischen Truppen gesorgt war geht auch daraus hervor, daß man später den

sich entschuldigt, daß sie diese Gegenstände in solcher Menge herbeizuschaffen außer Stande seien, ihnen streng erwidert: bei Dingen, welche Se. Majestät begehren, dürfe keine Unmöglichkeit vorgeschützt werden.

Da der König bei seiner wortfargen, wenig mittheilenden Weise sich völlig unzugänglich für die Anliegen der Stadt gezeigt, so hatte man sich von Seiten des Rathes an den ihm nahestehenden General-Lieutenant Renschildt gewandt, ihn durch ein kleines don gratuit von 100 Tonnen Hafer sich geneigt zu machen gesucht und wirklich Manches durch ihn zum Besten der Stadt ausgemirkt. Namentlich hatte er jenen der Stadt zur Last gelegten Mangel an Bereitwilligkeit, für die Bedürfnisse der Arme zu sorgen und das Nöthige schnell herbeizuschaffen, bei Sr. Majestät als in der That vollkommen ungegründet dargethan und die Stadt hinsichtlich dieses Vorwurfs durchaus entschuldigt. Dann wurde durch seine Vermittelung, dem vorstehenden Bürgermeister die Berechtigung zur Austheilung der Parole, welche der damalige Herr Commandant nicht übel Lust zu haben schien, sich vorzubehalten, restituirt. Auch schrieb man seinem Einflusse die strenge Aufrechterhaltung der Disciplin unter den durchmarschirenden Soldaten, nicht minder auch die Abstellung des Mißbrauchs zu, die Schirpsperde auf mehrere Stationen hin, ja selbst bis nach Wesenberg fortwährend zu benutzen, und anderes dergleichen.

aus Rarva eingebrachten russischen Kriegs-Gefangenen, was man an Pelzen fand, abnehmen ließ und sich sehr unzufrieden bezeugte, als dieß so unzureichend befunden wurde. In dem strengen Winter 1708 verlor König Carl XII. in der Ukraine an 4000 Mann nur in Folge der heftigen Kälte, gegen welche seine Truppen nicht gehörig verwahrt worden waren.

So endete die kurze aber charakteristische Erscheinung Carl's XII. in Neval's Mauern, in welche er so wenig, als nach seiner Hauptstadt jemals wieder zurückkehren sollte. Mit gespannter Erwartung verfolgten die Einwohner auch dieser Stadt die Siegesbahn des jugendlichen Helden und vernahmen mit erhöhter Theilnahme die Nachricht von dem Entsatze Narva's, das 10 Wochen lang schwer belagert worden war, und von dem in dessen Nähe zugleich am 19. November errötheten Siege *), in Folge dessen zu Anfang Decembers die gefangenen Generale und Officiere, unter ihnen der berühmte Feldmarschall Doc de Croix nach Neval gesandt wurden **).

Glückwunschschreiben des Rathes zu Neval sowohl an den König, als an den Magistrat der See- und Handelsstadt Narva bezeugten zugleich die allgemeine Freude hier, von der drohenden Kriegsgefahr nun glücklich befreit zu sein.

Wir lassen die Auszüge aus den Protocollen des Neval'schen Rathes hier folgen, welchen vorstehende Nachrichten großen Theils entnommen sind, und können wir im Übrigen nur auf Landrath Wrangell's Chronik von Estland S. 68

*) Als eines günstigen Vorzeichens bezeichnen erwähnt man später, daß dem Könige bei seiner Ankunft in Neval, wie Landrath Wrangell in seiner eestl. Chronik S. 69 erzählt „die von denen Moscovitern bei der Peibis erbeutete Plestowsche Provinzialfahne präsentiert wurde.“ Landtblad bemerkt hinsichtlich ihrer l. 9. Ann. 2: die Obersten Schlippenbach und Eskke waren in die Nähe Dorpat und des Pripußsees gegen den Feind ausgesandt worden, um zu recognosciren, und nahmen bei dieser Gelegenheit 12 russische Ruberböde und die bei den Russen hochangesehene Fahne von Pleskow.

**) Das Schwarzenbäcker-Haus in Neval bewahrt noch ein lebensvolles Bild von Carl XII. Ueberrumpelung des feindlichen Lagers und Gefangenahme des gedachten russischen Feldmarschalls, der kaum Zeit gehabt sich völlig anzukleiden, als schon der König vor seinem Bette erschienen und ihn genöthigt, sich ihm zu ergeben.

und 69 verweisen, wo in den Anmerkungen des Herausgebers Dr. Pander zugleich auf die betreffende neuere Literatur hinsichtlich jener merkwürdigen Schlacht bei Narva hingewiesen worden ist.

Wegen der Stadthorsschlüssel.

Den 12. März 1700.

Wurde beschloffen, daß von nun an die Stadtschlüssel von allen Pforten bei dem Hrn. Justiz-Bürgermeister, in dessen Absence aber dem am Worte folgenden Hrn. Bürgermeister täglich in Verwahrung sollten gebracht wie auch in der Nacht zur Eröffnung der Thore sollten abgeholt werden.

Stadt-Commandant.

Den 21. März.

Referirte der Herr J.:B.:R. daß Se. hochgr. Ert. am vergangenen Sonnabend Ihn hinaufforbern lassen, und nochmals erinnert daß sie vor gut befunden, den Hrn. Obr. Wrangel ad interim zum Comandanten bei der Stadt zu verordnen und dannherzu ihm in seinem Comando zu pariren recommandirte. Wobei denn zu deliberiren wäre, ob es nöthig, daß er der Stadt schwört oder ob es nicht an dem genug, daß er in J. R. M. Dienst mit Eib und Pflicht stände. u.

Bürger-Militair.

Den 20. Juni.

Wurde die allhiefige Bürgerschaft auf dem Lehmportenwall gemustert vom Herrn Comandanten, Justiz-B.:R., B.:R., Rathsheren u. Nachdem alle 8 Compagnien erst auf dem Markte sich präsentirten, sind sie nachgehends auf obbemeldten Wall marschirt.

Deputation nach Pernau.

Den 10. October 1700.

in curia.

Proponirte der Herr Justizbürgermeister v. Gorbmacher, daß, weil man in Erfahrung gebracht, daß Einige von den Herren Landrathen deputirt worden, J. Königl. Mayt in Pernau zu beneventiren, als würde zu bemerken sein, ob nicht auch

Einige von der Stadt sollten verordnet werden, nach Pernau zu ziehen und J. R. W. allerunterthänigst zu bewillkommen, welches von E. E. Rath unanimitet vor nothwendig befunden ward, worauf geschlossen worden, daß der Herr Justiz-W.-M. v. Corb-
macher, Hr. Rathsherr Kelmers und Hr. Sect. Witt diese Reise über sich nehmen und die Beneventzung allerunter-
thänigst abstaten sollten.

Den 11. October,

in grammatophylacio.

Proponierte Dom. Praeses v. Corbmacher, daß die Ursache der heutigen Convocation E. Hochw. Rathes diese wäre, daß man vernehmen wollte, ob E. H. Rath noch gesonnen, einige Herren Deputierte an J. R. W. abzusenden oder nicht. Trat hiemit nebst Hrn. Kelmers ab — und vortete der Hr. W.-M. Hahn, daß man mit der Deputation verfahren möchte; Hr. W.-M. Strucrus, daß es wohl geschehen könnte, jedoch, daß man zuvor vernehmen möchte, was dazu erfordert würde, inmaßen man kein Ergot ihnen bestirhen könnte; die andern Hrn. desgl., worauf denn geschlossen wurde, daß die gestern benannten Herren ihre Reise fortsetzen und die Ausgabe be-
maßen menagieren möchten, daß nur die Reise- und Behrungs-
kosten der Stadt zur Last kämen. Der Herr Präses regierte, daß er für seine Person kein Mehreres beehrte, denn was die nothwendigen Unkosten, die man etwa auf 60 Thlr. rechnete, erfordern und kein Ergot haben wollte. Dasselbe erklärte auch Herr Kelmers, wobei der Herr Justiz-Würgermeister auch erinnerte, daß sie gerne möchten instruirt sein, wenn J. R. W. nicht in Pernau, sondern bei der Armee sein würde, ob sie zu J. R. W. nach dem Lager gehen sollten, imgleichen, wenn eine Gelegenheit dazu wäre, daß man wegen Mangel des Gewehrs und einiger Stücke mit J. R. W. zuvor käme, ob man dessen etwas gebenke und um deren Befestigung bitten möchte. So unanimitet approbiret ward. Imgleichen wurde auch geschlossen, daß den Hn. Deputierten zu Ihrer Reise- und Behrungskosten sollten 200 Thlr. mitgegeben und auch einige Pferde vom Johannis Hof verschaffet und zuvor dieses alles der Ehrhaften Ge-
meine bekannt gemacht werden.

Edom.

Erschienen aus der Ehehaften Gemeinde beider Gilden Eitermann Stampohl, Eiterster Herrmann Wegesack, Eitermann Simon, Johann Strahlborn und einige andere mehr. Da der Hr. Eitermann antrug, daß die Ehehafte Gemeinde J. K. M. Ankunft in Pernau freudigst vernommen hätte, und mit der Abwendung dieselbe zu beneventiren wohl zufrieden wäre. wiewohl man vernommen, daß J. K. M. von Pernau weiter gehen würde, jedoch befände die Ehrh. Gemeinde nothwendig zu sein, daß auch Einige aus der Ehrh. Gemeinde mitreiseten, worauf geantwortet ward: daß man gerne die Mittel menagiren möchte und daher mit einigen Personen die Abwendung lösen wolle. Der Hr. Eitermann versetzte, daß es wenig machen könne, wenn ein paar Personen mehr wären. Eitermann Simon erinnete, daß man aus der großen Gilde jemand mitführe, aus ihrer Gilde auch einige mit müßten. Daneben bat die Ehrh. Gemeinde, daß man sie mit Doubliciren der Wache so lange verschonen möchte, bis J. K. M. in der Nähe wäre, anhero zu kommen, alsdann sie gerne und willig, sobald ihnen nur an- gesagt würde, mit 2 Compagnieen ausziehen wollten. Es wurde regerirt, daß man die Ehrh. Gemeinde es zu verantwoorten sich getraute, könnte E. Hochw. Rath es sich gefallen lassen. — Nachdem die Ehrh. Gemeinde abgetreten, wurde deliberet, ob auch einige aus der Ehrh. Gemeinde mit deputirt werden müßten und geschlossen, daß man — der menage wie auch des jetzigen Zeit- zustandes halber, ingleichen daß J. K. M. eine so große Suite vielleicht nicht möchte angenehm sein, mit so wenig Personen als nur immer möglich, die Deputation verrichtet werde, ohne der Ehrh. Gemeinde Praejudiz, gleich wie bei der Deputation zu J. K. M. Begräbniß geschehen, — der Ehrh. Gemeinde es vorstellen müßte, daß sie daher von ihrem Begehren absehen möchte. So der Ehrh. Gem., wie selbige wieder herein kam, bekannt gemacht ward, ingleichen, daß man die Ehrh. Gemeinde auf deren inständiges Anhalten mit Doublicirung der Wache an- noch zuvor übersehen wollte, es müßte aber dieselbe sich vermaßen parat halten, daß alle Stunden und Augenblicke, wenn es ihr an- gesagt würde, sie mit zwei Compagnien auszugleichen fertig wäre.

Die ehrhafte Gemeinde nahm, was wegen der Deputation derselben remonstrirt worden, zu überlegen an und brachte bald darauf ihre Erklärung wieder ein, daß dieselbe von dem Allen nicht abgehen könnte, sondern zum wenigsten ein Eltermann aus der großen und kleinen Gilde mit deputirt werden müßte. Zumal sie schon davon hören müssen, daß man jüngstmal niemanden aus den Gilden mit deputirt gehabt, wiewohl man es mit der reservatio geschehen lassen, daß keine consequence daraus gemacht würde. Bleibe daher die Ehrh. Gemeinde inständigst dabei, daß ein Eltermann aus jedweder Gilde diesmal mitzuge, worauf dem Ausschuss zum Bescheid gegeben ward, daß wenn die Ehrh. Gemeinde davon nicht abstehen wollte, Ein Hochweiser Rath sich es könnte gefallen lassen, daß ein Eltermann aus einer jeden Gilde mit deputirt würde, wenn man nur wüßte, wo die Mittel dazu sollten hergenommen werden, womit die Ehrh. Gemeinde abtrat. So dem Hn. Justiz-B.-R. bekannt gemacht ward, welcher sich erklärte, daß auf den Fall daß die Elterleute mit würden, er mit einer so großen Suite nicht reisen könnte.

den 12. October.

Referirte der Hr. J. : B. : R. v. Eorbmacher, daß S. Hochgräf. Excellenz gestern ihn hinauffordern lassen und begehret, daß er nicht von hinnen ziehen möchte, maßen S. E. ihn nicht wissen könnte. Abseiten eines Hochw. Rathes wurde regerirt, daß man dieses schriftlich haben müßte, und hätte der Hr. Justiz-B.-R. es vorher sagen, nicht aber selbst sich dazu erklären sollen. Der Hr. J. : B. : R. regerirte, daß es anfangs keinen Hn. B.-R., sondern den Hn. Ober-Secretaren und einen Herrn des Rathes vorgeschlagen, als wobei er auch nunmehr verbleibe, — nachgehends aber sich erklärt, daß man ein Herr B.-R. mit sollte, seine Schuldigkeit es erforderte mitzureisen, welches er auch noch thun wollte, wann Seine Hochgr. Excell. ihn als Praesidem dimittiren wollte. Trat hiemit ab.

Darauf votirte der Hr. Bürgermeister Hahn, daß wann der Herr J. : B. : R. nicht mit wollte, müßte ein anderer Herr B.-R. es über sich nehmen. Herr B.-R. Arning, daß der Herr J. : B. : R. nothwendig dahin müßte, und müßte man Se.

Hochgr. Exc. desfalls vernehmen lassen. Der Herr Ober-Secretair war derselben Meinung. Herr Michael, Hr. Paulsen idem Hr. Lanting, daß der Hr. J.:B.:M. mit einem Eltermann aus der großen und kleinen Gilde die Deputation über sich nehmen möchten, um die Unkosten zu ersparen. Herr Schoten, Hr. Arning, Hr. Claphills, Hr. Lunder, Hr. Edmeyer Buchau, Hr. Minden, Hr. Gahl idem, worauf geschlossen ward, Hrn. Rathsherr Lunder und Hrn. Rathsherr Claphills an Seine Hochgeßl. Excellenz hinauf zu senden, um zu vernehmen, weshalb Er. Hochgeßl. Excellenz den Hrn. J.:B.:M. nicht dimittiren wolle.

So dem Hrn. J.:B.:M. kund gemacht ward, der sich dies gefallen ließ und sagte, daß er nicht mit ziehn, noch es verantworten könnte, daß so viel Personen auf Stadt-Unkosten sollten deputiret werden, da so wenig Mittel bei der Cassa vorhanden. Reg. daß so viel Mittel dazu nicht würden erfordert werden, maßen diese Affaire in kurzer Zeit könnte abgemacht werden.

Herr Rathsherr Lunder und Hr. Rathsherr Claphills brachten zum Bescheide, daß Er. Exc. sich erklärt, daß Er den Hrn. J.:B.:M. nicht dimittiren könnte, weil Er selber wegen der Einquartierung bedrängt wäre; worauf votiret ward von Hrn. B.:M. Struer, daß Hr. B.:M. Wader mit dem Hrn. Ob.:Secret. Gernet die Reise über sich nehmen müßten. Der Ober-Secr. Gernet remonstrirte, wie seine Gelegendheit es nicht zuließe und ohne ihn die Deputation wohl geschehen könnte, maßen da nichts Schriftliches zu deduciren, sondern nur sein mündliches Compliment abzustatten wäre, wobei er nichts mehr zu thun hätte denn nur das mitzuhören.

Herr Reimers, Hr. Michael, Hr. Paulsen, Hr. Lanting, Hr. Schoten, Hr. Arning, Hr. Claphills, Hr. Lunder, Hr. Edmeyer Buchau, Hr. von zur Mühlen, Hr. Gahl und Hr. B.:M. Hahn waren des Hrn. B.:M. Struer Meinung und wurde darauf geschlossen, daß dies der Eheb. Gemeinde sollte bekannt gemacht werden und falls dieselbe damit nicht zufrieden wäre, müßte man Er. Hochgr. Exc. es hinterbringen und derselben die Sache zum Ausschlag remittiren. Worauf erschienen Hr. Eltermann Stampehl, Wegsack,

Hahn, Christian Höppner, Ebert Kohnmann und Matthias Pörrt, denen bekannt gemacht ward, daß Ein Hochw. Rath vor gut befunden, wegen der menage nur Hr. B.-R. Bahr und Hr. Ober-Secret. Gernet abzusenden. Der Herr Eltermann sagte hiernieder, daß die Ehrh. Gemeinde darauf bestände, auch Jemand aus ihrer Mitte abzusenden und wäre der Meinung, daß nur ein Hr. B.-R. und ein Eltermann aus jeder Gilde möchten deputirt werden. Dem Hrn. Eltermann wurde kund gemacht, dafern selbige in E. Hochw. Rathes Schluß nicht willigen würden, man Sr. Hoch gräf. Exc. es zum Ausschlag übergeben würde. Der Hr. Eltermann nahm es ad referendum an.

Den 13. October.

In Grammatophylacio.

Erschienen aus der Ehrh. Gemeinde Eltermann Bahr, Eltermann Simon und einige andere mehr und trug der Hr. Elt. an, daß die Ehrh. Gemeinde wüßte, dafern E. Hochw. Rath noch eine Absehung thun würde, man die Concordate observiren und auch Jemand aus ihren Gilden mit dazu ziehen möchte. Hr. B.-R. Struensee demonstirte der Ehrh. Gem., daß E. h. Rath um der Menage willen nur 2 aus dem Rathe, nämlich H. B.-R. Bahr und H. Ober-Secret. Gernet deputirt hätten, welcher letztere die Ehrh. Gemeinde repräsentirte und möchte man gedenken, daß nun keine Zeit wäre, Depensen zu machen. Hr. Elt. Bahr regg. daß hiezu so große Unkosten nicht würden resorbirt werden und wäre die Ehrh. Gem. und große Gilde resolvirt, daß man E. h. Rath aus ihren Mitteln ihren Hrn. Deputirten die Kosten geben wolle, vermehrte Gilde auch aus ihren eigenen Mitteln ihrem Hrn. Eltermann dieselben reichen wolle. Elt. Simon sagte hierbei, daß wann E. h. R. und die große Gilde aus ihren eigenen Mitteln ihren Hrn. Deputirten die Unkosten geben wollten, sie es in Bedenken nehmen würden, ob sie Jemand aus ihrer Gilde alsdann wissenden würden. E. Hochw. Rath remonstrirte, daß dieses nicht sein könnte, sondern müßten die Mittel anders woher genommen werden. Hr. B.-R. Bahr sagte, daß er es noch so absolut nicht über sich genommen und müßte man

erst vernehmen, wo die Mittel sollten hergenommen werden; hielt am gerathensten zu sein, daß man schriftlich seine unterthänigste Schuldligkeit abstatten möchte. Die Ehrh. Gem. reg., daß wohl nachwendig eine Absendung sein müßte.

Darauf die Ehrh. Gemeinde abtrat und auf deren Proposition betreffend die Deputation und einen Aeltermann aus jeder Gilde mit dazu zu nehmen, geschlossen ward: weil die Ehrh. Gemeinde darauf annoch bestehet, daß ein Etl. aus einer jedweden Gilde mit sollte deputiret werden, als ist E. Hochw. Rath damit zufrieden, nur daß die E. Gem. sich erklären, woher die zu der Deputation nöthigen Mittel sollen genommen werden, maßen dazu Geld erfordert würde. Hr. R. = M. Wade erinnerte hierbei, daß wo die Deputation vor sich gehen müßte, man zum wenigsten 300 Thlr. dazu würde nöthig haben. Hr. Etl. Bahr versicherte, daß zu einer etwa 14tägigen Reise so viel Geld nicht könnte erfordert werden. Der Hr. B. = M. reg., daß man für 4 Personen und deren Bedienten unter dem nicht würde abkommen können, maßen man mit Reputation sich präsentieren und ebenmäßig dazu sich kleiden lassen müßte. Falls nun die zur Deputation benötigten Mittel nicht forunciet würden, könnte man solche Reise nicht antreten. Der Hr. Etl. nahm dieses ad deliberandum an und trat mit seinen Gefolgten ab.

Den 15. October.

In Grammatophylacio.

Præsenles.

Dom. Cons. Justit. a Corbmacher, Dns. Consul Struerus, Dns. Cahl, D. Secr. prim. Gernet, D. Minden, D. Reimers, D. Willken, D. Arning, D. Claybills, D. Cam. Buchau, D. Lanting.

Der Herr Praeses sagte, daß man heute einen Schluß wegen der Absendung machen müsse und dafern man noch dabei bleibe, müßte man auf Beibehaltung der dabei benötigten Mittel bedacht sein, wie auch daß die Hen. Deputirten morgen den Tages fort reisen müßten. Er votirte darauf, daß es wohl der Stadt Schuldligkeit erforderte, J. R. M. in Pernau zu beneventken, wenn nur die Mittel dazu hergebracht würden; ob man aber sie noch forsenden oder schriftlich J. R. M. sein

unterthänigstes Devoit abstattn sollte, überließ er E. Hochw. Rath zu dessen Erwägung.

Hr. B.:R. Struensee: Wenn Geld da wäre, möchte man die Hrn. Dep. noch beschaffen.

Hr. B.:R. Bahr: Wenn nur Geld da wäre, wollte er morgendes Tages fortreisen.

Hr. Dd.:S. Gerner: daß unsere Schuldigkeit es sofort anfangs erfordert hätte, nun aber würde zu besorgen sein, daß man zu späte Hilfe, müssen man J. R. M. stündlich hier vermuthen wäre; hielte daher gerathen, schriftlich seine unterthänigste devoit abzustatten.

Hr. Krügers imgl. schriftlich, weil man J. R. M. Ankunft noch heute oder morgen vermuthen wäre.

Hr. Lanzing: Er seinerseits könnte nicht in so große Depense consentiren, hielte daher nöthig zu sein, schriftlich seine Schuldigkeit abzustatten.

Hr. Krüger, Hr. Claphills und Hr. Willken waren derselben Meinung.

Hr. Edm. Buchau stimmte, daß man noch die Deputation fort senden möchte.

Hr. v. Winden rief schriftlich einzukommen.

Hr. Sahl, daß man die Deputirten nach Entsenden möchte.

Den 16. October

erschieden aus der ehrhaften Gemeinr beider Gliden Herr Eitermann Andreas Bahr, Eltester Herrmann Wegesack, Eltester Adrian Caspar, Ältester Adrian Lindemann, Johann Hahn, Eitermann Simon, Michel Hahn und einige andere mehr und trug Hr. Eitermann Bahr an, daß die Ehrhafte Gemeinde wegen der Absendung abemahl beisammen gewesen und dabei beschloßig verblieben, daß dieselbe vor sich gehen möchte, wie auch, daß dazu etwa ein paar hundert Thaler ex publico genommen werden müßten. Eitermann Simon sagte nomine der St. Canuti-Gilde hierbei, daß wann E. H. Rath es vor gut ansehe und vermeinete, daß man schriftlich abkommen könnte, man damit es abzumachen suchen möchte, worauf von E. Hochw. Rath unanimiter geschlossen und dem Ausschuß bekannt gemacht ward, daß man sich der Ehrhaften

Gemeine Erklärung wegen der fortzusetzenden Deputation gefallen ließe und sollte von den beim Kornkaufen befindlichen Mitteln und den Contributionsgeldern dazu 200 Thlr. genommen, wie auch die Hrn. Deputirten morgendes Tages expediret werden; womit die Ehrh. Gemeine vergnügt abtrat.

Brod-, Pelz- und Strümpfe-Lieferung.

Den 23. October.

Waren auf Verordnung E. Höhen Raths zu Schloß v. Rathswandsee v. Minden, Claphills, Secret. Hellingkr. bei Sr. Hochgr. Excell. antragende, wie die Ehrh. Gemeine mit ihrer unterthänigen Erklärung eingekommen und vorgestellt, wie es

- 1.) ihnen bei dem jetzigen Mangel des Holzes und Wassers unmöglich wäre, mehr denn noch 1000 L. über das vorige an Brod zu verbacken, daher unterthänigst gebeten würde, sie mit dem übrigen Rest zu übersehen.
2. wie Hochgr. Exc. selbst wissend, daß die Bürgerschaft keine Schaafe noch Wolle hätte, sondern selbige von dem Landmann erhandeln müßte. Da nun aber leider Schaafe und Wolle für Geld nicht zu bekommen wären, würde man von der Bürgerschaft das nicht begehren, was nicht in ihrem Vermögen beizubringen wäre, desfalls man auch hierin sie zu excusiren hätte.

Worauf Se. Exc. sich erklärte, daß in denen Sachen, deren J. K. M. benötigt wäre, keine Unmöglichkeit vorgeschuldet werden könnte, sondern alles möglich sein müßte. Dannmehr auch Se. Hochgr. Exc. von Dero Begehr weder in dem einen noch dem andern abgehen könnte, sondern müßte die Bürgerschaft die von ihnen noch geforderten 3500 L. Brod verbacken, wie auch die Pelze und andre Persehlen anschaffen.

Regerehatur, daß es der Stadt der vorangeführten Ursachen halber unmöglich sei mehr als 1000 L. zu liefern, und bäte man nochmals inständigst, dieselbe sowohl mit mehr Brodbacken als auch denen Pelzen und andern Persehlen zu versehen, zumal man nicht einmal so viel an Fellen zusammenbringen könnte, daß man sein eigen Gefinde damit kleiden möchte.

Se. Hochgr. Exc. aber wollte von Dero Meinung nicht abgehen, sondern begehrte sowohl das beschriebene Quantum des

Brottes zu liefern, als auch die Pelze, Handschuhe, Strümpfe und Wattmann, so man durch einige Commissionarien in den vier Districten aufkaufen lassen könnte, so *ad referendum* angenommen wurde.

Anwesenheit Carl's XII. in Kreal.

Den 23. October.

That der Hr. B.-M. Hahn der Ehrh. Gemeinde kund, daß E. H. Rath geschlossen hätte J. R. M., wo man so viel Zeit dazu bekommen würde, entgegen zu fahren; wo aber J. R. M. uns überlassen würde, man nach Schloß gehen und bestmöglich nach R. M. Pond zu kommen sich bemühen, wie auch die Stadt-Thorschlüssel allerunterthänigst derselben offeriren würde, worauf der Hr. St. Währ reagerete: wo es so gebräuchlich wäre, die Ehrh. Gemeinde nichts darüber zu sagen hätte; welche hinstatt abtrat.

Den 25. October

um 11 Uhr Vormittags fuhr der ganze Rath und dessen Secretaire in Begleitung der Schwarzenh.-Brüderschaft nach dem Sande bei den 3 Kreuzen J. R. M. entgegen, um Selbige ihrer allerunterthänigsten Schuldigkeit nach einzuholen, nachdem man von unsern Hrn. Deputierten durch den mit sich gehaltenen Nachdiener Thomas beto Abreise von Pernau versichert ward. In welchem Augenblick auch nach etwa einer Stunde die Hrn. Aelterleute der großen Gilde und einige Aeltesten, wie auch bald darauf die Aelterleute der St. Canuti-Gilde mit ein paar Aeltesten der Aemter der St. Canuti-Gilde sich mit einfanden, bei welcher letztern Ankunft die Schwarzenhäupten-Brüderschaft durch ihren Rittmeister den Erlohenen Aeltesten Jacob Stampehl anfragen ließ, daß sie in der Procession nicht voranreiten würden, wenn die aus der St. Canuti-Gilde mitfahren wollten, indem dieses wider J. R. M. dem Hause der Schwarzenhäupten Allergnädigst verlassene Resolution wäre. Nachdem vermeidetem Erlohenen Aeltesten aber remonstrirt ward, daß nun keine Zeit wäre, desfalls einen Disput zu machen und einem jedweden feet stünde, seinem Allergnädigsten Könige entgegen zu kommen, dieser Actus auch keine Consequenz machte, erklärte sich zwar die Brüderschaft voran zu reiten, jedoch mit dieser expressen Bewahrung, daß es

ihnen nicht zum Praejudiz und Kränkung Ihrer K. M. Allergnädigsten Resolution gereichen möchte. Nachdem man nun von 11 Uhr ab bis halb 6 und noch $\frac{1}{2}$ Stunde überdem unweit der Vorstadt bei gar ungestümem Wetter vergeblich gewartet, J. K. M. aber nicht selbst, sondern nur Dero Garde ankam und man des Thorschließens halber nicht länger warten konnte, fuhr man in solcher Procession wieder nach der Stadt zurück, daß nämlich erst die Schwarzenhäupter-Brüderschaft einige 80 Mann stark auf sehr wohl montirten Pferden unter Anführung ihres Rittmeisters Jacob Hinrichsohns Stampf voran zogen, dann Hr. Justitiarius und B.-M. v. Gorbmacher und Hr. B.-M. Struerus mit dem ganzen Rathe und dessen Secretair W. Hectling in Carossen, wie auch die Hrn. Eiterleute und Eitersten aus der großen und 2 Eiterleute mit 1 Eitersten und dem Vorhaber der St. Canuti-Gilde ebenfalls fahrend folgten. Wie man vor die Karpfpoth kam, standen die Außenstädtischen nicht nur vor vermißter Poth, sondern auch in der Gasse beim Karpfbrunnen mit brennenden Lützen in Armis; auf dem Markte aber die ganze Bürgerschaft, welche J. K. M. Ankunft ebenfalls den ganzen Tag erwartet, und da dieselbe diesmal nicht erfolgte, gleich den Außenstädtischen abmarschirte, diejenigen aber, welche ausgefahren waren, nach genommenem Abrede morgen wieder sich hinaus zu begeben und ihre unterthänigste Pflichtschuldigkeit abzustatten, sich nach Hause begaben.

Den 26. October.

Vormittags um 9 Uhr kamen die Hrn. Deputirten aus Pernau wieder nach Hause und berichteten, daß J. K. M. die abgewichene Nacht 6 Meilen von der Stadt zwar gewesen aber wieder des Morgens frühe zurückgeritten, ohne daß man wüßte, wohin; worauf denn Hr. B.-M. Struerus mit der Herr Just. B.-M. v. G. Unpäßlichkeit halber nicht aus kommen könne, Em. Hochw. Rath und der Schwarzenhäupter-Brüderschaft ansagen ließ, daß man wieder nach selbigem Orte sich hinaus begeben möchte, wo man gestern gewesen und zwar, daß man gegen 11 Uhr fertig sein könnte, da dann sowohl der Rath zum Fahren, als auch die Bürgerschaft aufzumarschiren

und die Schwarzhäupten-Brüder zum Ketten sich praeparirten und die letzten auf ihrem Hause sich versammelten, womit es bis 2 Uhr Nachmittags anließ. Wie aber einige Herren des Raths mit ihren Wagen schon bei der Schmelzerei hielten, ließ der Hr. B. u. M. Struerus durch den Rathsdienet Hans Christoph König andeuten, daß aus dem heutigen Ausfahren nichts werden würde, weil nicht nur die Schwarzhäupten-Brüder dawider protestirte hatten, daß einige aus der St. Canutgilde mitführen und die aus gedachter Gilde wieder dagegen reprotestirte, sondern auch der Hr. Ober-Secr. Gernet versichert hätte, daß J. K. M. von Dero Nachtlager wieder zurück geritten und also nicht zu vermuthen wäre, daß dieselben heute abhler arriviren würden, dannenhero ein jeder sich wieder bis auf weiteren Bescheid nach Hause begeben möchte. Nachdem man nun seine Wagen wieder nach Hause sandte und in Person noch etwas auf dem Markte blieb, hörte man die Salve aus den Thürken auf dem Dom und rund um die Stadt geben, weil J. K. M. unversehrt in Begleitung des Hrn. Generalleutnanten Renschildt durch die Dampforte einlamen. Da dann der ganze Rath in Gefolg der Hrn. Elderleute und einiger Ertelsten der großen Gilde, des erfohrnen Ketten der Schwarzhäupten-Brüderschaft und der Elderleute aus der St. Canut-Gilde, fengleichen einiger Brüder beider Gilden zu Fuße nach dem Schloß sich begaben und der Hr. B. u. M. Struerus J. K. M., wie man zu Dero Handfuß gelassen wurde, allerunterthänigst beneventirte, wie auch die Schlüssel von allen Rathsthoren, welche der Rath-Secretaire W. Helling dem Hausschleßer vor J. K. M. Schlafgemach abnahm und Belt während der harangue auf einer großen silbernen vergoldeten Schlüssel hielt, allerdemüthigst praesentirte, anbei auch in Dero Küche einige Virtualien offerirte und wegen des Wortes sich besengte, wie J. K. M. es damit wollte gehalten haben. Da denn J. K. M. die Bewillkommnung nicht nur gar gebuldig anhörte, sondern auch dieselbe sowohl als die Praesentirung der Schlüssel Allergnädigst aufnahm und dem Magistrat mit gar leutseligen Geberden und diesen Worten wieder zurück gab: „Nehmet sie wieder zu Euch“; denen der General Renschildt beifügte: weil der Rath bis-

hero die Schlüssel wohl bewahret hat, so wies selbiger sie auch hinführo wohl bewahren. Wegen der Offerte aber in die Küche, so erklärte Sich J. K. M. allergnädigst, daß sie nicht nöthig wäre, und würden Sie wegen des Wortes schon eine Anstalt machen; worauf man in tiefster Devotion seinen Abschied nahm.

Eodem

ließ Herr Just. B.=M. v. Corbmacher ad Protocolum bringen durch den Rathsbliener Gustav Andreßen andeuten, daß die Schwarzenhäupten=Brüderschaft ihre Bewahrung gethan, daß falls etwas widerliches darüber vorgehen sollte, daß die aus der St. Canuti-Gilde J. K. M. mit entgegen führen, sie entschuldiget sein wollten.

Eodem

ließ Herr Just. B.=M. v. Corbmacher ad prot. zu bringen durch den Rathsbliener Gustav Andreßen andeuten, daß Eitermann Simon mit einigen aus der St. Canuti-Gilde wider die Schwarzenhäupten=Brüder reprotestirt hätten, mit dem Beifügen, daß sie allerdings J. K. M. mit entgegen fahren würden. Worauf der Herr Erh. Ert. Jacob Stampf mit viel Brüdern des Hauses der Schwarzenhäupten=Brüder wieder zum Hrn. Just.=B.=M. kamen und nochmals ihre Bewahrung gethan, daß wenn die aus der St. Canuti-Gilde mitfahren würden, sie vor Gott und J. K. M. entschuldiget sein wollten, wann eine Ungelegenheit daraus entstünde. Wogegen Ert. Simon mit einigen Ertasten und dem Vorhaber der St. Canuti-Gilde abermal zu dem Hrn. Justiz=B.=M. kamen und ihre felerlichste Bewahrung wider die Schwarzenhäupten=Brüder und alle angebrochte Ungelegenheit und Beschimpfung einlegten.

Den 27. October.

In Curia.

Præs.

Corbmacher, Bode, Hahn, Steuer, Gernet, Kahl, Helmers, Michael, v. Minden, Hued, Paulsen, Wilken, Riesenlampf, Schoten, Arning, Lunber und Claphills.

Erschienen aus der Ehrh. Gemeinde beider Gilden Herr Eitermann Kniper, Stoll, Wahr, Wegesack, Kettler,

Haack, Frey, Wrede, denen Herr Praeses kund machte, daß Sr. hochgräf. Excellenz wie auch J. R. M. 150 Pferde zur Schirke für die Garde begehren lassen; weil nun von den Kart-Leuten sehr viel Pferde nicht zu bekommen, müßte die Bürgerschaft einen Zuschub durch ihre Pferde thun, daß man sich um so viel weniger weigern würde, als E. Hochw. Rath sich selbst erklärt habe 12 Pferde aus ihren Mittel zu geben. Der Hr. Elt. Kniper excusirte anfänglich die Ehrh. Gemeine, weil jedweder sein Pferd selbst nöthig habe, erklärte sich aber nachgehend, die noch restirenden Pferde beizubringen. So der Ehrh. Gemeine gehorsamst zu bewerkstelligen recommandirt ward, welche hienit abtrat.

Eodem.

Referirte der Hr. Rathsherr Reimers, daß er sich bei dem Hrn. Gen. Krenschild erkundigt hätte, was J. R. M. wohl angenehm sein möchte, so Derselben könnte präsentirt werden und hatte gedachter Hr. Gen. sich erklärt, daß J. R. M. mit keinem Präsente würde gedient sein, zumal J. R. M. keinen Wein noch sonst etwas ästimirte.

Worauf resolvirte ward, daß J. R. M. 500 Tonnen Haber sollte allerunterthänigst präsentirt werden.

Eodem.

Referirte Hr. Rathsherr Reimers, daß Herr General Krenschild gerathen, daß so lange J. R. M. allhier wäre, man zum wenigsten ein paar Thore des Nachts offen halten lassen sollte. Worauf geschlossen ward: daß ein paar Thore, welche der Herr Gen. Pleur. selbst offen zu halten verlangte, sollten offen gehalten und die äußersten Thore angeschoben, mit doppelter Wache wohl besetzt werden, wobei von der Bürgerwache ein Paar die Aufsicht haben könnten.

Eodem.

Ward geschlossen, daß beim Herrn General Krenschild 100 Z. Hafer sollten präsentirt werden.

Den 29. October.

Wurde geschlossen, daß weil man mehr Erinen Haber in der Stadt bekommen könnte, J. R. M. 500 Z. Gerste durch den Hrn. General R. sollten präsentirt werden.

Eodem.

Wurde geschlossen, daß dem Hrn. Grafen Piper und Hrn. Grafen Polo, jedem 100 R. Haber sollten präsentirt werden. Ingleichen wurde decretirt, daß Herr Ober-Secretair Gernet, Hr. Reimers und Secret. Helling den Hrn. Grafen Piper und Hrn. Grafen Polum beneventiren sollten.

Den 30. October

waren bei Sr. Hochgräfl. Exc. und Königl. Rath Graf Piper der Hr. Ober-Secret. Gernet, Hr. Rathsherr Reimers und Secret. Wihl, Helling, wie auch aus der Ekeh. Gemeinde Ältester Hans Jürgen Christian, Ält. Hermann Wegesack, Gottfried Habnemann und Heinrich Möller, um Hochgeachtete Seine hochgräfl. Excellenz zu beneventiren, wie auch derselben zum Präsent 100 R. Haber zu offeriren, welche Aufwartung Sr. Hochgräfl. Exc. gnädig aufnahm, das Präsent aber anzunehmen recusirte, jedoch nachgehends auf der Herren Deputirten inständige Bitte selbiges annahm und der guten Stadt alle Willfährigkeit promittirte.

Den 31. October

trug Herr J. = B. = M. v. Corbmacher an, daß J. R. M. gar ernstlich begehren lassen, annoch heute Nachmittag gegen 4 Uhr 100 Pferde und Wagen zum Schießen für die Trabanten zu schaffen, im widrigen dieselben auf der Bürgerunkosten alldier noch 2 Tage müßten liegen bleiben. Dahero er denen Hrn. Älterleuten solches kund machen lassen, mit dem Beifügen, daß sie der Bürgerschaft ansagen lassen sollten, sofort die desgehenden Wagen und Pferde herbeizuschaffen; worauf geschlossen ward, nicht nur den Hrn. Älterleuten es nochmals zu committiren, daß sie der Bürgerschaft J. R. M. hohen Befehl alsobald bekannt machen möchten, sondern auch die Bürger-Capitaine jedweder seiner Compagnie ansagen sollte, mit dem desgehenden Pferd und Wagen noch diesen Nachmittag fertig oder der Execution gewärtig zu sein. So den Bürger-Capitainen gleich sofort injungirt ward.

Eodem.

ließ Se. hochgräfl. Excellenz der allhieße Hr. General-Gouverneur durch den Hrn. Schloßvogt herabsagen, daß der Herr

J. B. M. nebst ihm nach dem Markstall sich erheben und die allda acquirirten Kruppen besichtigen sollte, wer von ihnen einen Pelz anhatte, der selbigen abgenommen und nach dem Schloß gebracht werden müßte. - Der Herr Just. = B. = M. excusirte sich, daß er nicht Zeit hätte und committirte Secretaire Hertling solche Affaire in seiner Stelle zu verrichten, der nebst dem Hrn. Schloßvogt nach dem Markstalle sich begab und allda Mann vor Mann sowohl in der Stube als im Thurm besichtigte, wie auch alle ihre Sachen durch einen Corporal durchsuchen ließ; bei allen aber fanden sich nur zwei Pelze von weißen Hasenfüßen, die durch einen Soldaten nach dem Schloß im Gefolge des Hrn. Schloßvogtes gebracht wurden.

Den 1. November.

Refecirte der Hr. Just. = B. = M. daß man in Erfahrung kommen, wie Sr. hochgräfl. Exc. gestern bei der Musterung sich gegen J. K. M. wegen des Schüßens und Heues wider die Stadt gar hart beschwert und dieselbe übel angegeben; worauf resolvirt ward, durch Herrn Ober = Sectr. Gerner und Hrn. Rathsherrn Reimers bei Sr. hochgräfl. Excellenz Herrn General. Renschild die Stadt und den Magistrat zu excusiren, wie auch deren Unschuld zu erkennen zu geben, anbei aber zu eröffnen, was Sr. hochgräfl. Excellenz vor Leibes ertheilet, die der Stadt zu effectuliren unmöglich fielen.

Rod.

Wurde geschlossen, daß weil es solche Schwierigkeit wegen des Schüßens gäbe, nothwendig eine andere Verordnung desfalls müßte gemacht werden, daß nämlich diejenigen, welche kein Pferd hätten, einen halben Thlr. in Stelle des Pferdes geben müßten.

Rod.

Erinnerte Herr Just. = B. = M. v. Gorbmacher daß Herr Commandant Wrangell von der Zeit J. K. M. Anherkunft das Wort von J. K. M. entgegen genommen. Weil nun zu besorgen, daß es dadurch auch nach J. K. M. Abreise des Wortes und dessen Austheilung sich anmaßen möchte, als wollte er sich erkundiget haben, was hier zu thun wäre. Wor- auf geschlossen ward, bei Sr. Excell. dem Hrn. General. Renschild die Sache vermaßen zu insinuliren, daß nach J. K. M.

Abzug das Wort an den präsid. Hrn. B.-M., nach alter Art gegeben werden möchte.

Den 5. November.

Wurden Sr. hochgräf. Excell. der königliche Rath Poulus von dem Hrn. Ober-Secr. Gernot u. im Namen der Stadt beneventet und Ihnen 100 L. Haber präsentiert, die selbiger mit Dank annahmen und der Stadt alle Willfährigkeit promittirten.

Eodem.

Erschienen aus der Ehrhaften Gemeinde Ett. Stampehl, Elterm, Simon und einige andere mehr, denen der Herr Präsid die Ursache des heutigen Herbescheides kund machte; welche diese war, daß wieder 100 Pferde zum Schützen heute erfordert würden; weil man nun keine Karreute bekommen könnte, müßte notwendig ein gewisser Schluß gemacht werden, wie man wegen des öftern Schützens es machen wollte. Worauf der Herr Elterm. Stampehl antwortete, daß sie mit den Karreuten verordnen wollten, gegen eine gewisse Summe Geldes 200 Pferde parat zu halten; wie denn auch diejenigen Bürger, welche Pferde hätten, gerne dieselben zum Schützen hergeben wollten. Weil aber keine Karreute zu bekommen und der Bürger Pferde von dem bestimmten Orte nicht wieder zurück gesandt, sondern 6 und mehr Meilen, ja einige gar bis nach Wesenberg gebracht würden, als hätten sie, bei Sr. hochgräf. Excellenz bittlich anzuhalten, daß eine solche Verordnung möchte gemacht werden, daß die Pferde von Fregelsch wieder zurück gesandt würden, und daß der blühreige Mißbrauch aufhöre, vermittelt dessen die Pferde nicht allein obgedachtermaßen weiter als 3 Meilen gebrauchet, sondern wenn sie vom Schützen zurück kommen, sofort auf dem Sande denen Leuten mit Gewalt abgenommen und wieder zum Schützen angespannt werden. Welche Affaire Sr. hochgr. Exc. vorzutragen und um deren Remedirung zu bitten Hrn. Rathsherr Reimers, v. Winden und Secr. Hetsling committirte ward. Die denn in Gefolg der Ältesten Kbhler, Kahmann, Mauerberger und Major Sr. hochgräf. Excellenz Obiges vorzutragen; worauf Selbige sich erklärte: daß Sie selbst solche Prozeduren nicht lobeten, da man nicht nur der

Bürger — sondern auch ihrer, Sr. hochgr. Exe. Pferde zum Schützen nähme. Sie sah aber nicht ein, wie man bei jetzigem Zustande es remediren könnte. *Regerebatur*, daß die Bürgerschaft unmöglich es in der Fänge aushalten könnte, maßen einige von ihren Pferden über 8 Tage behalten und gar bis Wesenberg gebraucht worden. So denn in dem Marsch J. A. M. Truppen solche Verhinderung verursachte, daß die welche aufhies auf das Schützen warteten, nicht fort kommen konnten; hätte man daher nochmals entweder auf ein Expediens bedacht zu sein, wie dieser Unordnung möchte remedirt und Jemand benominirt werden, der darauf Acht hätte, daß das Schützen nicht weiter denn nur 3 Meilen von der Stadt geschähe — oder die gute Stadt bei J. A. M. excusiren, wann selbige in Auslieferung des Stadtes und fernerer Schüsse aus Mangel ihrer zurückbehaltenen Pferde ihren guten unterthänigen Willen nicht offenbaren könnte. Se. Exe. promittirte auf ein Expediens bedacht zu sein, worauf die Hrn. Deputirten ihren Abschied nahmen.

Den 8. November.

Wurde bei Sr. hochgr. Excell. gesandt von dem Herrn B.-M. Struenerus Secr. W. Hettling um eine Ansuchung zu thun, daß Sie wegen Ausgebung des Wortes keine Veränderung machen, sondern geschehen lassen möchte, daß selbiger wie vor als nach von dem präsib. Hrn. B.-M. möchte ausgegeben werden. Zumalen auch Se. Exe. der Hr. Gen.-L. Menschöld sich vernehmen lassen, daß S. A. M. gnädigster Wille wäre, daß nach Ihrem Abzug das Wort von dem präsib. Hrn. B.-M. wieder ausgegeben werde. Worauf Se. hochgr. Exe. sich erklärte, daß J. A. M. derselben das Wort übertragen und für selbiges an die Stadt durch den Herrn Commandanten geben lassen werden.

Gratulations Schreiben.

Den 4. December.

Wurde das *ex commissione Amplissimi Senatus* an J. A. M. unsern allernäd. König und Herrn allereunterthänigst abgefaßte Gratulations Schreiben wegen des, dem Höchsten sei herzlich Dank gesagt, vor Narva herrlich erhaltenen Sieges, verlesen und *unanimitur approbirt*.

Eodem.

wurde das Gratulationschreiben an die Stadt Narva wegen des Gottlob glücklichen Entlasses und Befreiung von der Belagerung verlesen und **unanimit**er approbirt, wie auch förderamst zu mundiren und zu versenden beliebet.

Wir lästten noch einmal den Vorhang der Vergangenheit, um zu schauen, was sich 11 Jahre später fast um dieselbe Zeit hier zugetragen hat. Es war eine verhängnißvolle schwere Zeit gewesen, die Revals Bewohner seit des Königs Anwesenheit hier verlebte, und harte Prüfungen waren ihnen besonders in dem letztgeschwundenen Jahre von der Vorsehung auferlegt, da Krieg und Pest die arme Stadt gar hart bedrängt und unzählige Opfer gefordert hatten.

Wir verlassen sie, als Schwedens Banner mit den drei Königs-Kronen noch stolz von ihren Mauern wehten *), wir erblicken sie wieder nachdem Rußlands kühner Doppel-Adler seine Fittige mächtig über sie ausgebreitet. Zehn Jahre eines verwüstenden mit vielem Aufwand an Menschen, Geld und Gut, und mit wechselndem Glück ununterbrochen fortgeführten Krieges hatten gezeigt, daß Schwedens Kraft dem mächtigen Andrang des immer gewaltiger emporstrebenden weitausgedehnten Rußlands nicht länger zu widerstehen vermöge. Auf den Gefilden von Pultawa war der Stern des jungen ehrgeizigen Königs untergegangen und aller Gewinn seiner frühern Eroberungen dahin geschwunden. Peter's des

*) Landrath Brangell macht in seiner Chronik S. 82 Anm. 116 darauf aufmerksam, daß im Winter 1710 vor der Belagerung Reval's der Stadt-Wappen vor der Karriepforte plötzlich herabgefallen und geborsten sei, was wohl manche später abergläubisch für ein Vorzeichen des im Herbst desselben Jahres der Stadt bevorstehenden Regierungswechseln indgen angesehen haben.

Großen lange gehegter Plan aber ging vollständig in Erfüllung; denn mit dem Westre Ebst: und Livlands ward ihm die Herrschaft über die Ostsee eröffnet und seine Grenze in Westen abgerundet und gesichert.

Wohl mochte der unverhoffte Regentenwechsel anfänglich den neuen Unterthanen befremdlich, wohl gar herbe dünken, da sie von jeher dem angestammten Herrscherhause unwandelbar treu und jeder Neuerung abhold, nur durch die bittere Erfahrung, daß der König, welcher sein Reich verlassen und diese Provinzen, um deren Erwerbung und Erhaltung seine Vorfahren sich so viel Mühe gegeben und so viel Blut geopfert hatten, 10 Jahre lang jeder Unbill des Krieges fast ohne allen Schutz und zureichende Hülfe Preis gegeben hatte, bloß um seiner Lust an den nur von glühender Rache und Ehrsucht ihm eingegebenen abentheuerlichen Kriegszügen in der Fremde zu fröhnen, zu der Ueberzeugung gelangt waren, daß sie unter der Herrschaft seines vieljährigen mächtigsten Feindes sich einer mehr wahrhaft wohlwollenden und väterlich vorsorgenden Regierung zu erfreuen haben würden, als sie von dem Schweden Könige jemals zu erwarten hatten. Lange Ahnungen und ängstliche Besorgnisse vor der Zukunft mußten daher bei dem am 29. September 1710 eingetretenen bößigen Umschwung und folgenreichen Wechsel der Dinge unter den umsichtigeru Bewohnern des Landes und der Stadt durchaus schwinden. Schon das erste Auftreten des eben so kräftigen als milde gestimmten Monarchen, der mit freudigem Lebensgenusse hohe Regentenweisheit, mit freundlicher Duldung majestätisch hohen Ernst in seltenem Vereine verband, flößte Vertrauen ein und beruhigte auch die verzagtesten Gemüther, die selbst in dem Groß-Czarischen Universal und der feierlichen Bestätigung der dem Lande wie der Stadt bei der Capitulation huldreich ge-

scherten evangelischen Religion und früheren Rechte, Freiheiten und seit Alters herkömmlichen Einrichtungen, Gebräuche und Gewohnheiten noch keine genügende Garantie zu finden vermeint.

Schön ist es, bei anbrechender Morgenröthe, heiterem Himmel und klarer Luft mit Sicherheit vorausverkünden zu dürfen: es wird ein herrlicher Tag werden! Dennoch trügen zuweilen die sichersten Anzeichen: schwere Gewitterwolken erheben sich, umziehen den Horizont und wandeln den heitern Tag in finstere Nacht. So mochten vielleicht damals manche Zweifler von den bei dem Regierungswechsel hier erregten schönen Hoffnungen bei sich gedacht haben, fürchtend daß ihre Erfüllung noch durch manche im Schooße der Zukunft verborgene widerwärtige Ereignisse gehemmt oder gar vereitelt werden könnten. Wir aber, die wir nach anderthalb Jahrhunderten jene Hoffnungen verwirklicht, viele lange genährte Wünsche erfüllt, nach allen Seiten hin den Keim des Guten entwickelt und unter den Segnungen eines beständigen Friedens den Wohlstand der Einwohner blühen, Wissenschaft und Künste pflanzen, das Recht und die Ordnung schützen und die Wohlfahrt aller Stände und selbst jedes Einzelnen sichern und begünstigen gesehen, — wir dürfen mit Freudigkeit auf jene Zeiten der Unruhe und nach langer Trübsal folgender ängstlicher Sorge zurückblicken, ohne welche das spätere Heil nicht erblühen konnte. Wir können uns daher die festlichen Tage, da Peter der Große zum ersten Male unter seinen neuen voll Ergebung und Vertrauen zu ihm aufblickenden Unterthanen weilte, nur mit freudiger Rührung in das Gedächtniß rufen, da er durch seine Alle gewinnende Freundlichkeit und Milde ihnen gleich zu Anfang die sicherste Bürgschaft seines Wohlwollens und seiner väterlichen Regierung gab;

seine erhabenen Nachfolger auf dem geheiligten Thron Rußlands aber diesem Orte und seinen Einwohnern gleiches Wohlwollen geschenkt und nachher öfter auch persönlich gleiche Huld und Freundlichkeit erwiesen haben, wenn sie Reval ihres Besuchs gewürdigt.

Der 29. September, an welchem damals die Capitulation des Landes und der Stadt im Haupt-Quartier des Generals Bauer von ihm und den Deputirten des Adels wie des Raths und der Bürgerschaft feierlich unterzeichnet wurde, wird noch jetzt in Reval von den dankbaren Einwohnern der Stadt zur Erinnerung der vielen mit der Unterwerfung unter den glorreichen russischen Scepter dieser Stadt zugesprochenen Wohlthaten, durch öffentlichen Gottesdienst und freigebige Bewirthung der Armen in den Siechenhäusern, wie der im Kampfe fürs Vaterland verwundeten Krieger hier am Orte alljährlich gefeiert. Wenige Monate nach jenem denkwürdigen Tage im December 1710 ward der Bürgermeister Joh. Lanting nach St. Petersburg delegirt, um seine Vaterstadt der Gnade des Monarchen angelegentlichst zu empfehlen und manche sie betreffende wichtige Angelegenheit dort zu erledigen. Ihm ward ein huldvoller Empfang zu Theil und seinen Wünschen und Bitten gnädige Gewährung verheißen. Als er im Februar 1711 nach Reval zurückkehrte freuten sich seine Mitbürger, auf seiner Brust das in Juwelen gefaßte Portrait Peter's I. zu erblicken, eine Auszeichnung die ihnen zu ungewöhnlich und überraschend erschien, um nicht die schmeichelhaftesten Hoffnungen auf Sr. Majestät Wohlwollen und Gnade zu erregen.

Unterdessen war der Günstling Sr. Groß-Ezarischen Majestät General-Feldmarschall Fürst Alexander Danilowitsch Menschikow zum General-Gouverneur der neu erworbenen

Provingen Ebst- und Island ernannt. Wenige Tage nach der Rückkehr des oben genannten Bürgermeisters traf auch Sr. Durchlaucht in Reval ein. Sein Empfang war festlich und die frohe Stimmung, die seine Herablassung und die Verheißung seiner einflußreichen Verwendung bei Sr. Majestät in der Stadt hervorrief, wurde durch reiche Geschenke und frohe Gastmähler beethätigt. Am 22. Februar empfing Sr. Hochfürstliche Durchlaucht in Auftrag und im Namen des Monarchen von dem in der Oberlandgerichts-Stube im Rittershause versammelten Adel die Huldigung *) und bewirthete darauf Mittags die Herren Landräthe, ließ auch am Abend auf dem Dom-Markt ein Feuerwerk abbrennen. Am folgenden Tage aber präsidirte der Fürst in einer Sitzung des Oberlandgerichts, bestätigte dessen alte Rechte und Gewohnheiten und ernannte zwei Landräthe zur provisorischen Verwaltung der Geschäfte des General-Gouvernements während seiner Abwesenheit. Am 24. Februar ward für den Herrn General-Feldmarschall und seine Suite von dem Rathe und der Bürgerschaft ein splendides Frühstück auf dem Rathhause veranstaltet; doch wurde die Fest-Freude einigermaßen durch Sr. Durchlaucht Begehren getrübt, ihm die Schlüssel der Stadthore zu überantworten. Wiewohl der präsidirende Bürgermeister diesem Ansinnen anfänglich auszuweichen suchte, so ward die Forderung vor Ende des Festmahls doch nochmals bringend wiederholt. Man sah sich daher genöthigt, desselben Nachmittags eine außerordentliche Versammlung des Rathes und der Gilben zu veranstalten, welche wiewohl mit einigem Unmuth sich doch in die unabwendbare Nothwendigkeit zu fügen

*) J. der Ritters-Eydt unter den Beilagen von Landrath Brantzell's Chronik S. 214—216.

und dem Anverlangen des Feldmarschalls zu entsprechen beschloß. Darauf setzte Se. Durchlaucht die Kasse nach Pernau und Riga fort und soll er die Ablieferung der Stadt-Schlüssel auch in Riga gefordert und erlangt haben.

Se. Czarische Majestät hatte sich bekanntlich nach brendigtem türkischen Feldzuge im Sommer 1711 zur Wiederherstellung seiner angegriffenen Gesundheit mit seiner Gemahlin in Carlsbad aufgehalten, im Herbst darauf den Festen bei Gelegenheit des von seinem Sohne des Großfürsten Alexei Petrowitsch mit der wolfsbüttelschen Princeßin Charlotte Christiane Sophie in Torgau vollzogenen Beilagers seine Gegenwart geschenkt, und sich von da sodann nach Elbingen begeben. Von hier reiste er mit der Czarin über Königsberg und Memel durch Curland nach Riga und ward daselbst am 18. November mit großer Feierlichkeit empfangen. Auf des Zaren Benachrichtigung eilte nun der Fürst Menschikow aus Petersburg sofort nach Riga um Ihro Majestäten nach der Rückkehr aus dem Auslande zu bewillkommen und setzte zugleich die Landrätthe und den Rath in Reval von der nächstbevorstehenden Ankunft Hochderselben daselbst in Kenntniß. In Folge dessen wurden hier eiligst die nothwendigen Anstalten zu würdigem Empfange des Zaren vorbereitet. Außer einer ihm in die Nähe von Pernau entgegen zu sendenden Deputation, zu welcher nur noch die schon im October von dem Herrn General-Gouverneuren erbetenen Pässe erwartet wurden, ward zugleich von dem Rath und den beiden Bilsen verabredet, gemeinschaftlich unter Glockengeläute dem hohen Herrscher bis an die Grenze des Stadtweichbildes entgegen zu gehen. Demnachst ward auf dem Marktplatze eine Ehrenpforte errichtet und die Verzierung der Häuser und Durchgänge durch grüne Bäumchen angeordnet. Endlich wurde beschlossen

die bewaffnete Bürgerschaft und das Stadt-Militair aufziehen zu lassen, dazu eine Menge Wachsfadeln bereitet werden mußte, so wie eine allgemeine Illumination der Stadt angeordnet ward.

Am 7. December verließ der Monarch Riga, brachte in Pernau, wo er den 9. d. M. angekommen war, zwei Tage zu und wurde am 11. auf dem Hofe Jeddeser, wo jetzt die erste Station in Ehßland ist, etwa 15 Meilen von Reval auf dem Tracte von Riga und Pernau aus, von den Deputirten des ehßl. Landraths-Collegiums und der Ritterschaft, den Herren Landrätthen Magnus Wilhelm v. Kieroth und Bengt Heinrich von Bisram, und von denen des Revalschen Rathes u. der Bürgerschaft, den Herren Bürgermeister Droumer und Rathsherrn Gämmerer, ehrenvoll bewillkommenet. Am 13. December erreichte Se. Majestät Reval, dessen Bewohner ihren neuen mächtigen Beherrscher voll Furcht und Hoffnung erwarteten. Doch mag hier die handschriftliche Notiz, der wir diese Nachrichten verdanken, wörtlich folgen zur Vergleichung mit der ähnlichen Erzählung des gleichzeitigen Berichtserstatters Landraths Wrangell in seiner Chronik S. 95.

Nachdem Ein Wohlbeder Rath von unsern Sr. Kaiserlichen Majestät entgegengesandten und nunmehr zurückgekehrten Deputirten die gewisse Nachricht empfangen, daß hochgedachte Ihre Majestäten noch heute früh (am 13. Decbr. 1711) um die Glocke 9 dero hohen Einzug in diese Stadt halten würden, auch daß Se. Majestät ein gnädiges Gefallen getragen, daß der Magistrat Deroselben zu Pferde allerunterthänigst entgegen ziehen wolle, so versammelte sich Ein wohlbeder Rath um die Glocke 6 früh Morgens und ritten nebst denen Älterleuten und einigen Ältesten der großen Gilde, wie auch den sämtlichen Schwarzenhäupten-Brüdern gegen die Glocke

7 zur Stadt hinaus. Ungefähr eine Meile von der Stadt hinter dem so genannten Deutschen Krüge war Eine Wohlgeborene Ritterschaft abgeritten und erwartete in rangirter Ordnung Sr. Majestät hohe Ankunft, woselbst denn auch Ein Wohlgebler Rath nebst der Bürgerschaft Se. Majestät stehend abzuwarten sich resolvirte, die Schwarzenhäupten-Brüder aber inzwischen in geschlossener Ordnung zu Pferde blieben.

Ihre Kaiserl. Majestäten kamen um die Glocke 10 Vormittags in Begleitung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Gen. Gouv. Menschikow und einiger andern hohen Minister an, und nachdem dieselben im Vorbeifahren unter thönigst beglückwünscht worden, hielten Ihre Majestäten unter bestem Canoniren und Lösung der Stücken von den Wällen und Päkung aller Stadt- und Thurm-Glocken, wie auch Panken- und Trompeten-Schalle Ihren hohen Einzug in die Stadt und zogen hierauf durch die auf dem Markte aufgerichteten Ehrenpforten auf den Thum in dero Quartier, welches in des Herrn General-Majors Schluppenbach Wohnhause bereitet war, woselbst Ihre Majestäten von dem Hrn. Bürgermeister Christoph Michael nomine Senatus amplissimi complimentirt wurden, worauf Ihre Majestäten sich sehr gnädig bedankten und Einen Edlen Rath huldreichst dimittirten.

Vierzehn Tage verweilte der Monarch in dem alterthümlichen Neval, das ihm ungemein zu gefallen schien. Seine Beuseligkeit und Zugänglichkeit für jedermann, sein offenes, freimüthiges Wesen und sein das öffentliche Wohl stets bezweckendes rasches Entschließen und Handeln gewannen ihm Aller Herzen. Harmlos und unbefangen empfing er die wohlgemeinten, ihm als Ausdruck treuer Ergebenheit und ungeheuchelter Verehrung dargebrachten Huldigungen, und eben so anspruchlos nahm er Theil an den ihm zu Ehren veranstalteten

Gest mahlen und lud sich zutraulich auch wohl selbst bisweilen zu größern Festlichkeiten in Privathäusern mit ein.

Der erste Weihnachtstag ward hier besonders festlich begangen. Zuerst nahm das hohe Paar nebst dessen Hofstaat ein Diner auf dem Rittershaufe ein, als woselbst, wie Landrath Brangell a. a. O. erzählt „die Mitterschaft eine Mahlzeit anrichten und dabei eine Musiqe hat bestellen lassen.“ Während nach aufgehobener Tafel die Kaiserin mit ihren Damen sich an dem daselbst veranstalteten Ball erfreute, begab sich der Kaiser durch die hell erleuchteten Straßen nach dem Rathhause. Unter Kanonen-Donner und Glocken-Geläute traf Sr. Majestät hier um 7 Uhr Abends ein und wurde an der Treppe von dem gesammten Rathe *) ehren- blickt empfungen und nebst dem Fürsten Menschikow und anderen vornehmen Herren in seinem Gefolge in den alter- thümlich verzierten Saal geführt, wo nach den Worten des Berichterstatters „ein magnifiques Mahl“ angesetzt war. Se. Groß-Exarische Majestät erwies sich dabei sehr leutselig gegen die Herren des Rathes und erschten überhaupt an dem Abend recht munter und aufgeräumt. Noch beim Weggehen um 9 Uhr ließ er sich auf der untersten Stufe des Rathhauses eine Flasche Wein reichen und leerte sie mit der laut ausgebrachten Gesundheit des Rathes und der sämmtlichen Bürgerschaft in Neval. Er begab sich darauf mit dem Fürsten Menschikow

*) Hierzu gehörten damals die Bürgermeister Michael, Buchau, Joh. Panting und Drummer, die Rathsherren Hein- rich Panting, Huett, Wiste, von Wehren, Frese, Dom, Alberti, Strahlborn, Karnaack, Claphills, von Thieren und Gümmerer, und der Rath's Secretaire Nottbeck. Der großen Gilde standen damals vor die Kellernadner Schetenius, Spiel, Haen und Stampehl, dem Schwarzen-Haupten-Corps der erborne Altste Schewe, und der St. Canzli-Gilde Kelterleute waren Schroder, Briesel und Meyer.

in dessen Wohnung im Baron Zerkenschen Hause, wo auch die Kaiserin mit ihren Hofdamen sich bereits eingefunden hatte, um von dort aus das auf dem Dom-Markt veranstaltete Feuerwerk mit anzusehen, das dort nach Abfeuerung der Kanonen abgebrannt wurde.

Am folgenden Morgen reiste die Kaiserin, nachdem der General = Feldmarschall Fürst Menschikow ihr schon in der Nacht vorausgeritten war, um für ihre unaufhaltsame rasche Beförderung auf der Reise nach der Residenz Sorge zu tragen. Peter der Große aber speiste am 2. Weihnachtstage den Mittag bei dem von Sr. Majestät in besondere Affection genommenen Bürgermeister Johann Panting, den er schon in St. Petersburg kennen gelernt hatte. Gegen Abend erwies er mit vielen ihn begleitenden vornehmen Herren dem Schwarzen = Häupter = Hause die Ehre seines Besuches. Hier ließ er sich die Geschichte und eigenthümliche Verfassung dieses nur aus unverheiratheten jungen Kaufleuten bestehenden Corps auseinander setzen, das in Kriegszelten an der Vertheidigung der Stadt persönlich mit Theil zu nehmen verpflichtet ist und nicht bloß im 15, 16 und 17ten, sondern im ersten Jahrzehend auch des 18ten Jahrhunderts dieser Pflicht getreulich und öfter mit nicht geringer Aufopferung und Auszeichnung genügt hat *). Nachdem ihm hierbei das alte Bruderbuch vorgelesen worden, in welchem er selbst die Namen von Fürsten und Königen fand, die einst das Corps durch Eintragung ihrer

*) Das merkwürdige Denkmal und die steinernen Kreuze im Gange an der Straße von Pernau bewahren uns eben so wie das alte Bild davon im Schwarzenhäupter = Hause noch die Namen der tapfern Schwarzenhäupter = Brüder, welche im J. 1660 gegen die Reval bedrohenden Russen in einem blutigen Schirmmüßel unweit der Christinenthäter für die geliebte Vaterstadt mutig ihr Leben opferten.

Namen geehrt, gerühete Se. Majestät selbst auch in die Zahl der Brüder des Corps sich mit aufnehmen zu lassen mit allen dabei seit Alters herkömmlichen Ceremonien und verschmähte er es nicht, seinen Namen in das ihm vorgelegte in Sammet gebundene neue Bruderbuch höchst eigenhändig einzutragen, und damit sich zum Ehren-Mitglied und wohlwollenden Beschützer dieses ehrenwerthen Corps zu erklären; wonächst auch mehrere angesehenen Männer aus dem Gefolge des Kaisers zu Ehren-Brüdern des Schwarzen-Häupter-Corps aufgenommen wurden. Der gnädige Monarch nahm darauf die Bilder der dänischen und schwedischen Könige im Schwarzen-Häupter-Saale, das reiche alterthümliche Silbergeschirr des Corps und manche andere Merkwürdigkeiten des Hauses in Augenschein, trank darauf aus einem mit edlem Muskateller-Wein gefüllten silbernen Bechal noch auf das Wohl der löblichen Schwarzen-Häupter-Brüderschaft und verließ das Haus, nicht ohne Alerhöchste seine besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben, die er auch noch durch ein reiches Geschenk von 30 Dukaten bekräftigte. Zu bleibendem Gedächtniß der ihm wiederfahrenen Ehre ließ das Schwarzenhäupter-Corps für diese Summe darauf einen dem hohen hölzernen Becher mit einem Neßfuß, aus dem der Kaiser zuerst das Wohl der Brüderschaft getrunken, ganz ähnlichen sogenannten Neßfuß aus massivem Silber fertigen, der das Andenken jenes festlichen Tages in diesem Hause von einer Generation der andern überliefert *).

Noch in derselben Nacht verließ Se. Groß-Czarische Majestät die ihm durch den klaren Sinn und die unverkennbare Treuherzigkeit der ihm aufs innigste ergebenen deutschen Bewohner lieb gewordene alte Hansestadt, nachdem er

*) J. das Schwarzen-Häupter-Corps zu Reval von S. G. v. v. Willigerod, Reval 1830 S. 26—29.

zuvor noch einige Stunden auf der Hochzeit eines jungen Kaufmanns (Christian von Minden) in ungezwungener Heiterkeit verbracht und damit seiner getreuen Bürgerchaft in Reval den unzweideutigsten Beweis seines persönlichen kaiserlichen Wohlwollens und Vertrauens hinterlassen hatte.

Häufig wiederholte Peter der Große noch später seine Besuche in Reval und verweilte mit sichtbarem Wohlbehagen in der gemüthvollen alten Stadt, deren Hafen und freundliche Umgebung ihn anzog, besonders in dem anmuthigen Thale, das er anbaute und verschönte und nach seiner Gemahlin benannte. Alle aber, die sich seiner der Nachwelt hinterlassenen großartigen Schöpfungen in dem umfassenden Kriegs-Hafen und seiner geschmackvollen Anlagen in dem lieblichen Catharinenthal zu Reval erfreuen, lassen sich gerne noch die Überlieferung der Vorzeit von der alle Herzen gewinnenden Freundlichkeit und von der kaiserlichen Milde des erhabenen Beherrschers aller Rußen erzählen, der auch unserm Orte unvergängliche Spuren seines rastlosen Schaffens und Wirkens mit lebendiger Kraft bleibend aufgedrückt hat.

VII.

Historische Darstellung der durch die Schuld des Erzbischofs Silvester entstandenen Uneinigkeit zwischen ihm und dem Orden in Livland während des Bundes in Preußen, um's Jahr 1450 u. f. f.

Folgende Abschrift ist einer gleichzeitigen Kopie, oder dem Original entnommen, welches sich in einem Folianten im geh. Archiv zu Königsberg befindet, der eine Sammlung von Pölsch- und Rurländischen Urkunden enthält.

Der Autor derselben nennt sich zwar nicht, war aber ein in Diensten des Ordens stehender, und mit dem Ordens-Archive sehr bekannter Mann, und vielleicht der in dieser Urkunde vorkommende Christoph Forstmann. Derselbe scheint auch die in dem großen Indice diplomatico beim J. 1477 unter No. 2110 vorkommende Klage über Silvester's Betragen entworfen zu haben, welche mit unserer Urkunde in vielen Stellen wörtlich übereinstimmt. Er schrieb aber nicht im Jahr 1450, sondern nach dem Tode des Meisters Johann von Mengden, genannt Döbbs, welcher 1469 erfolgte. Man kann also diese Schrift ins Jahr 1470 setzen.

Uth besser schrifft hiernach folgende nach man nemen vnderichtunge, wo men durch den Allerwerdigesten vader vnde Herrn, Herrn Silvesterum Erzebischoffen der hiligen kercken to Rige, to allir vordracht, ruffen stener kercken von enem, vnde dem Erwürdigen zaligen Her Johan von Mengede,

anders Dsthoff genandt, Meister der bruders des bütschen ordens to kesslande (em got gnade) vom andern Dele, gekommen is, so woll dat de Capittelsherrn to Nige den Habitt des bütschen ordens an sich wedder genomen hebben, also von der Stadt Herlichkeit wegen, beyde vorbenannten Herrn to hebbende, nach lude der breue bornp, von beiden parten gegene unde vorsegelt to kerdholme.

Men sal weten, dat umbtrent XX lii Jar geleden, (also be kerde to Nige ledlich unde loeff was, vormiddelst bide des Wirerwerbighen vaders, Herren Hennungi, wendages der hiligen kerden to Nige Erzbischoff gewzen,) Durch eyne Reseruacion vnser hiligen vaders des paustis, to den tiden der Capittelsherrn to Nige, be fore eines nyen Erzbischoffes benomen wart, wente siene Hilicheit durch siene paustliche breue, nach vorlope, wohnheit unde sluße des Hones to Rome vorfundigede, Dat be Der kerden to Nige einen Erzbischoff durch siene eigene prouiso wolde bestellen unde geuen, unde allene den Capittelsherrn de Reseruacio vorbehaltten, nach monsther wisen wart geInstruirt edder vorfundiget, ydodoch nach mancherhanden betrachtungen der Capittelsherrn der kerden to Nige, se postulerden benewerden edder begerende weren (der Reseruacion wedderstaende) unde fören vor eren Erzbischoff Den Erwerdigen yn Gotz vaders unde Herrn, Herrn Bischoffen der kerden to Eubese, unde dat blyue yn sienen wesen.

Also nu de ding sich also vortutcheden, nam to Herten mit siite De Hochwerdige zalige Her Conrad von Erlichshutzen, to der liet Domellher des bütschen ordens (em Got gnade), wo etwe lange vnd manich ior bet her, sware twist, bitterheit, unde sarlicheit synes unde der Zelen, hart unde nyet, sich hadden gemaket tusschen den Herrn Erzbischoffen,

eren Capittelsherrn, vnde Mannen der hlligen kercken to Nige von euen, vnde von den Meistern, vnde Ditschen orden to liefflande vom andern dele, vnde wo an gelbe vnde gude In den Concilien In Houe to Rome bynnen vnde knten landes grote vörspildinge vorkomme gescheen vnde gedaen were, vnde gedachte trouweliken vnde mit sörqualdiger ouerweringe vnde Rathslaginge, wo men doch möchte komen to ener grunthker vörbracht, durch de godan vnuille, bitterheit, vörderfflichkeit vnde scheedelike twist von bynnen möchten vthgeröbet, ganz vordeliget, vnde to grunde, dar nymmer isgedendende, edder webber toröpende, gebödet werden.

Item besolufte Her Conrad Homeister, alze de Zenne, deme frede, eyndracht vnde fruntshop geseude, quam vß sullenen synn, sulde godane ding iemandes bedriuen, dar to he nymandes nutter irfende, denn Meister Siluestrum, dessen Herrn Erzbischof der kercken to Nige, de yn den tiden was zaligen Her Conrads des Homeisters Cangelier ic.

Item mit forte leet zalige Her Conradt Homeister durch den Erwürdigen In got vader vnde Herrn, Herrn Sodomum, Bischoppe der kercken to Ozel, In den tiden des ditschen ordens ouersten Procuratoren In Houe to Rome, vor Magistro Siluestro de Cangelier vnde nu eyn Herrn Erzbischof to Nige, vmb de prouiso vnde besedinge werven, tegen dem paueße Nicolao; vnde solange dat nach groter sörqualdiget, de Herre von ozel de nu is, brachte Darto, dat Herr Siluester vörbenannt, de Cangler, to enen Erzbischoppe bestediget wart. Vnde alsdenn eyn sulke ynquam An Her Conradt den Homeister vnde of zaligen Meister Heydentid syncken, vnde ere Sebediger vnde brüdere, beyde In prußen vnde In liefflande, des weren se vnde alle man gefrouwet. Denne Her Siluester der Erzbischoppe heft sich

algewene odmodigen ordenliken, unde alle sien gelaten Duchte eyu Juweliken (srome) wegen, unde also Dat id were götliken, recht ferdich, fredejamliken, ane alle arck unde bitterheit.

Item alz id nu tor bestedinge komen was, wart gedacht up ene forme, wo men darby komen mochte, Dat de herre Erzbischof, Her Silvester komen mochte to roweliker bestittinge *) der kerken to Rige. Dorymb denne gesandt wurden, eyu Herre des ordens vth prußen zalige Her N. walroder, Her Enurche, Domherren tor vrouwenborch, 12. den gott gnade, de mit weliken alhier In liefflande von Her Silvester dem Erzbischoffe gemedtigtet sein anwalde unde procuratores, umb de rowlike bestittinge sliener kerken Slotte, to slienen be-
huff yntonemende, weruen sulden.

Item to der tiet weren Economi gesatt von den Capitelsheern unde Mannen der kerken to Rige, de zaligen Her Diderich nagel prouest, unde Hans von Rozen, de grome vpt Slot to Rige mit andern Capitelsheern unde Mannen, der welcke tor Zelen gedegen sient, unde Hörben de genanten boden, Im Neurenterr, vor des Herren Meisters kamer up dem Slotte to Rige.

Item so de Boden ere gewerue vortellet hadden, unde de Herren Prouest, Deken, Capittel vnd Manschap, dorum eren Rath hadden gehatt, andwerden sie yn zowane edder demogliken, Sulden se enen Herrn hebben, were billiken, Dat se en legen, unde mit em spreken, unde sobane andwert, so de Boden begerden tohörende, up ere werue, de wulden se erem Herrn soluiGEST Don, unde vorkomme se ere boden nach Prußen fanden.

Item alle deme alles also geuolget wart, mit forte zalige Her Diderich Nagel prouest, mit vellen andern geistliken unde

*) forte: bestittinge.

werthliken, tögen (so se vorramet unde vthgefast hadden) ten
 Prußen. Unde zalige Her Conrad Homeister de Boden
 achtbarliken entgegenam, unde se vpt alirtrundlikste handelnde,
 unde de Boden vormiddelt voller macht, de se mit sich hadden,
 nemen to der tiet den Herren Erzebischoff Herren Silue-
 strum up, vor eren Herren. Dorvut den vorbenanten Herrn
 Her Conradt Homeister Meister funden, unde eren Gebes-
 digers ere froide bornget wart, unde weren In zeterem ge-
 trouwen, Durch den vorbenanten Herrn Her Siluestrum
 den Erzebischoff, zulde alle wandelbare sate, alle twiſt, alle
 unwillen unde bitterheit gedüret werden, nicht allene tusschen
 der ferdien to Mige, sunder of ouer alle liefflandt.

Item Darnach: so hadde Her Conrad de Homeister
 sien bewach up sulke vordracht, de vormiddelt dem Allirerwils-
 digsten Zaligen Her Hennungk iheren Erzebischoff unde mit
 den Erwirbigen Zaligen Meister Henric Schungel, nach
 der nydderlagen des ordens, de dar schach Im XXXVten
 iore am dage Dionisii In littenwen, vmb alle twiſt, anspake,
 unwillen ic. tusschen der ferdien to Mige, unde dem orden ge-
 beydinget, vorsegelt, vordreuet, unde vollensuret was, unde
 moget also nu id vormiddelt willen, volbort, breuen unde
 yngeſegel so berne komen were, dat men sich vmb allen un-
 willen, bitterheit, twiſt voreffent hadde, womoll dat Zalige
 Her Hennungk, erzeben Erzebischoff, vu swaren noden des
 ordens fullen togebracht hadde, dat dem orden, darto in
 godaner noet der nedderlage, de zalige Meister Henric
 Schungel gedruagen wart; mercklike Summen an gelde, an
 wasse unde werde, darto mit ouergeynge an landen unde
 linden, gehoch so were swarliken Darbie tokomende, eyne nye
 vordracht unde vorlicknisse vortonenende.

Item Her Silueſter de Erzebischoff fandt den Rath,

wo men bouen de vordracht vorbenomten durch zaligen Her
Heunpungſt rhywan Erzbiffſchop ic. vnde zaligen Meiſter
Schungel vnde den eren von beiden Parten, gefattet, vor-
breuet vnde beſegelt, nye anſprake geſcheen vnde don mochte
vnde ſatte alß nye vnde forme von artidel to artidel, wo
man von zaligen Her Conradt des Homeiſters wegen vnde
des ordens to Brußen, de anſprake von ſulde an Her Sil-
ueſtro dem Erzbiffſchoppe, ſienem Capittel vnde Mannen der
kerken to Rige, vnde nam dat vor ene orſake, denne zalige
Meiſter Schungel vnde de dutſche orden yn liefflande, hadde
de vordracht tuſſchen der kerken to Rige vnde dem orden ic.
begunt, vollensurt edder to ende beleuet, ane mebeweten des
zaligen Herren Homeiſters, vnde ſunder ſiene volbort, vnde
Darvornke were ſie nicht von werden.

Item darnach, alze Her Silueſter de Erzbiffſchop ge-
ſomen was yn de beſittunge ſienor kerken to Rige, hadde he
vthgeſatt, medegeuelbordet, vnde beleuet, er he noch töch alß
brußen, dat en zalige Her Conrad de Homeiſter bermiddelſt
ener bullen Bonifacii des pauſtes zaligen anſerdigen ſulde,
de dem dutſchen orden de hilige kerke to Rige yngeſorporeret
heuet, cyn Erzbiffſchop, Proueſt, Deken vnde andere Domhe-
ren, begeneue lude des dutſchen ordens to weſende, vnde den
habitt deſſoluzigen ordens, den de Domherren wol er affgelacht
hadden, wedder an ſich to nemende, vnde ander artidel vnde
der vele, de noch yn ſchriſſten vnde yn guter vorwaringe
ſien, vnde ſulſeyn alles durch ſien egen Pouet gegen ic beide
yn brußen vnde hier, wo men anders ſomen mochte to einem
fermen, dat de Capittelſheren to Rige den habitt canoni-
corum regularium wandelben vnde den Habitt des Dutſchen
ordens an ſich nemen müſten, ſo dat de breue der vordracht
vthwieſen.

Item yn der vorbracht is een artikel mede yngetogen: were ienich Doemherre der kercken to Nijze tot Nijze, alze de vorbracht volkentogen wart, deme nicht geleende den Habitt des Dütschen ordens an sîc to nemende, de mochte bliuen yn sienem Habitt *Canonicorum regularium sine dage* uth, ouert de ienne, de nach sienem Dode, yn siene stede geforen unde entfangen wurde, de sulde werden gekleidet yn den orden der dütschen, unde also sulden de Herren des Capittele, prouest, deken ic. alle sien, wesen unde bliuen des Dütschen ordens beguene, to ewigen tiden.

Item up jussyn Her Siluesters des Erhebischoppes vthleent, unde soluigest bedrieff, sande zalige Her Conradt de Homeijer her ten liefflandt ene merclike Bodeschoep, alze by namen, de werdigen zaligen Her Lillian von Edorf, obirsen Marschall, Her euerhard von wesentaw, Comthurterbalge, Her bartholomewegen *) liebenwalt, Domherren tot fromenborch, ic. unde meh trouwerdige. Desoligen von zaligen Her Conradts, des Homeijers wegen, förderden, von Herren Siluestro, dem Erhebischoppe, von sienem Capitteleherra yn segentwerdicheit sîner Manne, (von den etlike weren, den nicht grot dorvume was), de vorgedachte ansprake, yn allir maten, alze he de (so vorgemelt ist) soluigest vth gesetzet hadde.

Item durch godane forme unde wise quam man, nach mancherhande beleidunge, to der ersten vorbracht, dat de Domherren des Capittele to Nijze sulden sien verder mehr des ordens der Dütschen, der Junte mehr artikel getogen sient, so dat de breue dorup spreken vthweisen. De pattedet hier, unde paeldet dat, so bie dem Herrn Prouest Diderick (de

*) wieb gelesen bartholomeussen.

toch mit Dusem worden hen), De em zalige Meister Johan osthoff togaff, unde rede vth der Handt geseuet weren, so bie dem Herrn desen, de sich, nach der vordracht (so tobenoren geuoret wert) gerne siene tiet vth bie dem vlden Habitt *Canonicorum regularium* entholden hadde, he bedrouuede en, mit mancherhande far, dat he wedder sienen eigenen willen (sulde he anders frede hebben) den Habitt des Dutschen ordens an sich nemen müsse.

Item desse ding von dem Habite, alze de vollenbogen weren, des freide sich alle lythmaten des Dutschen ordens, unde sunderliken Her Siluester d des Erzbischoffes bedrieffen, sienes vornemens unde sienes fruntliker gebedes, bynamen dat he tegen zaligen Meister Johan osthoff unde siene Webedigern hadde, des weren se alle gefroyet unde trouweden, id sulde fredes bliuen, unde nyimmer gestöret werden, to sachticheit enes gemeinen fredes besser lande yn liefflande.

Item dorvume nicht gesparet wart, gelt noch guth, noch grote koste, de de Herre Meister unde sien orden debe vmb de bestedinge besser, unde der ander vordracht vp de herlicheit Der Stadt to Nige, yn dem Houe to Rome, hier In lande unde anders wor, das men nicht grot achtede, wo id anders woll bewandt were. De Erwerdige vader Herre Paulus, Bischof to Euerlandt, unde de achtbar, Her Henric Rettehorst Doctor, kerkherre to Sante Peter bynnen Nige, de weren de Boken, vume de bestedinge In Houe to Rome to beweruende. De mach men, vumb den siet unde koste, de de zalige Meister Johan osthoff dorvume debe (is id von nibben) fragen.

Item alze nu dit gescheen was, unde de Capittelsherrn den Habitt des ordens an sich genomen hadden, do was so noch de gebred von der herlicheit wegen an der Stadt Nige.

Item dorvumb, nach ergenomte vthsatte Her Siluester d

des Erzbischoffes, vele besendinge so hier so daer gedaen, unde dorumbe monnerhande breue geschreuen wurden, vmanne to frubere De forme vnde wise, wo (vme de Herlichkeit der Stadt Rige) de Herre Erzbischoff mit sener kerden, vnde de Herre Meister vnde sien orden, sich bequemeisten vordregen mochten.

Item nach valem Rathschlagen vorraude, von eigener bewegunge vnde von egeuem synne, luten den zaligen Herrn Meister Johan osthoff vnde sienen Gebedigern, Her Siluester, de Erzbischoff forme vnde wise, up ene vorreynunge vmanne der Stadt Herlichkeit to Rige, De dar sulde wesen, vnde jedes Duren insschen dem vorgerorden Herrn Erzbischoffe, sienen nachkomeligen, Erzbischoffen der kerden to Rige u. von enem vnde zaligen Meister Johan osthoff, em, sienen nachkomeden Meistern, vnde orden to lieflande, vome andern Parte, vnde bliuen mochte vnuorscherliken to ewigen tiden. Vnde besolunge Werram der vorreynunge wart besetzt, vromiddelt vorsegelden breuen tor Saltza.

Item der zalige Herre Meister, Her Johan osthoff, Her Godbert plettenberch, to der tier landmarschalk, (en Gott gnade) vnde ander Gebedigere satten enen gelouen vnde gestrouwen genhliken to dem mehr genomen Herrn Siluester vmanne Erzbischoffe. Siene vaderlicheit nammet hier vnde dar so wat uth dem Sunenbreue zaligen Meister Euerhartt von Wynheym u. He sandt den Rath vnde nam den synn (so he des ganc belouet was) vnde makede dat wesen der breue, so men noch seuen mach, vnde hardede an²⁾, den zaligen Meister Johan osthoff vnde siene Gebedigers wulden sich de bürger hyanen Rige nicht gerne yn vnderdanicheyt

²⁾ anheften, aufheben.

setten, sowoll dem Herrn Erzbischoffe, alze dem Meistern, sie beyde vor voll, von eres ordens wegen, In der Herrlichkeit bekennen, unde schundede to, verglifen zalige Her Diderich Nagel Prouest, Dat de zalige Here Meister ze. denne darto nohigen, ouerfallen, seyden, unde mit dem swerde se darto dringen sulde.

Item zalige Meister Johan Osthoff unde siene Webedigere, de weren nicht mit alle geneget, Dat se unde er orden eyne freyde *) offte rich anslan sulden, mit den Nigischen borgeren to der tiet, nach gelegenheit der saken, wente salige Her Lodewich von Erlichhausen, Homeister, was mit landen unde Steden to prußen yn swaren vntwillen, alze von des bundes wegen, Darvon de rich offte fride *) gedeech In prußen, bewögen se, dat von enen friden *) so de, durch den saligen Meister unde sienen orden betraget wurde, tegen de Nigischen mochte zulk fuer (so denne gescheen is In prußen) allen parthen to uorderfflichkeit entsenget werden, id were trade to begynnende, so men tobeuoren wöste, Dat darvon eyn gult ende dyen wulde.

Item up eyn sulkeyn wart gesacht, also unde demglichen: Erwerdige, leue Her Meister steller an den ernst, unde schidet In mit Harticheit des swerdes, tegen de bürgern bynnen Rige, se sient ungewarnt, wer will se mit der Hant entsetten, Hire liggen uene scheppe, des fremden volkes hebben se nicht, von sich soluigest synt se bynnen der Stadt von keiner macht, Dat dride part yn der Stadt, dat sient letten unde vndutschen, so gie id anders Harticken betengen, er sie entsatt wurden, so hebben gie mit en beholden Zuwen willen.

Item zalige Meister Johan Osthoff sachte, wo dat Nige

*) lege seyde.

were gehalten vor ene benomene Stadt, Dar were Inne vele werhafftiges volkes.

Item darup andwerde zalige Her Diderick Nagel prouest unde sprach aldus, unde demglichen, to ener vortroßunge to zaligen Meistern Johann osthoff: „Ist sie cyn prouest unde wert enede, wat volkes Jung vndolt meerhafflich is oder nicht, unde wo se yn der Stadt tor were geschicket sent, wente it hebbe yn schriften alle Man, Jungk undeolt, Dar to Juncfrouwen unde frouwen, de tom hiligen Sacramente gan yn allen ferkypel; Dat gie Erwerdige leue Her Meister mit worheit also synden scholen.“ Durch sodane unde verglichen des vorgemelten Herrn Erhebischoppes prouestes ic. toshundinge leet sich zalige Meister Johan osthoff seggen unde raben, unde stelledesich to ener seiden wedder de Nigischen Borgere, up dat men en, noch des vorgebachten Herrn Erhebischoppes verram vnd vthalte, to der vorgerorden vordracht up der Stadt Nige Herlichkeit, mochte komen, so denne gescheen is, unde men mit besegelnden geweerliken breuen, wol noch kan bringen.

Item effte iemandes were, de dar gedachte, Dat zalige Meister Johan osthoff, enen guten synn hadde gehalt de borgere to Nige mit vorsatte ouertosallende, also von sich solvigest, cyn sulkeyn mach he woll aufstellen, wente alle stet sienes Regiments heuet he sien wesen gesleiten, yn allen andern enden besser lande, mit grotem frede, bit In sienen dot, deme hadde he of wol gefolget mit den Würgern to Nige, hadde Her Siluester de Erhebischop, prouest diderick nagel ic. er gwade toshundert (so vor hrdgedrudet it) gelaten; unde heuet yn sienem leuen, vmb des landes gemene beste unde frede willen, De wile de pruschen Irige duerben, mannich smeliken anfall unde bedraw, durch breue, unde of anders

laten vor sich henne gaen, up dat alle Man besser lande to liefflande gerouwet mochte bliuen.

Woll is so vor, In de wiese heurt he siene Reßigen, beide Herrn unde Dener gesandt, so dat durch den vorseghelten Herrn Erzbischoff to Rige, unde andern landesherrn, Prelaten etc. up gemeinen Dachsferren besser lande, upgelacht unde vorseghet wart. In sulken saken was he gehorsam vorbestit haben, vormiddelst den he yn sunderheit belasset wart, he folgede dem rechte edder afscheyden, so von allen parten besser lande also to doende belibet unde togesecht wart. So is wittken, wo unde yn wat wesen mull darhen lande. Man vordendet of woll, Dat des zaligen Meisters volk gemundet, gefangen, unde darl gelacht wart, meret allen parten besser lande to liefflande, geliste leet gewesen, unde an den gehorsam des heiligen Romischen Stoles sieh bet geleret hadde, de moeltwilen von buten, Darto an der beswarunge, de dem Stichte to Dzel noch vorhelt, (bouen andern gelebenen schaden) hadde nicht vorst eue frde hebben.

Item barmede sei geandwerdet den kinnen, effte Imande mere (so men sich nicht vormodet), de noch zaligen Her Johan osthoues des Meisters dode dorfe seggen, edder vorneimen, He mere (alze von sich solunigst wegen) ganz genaget gewesen, de Burger to Rige to seivende; unde were he noch vorgeschreuer wisen darto nicht gehardet unde geholden, he were mit den Rigeschen borgern wol to frede gebleuen; des ouerfalles was em nehen behuff, he hadde sich wol laten genugen, em de Rigeschen borgern to boude, so se pwerde andern sienen vorfarn Meistern gedan hebben, noch vthwisinge des vorgeordnen Sunebreues, unde were dar an dem orde, so he denn dede, an allen andern enden besser lande, to guden frede bleuen.

Item yn vormseden tiden, unde vissichte umb vorwietes wille, de gescheen is von buten her, yndt landt, De gemene borgere to Rige irkanden, dat sulde *) vordracht upp de Stadt Herschrit to Rige, her gelomen was vom Herran Erhebischoppe to Rige unde andern den stenen, unde des weren se mit alle ouel tofrede, se vorgadderden sit op den Wyldesflouen, unde rath slageden vnder mass ander. Daruon gedeech eyn geselge yndt gemene upper straten bynnen Rige, wo se vor andern Etiden mehr beswaret weren, Der vordracht haluen to Ierdholme von den Herrn beleuet unde besloten, mass Jung unde olt bynnen Rige leten vthgan eyn geruchte, se gedachten, nehne papen vor ere hern tohebbende, unde dat bleff also In stenna wesen.

Item wol dat de bürger to Rige unde vissichte mehr andere seggen, Dat se noch der Ierdholmschen vordracht beswaret sien, den Herrn Erhebischop unde den Herrn Meister to liefflande malten to kultigende, unde also twee Herrn; unde so men sulleyn reddeliken vorstan will, so is id nehne beswaringe, wente allene de wertige Dütsche orden is de Herre der Stadt Rige, unde de Herre Erhebischop der Ierden to Rige, unde de Herre Meister to liefflande (de beyde brüdere sient dütsches ordens) sient de Jenne, de dem orden siene Herlichkeit beleiden, bedriuen, unde handthebben, In allen vorkomenden Zaken ic.

Item de Borgere to Rige yn eren vorgadderdingen up den Wyldesflouen, begrepen unde vorrameten ene forme, Durch de se mochten komen Darto, Dat se godaner beswaringen beider Herren haluen auch **) wesen unde allene enen Herrn

*) statt: sulle.

**), lege: anich wesen d. i. los seyn.

hebben mochten, vnde satlen vth wette uth dem Rade vnde der gemeenden, alze by namen zaligen Her Henrick eppynckhousen borgermeistern, Her Johan Treuroß, Henrick Wendenom, Hans Iogebeker ic. Desöluigen besochten sich vor dat erste tegen dem werdigen Her Conradt von vlttinghoff, kompturen tor Pernow, de yn denselvigen tiden was komptur to Ascherade, up dat de en hulpe darto, Dat se mit saligen Herr Johann osthoff Meistern to beidingen mochten komen; vnde der bürger vornement was also, dat se dem Herren Meister allene vor eren Herrn wulden beholden, sunder he zulve sulkeyn v. Tor *) yn geheyme beholden vnde vorswigen, vnde wulden sich entslan des Herrn Erhebischoppes, up dat varnede de ferðholmsche Saken mochten Dael gelacht werden.

Item alle nu de vorgerörde Herre kompture tor pernow der borgern to Rige vorgeuent vorstan hadde, he toch sich von den bürgern, vnde wulde sich erer saken nicht fröden, vnde leet sich duncken dat he were to swag, zodane saken to handelnde.

Item vornach slogen sich de bürger an Her Gerardt Mallingrab, de to der tict was Huthkompture to Rige, de nam de saken to sich, vnde durch en qwemen de bürger vorbenant mit zaligen Meister osthouse (darbie zalige plettenberch to der tict landmarschall was) to beydingen, mit sobanem beschede, Darbie sulde de Here Meister mit sich nemen geleerden hebben. Doch nach desen reden behest zalige Meister Johan osthoff, Dat sien Schriuer Christoferus orst en ow darouer und an mochte mede bliuen, vnde Deme wart also genolget.

*) d. i. 5 Jahr; statt: v. Tor liest die bemachte Klage bloß: ja.

Item de vorbenanten uthegefattene borgere geuen vor unde beelageden ſich grot der borgerorden beſwaringen alze von der ferdholmiſchen Zaken, ſe müſſen verhalten von andern Steden ſwar vorwiet liden, unde dorkumme was er beger, Dat zalige Meiſter Johann oſthoff allene er Herre bliuen wolde, ſe wulden ſich an de papen nicht mehr keren, unde dat de Herre Meiſter ſich wolde liden Dar mede en v. ior; ſe wulden den Dingen yn der worheit volgen, unde dat dar mede de ferdholmiſche Zake dael ligen unde vor nicht ſulde gehalten werden.

Item zalige Her Johan oſthoff Meiſter begeerde toſch, unde ſprach he wolde dorbis to Rügge ſpreken.

Item de bürger weren begerende, Dat de zalige Meiſter dorkumme nist utwande ſpreken ſulde, ſunder dat de ding yn geheyme ſulden bliuen, unde genplickten vorſwoegen gehalten werden, vor alſweme io v. ior langk.

Item up eyn ſulteyn andwerdede de Herre Meiſter alſo, he müſſet io enen to irlennen geuen. Des weren de Bbürgern wol tofredt, wo id anders de Herre Erzbischof to Rige nichten were; unde dar mede villen to der tiit von den ſaken nechte rede vorber, edder ſunderlid gelöfte nicht geſchegen.

Item bit was do ſich landt unde Stede In lande to prußen tegen den hochwerdigen zaligen Her lobetwiech von Erlichſchutzen Homeiſtern unde ſienen orden darſoluiſt geſt Gadden geſatt unde de ſeyde begundt was, unde zalige Meiſter Johann oſthoff wart mit ſlite angelanget umb hulpe unde entſettinge to donde dem zaligen Herren Homeiſtern unde ſienen orden ſen prußen. Item zalige Meiſter Johann oſthoff was ſwarliſen gemoyet des ſwaren anfanges yn prußen, ſo vor gerort id, unde ſatte genplickten ſynen ſynn,

Dat he sich vorbüßigen unde hulpe don wulde sen prußen, Darso lugest sinen orden to entsettende.

Item de zalige Meister vorschreiff sich yn guten trouwen mit Her Elluastro, dem Erzbischoffe mehr gedacht, to den Berkenbömen, unde begunde sich to beklagende des swaren anfanges der prußen tegen den Herrn Romeister unde sinen orden In prußen, unde entlodete sich yn guten gelouen tegen dem Herrn Erzbischoffe, sam dem hogisten unde trouwesten Herren, frunde, unde gonnere des ordens. Der borger to Rige vornement unde beger bynainen, wo dat se nicht twee Herrn, sunter enen wulden hebben, unde dreie wulden se allene huldigen vnd strack von gutem Hertin uth, wo dat darby de borgere begerden, Dat de kerdholmsche Zaken unde vordracht offgeslagen unde to nichte medder gemaket wurde, unde wo se hadden vorgegeuen, Dat se den Herrn Meister allene vor eren Herrn hebben wulden, unde hatt den Herrn Erzbischoff, dat he vp de Zaken wulde sin vordacht, unde desen yn suller noet des ordens mede syn guthbündent unde guten Rath, Dat de borger to Rige mochten werden gekillet, unde de zalige Meister sinen orden sen prußen hulpe reken unde entsettinge don mochte.

Item de Herre Erzbischoff antwerde von stund an, wo effte de borgere von Rige sich to vns slagen. De zalige Herre Meister antwerdede aldus, wo ghe anders he vns unde vnsem Orden don wulden, denne so wie hie In, die Juwer kersken unde den Juwen wulden don, wanner sich de borgere an vns slan, unde sich an vns unde vnsem orden holden wulden, des weren wie ehler wol tofrede, unde hat den Herrn Erzbischoff, Dat he sich yndt beste (vor besde parte) Hirs mede bekrummern wulde.

Item de zalige Meister Johann vßhoff was In guten

getrouwen unde hopede ganz, he sulde nu, yn des ordens nöden, so he alle wege tobeuoven hadde gedaen, sienen fasten guden Rath mede desen, so dat de borgere bynnen Rige möchten werden gestriket unde to frede gemaect, up beider Herrnn beste, up dat he daste freymodiger hadde mocht (to) entfellen de Noet sienes ordens In lande to prußen.

Item de Herre Erzbischof toch noch Treiden, unde satte sien Rath, alze de ienne de Heiles fro ist, Dat id varto mochte komen, de kerdholmische Zake daer tosluende, unde to uornichtende, wente er de Herna schieden, sprach he so lichte uerdigra, so ste de kerdholmische Zake aue, vth den wörden. Zalige Meister Johann osthoff begrep eyn swar myßdunckent In deme, dat he dat unberadenes motes also sprach. Dat vil em swar up sien Herte, Dat sien vaderlikeit so slym to vrsolungen kerdholmischen Zaken was, de mit so groter moye, mit vörsplidinge arbd vade gudes, vade andern wichtigen vtrichtungen ten Rome ic. weren getüget, unde Dar to vaise bilige vader de pauch geconsfirmeret unde bestetiget heuet, so lichtuerdigen daer tosluende.

Item vor dem affscheyden to den berkenbomen, zalige Her Didert Nagel de prouest sprach vor Jann: leue Herrn, de kerdholmische vordracht is nicht one Mat der Iwen von Capittelsherrn, von der Manichop ic. von Junem parte unde also of von des Herrnn Meisters parte gemaect, eyns gegan unde bestoten, unde Dorchomme, wat men der Jann don will, de geuüßiken affstößellende, to metigende edder to mans belade, effte up ene ander forme to bringende, dat gulseyn (Durch enen gemenen Rath, yn aller macht, so id yndt erste is begundt) togaa, unde deure dat nutteste also werde vorge-nomen, dat will ist raden.

Item zalige Meister Johan osthoff vordrede, dat he

tokeuoren gesacht hadde, vthdrückende, kande man anders die bürger to Nige, Durch weß vornemmt stien, so dat der kerckholmisschen Zaken nicht entogen wurde gepuiffen, edder vorane eyn idelich wandel geschege, Dat si in guder menynge, de Herre Erzbischof doch darmede bekomern wulde, syn synn hingt noch Prußen, to sienen orden to entsettende.

Item de Herre Erzbischof antwerde, unde alles er si de Herren schieden, he wulde dorup vordacht sien, unde mit den sienen ratbslagen, unde schriuen dem Herrn Meister siene fruntlike antwert; unde darmede toch de zalige Herre Meister noch wenden, unde also vort noch Segemolde.

Item de zalige Meister Johan vsthoff vortröstete si yn sienem wemede, jodaner fruntschop, leue, ganzen trouwen, De bit an de tiet des ordens noet In prußen, an Her Silvestro den Erzbischoffe geseen wart, men meynende, he dröge ene faste gude menynge to sienem orden, veshaluen he to jodaner verticheit komen was. De zalige Meister hadde yn sonderheit jodanen guden gelouen to em, hadde he pwerlde guth gedan, hadde e wise unde wege to der ganzen saken mit guden vorsegelden breuen befestet ic. gefunden, unde allent dat he vplachte, he war des gehört, denne id ging allene durch sien houet, vnd sienen vthsatte unde vornement wart alles gesvolget, unde alstenne yn denseluen tiden de sware anfang der lande vnd Stede In prußen si begundt hadde, wurde siene vaderlicheit nu syn den den Rath, mit den kerckholmisschen zaken tegen den bürger to Nige si also to hebben, de also to bliuende, edder to nietigende, edder up eynen andern noet to bringende, vnscheidelich der Herlicheit, to dat de Nigischen tostillet, se unde alle andere to frede mochten komen, dat denne de zalige Meister noch prußen, sienen orden yn siener seide, to troste, si sygen mochte.

De Allirerwerdigste Her Siluester Erzebischof, so brade he von den Birkenbomen ten Treiden kwam, satte he sienen vorten Rath, nach deme id to der noet des ordens In prußen komen was, recht sam de ynnen plegen to doube, de men serut kennen, so ste to macht unde Herlicheit gekomen sient. Em duchte to der tiet sien De tiet, dat he de senne von den sienen mochte stülen, den de lerdholmische Zale entegen was, Dorum dat siene vaderlicheit enen Meister to liefflande to der Stadt Herlicheit to Rige mede ingesiedet hadde, unde dach de yenne mede weren, de mit eren Herrn Erzebischoppe besoluige lerdholmische Zalen nicht allene beleuet, sunder of mede vorsegelt hadden, unde schreff bouen sien breue unde Ingesegel, de zaligen Meister Johan osthoff yn siener bebrückinge der zalen In prußen enen bebrüeden trost, Dint he offstoge de lerdholmischen zalen genhüßen, unde de sulbe siement haluen dort sien, unde yn sulkeyn duchte em sien dat nutteste.

Item zalige Meister Johan osthoff entsengte des Herrn Erzebischoppes brieff erwerdichlic, vadr was noch bie troste siene vaderlicheit, zulde em yn somlichen lerdholmischen zalen raden, so dat id to dem ende qweme, Dat he senem orden ten prußen entsettinge von mochte, sunder als he den breff upgebröken unde gelesen hadde, sandt he ene klegliken trost, so vör gerört is, Darvon dem seligen Meister mehr unde mehr towdeß wemert, bebrückinge vnd sware sorge, unde hadde sich ryne sulkeyn mit nichte vormodet. Von stand an vil dem saligen Meister upt Herte, unde besorgebe sich des (als id of kwam), de Herre Erzebischof zulde sich slan to den bürgeren to Rige, unde lete gute 2 den zaligen Meister unde sienen orden, darmede wurde gestört (so id of geschah),

dat he yn liefflande moeste bliuen, vnde sinen orden yn prouen to ensietende gehindert wurde.

Item Der Siluester de Erzbischof vornam to Treiden, Dat de salige Meister Johan osthoff, siener breue haluen wemodich, vnde vuel to frede were, aldus behande he den saligen Meister, vormiddelst saligen Der Jurgen persennall, Rittersn, Karl vittinghoff ic. goth gnade, vnde leet durch se en to gaste bidden sen Treiden. Der salige Meister was der froiden so voll, Dat he der gesterien woll vorgehen mochte, vnde was nenerley wies geneiget, si to dem Herrn Erzbischoffe gastwies to fugende, Doch hant sagte leet he si raben vnde sich to en nach Treiden.

Item alze men gegeten hadde, nam de Herre Erzbischof de salige Meister Johann osthoff vnde her plettenberch, den landmarschall (en golt gnade), mit si to siene Camer, dar waren andere mede Janne vnde der was nicht vele, vnde begunde an tosprakende mit den ferdholmischen zaken, so de to den berlenbomen gehandelt weren, vnde makete ene lange rede, yn sodaner menynge, Dat he saligen Meister Johan osthoff, varto dem genomenen Herrn landmarschall saligen wurde bederken, to vorlatende den wemot, Dorum dat he durch siene breue de ferdholmische zake afgeschlagen hadde, vnde dat vorgeuent was also edder demglisten: Erwirdige Meister, my is leet, dat ich sodan arch geleuet hebbe, wie mynen orden, alze id denne noch vorgemelder wilen yn prouen gelegen was, vnde wt id denne also bemandt is, so rade ich Im, noch alle gelegenheit, Dat men de vordracht to ferdholm genstiken affstelle, wente alle de wille, dat dat Slott to Rige den bürgeren nichten is uth den augen vnde gebreken werde, vnde dat gie vnde myn orden nicht genstiken vorlaten up twee wille weges vnmme vnde vnmme de Stadt Rige, allent

dat dat is vmmelangen von lande unde liden, den Sunebress
de Herlicheit, unde dat Slot Dunemunde ic. so kan nehne
gude grundt wesen tusschen Iuw, mynen orden, unde den
börgern to Nige, unde wanner id qweme to der stede, men
suldet spanden, Capittelheren, Manschop, unde borger sulden
noch groter frantschop von Iuw unde mynen orden, allent
dat wol geban were, wente allent dat de Meister unde myn
orden bit her an der Stadt unde Slot to Nige, id sie an
Herlicheit Darlo Dunemunde, gebatt, gebruket, unde beseten
hebben, dat is ane rede unde recht gescheen und togegen.

Tor soluigen tiet gesillen wort durch welke, effte sîc
eynsulsteyn alles voruolgede, so denne te Herre Meister, de
tor tiet is, sien toch von sulde nach prußen, wo qweme oner
düne.

De Herre Erzbischof andwerbete darup also, dat were
Nunes genoch to Nisscherode edder anderh wor ic. Item
tor soluigen tiet wart gesacht tom Herren Erzbischoffe unde
also: Wüirerwerdigeste leue Herre, wo lome gîc nu up godan
Nact, worumb rôrde gie dit nicht, so gie erst In liefflande
qwemen. Do dacht gie des nicht, sunder up de vordracht, de
gemalet is unde de wille gie gedödet hebben, yo was Iuwe
vornement, sprekende, dar stunde nicht anders up, zulde
eyn Erzbischof unde de sîenen, der kerden to Nige, mit
dem Meister unde sîenem orden to rouwe unde to frede
fomen, so müste men wesen eynerley lude mit des ordens
Dabste bie der kerden to Nige ic., unde dat noch godaner
wisen, so to kerchohm belenet is, eyn Erzbischof unde eyn
Meister to liefflande sîc hadden, mit der Stadt Herlicheit to
Nige, noch ynholdinge der brene.

De Herre Erzbischof andwerde darup unde sprach: men
mödt valens de vorlügen, Noch stunden, noch steden, unde

noch gelegenheit; unde keerde sich to dem Herrn Meister, unde sprach sodane edder dergleichen wort: leue Her Meister keret Iu an sodane synker rede nicht, weren de zaken anders gelegen bie unsere orden, if wulde Iu of wol anders raden.

Item tor soluigen liet reet te Herre Erzbischof, men sulde vorschriuen alle landesherrn unde parte biher lande to liefflande to enen gemeinen landeshage, unde te siede bestemet wort tom walke. Darhen wulde he eyn solugest personen komen. Darto helpen unde raden, Dat alle unwillen unde bitterheit vom hogen bit tom liden, unde also tusschen alle man hengelacht, unde fruntliker wies entscheiden mochten werden, unde to uorlastende uy eyn gemeen vorweten, durch alle liefflandt, id dröpe an geistlike effte wertlike personen, unde dorup sulde men sich voreynigen vor alsweme, unde effte iemandes von buten diese landt gebede to beschedigende edder ouertofallende, Dat eyn Iuwelid besamen unde besunderen, suldeyn sulde helpen medderhan ic. unde schiede of also vom saligen Meistern, louende mit Hande unde mit munde, dat he tom gemeinen dage tom walke yn eigener personen gewisliken komen wulde.

Item Her Silvester, te Erzbischof, gync mit sodanen freuntliken vorweten vome, dat he den saligen Meister Johan osthoff gerne vome gedan hadde, de kerchholmsche zaken genliken to uorlatende; sunder de zalige Meister entlebet en, nicht to edder afftoseggende, so he best mochte, he wuldet yn sien gebednisse nemen, vud bragt sit tor soluigen liet mit gelympe von en, unde was des synkes uy, de zake to kerchholme gebedinget unde beleuet, slechte ane vnterscheit to uorlatende edder ouertogeuende. Eyn suldeyn is bewieslich, wente zalige Meister Johan osthoff begreep to handes enen misduncent tegen dem Herrn Erzbischoffe, noch deme dat he, vor dat erste so anhardich

was, unde spaerde nicht doraune kost, moye, arbeit ic., Dat de lerdholmsche zake volentagen wart, unde wedderomme so lichtuerdigen unde slagloß de wedder afflan wulde, Dar hadde zalige Meister Johan osthoff eyn oge ey, unde eyn swar vordecknisse.

Item to dem gemeinen landestage dar wet*) he to, vnd wowoll he louede mit Ghandt unde mit munde, iobach he quam dar nicht. Dorymb irkande de zalige Meister Johan osthoff, Dat yn niden ys den velgenömeden Erzebischof swag gelouen funde to settende, wente he fandet anders an em, denne he gelouet unde toegesacht hadde.

Item demile ander Herrn deßer lande prelaten, de Zalige Herre Meister mit andern sienen Webedigern unde Rannnen, unde also von allen parten siß tom walke fugeden, leet de vorbenannte Erzebischof to Nige ynsuren vitalige ander nottrofflige Ding, unde wes em vor siß unde de sienen to entholdinge behuff was, vnde reet darnach hu eigener personen, so he stards funde, mit gewopender handt to Nige Inn, unde alle zaken des zaligen Meisters, unde des ordens he vurlor**) makede tegen de Bergere darfoluigest unde toch de to siß, unde sterfede sie wedder den Herrn Meister unde den orden, bie en to bliuende, to gediende, unde in niden.

Item sodau werß unde bedröff Her Siluestris, des Erzebischoppes, wart den vorgenannten zaligen Meistern geschreuen ten dem walke, unde of er vnderwegen, He louede sulkeyn Halß vnde Halß, sunder alze he mit sienen hulpen wedderomme löch, unde quam noch bie Nige, Do befandt de zalige Meister, Dat Her Siluester de Erzebischof bynnen

*) corte: rect.

**) potius: vurlor.

der Stadt sien panzer hadde angetogen, unde siet siene entwundene bannier vor em Dregen, unde reißte de borger to seyden unde to storne tegen dat Slot to Rige, unde schoet vñ sienem houe bynnen Rige grote steyndosen noch des Slots kerden, siern orden to smacht, schande unde schaden, he dede unde vorhynge, bliden vñtorichtende, vñ alle arch, dat dem zaligen Meister unde sienen orden mochte togetogen werden, unde doch des Herrn Meisters unde sienes ordens spandt up wart, noch vñlges rechte, edder dat he si an eren hadde vñwart, so gewonliken is, sunder (mit hulden gesacht) den zaligen Meister mit sienen sñten smelden worden vñredde, so lange he betreffe, Dat si de bñrger to Rige mit wedderwillen satteden tegen den zaligen Meister unde sienen orden, so dat landstundich is.

Item salige Meister Johan vñhoff were woll des synnes gewesen, alze de Herre Erzbischof schott unde scheten leet noch dem Slot to Rige, Dat doch also bemannet, gespißet unde mit guder redeschop angerichtet was, dat id sunder far was, unde weret of Her Siluester, dem Erbischoffe unde bñrgern, mit alle eren hulpern unde biliggern leet gewesen, unde hadde sodane macht woll, demsoluigen Erbischoffe alle siene Slotte, afftownnende, dael toleggende, unde alle siene Stichte yn lolen tosettende, unde hadde siene vaderlicheit bynnen der Stadt Rige laten bannier tragen, so lange em des vorbraten hadde, sunder he hoerde Rath dat he nongedaen hadde, Hadde em sien synn nicht gestan noch prűßen, darfoluigest sienen orden to enszettende.

Darnoch lachte si salige Meister Johan vñhoff si Segewolde unde siet ankommen dat landt, unde wulde si tor were beethstellen. Dennoch volgede he Rath, unde satte de saken yn enen frundliken Handel unde to beydingen, up dat

de twiſt up enen bequemen ſoet ſomen mochten, unde dar mede kwam men to enen biſrede.

Item In vorſope der ſaken, de mancherhande was, hangt dem Herrn Erzebiſſchoppe vorbenant, mit ganzem ſlute unde vorſate ſyn ſyn noch den breuen up de kerckholmiſche ſaken, dat de vornichtet mochten werden. Dornich noch deme, unde he de bürger binnen Rige to ſid, tegen den zaligen Meiſter gelogen, unde vorbittert hadde, Dat deune de breue yn anſichte der Bürger to nichte weren gekomen, Dat ſulde em tegen de burger groten gelump maken.

Item de Erzebiſſchop gaff vor, unde leet ſid synnen, De zalige Meiſter Johan oſthoff hadde em ſulken man togeſacht, Dat he de kerckholmiſche ſaken ſolle aſgeſlagen hebben, unde dat omme begerde ſiene vaderlicheit, Dat zalige Meiſter Johan oſthoff de breue darover gemaket unde vorſegelt ouerandwerden wulde, de to Gancellerende, unde to ſpilce to bringenbe, dat ſid anders heuet unde men wol bewiſen kan, dat men den Houethreff vorſegelt, mit allen andern nottroffigen breuen, noch heuet yn guder vorwaringe, dat men wol to ſiener tiet kan bewiſen; unde weret of, (ſo doch nicht geſcheen is), worvonne mere ſalige Meiſter Johan oſthoff deme Herren Erzebiſſchoppe mehr gelouen to holdende plege, Denne de Herre Erzebiſſchop dem ſaligen Herrn Meiſtern bewiſet heuet. De ſalige Her meiſter weperde, de vorbenanten breue ouertolenerende, unde dornonne leet men biſgan eyn geruchte, wo de littowen In liefflande wulden ſlan, unde wo durch beſeltniſe der von lubek unde ander Stede, dem Herrn Erzebiſſchoppe unde der Stadt Rige entſettinge utſ der See ſomen ſulde, vergliken biſ Sweden. De ſar und angeſt wart grot gemaket, unde dornonne weiſte weren op des ſaligen Herrn Meiſters ſiden, de ſiener erwerdicheit mit ſlute reden

(alle far off to settende) Dat he sich mit den breuen lete synen. He beret sich alhier mit enen, dar mit dem andern, sunder he was des synnes nicht, de breue mit schlechten worten hentogeu, unde de ganze sache so kludlos to vorlatende; so vil de Rath von welken den sienen, er he unde sien orden to swarer last zulde komen, Dat he leuer de tiet vorlätze, id möchte fallen unde were möglich, Dat des ordens sate Inprußen up enen frolichen soet komen mochten, Darmede alhier In liefflande de noett möchte entfalt werden, unde denn echter to donde, wann nüttest gedan irsant wort.

Item de zalige Her Johan osthoff wart genödiget unde gedrungen, noch vor geschreueren wisen vom Herren Erzbischoffe, von den sienen unde den Borgern to Rige, vmb die vorgenanten breue der kerdholmischen saken, de to döbende; to laßt do mant so vele makede, grep zalige Meister Johan osthoff to Perken, unde bedachte sich, Noch deme de Herre Erzbischof edder de sienen nicht anders begerden, denne allene der breue up de kerdholmische saken spredende, In sodanem gedrange unde twiuel, so em de belgebachte Herre Erzbischof ic. in sodaner sienes ordens noden, de den dael to leggende unde to uornichtende, kunde he denne noch darto kommen (sienen orden In prußen to entfettende). He hadde der breue drie, twe wulde he mogen, up dat de Herre Erzbischof unde de bürger to tiet möchten gestillet werden; welle twee breue wurden geleuert, unde yn des Erzbischofs Houe geranzelert, unde to nichte gemaket. Do was man Feiles fro, walf menede, alle breue unde alle saken weren to grunde gehobet, unde dat dat nicht gescheen is, kan men to sener tiet woll wor maken.

Item hadde de Herre Erzbischof geröret unde begeret alle breue, wobanwieß de weren, up de kerdholmische saken

ſprekende, dael to leggende unde to uorlichtende, unde also up de ganze ſake, unde allent dat doranne hangend, machtloß to weſende, edder ouertogende, is zalige Meiſter Johan oßhoff hadde er geforen, Heſſloß to werdende, er ſulkeyn he yngegeu were, unde dat gall to ſteter tiden, den luden woll vor ogen ſomen unde gebracht werden, of hadde he der twier breue nyimmer ouergeuen, hadde he nicht gehöpet, Dat he ſienem toch ſen prußen, durch gult weſen togebracht hebben ſulde.

Item offte de Herre Erzbiffſchop edder iemandes' von ſienen wegen vorname ſprechende, zalige Meiſter Johan oßhoff heuet vormiddelſt ouerantwerdinge der twier breue, de kerckholmiſche ſaken ouergeuen, (Des men ſich doch nicht vorzet,) Dat bringe de Herre Erzbiffſchop edder andere von ſienen wegen noch, mit geweerliken des Herrn Meiſters breuen unde erkunde.

Item weren of durch den zaligen Herrn Meiſter de ganze ſake unde alle breue gedöbet, yn ſodanem ſwaren gedrange unde bedrouwen mit den Sweden, unde andern vñ der See, ſo dat geruchte ouerluet was, wat ſodane togedrungenen ouergeuynge to Rechte macht hadde, ſan eyn Inſid vornunfflich vorfarende unde weſende Man, deme ere unde Recht geleuet, woll irkennen.

Item of wiſet noch eyn ſulkeyn, (Dat de Herre Erzbiffſchop heuet wol fundt beſynnen), dat de kerckholmiſche ſaken nicht also mögen durch der twier breue wille*), de tonſchte gebracht unde ouergegeuen ſient, wente he heuet, to ſienen kercken beße, noch Inne dat landt ouer dünt unde manches

*) Hier ſchitt ein Wort, z. B. gedöbet ſien.

wes, Des he noch alsamt bruket, unde upwercke geboden heuet weder overtoluerende, vergiften de Capittelherrn, unde de Stadt to Rige, unde des men von des ordens wegen woll tofede is.

Item darnach wart de seyte, twiſt unde unwillie gefatet to enem frede. Dorumb enu Dack to wolde mar vorramet wart von allen landesherrn vollenfurst bade geboden, sunder mit vorgeschreueren horschöpfung des Herrn Erzbischoffes, wart de zalige Meister verhindert, Dat de ten prußen stenen orden darfoluigest nehue entsettinge den lande.

Vorimehr id es gescheen yn dem vorgeschreuenen bedro- ueden vorlese, Dat de hōuelude vnd frihen up Sameland yn prußen geseten, Darto de Bürgere der oldenstadt unde leue- nicht bynnen der Stadt konigesherrch her Jan, to zaligen Meister Johan osthoff sanden, den Ersamen Der Trodfeß, des Erwertigen vaders zaligen Herrn Bischoffes to Hei- lesherrch Boget, unde weren begerecke, dat he mit enen kleynen Hupen sld to en fugen sulde ten prußen. Se wul- den em to allir vnderdanicheit leuereu Samelant, De Stadt konigesherrch unde darto alle dat Hinderlandt, Darhen, yn densoluiigen tiden, noch nicht polaken, nicht behmen noch ny- mandes von den fremden Houeluden gekomen weren, De In- woner darfoluigest yndt gemeine sld mit den, des groten bun- des, noch nicht vormenget hadden. Dorup zalige Meister Jo- han osthoff horschreff vth den gerichten bade kaptien welke gewoynde uppen soluiigen Dack, also vorramet ten wolde- mar, unde was yn menynge unde gangen vorsate, wannen id to frede genzliken gekomen were mit dem Herrn Erzbischoffe unde den Bbürgern to Rige, so mulde he strads von wolde- mar slan nach prußen, nach der Samelender bade konigesh- berger begert, sunder de Herre Erzbischof droch sodane vors-

mengunge yn den Handelingen, Darmede de noch noch
prußen to rugge gan müße.

Item de Samelender unde Königeßberger ic. leten nicht
aff, sie besanden von ynes zaligen Meister Johan vñhoff,
mit zaligen witten Hans vñ der Carlo, unde de wart vortra-
den tor Memel, gefangen mit den breuen, unde moße dorvmb
den doet liden, em gott gnade vmb den willen, so hadden
gerne den wafene gemelden Meister In landt gehalt, to erer
unde des landes ensietlinge; sunder Der Silvester de Erze-
bischof to Bize brachte em so vele yusalles mishequemenheit
unde twiuel, Dat sedan nuth dem orden, dem lande to pru-
ßen, fromwen unde Man, entging unde benomen wart; wo grot
de schade is, Dat kan eyn Juwelich, deme leue is to eren
unde to Rechte, woll erkennen.

Item im vorlope der krige In prußen, wart durch breue
unde boden, to mehr tiden, Am solutigen Herrn Erzebischoffe
von des Hochwerdigen zaligen Homelsters wegen, trost, puer,
Hulpe, bihandt unde Rath mit site gesucht, sunder an em
wurden der leyne befunden. Item id is kumbich, de Herre
Erzebischof saget wo he möchte, tegen den konig to polen
unde de littouwen nicht to runde, yn dessen vorgangenen kri-
gen to prußen, wante zalige Her Lodewich Homelster
schreff, hatt unde fande, Dat siß de Herre Erzebischof mede
todage genen wulde len prußen, dem orden to eren, nutte
unde fromen mit temeliden nachvolgers, yn des ordens koste,
he sattet so hoch uth, Dat men to nicht afflangen mochte, up
dat he nicht wulde werden geseen, dem vorbenannten Könige
to polen unde littouwen entegen tofallende.

Item he wart isfordert durch executorienbreue, dat de
sulde vorkundigen edder vorkundigen laten, den Bann der
päuße Nicolai unde Calße wedder den vorbenannten Konig

to polan, wedder de kruken des bandes unde wedder er bliggens kude Hüspere etc. Dat sloch he aff unde weberdet to bonde. Doruth unde webr safen men irkennet, wo he sienes ordens wolfsart leuet, vor de gnade unde gunst, he em van sienen orden is wedderfaren.

Item Der Siluesters des Erzbischoffes gebeerde unde wort vor zaligen Meister Johan osthoff, de weren altiei schone, süte, blende unde frundsid, sunter wannen sie besde samyt von eyn gemen, so sandet sich so anders. Dor Junc zalige Meister Johan osthoff sich leet vor eyn gemeine der lande beste unde freden frede.

Item de Herre Erzbischoffe, bouen ride genomet, reifige *), anhardede vnd sprach zaligen Meister Johan osthoff dar to, so men sich vordroch mit siener vaderlicheit mit sienen Capittelherren unde de sienen vmb andere saken unde gebrefelicheit ic., Dat he sulde vor sich unde sienen nacomende Meistere, siene bigrafft lesen, unde hebben yn dem lore der Domkercken so Rige, noch deme unde he mit sienen nacomelingen were eyn beschermes der kercken to Rige ic. Zalige Meister Johan osthoff deme was nicht grot dorvmb, he hadde sich wol geleben, nach sienem dode to liggende, Dar siene vorse Meistere vndt gemeine liggen, sunder he hördet dem Herrn Erzbischoffe, unde heuet vor sich unde siene nachkommenden Meistern noch vorgemelder wiisen, siene bigrafft yn den lor gekoren, Darhen he nach sienem dode achtbarlichen gebracht bestediget unde begraven wart (em Gott gnade), unde des gunde em wol de Herre Erzbischoff, sunder he wil em nicht goneu, Dat sunder sienen orloff, eyn liedsteyn to ewigen gedechtnisse, up sien graff möge gelacht werden,

*) forte: reiffebe.

vnde dat he In sinenme gode johaner gunst nicht möge geueten, der andern gute Mannes, Prester, borger ic. de er bigrafft yn den dom to liggende sezen, allenwege genoten hebben, vnde noch geneten. Wo leff de Herre Erkebischop den zaligen Herren Johan osthoff Meistern, yn sinem leuende heust gehatt, Dat bewiset he em In gode.

Item de Altkirwerdigste Herre, Her Siluester Erkebischop seket orsake, dat men nicht möge eyn lieffteyn up sin graff leggen, ane sinen sonderlicken orloff, Durch de gemene Rechte, dat nach andern guten Mannes, Prestern ic. so vör ußgedruckt is, nicht geweyert wert. Dorane men eyn swar misbeduncken der freuntshop irkennet.

Item sine vaderlicheit settet noch vßwiffunge des Rächten vnde der doctores, wat eyn lieffteyn is, wat de bigrafft is, wat de fule is, der Inne eyn siel bestediget wort, wat eyn sinene graff is, dar ienich lichnam, edder nehne yngelacht is, wannen men de brufende were, des graues verkopen mach edder nicht, vnde kumb den willen, dat vnder den allen is ene vnderscheit, so dat ene anders, denne dat ander, vormenet de Herre Erkebischop, zaligen Meister Johan osthoff, vnde sinen nachkomenden Meistern, sie gegunt vnde toegelaten de bigrafft In der domkirchen to Rige, noch lude der breue, to hebbende, vnde wente de breue nicht ußdrucken, eynen lieffteyn up sin graff to leggende, Durbus secht sine vaderlicheit, dat up sin graff nicht, sonder sin sonderlicken orloff, eyn lieffteyn möge gelacht werden.

Andhwort.

Sodane krouen beuömede vnderscheit, vnder eynen lieffteyn, bigrafft, graff edder sinene sard, noch den rechten, mach hebben eyne stede yn vorsengliken edder heilighen Zaken, Man seitel, Dat eyn Ald Man gestörren sie, de sinen

lechten willen edder testament die guder vernunft gemaket, unde gesett heuet, unde von sener bigrafft, von begendnisse, von dem graue, vor Inne he heuet begeret yn sinem Dode to liggende ic, unde de ienen, de sîc des erfalles sener nochgelatenen guden vnderwinden, werden twisch vnder maît anter, wer von en den bigrafft edder de begendnisse ic effte den sijn to leggende, gesden aber betalen sal, wente sulkeyn In beschreuenen Testamente nicht clâr, fundet twiuelessachtich befunden wurde, Dar wöchten de parte to der strengheit des Rechts unde to iordaner underscheit (de to entscheidende) tesucht hebben.

Quert to der liet, alze de zalige Meister Johan osthoff darto gesproken unde gehardet wart, siene unde sener nachkommenen Meistern bigrafft to lesende yn allir maten, so tobeuoren vthgedruckt stet, wart to der liet, de saken in all In leeffmoet unde grötter frundschoep, nach der lude menynge, unde wart so gunstigen vorgegeuen unde also dat siene Menynge nicht anders gewesen is, Denne dat he unde siene nachkomlinge nicht allene de bigrafft hebben sulre, fundet of allir guden werde, den Dienst Godes, de to ewigen liden yn der Domkerden to Nige gescheen mogen, beechastig to werdende, unde eyn liffsteyn to ewigem gedechtnisse up sijn grass to leggende, Dat em doch alsampt ons alle köre, up der sieden wederfahren werde, were he begrauen die siene vorsate Meistere, dar de rouwen In goth dem Herrn.

Item de Rechte willen, wat saken sîc thien to gunste, de sall men wider unde breder vorkan unde vthleggen yn breuen unde of anderßwor denne de wort ligen, thien se sîc ouert to vorkange unde Hute, de sall men strengeliken yn eren sichten worden vorkan unde vthleggen. Nu zaligen Her Johan osthoff de bigrafft unde dar to liggende, dat dat gröteste is, is gegunt, wat were dat, dat em eyn liffsteyn

seiner unde seiner nachkomenden Meistere zelen to ewigen gedechtniße upt graff to leggende, dat dat weinigste is, sulle vorsacht werden.

Item id is eyne selerer vormodinge, Do zalige Meister Johan osthoff vor sich unde sene nachkomelinge sech sene bigrafft, was sene mensche nicht, dat he yn den Dom wulde liggen unde begrauen werden nach sinem dode, unde dorvmb gelt geuen unde bescheiden, Dat ane allen schien unde gedechtniße er allir zelen sulden vorzetten werden. Des eget de vorbenomte zalige Meister is nicht, wente id is wittliken von godes wegen, dat he noch allen cristlichen Amptern, de he vor sinem ende to sich nam yn groter andacht, he scherde mit groter vornunft unde bekantniße von besser werlde, unde bestoet sinen Doren munt mit dem worde Ihesus, unde dorvume so is eyn sasse hopen, Dat dat wesen sin zelen sijn yn der gnaden des ewelidigen Godes.

Item is denne so te sijn also (nach dem wane des Herrn Erzbischoffes) Dat zalige Meister Johan osthoff vor sich unde sene nachkomenden Meistere, allene geforen heuet sene bigrafft kade alle *) dar to leggende, unde anders nicht en to uolgende, wat wort Drangl en darto, wente dat sene vorsaren liggen unde rouwen yn deme frede Godes, darhen were he of woll Im state sinen Dores gebracht, mede to genetende allir guden werke, unde eyn stejn up sin graff, gelick andern sinen vorsaren, to leggende, he of ane allen twiuel woll besorget were an alle bekommerniße, so vor of gerort ist, unde dat men en sodaner wies yn sinem Dode heuet vorhanden, heuet he In sinem leuen tegen den Herrn Erzbischoff, sene kerken, unde de sinen ny vormacht, unde is dach Hegeliken.

*) potius: allene.

Item vmb der seiden willen In prußen, de zaligen Meister Johan alle tiet swar uppen Herten lach, sugebe he nicht allene dem Herrn Erzbischoffe, Capitelsheern ic. funder of den borgern to Rige, wente welcke artikel des Surenbreues, wurden gemetiget dem Herrn Erzbischoffe to willen, welcke wurden gewandelt vnde ouergeuen den borgern to gude, drie vicarien der Rente, (de) de Moth to Rige iorlinges plach vthtorichtende. Darto alle dat Nam bie Sante Anthons, de wintmoete, landt vnde lude wurden ouergeuen vnde verloten, up dat eyn sulken de kerckholnische vordrach, alles wedder Inbringen zulde. Man kerde den borgern wedder de grote boße to, de se for Sine dem zaligen Meistern gegeuen hadden, en wart togegeuen darto Dufent margt, de se of for Sunen vthgeuen sulden, nechtens kan man dallinge nicht sporen, wat dandes men vorkenet heuet an en allen.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der im geh. Archiv in einem Folianten mit Piefs, Chäs und Aurland's Urkunden, befindlichen Copie wörtlich überein.

Königsberg den 11. July 1810.

K. Faber,
Kgl. Geh. Archivar.

Diese Abschrift stimmt von Wort zu Wort mit der im Archive der Livländischen Ritterschaft zu Riga überein: solches attestirt

Dr. G. E. Napfertsch.

Riga, am 11. Sept. 1851.



IX.

**Auszüge aus den Livländischen Landtags-
verhandlungen in den Jahren 1643
bis 1659.**

(Nach einer alten Handschrift.)

**I. Ex Recessu Conuentus Terrestris Rigae
de Anno 1643 die 2. Februarij.**

Die Ritterschaft Paulum Helmes zu ihren Secretarium
beruffen undt pro salario 400 Rthlr. versprochen.

Zum Landmarschallen 3. als Herr Otto von Mengden,
Herr Gotthardt Wilhelm von Sudtberg, v. Herr
Friedrich Wilhelm Patkul vorgeschlagen; v. Seine Excell.
Herr Bengt Oxenstiern, Herrn Otto von Mengden in
Nahmen Ihro Königl. Majest. bestetiget.

Es beliebet ein Landkassde mit 3 Schließern aller 3 Dis-
trikten zu ordnen, v. solte d. Notario aus d. Landkassen
nach billigkeit was zugekehret werden.

Gewisse Deputirten so beschliesen solten zu d. bevorste-
henden Ablegation nach dem Reiche; die nahmen der Depu-
tirten im Landt Recess zu bestrubenn.

Dem Secretario ist befohlen, rthliche puncta zu fassen,
so im Reiche Ihro Königl. Majest. eingegeben werden solten.
d. Secretarius des Reverses, wegen seiner Dienste und Treue
uberschen, undt allein sein Parol an den Landrathen abgeben.

Nachdem die puncta gefasset, v. Seine Excell. d. Hr. General dieselbe beliebet, sendt die Hrn. Deputirte damit nach dem Reiche abgereiset, als Herr Otto von Mengden, Herr Heinrich Alebed, Herr Gotthardt wilhelm von Budberg, Herr Caspar Kofffall, und Secret. Paulus Helmes.

2. Ex Recessu Conventus Terrestris. Wondae. Anno 1644 die 25 octobris.

Die Ritterschaft Zur Erwehlunge Eines Landmarschallen 3 Personen aus jedem districtu Einn präsentirt, v. Seine Excell. d. Hr. Feldmarschall Wrangell Herrn Kriegsrath Engelbrecht von Mengden aus dem Pernawischen bestelliget.

Bei Elegirunge d. Hrn. Landträtbe solle keines Amptmanns votum attendiret, v. auch nicht vatter v. Sohn zugleich admittiret werden.

Die vota solten durch Zetten gegeben, v. die majora allemwege präferiret werden.

1. Im Wendischen anstalt Sr. Excell. des Hrn. Reichs-Concellarii der Herr Exnante Bannier solcher gestalt elegiret, daß dafern er es nicht auswarten könnte, zeitig wollte abschreiben. Loco Livoni ist Herr Otto von Mengden in diesem Kreise erwehlet worden.
2. Im Dörptischen an Seine Excell. des Hrn. Reichs-Schatzmeisters stelle Herr Gotthardt wilhelm von Budberg, Loco Livoni Herr Fabian Plater.
3. Im Pernawischen anstalt Seine Excell. des Hrn. Reichsfelsherren Magnus von d. Pahlen, Loco Livoni Gledrich wilhelm Pafful.

Diese sindt unanimiter elegiret, v. Sie sämptliche im

Nahmen Ihro R. Majest. von Sr. Excell. confirmirt v. bestetiget worden.

Wegen der Officianten des Nothdienstes ist zwar articulo uno der Königl. Erhaltenen Resolution in suspenso verblieben: Weillen aber die Ritterschafft allwege bey Polnischer als Schwedischer Regierung ihre Obers vndt Unter-officier, besage Herrn Magni von Pahlen attest. v. Einzeugungen, selber gewehlet, als ist es hiebey verblieben; weillen die ober-officier bestellet gewesen; als hatt man mit bewahrung die unter-officier vorgeschlagen, wie ex recessu zu erlesenn.

Die Ritterschafft verobligiret sich nachfolgens:

1. Das Sie offtt Landtage allezeit beim Landmarschallen sich angeben vndt ihre namen wollen lassen einschreiben.
2. Das Sie die Landkastengeldder auch pro ao 1643, weillen es die nothurfft erheischet, wollen einlieffern.
3. Die Hrn. Landträchte versprochen bey Seiner Excell. sich einzustellen v. kasten-ordnungen zu machen.
4. Das privileg. Gustavianum de ao 1617 zu überlegen, v. off diesen horizon zu richten.
5. Die Hrn. Landträchte, die Landesgramina aus ihren Districten Einbringen, v. Remedirung bei Ihro — — Excell. suchen wollen.
6. Mittel vorzuschlagen, wie man zu eine gleichmässige revision im lande gelangen möge.
7. Zu deliberiren von denn Grauminibus, So die Ritterschafft wider die Stadt Riga hatt.
8. Die nachher Rußlandt verstrichene Bauern wollen Ihro Excellents zu extradirung von den Ruessen befördern, wann ein liße eingegeben wird.
9. Die Deliberation wegen d. künftigen Landtage, v. beschrinkunge d. Execution, ist nachher Riga verschoben.

10. Zue anschaffunge d. artillereij pferde zue des Nigischen Schlosses beförderung hat ein Erb. Ritterschafft für das iahr gemilliget von jedem haden Landes 2 mark vnd sich bewährt, daß solches nicht in sequelam gezogen; vndt zue Dörpt, Pernatze, als auch in des Schlosses werden zue Niga dem Adel wüßte plätze Einzuverhemen, So sie behauewen, v. in Zeit d. noth, weiß vndt Kindt dahin bringen mögen. —

3. Extractum Landtäglichen Recessus. Zue Wenden, Anno 1645 die 28. Aprilis.

Die Königlich Herr Commissarij in abwesenheit Sein Excellenz des Herrn General Gubernatoris: Als Herr Andreas Erichson, Comr., Herr Andreas Roskul Statthalter vnd Herr Johan Silberstern Königl. Secretarios die Ritter vndt landschafft nachtr wenden Zum Convent verschrrieben vndt daselbste wegen Einer Contribution im Nahmen Ihro Königl. Majest. die Ritter v. landschafft angemutlet, soß sie Zweg iahr nach einander Abgeben müßten.

Die Ritterschafft aber 900 stücken von Zehden Kostienß pferde bewilliget außr vñ Ein Jahr; womit die H. Commissarij vñ Ihro Königl. Majest. ferneres beliben frölichen gemessen.

Bei diesen landtage Ein Edel Erbar Ritter vndt landschafft Herren Johann Eberhard von Billinghausen Zum landmarschallen gewehlet; der die Königl. H. Commissarij besthettiget.

Die Ritter vndt landschafft communis suffragio der dreyen Districten Herrn David von Wieden zu ihren landts status Secretarium vollret, nach geleistetem Eide besthettiget; vndt des Einmahls gemachteten Honorarii versichert.

Ein Erbar Ritterschaft denen H^H. Landrähten angheltet, daß sie ihnen, wie in allen Communien gebräuchlich, den Eid der treue leisten sollten.

4. Ex Actis Terrestribus die 28. Aprilis 1645. Zu Wenden.

Königl. Commiss. Andreas Erichson, Andreas Stoßkull vundt Herr Johann Sielberpiern ein Conuent beschriben nach Wenden. Herr Johan Eberhardt Bilinghausen zum Landmarschall verordnet.

Die Ritterschaft mit allgemeiner Zustimmung der 3. Kreisen Secretarien David von Bieden zur Herrn Secretarium vociret vund beruffen; auch des gesetzten Salarii versichert. Die Ritter vundt Landschafft von jedem Rosdiensspferdt 400 Rhenen gewilliget, die H^H. Commissarij aber vff 2 Jahr begehrt, welches ihnen abgeschlagen worden. Wegen Subscription der H^H. Landräht vide recessum, daß die H^H. Landrähte der Ritterschaft schweren müßen, wie in allen Communien gebräuchlichen, Esh der Ritterschaft von den H^H. Land R^Häten abgeschlagen werden. Daß die Kosten selber berechnet und clariret werden müßen.

5. Ex actis Terrestribus die 18. Januarii 1646 wendae.

Herr Chronenpiern durch Ein lohs von Er. Excell. Hrn. Reichs-Schatzmeister Zum Landmarschall besteltiget. Eshliche puncta resolviret, die übrige nach Riga verschoben.

6. Ex actis Terrestribus 1646 die 7. Martij Rigae.

Wegen d. bevorstehenden revision vundt was Ein Erbar Ritter vundt Landschafft deßhalb resolviret. Desgl. die

Landtmahse vide acta Recessus: 48 Tonnen Aderlandt 1 Haken.

Wegen Annehmungen der H. Landbrücke beim Generalstab, so abgeschlagen wirdt; und zu ihrem willkür gesetzt, wann sie bleiben oder abreißen wollen.

7. Ex actis Terrestribus 1646 die 27. Maij Rigae.

Herr Ernst von Mengden zum Landtmarschallen vociret v. beruffen worden. Welchen der Herr Reichschatzmeister constituiret.

Die Ritterschafft 300 Floren der Ehrenen eingewilliget zu liefern von Rosdiensst Pferde vff 15 Haken.

8. Extract aus der Resolution Seiner Excell. des Hrn. Reichschatzm. hinsichtlich des Land- tages-Schlusses de ao. 1646 den 27. May.

1. Die freye Schüssunge soll ganz vffgehoben sein; doch daß in beynen herordneten Schütz-Stubossen allezeit ein pahr gutte pferde gehalten, v. d. Schutzeordnunge zu Folge für eine meiste mehr nicht als 4 Weiße rundstüße gehoben werden oder 8 grossen. Die marchirunge der Soldateska aus bescheiden, die auch im ganzen Reiche freur beförderung hatt; Rembl. aus einer Garnizon zu d. andere, worbey gutte Disciplin gehalten vndt niemandt beschwert werden solle.
2. Die Schützen sollen mit gewissen markten geben, so keine markten haben, mag man fassen vndt zur straffe einschiden.
3. Das man des Station-Heuweres nicht entbehren kan, weissen den Statopersonen vff ephlichen Pferden gut gethan wirdt ephliche Parmes heuwer; worzue die Artillerey Pferde kommen.

4. Alle immissiones sollen gestalten sachen nach vom Hrn. Gener.-Gouver. oder R. Hoffger. recognosciret; und alsodann vff befehl des Hrn. G.-Gouver. von denen Königl. Landt-Richtern vollföhret werden.
5. Die pauren sollen keine Wassermühlen setzen; auch d. Adel keine neue, dadurch des benachbarten Hewschlage überschwemmet werden, fundiren.
6. Bier und Brandtweinbrennen kan denn Pauren anders nicht, als durch ihrer Eigenherrschaft priual bestraffunge verbotten werden.
7. Was die Landtschafft über die Stätte v. Heden klaget, solches wird ad forum fori zue untersuchen verwiesen.
8. Wegen v. Verlauffenen Pauren nachher Neuslandt, wollen Seine Excell. an den Woywoden zue Pleßkow schreiben.
9. Wegen der verbottenen Vorkäufferey soll der Fiscalis inquiriren; die Stätter hierinnen assistiren; was betreten wirdt dem Königl. Gerichte kagen; die betretene wahren confisciren, worvon der Fiscal $\frac{1}{3}$ Theil aller wege soll haben; mornebenst die vorkäuffere mit schwerer straffe belanget werden sollenn.
10. Der Fiscalis soll fleißige vffsicht haben, das die pauren keine verbottene Mütze führen; v. Sie, wie auch ihre Herrschafft, so hirin connuiren zur straffe Anslagen.
11. Wegen d. übergeschlagenen Wehren sollen die H. Landtrichter ex officio proceßiren, vndt vff des Fiscalis anklage die übertretere ernstlichen bestraffen.
12. Wie wegen d. suspecten Richter zue vorsehren vide recessum.
13. Einen Scharffrichter will man bestellen, so kalt sich nur Einer präsentiret, od. zue finden, der hierzu qualificiret ist.

14. Das Ober-Consistorium soll keinem patrono Einen Prediger anzwingen, sondern Sich nach d. ordinanz 1638 verhalten.
15. Wegen d. mühlen, ist beim 5ten Punkt resolviret.
16. Wegen d. immisionen beim 4ten Punkt resolviret.
17. Wegen Ausführung des Hofes, wollen Seine Excell. bedacht sein, das nach möglichkeit die unterthanen nicht beschweret werden.
18. v. 20. Das Station-Korn sollen im Herbst nur zur d. Garnisons nothwendigkeit aus dehnen nechst gelegenen dörtern gefordert, das übrige beim Schlittenwege eingeliefert werden; Die Spilkoppe stadt nach dem 7. Punkt des Reichstages Schluss ao 1638 vundt sonsten nichts den prouiant schreibern gut gethan, v. keine schreibgeld.
21. Bei künftiger reuision sollen die höße nach d. alten destination zu ihren Disstricten hinwieder verlegt werden.
22. v. 23 Wegen d. Concediren est nullius ponderis.
24. Wegen Gerechtigkeit d. H. Pastoren, das Sie off gewisse bestallung vociret; vund so lange solches nicht geschieht, (soll) ihnen das alte geliefert werden; ob Sie auch die Kilmetten von den pauen, od. aus der Herrschafft handt empfangen wollen, wird dehnen H. pastoribus frey gelassen.
25. Was wegen reparirung d. Kirchen beliebt, thun Sr. Excell. approbiren, v. werden die H. Landt. R. dieses beobachten, die H. Conuer. aber exequiren.
26. Daun die Ritterschafft 4 aus einen Jeden Disstrict präsentiret, alhebann Sr. Excell. Waise Hrn. aus dehnen constituirten vndt Sie mit gewisser instruction wolte versehen.

27. Die Kleiderordnunge wird suspendiret.

28. Wegen des Landtages Ordnunge, das Seine Excell. dieselbe wollen befehliggen.

Gabriel Dyenstierna.

9. Ex actis Terrestribus. Lembsall 1647
die 7. Augusti.

Der Ritterschaft ephliche postulata bey d. damaligen comission vbergeben, womit Sie nacher Riga remittiret.

10. Ex actis Terrestribus Rigae 1647
die 30. Augusti

Seine Excell. die Eingeebene Landtages- vndt Weysen-gerichts-Ordinanz befehliget, vndt wegen d. Landträchte vffwartung sich resoluiret, daß sie nemblichen Heiben od. abreißen wöchten, wan es ihnen belibet; wan Er sie beahdtiget in Landtsachen wolte er sie verschreiben.

11. Extractum Landtagesordnungen Ao. 1647
d. 5. September.

1. Wan ein landtag aufzuschreiben wil d. Hr. General-Gouverneur sich mit denen herrn land-Rhätten Einigen; vndt 4 wochen zuvorn den landtag publiciren.
2. Die absentes sollen schriftlichen ihre Ehehofft als Krankheit oder Herren-Dienste einschreiben; od. in 10 Rthl. Straffe verfallen sein.
3. D. Eltester land-Rhatt soll in seinem Reife distinctionem haben; u. ordine successorio nach Ihro Königl. Majestät in Ao. 1634 ertheilten resolution zum Ritterschaft-Hauptmann ephliche präsentiren; auß denen der Herr General-Gouver. Einen soll wehlen v. befehliggen.

5. Keines Haupt- und Amtmanns od. Arrendatoris votum sol vff der landtuben attendiret werden.
6. Das officium d. Ritter- u Landtschaft-Marschalls bestehe, in folgenden puncten:
 - 1) Das Er die Ritterschaft lasse convociren u. beruffen
 - 2) Das Er vff der landtuben repetire was d. Hr. Gen.-Gouverneur proponiret.
 - 3) Das Er die vota vffnehme und collationire.
 - 4) Die Resolutiones durch den Secretär lasse abfaßen undt vorlesen.
 - 5) Das er für die Ritterschaft rhebe u. ihre resolution referire; und was mit consentz des Hr. G.-Gouverneur geschlossen, zur Execution befördere durch die H. Statthaltere: die dan diesen nachzugehen schuldig.
7. Die meisten vota sollen per resolutionem Angenommen werden; und wan zwey Kreisen in einem Einigh: deren soll d. dritte Creiß folgen. —
8. Die Landrähte sollen außer denen Zusammenklümpften frei haben, des Landes nothdurft zu berheben; durch den Hauptman der Ritterschaft zu proponiren: u. also dann dem Hrn. G.-Gouverneuren vorzutragen. Die Ritterschaft soll ihre gravamina ihren land-Möhtten in Jedem Kreysse Einbringen, die es mit denen Anderen H. land-Möhtten als ihren Collegen überlegen, undt das es nöthtig der sckreift durch den Hrn. land-Marschallen vorbringen lassen.
9. Die gravamina, soß zwischen denen Landtügen Einfallen und keine moram leiden könten, sollen die Eingeseßene denen land-Möhtten in ihren Kreysen Einbringen; die mit zugelhunge des Secretarij bei dem H. General-Gouvern. remedirung beschaffen wollen.

10. Die Resolutiones vff denen landtäggen sollen vom Secretario abgeschrieben u. vom landmarschalle im Nahmen d. sentslichen Ritterschaft unterschrieben; vndt in begleitung der Ritterschaft von ihm u. dem Secretario dem Hrn. General-Gouverneuren vbergeben werden.

Der Ritterschaft Hauptmann bleibet nach d. Königlischen hernach erhaltenen resolution 3 Jahr nach einander Hauptmann vndt danket zuerst ins 3 Jahr ab, vid. resolut. Reg. 1648 d. 17. Aug.

11. Weillen der Ritterschaft von Ihro Königl. Majest. zur Conservirunge ihres status v. Secretarij besoldunge, auch abtragunge d. nöthtwendigen Kosten von Jedem haden 1 floren Tersichen verwilliget; als sollen dieselben zu des land-Secretären verwaehrung eingeliefert, vnd nichts ohne der H. landträchte bewilligung ausgegeben werden.
12. Einnahme vnd usgabe sol vom Secretario zur richtigen registratur vnd rechnunge gesezet; denen H. landträchten, wie auch bei Jedem landtage den land-Marschallen, zur Censur vbergeben; vnd den actis der Ritterschaften beigelegt werden.

12. Extract Seiner Excell. des Hrn. Reichs-Schazm. Erflerunge, vff von der Ritterschaft Eingeegebene puncta. Riga.

Ao. 1647 den 5. September.

1. Das die H. Landträchte continuirlich beim General-Rat. vffwarten wollen, wirdt zur ihren belieben gestellt; wan man sie aber wegen Landtsachen benöthiget, wolle man dieselben verschreiben, vndt beruffen.

2. 3. Landtages-*ordnunge* v. *Reisen-Ver.-Instruction* werden confirmiret.
4. Die *prolantschreiber* sollen legen ein *discretion* nebenst d. *Statie* die *ladengelder* auch *erhöpfangen*, *quistiren* v. d. *Landtsecretario* alsofort zu seiner *verwahrung* *zuestellen*.
5. 6. Mit der *Schäßunge* soll es wie *no. 1646* *verab-*
scheidet gehalten: Die *Schäßgelb-ordinantz* *wessig ge-*
zahlt werden; die *freye schäßunge* aber *ganz abge-*
setlet sein.
7. *Schützen* sollen *allein halten* v. *Hrn. General*, *Hrn. Gouverneur*, *Obristen* v. *Obristen-Leuten.*, auch v. *Secret.* *status* v. *Commeritoren*, mit ihren *gewissen Zeichen* *bundt paffen*.
8. Das *holz* *aussühren* ist *gänzlich abgestellet*, v. soll an *stat* daß $\frac{1}{4}$ *Mtbl.* von *leben Faden* alsofort 5 *fl.* *ge-*
geben werden, damit das *Landt* *hiermit nicht weiter*
beschwereet werde.
9. Was *wieder* das *Hoff-Gericht* *geklaget* *wirdt*, muß in *specio* *gesetzt* *bundt ihr* *legenbericht* *eingehollet werden*.
10. v. 11. Wegen der *Wassermühlen* v. *Krügerey* sollen die *H. Landt-Richter* die *verbrechere* *durch den Fiscal* *quistiren*, v. *se gebührlichen abstraffen*.
12. etc.
13. Ex actis Terrestribus d. 26. Martij
A. o. 1648.

Die *Ritterschafft* *erklaret* *sich* die *ladengelder* *zur Er-*
haltung *des Landes* *status* *bundt secretarij* *bezählunge* *Ein-*
zuliefern; *nur* daß *dieselbe* *per Credit* *vadt debet berechnet*
werden möchten.

**14. Ex actis Terrestribus Rigae 1648.
die 17. Maij.**

Hr. Raifer Gorbjan zum Landmarschall vorsetzt v. beßetiget worden.

Die Ritterschafft d. Ehrenen von Jedem Padenlandes zur Errichtung Einer Meitter Compag. 1 Rtbl. eingewilliget, nach d. Revision, seh 1638 gehalten worden.

Hr. Christoffer Richter vndt Hr. Alexander von Essen zu Landträtthen beruffen: vndt an Hrn. Alexander v. Essen geschrieben worden, — ; der sich aber nicht eingestellt.

Die Ablegation nach dem Reiche zur Einholung d. Ritterschafft privilegien beschloffen vndt expediret worden. Zu d. ablegation verordnet Hr. Otto von Mengden, Hr. Carl von Tiefenhausen, Hr. Heinrich Patkul vndt Hr. David von Wieden.

**15. Ex actis terrestribus Dorpatensibus
anno 1649 die 19. Januar.**

Die Ritters vndt Landtschafft wegen d. Consistorial=Gerichte mit dem Superintendenten conferiret, in Gegenwart Hrn. Erich Steinbof Gouverneuren.

Die Ritterschafft Ihre Erhaltung privilegia vndt Resolutiones dem Hoff=Gericht communiciret; v. darnach zu judiciren Eingeeben. Hr. Otto von Mengden nach d. Königl. resolution ins Königl. Hoff=Gericht introduciret v. weilen nur ein locus vacant gewesen, ist der dritte land=Rhatt suspendiret worden.

**16. Ex actis terrestribus Rigens. Anno
1650 d. 27. Martij.**

Die Ritterschafft Hrn. Gustavum Klett zum Landt= Marschal ernehlet.

Laut Königl. erhaltene Resolution die Ritterschafft zu den vorigen 6 Landträtthen, noch 6 Landt-M. gewehlet, so der Hr. Graff besetztiget; vff Präsentation der Ritter- v. landschafft. Zue der Krönunge Ehren Präsentation von Jeglichem Haden 9 Floren gewilliget worden. Zue Deputirten nach dem Reiche zu d. Krönunge Hr. Otto von Mengden, Hr. Ernst von Mengden, Hr. Rudtberg, Hr. Gustav. Klotte, vndt Hr. David von Wieden, vndt nebenst ihnen 45 aus dem Adell, so d. Hrn. General-Gouverneuren vffwarten sollen; worbey ehliche puncta angegeben vndt resolviret.

17. Ex Resolutione Seiner Erlaucht Hrn. Graffen Magni Gabriel Delagardie General-Gouvern. Excell. Der Ritterschafft vff gemeinem Landtage Ertheilet. Anno 1650 d. 8. Maij.

1. Werden Ober-Kirchenvorsteher in Einer Jeden Landt-Richterschafft Ein Landtracht verordnet, Im Wendischen Hr. Otto von Mengden; Im Nigischen Hr. Heinrich Patküll; Im Pernawischen Hr. Ernst von Mengden; Im Dörptischen Hr. Rudtberg; was ihr officium sein soll ist in der Resolution endthalten.
2. Zum Kirchengebäude soll ein Jeder Compatronus nach hiesigen Landesordnungen v. nach seinen habenden Revisionshacken hülffe leisten.
3. Worinnen die pluralitet d. compatronen Einig sein wirdt, mit dem Hrn. Landtracht v. präposito; solchem sollen die andern folgen.
4. Der Ober-Kirchen-Vorsteher soll alle rechnunge von d. Kirchen Einnahme examiniren v. die mängel remediren.
5. Soll Er Kirchenvorsteher, wo keine sein, sehen, v. die vndaugliche abschaffen.

6. Die Kirchenvorsteher sollen alle 3 Jahr umgesezt werden.
7. Diese Kirchen-visitation soll allejahr Einmahl im Sommer gehalten werden.
8. Alle eingeriffene Zuehungen zwischen dehnen H^H. pastoribus v. Kirchspiels-verwanten bonis modis belegen; was aber d. H^H. Pastoren v. Eingepfarrten lehr v. leben betrifft, wirdt d. H^H. Superintendenten vnadt dehnen Consistorijs vorbehalten.
9. Die Kirchenländer werden die Ober-Kirchenvorsteher zue erforschen bemühet sein; v. dieselbe durch die ordinario Kirchenvorsteher, vermittelst des Ober-Fiscal hülffe, coram iudicio seculari vindiciren lassen.
10. Die Assessores literati des Königl. Land-Ver. sollen bey d. ordinationen visitation dem H^{rn}. superintendenti assistiren; v. die protocolle visitationis demt Ober-Consistorio Einschicken.
11. Der Revisor soll die 3 Hauptstrassen genaw messen, einem Jedem Hoff sein anpart sehen, v. specialiter durch die Brückenuorster anweisen lassen; welchen die H^H. Landt-M. die hülffliche handt wieder die nachleßigen bieten werden.
12. Dehnen Fiscalen soll befohlen werden, die übertretter d. publicirten mandaten zue belangen, wieder die, nach dehme Sie conuinciret, die H^H. Landtrichtere ohne respect d. Personen executive verfahren mögen.
13. Die Erbauunge d. Schlöffer v. Häuser; weillen es dehnen privatis dominis vnmöglich fallen will: alß wirdt solches off Eine bequembere Zeit verschoben.
14. Dehnen Zigänern v. anderen Landstreichern sollen keine landtpässe ins künfftig gegeben werden.

18. Ex Resolutione Seiner Erlaucht, Hochwohlgeb. Hrn. Graffen Magni Gabriels Delagardie Gener.-Gouv. Excell. vff Eines Erbaren Ritter. v. Landtschafft: Eingebene humillima petita d. 8. Maij 1650.

1. Wegen der kleinen Münge wollen Seine Gräffl. Excell. an Ihro R. Mt. Reißlichen referiren.
2. Die vorläufferey vff dem Lande sollen, so wohl die H. Landeshöfftlinge, als auch LandtsRichtere, besage vordehm geschehenem verbot, beobachten.
3. 4. Die wassermühlen, v. vbergeschlagene Wehren in den Strömen, sollen die H. LandtsRichtere vff des Fiscalis od. d. Benachbarten ansuchen; auch sonsten in notorijis von selbesten ampts wegn exequiren.
5. Wegen die fahrgelder von statzion fahren sollen die interessenten summarie gehöret; vmbt darobber resolviret werden.
6. Die mit station zur Stadt kommende pauren, sollen mit keiner andern arbeit oneriret werden.
7. Wegen station der Pastoratpauren im Lande wollen Seine Gräffl. Excell. bey Ihro R. M. intercediren.
8. Wegen vberschlagung d. Brücken bey Neuwermühlen, wollen Seine Gräffl. Excell. mit E. Erb. Maht rehdn.
9. Wegen d. Lohdengelber wollen Seine Gräffl. Excell. condicionniren, weillen alle restancien nicht zugleich können von dehnem Eingefessenen gezahlet werden.
10. Wann moscovittische Gesandten durch das Landt gebracht, die pauren mit ihren Pferden beschonet, anderweith Pferde gemüthtet v. die Zahlunge nach der Haudenzahl vff das ganze landt solle geschlagen werdenn.

11. Dehnen Notarijs des weiffengerichtes wirdt Jährlichen 50 Rthlr. zugeleget, v. werden zur Oberweissenherren gesetzt: Im Wendischen Hr. Christopb Richter, v. zur Assessoren Ewelt Pattkull, v. Caspar Dionysius Buddenbrod. Im Pernawischen Hr. Gordian, vndt zur Assess. v. Hr. Pahlen v. Claus Brackel. Im Rigschen Hr. Landtr. Friedrich Wilhelm Pattkull, zur Assess. Hr. Pastfer v. Hr. Wolmar von Ungern. Im Dörptischen Hr. Landtr. Carl von Liefenshausen, zur Assess. Johann von Boemenwolde, v. Diederich Ringeman, die dan „Ein gerichtlich Revers“ zu Schlosse abgeben sollen.

19. Ex actis Terrestribus Rigensibus ao. 1651 d. 19. Januarij.

Hr. Gustav v. Mengden zum Landt-Marschall beruffen, vndt von Sein. Excell. bestetiget.

Die Ritters vundt Landtschafft 100 Rthlr. vff 2 Jahren nach einander gewisiget; wegen des Kornes aber die Ritterschafft nicht willigen wollen -- denn von sechden Faden 1 Thouren Roggen begeret worden.

Eplische Gravamina von der Ritterschafft eingegeben worden wegen der Ober-Consistorien vundt Conferenz des Superintendenten, vid. recessum, seu acta recessus.

Einen Erbahren Racht eplische puncta zugesandt worden, wegen d. Adelsichen Gerechtigkeit in Riga. Die Hadenrichter geordnet.

20. Ex Actis Terrestribus Wendensibus ao. 1651 denn 11. Julij.

Die Ritterschafft 3yro R. Mt. den Eydt geleistet, v. durch den Hrn. Gustav Horn den Eydt empfangen.

Die monstercung darvff gehalten worden.

Obrister Hund zum Landt-Magt angenommen worden an Hrn. Schwante Banniers Stelle, weilten Er abgeschriben, das Er nicht vffwarten, noch aus dem Reiche kommen konnte.

21. Ex Resolutione Sr. Gräffl. Hrn. Reichsfelt Hrn. Gustav Horns Excell. Der Ritterschafft ao. 1653 d. 9. Februarij zu Riga ertheilet.

1. Wegen d. Academischen Gültter wollen Seine Gräffl. Excell. bey Ihro R. Mt. intercediren; Immitels besage Königl. resolut. haben Sie ihre salaria quartalsweise zur endtfangenn.
2. Das station heutte, hat wegen d. 70 Draguner-Pferde über vorige ordinantz diesmahl müssen eingeliefert werden, Jedoch ohne militairische execution, nur das die mandata geschärffet werden.
3. Denn Ritterband wollen Ihr Gräffl. Excell. fortstellen, wann nuch die H.D. Depulirte ihr bedenden quoad formam et alia requisita eingegeben.
4. Zur Ritterstuben wirdt die alte Cancellersahl d. Ritterschafft eingewiesen.
5. Die H.D. Adsisstens-Mächte haben annoch von Ihro R. Mt. keine limitirte Instruction, sonsten es sollte communiciret werden.
6. Wegen ausführung des holzes, wollen Ihr Gräffl. Excell. der Ritterschafft offert für diesmahl annehmen; das von jedem Hacken, zu die ordinarie 5 fl. 6 grosschen zugeleget werden, v. dehnen, soß das holz außführen, von jeden fahden 1 Rthlr. aus d. Cammer von selbigen geldern gezahlet werde.

7. 8. 9. 10. Die Erdtungs v. Landkaßengelder wollen Ihr Gräffl. Excell. gebürl. Exequiren, wan desfalls eine liße eingebracht. Den modum exequendi mit Zuschlagung v. Pauren wollen Ihr Gräffl. Excell. dießmahl zum versuch annehmen; Jedoch das die zugeeschlagene Pauren Ehe nicht frey sein, bis Sie die straffe vor jede woch 3 f. dem Generalat oder Gouvernemennt Eingebracht; die selber vffschlägt 400 f. vom heilhäder, bundt von einem halbhäder 200 f. innerhalb 6 wochen dem Fisco einlieffern; Der die straffe nicht edbringet, soll citiret, v. vor richtiger Zahlung nicht erlassen werden.
11. Die Expectantien der Fremdden im Königl. Hoff=Ger. wollen Ihr Gr. Excell. helfen abschaffen, v. das Königl. Hoff=Ger. beim freyen Wahl v. praesentation erhalten.
12. Die pauren so mit Ihren Fuhren zur Stadt kommen, sollen mit keinerley arbeit oneriret, v. da es geschehe, alßbalde vff ansuchen solches remediret werden.
13. Ihro Gräffl. Excell. wollen für dero person keine Schürzen im lande halten, v. was in diesem vordehm dēhen Oberofficiren verstatet gemäglichen abschaffen, v. alle inconvvenientien verhüten helfen.
14. Wegen d. Newermühlenschen brücken k. d. wirthhäuser wollen Ihro Gräffl. Excell. mit Einem Rath reden, daß sie solches werckfellig machen.
15. Wann sich die Schillinge häufig befinden, sollen nach Ihro R. Mt. ordro die Pünner von beyden theilen, des Klosters und der Stadt, geleyet werden.
16. Wegen fortificirung d. Stätte Dörpt v. Pernaw: Wann die Ritterschafft hinnen Ihro R. Mt. mit Einer nebenhülffe zur handt geben wolte, könnte dieselbe zu d. Ritterschafft gutter sicherheit beschleiniget werdenn.

Die H. Landt M. aber werden vfficht vff d. vor-
käuffere v. Büuhafen im lande haben, v. dieselbe ge-
bührlich abstraffen, damit denen Stättern ihre nahrung
möge gegünnet werden.

17. Der vorligen Hrn. G.-Gouvern. publicirte mandata, so
annoß nicht exequiret, wollen Seine Gräffl. Excell. vff
special einlage fortstellig machen. Die Hrn. Oberkirchen-
vorsteher werden Ermahnet die Erbauunge der Kirchen
zue befördern v. ihre protocolla einzusenden; gleiches-
falls die H. Landtrichtere, das Sie die publicirte man-
data wegen d. verhaltenen Rechte v. Jungen im lande,
wegen d. vbergeschlagenen Wehren; nicht eingeliefferten
neuen bestallungen, v. donationen, vnd aller gewalt-
thättigkitten beobachten, v. die vbertreter bestraffen
wollen.

18. Die Haden-Richtere wollen Ihr Gräffl. Excell. zue be-
förderunge d. brücken mit Ehesten ordnen, v. Sie mit
gebührlicher instruction versehen.

22. Ex actis terrestribus wendensibus,
d. 3. Augusti ao. 1653.

Hr. Christoph Richter von Sein Landtrachtschafft abge-
danket, vnd an seine stelle Hr. Heinrich Klebed verordnet
worden; Auch Hr. Leonhardt von Vietinghoff an Sel. Hrn.
Carl von Tiesenhausen stelle. Die Ritterschafft Haden-
Richter vorgeschlagen, so von Sr. Excell. bestetigt worden.

In die begehrte 15 Tonnen Roggen die Ritterschafft
nicht willigen wollen, soß von Zehden Rossdienstpferde begeh-
ret worden.

Der Hr. General-Gouverneur ehliche gefassete puncta
der Ritterschafft vff der Landtskubru eingesandt.

23. Extract. Resolution. Sr. Gräffl. Hrn. Gustav Horns Excell. Denn 7. Augusti 1653 der Ritterschafft vff zue Wenden gehaltenem Landtage Ertheilet.

1. Den Haden-Richtern, v. Ihren aduisenten, so sich diesem werden entziehen wollen, soll 200 Rthlr. zur Straffe vfferlegt werden.
2. Die widerspännige, so sich mit zuschlagung d. Pauren nicht finden lassen, sollen mit militärischer execution zum gehorsambe angesehen werden.
3. Die H. Landt-Richter werden ins künfftig die crimina notoria ohne zuvor gethane communication mit denen H. G.-Gouvern. v. landeshoffding nicht exequiren; sondern dieselbe mit einsendunge d. acten von ihnen begehren, vndt beschreibes auswartenn.
4. Bey der monsterunge sollen die Knechte erslichen bey ihren nahmen abgeruffen, v. in die rolle abgeföhret werden; die so eingezeichneten sollen anders nicht, alsß bey d. folgenden monsterunge abgehandelt od. auch ein Wehrhafter Kerl an dessen stelle Sr. Gräffl. Excell. H. G.-Gouvern. od. Gener.-Majoren Labarre präsentiret werden; 2) soll auch kein officirer vor Einen andern Pferde od. Rosßdienst halten: 3) Soll auch Eine Jeder sein Rosßdienßpferdt, waffen v. rüßzeug vff seinen Hoff, v. nicht in den Stätten halten, damit Sie bey d. Hausmonsterunge alles zur handt haben mögen.
5. Die Corporallen sollen Sr. Gräffl. Excell. dem Hrn. Gener.-Gouverneuren nach angestellter v. verrichteter Hausmonsterunge Ein richtiges verzeugnüß von allem Einzuwendenden schuldig sein.

24. Ex actis Recessus Terrestris Rigensis
Anno 1654 d. 9. November.

1. Die Ritterschafft den Hr. Heinrich Liebeden zum Landtracht vffgenommen mit diesem bedinge, das nur künfftig der Hr. General-Gouverneur promittiret, daß er dieselbe bestetigen wolle, so die meisten vota aus der Landtstube erhalten; zumahlen die Electio officialium bey der Landtstube, nach Landes-Constitution vndt rechten dem Adel allezeit gelassen.
2. Die Ritterschafft der Chronen eingewilliget pro Ao. 1655 vndt 1656 jährlich zu geben von jedem roßdienß pferde 2 Last roden nach rigischer Maßse, 45 Loß à Last, zwischen den 1. Januarij vndt St. Johannis selben jahres, vndt selbiges in Riga zu lieffern, v. sollen die Fahr-lässigen durch zuschlagung der Pauren exequirt werden.
3. Die verpflegung der 2 Regimenten, Eines zu Mos, das ander zu saß, vff 7 Monath alß bis denn 1. Junij 1655 gewilliget: vff jeden Reutter $\frac{1}{2}$ loß roglen, $\frac{1}{2}$ loß Gersten oder Malz, Rigisch Mas, 2 gemönlche Paumer-Fußer, ein Deume und ander Stroh, so zusammen ein halb Parami machet, hierzu $1\frac{1}{2}$ loß habern; an Geldt zu uinres $\frac{1}{2}$ M. v. vff jeden Soldaten $\frac{1}{2}$ loß roglen, $\frac{1}{2}$ loß Gersten rigisch maß; an geldt zu uinres $\frac{1}{2}$ M. nach proportion der Padenzahl, thut vff 1 Paden der 7 Monath für den Reuttern 1 loß roglen 4 M., 1 loß gersten 4 M., vndt Jeden auch 75 gl., 1 Parmiß halb Deum, halb stro, $2\frac{1}{2}$ loß habern.

Wegen der Soldaten oder Furknecht thut vff 1 Paden 1 loß roglen 4 M., 1 loß gersten 4 M. —, 75 groschen.

4. Ein Erbar Ritter vndt Landtschafft eplische grauamina Sr. Gräffl. Excellenz vbergeben, So von Gräffl. Excell. declariret, vid. extracta.
5. Ein Edel Erbar Ritter vndt Landtschafft xff dem Raths-
hause mit Einigen Deputirten des Rathes conferentz
gehalten, vndt ihnen ihre postulata nach gehaltenen con-
ferentz vbergeben, wie solches aus der Einlage zur ersichen.
6. Die Ritterschafft die verordnunge gemacht, das allezeit
2 Landträchte zur beobachtung der Adelichen privilegien
beim Generalstaat residiren sollen; vndt diese vffwar-
tunge soll monatlichen vmbgehen.

25. Ordnung nach welcher die H. H. Landt-
trächte alhir beim Generalate zur residiren
vndt sich einander abzulöfenn haben.

Decemb. Monat Hr. Otto von Mengden, Hr. Rembert
Funde.

Jannar " " Friedrich Willh. Patkul, Hr. Heinrich
Chronenstern.

Februar " " Fabian Plater, Hr. Rembert Funde.

Mart " " Heinrich Chronenstern, Hr. Ernst
von Mengden.

Aprill " " Gothard v. Budtberg, Hr. Rembert
Funde.

Maius " " Heinrich Kleebed, Hr. Heinrich Chro-
nenstern.

Junius " " Heinrich Patkul, Hr. Rembert Funde.

Julius " " Johan Eberhardt Wellingh., Hr. H.
Chronenstern.

Aug. " " Rembert Funde, Hr. Herman Gordian.

Septemb. " " Leonhard v. Bietingh., Hr. Heinrich
Chronenstern.

Octob. Monat Hr. Otto v. Mengden, Hr. Rembert Gunde.

Novemb. „ „ Friedrich Wilhelm Patkull, Hr. F.
Thronenstern.

26. Extractum Seiner Erl. Gräffl. Excell.
resolution de ao. 1654.

1. Die Landtage hatten Ihre Königl. Majest. ao. 1643 decidiret, das Sie in Riga sollen gehalten werden, jedoch wollen Seine Gräffl. Excell. nach gelegenheit der zeit, vndt man die Monsternunge insonderheit mit sollen gehalten werden, dieselbe zue Wenden ansehen.
2. Den Habere nach Riga zue liefern ob. 1 Rthlr vor die Thonne zue bezahlen, wegen des Heutwes sol ein specificat gemachet werden, wie viel man zue Dörpt bedarff. Das vbrige mit gelt zu bezahlen; das schreibgelt soll abgestellet, vndt der Einheber abgestraffet werden.
3. Unter den Riegißchen Schlosse wahren für die Ritterschafft ganz kleine plätze vacant; wann zue Pernawtso od. inß Künfftige ehlliche vacant werden, sollen selbe dehnen eingereumet werden, die darumb solicittiren.
4. Wegen der Führen vndt Pramen solle gutte richtigkeit gelehret werden, damit der reissende man beförbert werde.
5. Das in den Krügen Heutwe, Habere vndt hier gehalten werde für den reißigen man, soll bey straffe geordnet werden lauth Vorigen publicirten mandaten.
6. Die endtlauffene Knechte der Ritterschafft sollen bey der werbunge auff Klage ihrer H. ausgeantwortet; daselben die endtlauffenen soldaten aus dem lande ausgeantwortet worbenn —, wie solches vorbehm durch mandat publicirt worden.

7. Wegen Fällunge des holzes im Rutenhausischen, solle die gleichheit in acht genommen werden, so viel möglich sein wirdt,
8. Wegen des Hrn. Grafen von Thurn jurisdiction über den Adel, wirdt an Ihro R. Mt. als ein regale verwiesen.
9. Wegen der gewaltthaten, vndt abführungs Heumes v. Holzes sollen die vorige mandatta renouiret werden.
10. Mit denen*) immissionibus soll es gehalten werden, wie mit d. Königl. Hoffgericht vordem verabredet worden.
11. Die unbeydigte Commissarien sollen ganz abgestellt, vndt wann ein Landtrichter etwah den part suspect, aus deßnen andern Gerichten ein vndt ander zugeordnet werden.
12. Zur Miga beim Staat soll ein verschlag wegen nothwendigen braues gemacht, das vbrige aber mit gelde bezahlet werden.
13. Die ausgebliebene vom Landtage, wann eine Lista vbergeben, sollen gebührlichen abgestraffet werdenn, die Lista eingegeben v. zur Execution gestellt.
14. Der vff iener seite d. Dänen vff sein eigen grund zu bauen gemeinet, deßsen recht so viel thunlicher behauptet werden solle.
15. Wegen residierung d. H. Landträchte, beziehen seine Gräffl. Excell. sich vff Ihro R. Mt. resolution, vnd der Hr. Hr. General-Gouvern. de ao. 1647 vnd 1653; Könnten woll zugeben, weillen Sie sich selber hircue Erbitten, das Sie in so weith zur Miga vffwarten, zue

*) vid. Resolutionem Seiner Erlauchten des Hrn. Reichs-Schatzmeisters der Ritterschafft ertheilet Ao. 1644 d. 29. Maij articulo 4.

maßen Sie zur des Landes wohlthat aus Ihre R. M. diensten bey diesen Zeiten, mit ihnen haben zu verhandeln.

27. Extractum Landtäglichen Recessus
Anno 1655 d. 14. Maij.

Seine Gräffl. Excell. Hr. Gustav. Horn diese nachfolgende puncta der Ritterschafft proponiret:

1. Das die Ritterschafft durch dero verordneten Commissarien die aus Ingermanlandt anhero kommende 8 Regimenter zu Ros undt fus bis zu ihren Rendezvous mit verpflegung versorgen undt in gewissen nachtlägern accommodiren wollen.
2. Das Ein Ritterschafft zu besto besserer unterhaltung der Armee Ein gewisse Kriegessteuer Einwilligen wolle, damit man der armee könnte unter den arm greiffen.
3. Das die newwe alhir im lande geworbenen reutter mit gutter verpflegung accommodiret möchten werden.

Dorauß Ein Edell Erbar Ritterschafft folgens resolviret: Zur der freyen marche ist bewilliget worden von Jedem haden $\frac{1}{2}$ thunnen Bier undt 6 ließ brodt v. 4 ließ Salt, so an dehnen nachtlägern, nach anweisung der P. C. Commiss., geliffert werden soll.

Wegen des Krieges steuerer soll vom roßdienstpferdt ein laß Roggen, so uff ao. 1656 versprochen, in diesem Herbst von frischen Korn; undt also 3 laß in diesen 1655. Jahr gelieffert werden in Riga, die viertle laß roggen aber zuerst ao. 1656, laut zusage undt versprechen: thut uff jeden Haden landes, von ieder laß 3 loß, zusammen 12 loß.

Zu der marche soll gänzlich keine Schüssunge v. Pauzen abgegeben werden, sondern deswegen so woll zu dem

Artillerypferden, als auch verpflegung der officirer der 2 im laube liegende Regimenter vom haden $\frac{1}{2}$ Mthlr. eingewilliget werden, so benebenß der station in diesen herbst v. winter den proviantmeister soll zuegestellt werden.

So auch bey der marche Eines oder das andere Gütth, in welchem Kirchspiell es auch belegen sein möchte, durch den marche, rendezvous, oder feindlichen überzugt ruiniret werden solte, soll selbiges so lange von der Station vndt anderen vffingen frey sein, biß es sich wieder Erhölet, den erlittenen schaden standt ergänzet, undt sichere rhye des Güttes genießen kannt.

Beim schlus des Landtages Er Erlaucht Gräff. Excell. an d. Landtsinben begehret, das die officirer zue denen 2 alhie im laube verlegten Regimentern auch mit Einer verpflegung, wie denen gemeinen geschehen, accommodiret undt Ein gewisses vom haden zue denen artyllerey=pferden verwilliget werden möchte.

Nach gehaltenen deliberation ist zue diesen zweyen ein halb Mthlr. vff jeden haden gewilliget, so nebenß der Station soll abgegeben werden.

28. Extract Sr. Erlaucht Gräffl. vnd Reichs:Schazm. Excell. Der Ritter: vndt Landtschafft Ertheilten Resolution
de ao. 1656 denn 4. Aprilis.

Erßlich; Den 4. unndt 5. punct wegen der freyen adelichen Häuser in Riga undt abgebung des gehenden Pfennings von denen ErErben undt aus Riga abfahrenden Güttern, werde G. E. Ritter: vndt Landtschafft, man dieselbe beyde puncta von hoher importans, bey Ihro M. M. zue declariren suchen.

2. Die zwey andern puncta als den 2. unndt 3. der Hr.

- Landtrakte praeminentz undt respect betreffende, auch die vble procedur der Stadt-Gerichte mit denen vom Lande Einkommenden vntericht. Deswegen wollen Sr. Erl. Gräffl. Excell. mit E. Erb. Racht zuerück reben, das dieses remediret v. die orbitantzen abgestellt werden.
3. Deun 6. punct betreffende soll E. E. Ritters- undt Landtschafft nach der in no. 1656 beygefügtten declaration Sr. Erlauchet Gräffl. Excell. nur diesemahl ballen undt holt an denen Festungen führen lassen; was aber repariret wirdt, solches sollen die H. D. possessores selbst unterhalten.
 4. Die Exorbitantzen, so die durchmarchirende verübet, sollen gewisse Commissarij vntersuchen, wann nur die Klagen in specio eingebracht werdenn; vndt sollen ins künfftig bey solchen durchmarche allwege Commissarij verordnet werdenn.
 5. Die im 8. punct eingeführte Klage wider den Proviand-Schreiber zu Dünenburg, soll d. Commendant vntersuchen, Er der sachen beschaffenheit nach abgestrafft, vndt dergleichen ins künfftig verhület werden.
 6. Was im 9. punct wegen decurtirunge des vorschusses der bewilligten Station gesucht worden, soll Proviandm. befraget, d. vorschuss nachgesehen undt E. E. Ritterschafft hiinnen deferiret werden.
 7. Wegen Einführung des Stationheumes, sollen nach den alten die weit entlegenen höffe beschonet werden, v. das Ihrige mit gelbt abtragen.
 8. Wegen des Ober-Consistorij halten Ihr Gräffl. Excell. für ein nothwendiges werd, undt wollen deswegen Ihre R. M. gnädigsten willen einholen.
 9. Die Commissarien sollen nach Sr. Erl. Gräffl. Excell. Declaration gänzlichen abgestellt, vndt wann ein Landts

Nicht suspect, ob. wegen blutverwandtschaft nicht stehen kan, soll auß d. andern Landt-Richterschaft d. Landrichter beynen Assessoriibus zugeordnet werden.

10. Wegen extradirunge d. Pauren aus den Rügischen territoriis, wollen Sr. Gräffl. Excell. mit E. Erb. Maht rehdn, undt deswegen wandel schaffen. Mit E. Erb. Maht wollen Sr. Erl. Gräffl. Excell. wegen sichern behalt der Ritterschafft in dero territoriis rehdn. Inmittelst die Ritterschafft zu dero Rettrade die Festung im lande mit werbe helfen repariren v. dahin bedacht sein, wohin Sie das ihrige in Sicherheit bringen können.

29. Extract Sr. Erl. Gräffl. Excell. der Ritterschafft Ertheilten reversal, wegen der Aufgegebenen Landknechte ao. 1656
Den 22. Martij.

1. Es sollen die Eingewilligten Haden Schützen E. Erb. Ritterschafft, an ihren adelichen freyheften undt privilegien nichts präjudiciren, noch selbiges in sequelam gezogen werden, sondern sobaldt d. Höchste den Frieden verleihet, dieselbe hinwieder frey Erlandt, undt d. herschafft restituiret werden.
2. Sie sollen unter keine Fahne gestochen, sondern von gewisse officier mit Glindehörre in dennen Festungen commendiret werden.
3. So sollen Sie auch wegen dieses als folgenden Jahres mit d. station ganz frey sein undt versehen werden, vundt dieses sollen auch die andere Pauren, so sich zue ihnen in den Festungen mit ihren Büchsen werden ziehen, zue genirßen haben.

30. Extractum Resolutionis der Ritter:
und Landtschafft Seiner Erlaucht Gräffl.
Excell. vbergeben, d. 26. Junij
Anno 1656.

1. Daß von Zehden Haden landes zu außprobianirunge der Läger durch den regiments quartier-Meißern mit gutter ordre $\frac{1}{2}$ loß Roggen, $\frac{1}{2}$ loß Gersten vndt von 20 Haden Ein Hindviehes aufgefodert werde ohne be-
drückunge der Unterthanen.
2. Daß durch publicirten mandat denen Eingeseffenen Rundt gemacht werden möchte, das Ein Jedwehder das seinige zeitlig in sicherheit bringen wolle, damit es nicht dem feind zum raube werde.
3. Daß die negeß gefessene Unterthanen zum notwendigen magasin ihr Station heuwe einzuelieffern möge angekünd-
digt werden.
4. Daß von Zehden 13 haden landes auf denen negeß ge-
legenen Gbsettern Ein pahr handmühlensleine alhie d. Soldateska vndt Garnison zu gutte eingebracht wer-
den müssen.
5. Daß beim feindlichen einfall die wassermühlen uff dem
lande demoliret werden möchten.
6. Daß von denen Kriegestruppen, soß durch das land pas-
siren, das liebe getreidig nicht zertreten vndt verderbet
werden möchte.

Die H. landts-Mhätte ihnen abgeschlagen; vndt sie drey-
falt uff die Königl. resolution vndt fundation ihres landes-
status verwiesen. Wegen Subscription der herren Landts-
Mhätte ist solchergestalt einhellig belibet worden, daß Remb-
lichen die Kreysen nicht allendiret, sondern wie die wolgebo-
renen H. Reichs-Mhätte als verordnete land-Mhätte hiesiger

provincien im Reiche ihre tragende dignitäten bekleiden; also auch ihre substituirtten an ihre stelle ordine subscribiren sollten, die Herren Livoni aber (so nach ihrem alter, Inthümptig aber bei eines oder des andren austritt, wie sie successive elegiret und vsgenommen werden möchten, salva protestatione ac reprobatione der H. Landröthe.

**31. Extractum Sr. Erlauch't Gräffl. Excell.
Einer Edlen Ritter: und Landtschafft
vff der landtsuben gethanen proposition
Anno 1659 die 15. Martij.**

1. Ein Edel Ritter: und Landtschafft beschließen wolle, wann die Königl. Halbvinger im Lande zum fügligsten künfte fortgesetzt, undt befördert werden.
2. Das Ein Edel Ritter: und Landtschafft den 1. Maij Ihren Rosdienst fertig stellen wolle.
3. Das zu befehung d. Häuser undt des Landes von ieden roßdienstperde 2 Landes-Knechte von d. Ritterschafft aufgegeben werden möchte, die nach Erhaltenen Frieden ihren Erbherrn restituiret, undt solches zu kein Exempel gezogen, noch der Ritterschafft privilegien schaden sollen.
4. Die beste undt nothwendigste Häuser im Lande sollen so viel möglich repariret, undt von Einem jeden Possessoren nach seinem Privilegio es mit vord, ammunition, undt gewehr versehen werden.
5. Das Ein Jedwed sich zeitig resolvire, wohin Er zu zeit d. noht fliehen wolle, undt das Er seinen Schätzen an selben ort Einwerffe.
6. Weißen Ihro Königl. Mt. mit Einem schweren Krieg begriffen, das verhalten d. Eingeseffener Abell die Contribution noch vff 2 Jahr continuiren möchte.

7. Das die Ritterschafft zur Eluem nothwendigen Lager, so man zur schlagen gebräuchet werden möchte Ein quantitet an proviant undt mehl resolviren wolle.
8. Das die liegende justitz- undt kirchen-werk hinwieder vffgereget werden möchte.

**32. Extractum Resolutionis der Ritter- undt
Landtschafft vff vorgesezte Sr. Gräffl.
Excell. proposition.**

1. Die Huldtung bittet Ein Edel Ritterschafft zur Wendt zwischen Pfingsten und Johannis anzusehen.
2. Den Postdienst wolle die Ritterschafft primo Maij fertig halten.
3. Zur besorgung der Häuser williget die Ritterschafft von jedem Rosdienspferd Ein: 2 Rerl, Jedoch das die Chron Sie versorge mit gewehr, Kleidung undt Roß; auch nach hingelagtem Kriege restituiert.
4. Die Ritterschafft hatt gewisse vffgesezte Häuser promemoria vbergeben, sol notwendig fortificiret werden müssen.
5. Die Ritterschafft wolle nach Miga, Meffel, Dörpt und Pernau sich salviren.
6. et 7. Bff diesen bevorstehenden Michaelis wolle die Ritterschafft von jedem Rosdienspferdte gelieffern 1 laß Roden undt ein laß Gersten hac Conditione so frieden bleibet.
8. Zur denen Landt-Richterschafften seinbt gewisse Personen vorgeschlagen.

X.

M i s c e l l e n.

1.

Das Erbrecht des Adels in den Stamm- Gütern und das Privilegium de non apellando des Königl. Ober- landgerichts in Estland,

im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts,

gerechtfertigt

durch der Landrätbe und gesammten Ritterschaft
Supplication und verfassete Nothdurfft.

Auf die Erhaltung des in Estland seit Alters unbestritten geltenden Erbrechts in Stamm- oder Familien-Gütern (vgl. M. F. S. Samson von Stummelkern's livl. Verfassung- und Räterecht § 80 u. 998 cc.; M. von Schumersen Abh. aus dem Gebiete des livl. Räterechts II. 52—69; Landrath Strangell's Chronik von Estland S. XII u. XIII und R. G. von Sings's liv- und estländisches Privatrecht, 2. Aufl. § 91 S. 180 cc.) liegt die estländische Ritterschaft nicht minder großes Gewicht, als die livl. Landrätbe auf die Erhaltung des von den dänischen Königen überkommenen alten Vorrechts der Inamovibilität ihrer anitischen Rechtsprüche. Aber schon unter den Herrschern fanden diese Privilegien mancherlei Aufsehung, und mehr noch unter der schwedischen Regierung, (s. Merik Brandis Protocol S. 306—308 u. 318—324).

In ihrer antwortbaren Aufrechthaltung hatten sich Rätbe und Ritterschaft schon 1538 zu Reijenslein, und wiederholt am 26. Aug. 1595 auf dem Landtage zu Riezel aufs Festste verbündet und ließen auch später durch gemeinsame Supplicationen und Deputirte an den König sich die Vertheidigung ihrer Gerechtsame eifrigst anlegen sein. Davon gibt unter andern die nachfolgende Unterlegung und Deduction v. J. 1621 Zeugniß, von der wir eine Abschrift in des Rammstädter Gerhard von Lede zu Anders ältern Rechtsbuche von 1645 vorgefunden, welche sein Sohn, der Königlich-schwedische Rittmeister und Rieclische Rammstädter Major von Lede zu Fall und Döbel, bekannt durch seine — bisher nur handschriftliche — liv- und estl. Chronik, zu Ende des 17. Jahrh., mit Randglossen versehen hat *), die wir hier unter dem Texte folgen lassen.

Im. Königl. Majestät Durchlanckligster cc.
Allergnädigster König und Herr!

Wir setzen in keinem Zweifel, Im. Majestät werden sich noch aus unsern alten Monumenten Allergnädigst zu erkennen wissen, welchergeßalt

*) Er schreibt: 1698 den 28. Februar) habe ich die Registratur oder Urtheilsbuch von den Ritten) der Adels) Raths) zu Stockholm gelesen und besunder, das dieselb) (Methode) den 3. Januarii Anno 1623 ist präsenitret worden von die duplirte Herren Lande-Rätbe.

Anno 1215 König Woldemarus, wie auch folgendes König Ericus, Christlicher Gedächtniß, beide Könige von Dente-Marken anfänglich diese Ritterchaft in Esthen, mit einem verkauften Lehn- und Stamm-Recht begabet und privilegiert^{*)}, und obwohl hernach Anno 1397 der Hoch-Keiser in Preussen Conrad von Jungingen mit Bedingung oder in End und Constanzibus die Lande Harrien und Wirland mit einem Gnaden-Recht auf die Edelter begabet; aber so sind durch diesen Gnaden-brief die alten Stamm-Rechte und Freyheden, welches die uralten Geschlechter, Nuzer Hebe Vorfahren, vor gegebenem Gnadenbrief, auf Ihre Güther wohl erlangt, nicht aufgehoben oder geändert^{**)}, sondern bis an den heutigen Tag in stetiger Übung geblieben, wie dau auch der Hoch-Keiser selbst in diesem Punct, daß sich die Edelter, so lang Ihre Brüder leben, letzterley Weise zu Ihres Vaters Hebe ziehen, besonders davon auf-gestehet werden sollen, die Stamm-Rechte dadurch bestätiget, indem Er die Schwerts-Seite der Spiessseiten vorziehet, damit die Güther bey dem rechten Nahmen und Stamme bleiben möchten, und ist derohalben des Hoch-Keisers Meinung nicht, indem er fonder allen unterschied setzet, daß der nächste Nahe, jomehl vnu der Schwerts, als andern Seiten erben soll, daß die Stamm-Güther durch der Mutter-Seite oder Ihre Freunde, deren rechten Stamm und Geschlechtern sollen entzogen werden, sondern es ist hiergegen zu be-herhigen, daß in diesen streitigen Fall es alte väterliche Stamm-Güther sein, dan dieselbe nicht Verend Lombe, noch dessen Vater erlangt und erwor-ben, sondern derselben Vor-Väter haben vor vielen undentlichen Jahren dieselbe zu Stamm-Güther wohlgeerben und also auf die Nachkommen ver-stanmet^{***)}; Auch unerschick daß solche Güther unter Schild und Helm der Lanzen gehörig gewesen, derohalben auch dem rechten Stamm wieder ha-ben müssen anerkannt werden, inmassen auch die allgemeine regula solches erfordert, also lautend: das väterliche Güther dem, so von des Va-ter's Linie ist, zuzuwenden und die Mütterliche Güter denen, die von der Mutterseiten die nächsten sehn^{††)}. Und obwohl diese Regula, so sonst den Kaiserlichen und Sächsischen Rechten gemäß, in unsern Rechten nicht expresse ausgeheth^{††)}, aber so ist diese Ritterchaft dahin privilegiert, daß sie dasjenige, was sonst den Rechten nicht ausdrück-lich einverleibet, aus denen Kaiserlichen Rechten suchen und nehmen solle, welches dann auch von den lieben Vor-Vätern deraußer gechehen, und ein solcher Unterschied von anfang her in Erblichkeit strikte observiret und in acht genommen worden, gleich wie solches auß beyden Urtheilen sub lit. A. & B. zu ersehen, mit unterthöniger Bitte, solche Urtheile in Königl. Gnaden zu

*) sagen selber, sie haben Lehngüther. Diese Bemerkungen des Mannrichters G. von Kade beziehen sich offenbar auf dessen Rechtsstreit mit dem Landrath Baron Hans Heimr. von Tiefenhausen wegen dessen der Medauflus unterworfen sein sollenden verbliebenen alten Lehnguts Schloss Erla, das Bellagier vorwende Stammerbecht als ein erbliches Allodial zu behaupten; s. die Herren von Kade und deren Güter nach Reunten und anderen geschichtlichen Nachrichten: Na. 364, 365, 384 374, 375 und 377—381.

**) sagen selber: die alte Lehn-Natur ist durch Hrn. Jungingen's Verbesserung nicht aufgehoben.

***) Die Stammgüther erblieben sie und sagen, daß sie alte vnu gewonnenen Gü-ther sind.

†) Derohalben erben die Mütterliche Güther an die väterliche Linie und die väterliche Güther an die mütterliche Linie. Hierbei ist zu observiren, daß alle Güther die gekauft sind, der Käufer des Verkäufers Erb- und Stamm-Recht vor sich und seine Erben abgekauft hat, worzu es des Käufers Stamm-Recht gewesen ist.

††) Ohne Zweifel sind hier die „Ritterrechte des Fürstenthums Esthen“ gemeint, welche gegen das Jahr 1600 von den Ritterchafts-Gelehrten Maritz Bcanbis verfaßt wurden und in den Monumenta Livoniae antiquae Ab. III, 2. 2. 81—222 abgedruckt sind.

erweigen *). Weilen nun diese Urtheil nur schlecht auf Mobiliten gerichtet, wiewohl aber dahin gesehen worden, daß dieser Unterschied unter erworbener Rechtsregula erfüllt und die geklagte Person dem rechten Stamm zurecht werden müßten, insofern nun auch zu ende des ersten Urtheils mit diesen Worten gesagt wird^{*)}: „So erkennen Wir Welner Junge die niedrigste Erbe ihr jüde eines Freier-Kindes, nach unsern wohntüthigen Rechten, darneben sollen sie entscheiden sein“; ist nun dieser Unterschied damals vor hundert Jahren albereit ein gewöhnliches Recht gewesen, auch in Mobiliten statt gehabt, wie dieuchte wird es den nun Kraft habendes Recht sein müssen auch in steigenden Gründen der Stamm-Güter, wie dann auch folgendes dieser Gebrauch zur heiligen Übung kommen, und in folgenden Fällen beyde in väterlichen und mütterlichen Gütern wohl in acht genommen und unterschieden werden, dem Dietrich von Lützenhausen weiland Ritterskammerer und Konnt-Rath, hat das Gnuß Kappel mit Epheimia Merold getreut und ebenmäßig das Gnuß Meyentaden ihr zugebracht, auch in wehrender Ehe einen Sohn gezeuget, Er aber selber, darnach auch der Sohn, wie auch folgendes die Mutter verstorben, also unterschiedliche Güter nachgelassen. So ist endlich das Gnuß Kappel denen von den Ritterskammerern, weilen es von der Seiten hergekommen Gnuß gewesen, zurecht, das Gnuß Meyentaden aber des Sepl. Dietrich von Lützenhausen's seilichlicher Schwester, als väterliches Erbe zugerechnet, gleich wie auch beyden Urtheilen und lit. C. & D. zu ersehen^{*)}. Mit diesen Absprüchen wird nun der stetige Gebrauch mit sonderlichem Unterschiede auf beyden Seiten deducirt, und fordern darauf alle beschriebene Rechte, daß obdächtes wohl hergebrachtes Recht und Ubralle Gebräuche nicht weniger dann die beschriebenen Rechte in acht sollen genommen werden, Insofern sie denen Gemeinen Rechten vorzuziehen; welchem denn auch in diesem streitigen fall hat mühen folge geleistet werden, und weilen denn alhie eine Jungfrau verstorben, auch ein väterl. Erbe und vom Vater und Mutter Verwandten in ungleichen gradu hinter sich verlassen, als hierauf hierauf die rechte Hauptfrage: Auf welcher die Tochter ihr väterlich Erbe verlaunen, entweder auf des Vaters oder der Mutter Seiten? — Darauf wird geantwortet, daß sie nach angezogenem unterschiede und allgemeinen Gebrauch die Güter auf des Vaters Seite verlaunen, gleichwie es mit angezogenen absprüchen erwiesen, auch die rechte Regula sonder allen unterschied also lautet: „in bona quae a Patre vel a paterna linea ad filium delata sunt, solus Pater, sicut in iis, quae a matre vel a materna linea ad filium delata sunt, mater succedit § 1

*) Nämlich: Mobiliten müße auch dahin fallen, von dessen Stamm es erwiesen oder nachgelassen ist. vgl. R. von Helmer sen Absp. aus dem Gebiete des länd. Oberrechts I. 31. Geschichte des länd. Oberrechts § 56, und dagegen Dr. H. G. von Wunne Sig. und Gchl. Privatrecht I. 166 § 91.

*) Da die unter A und B angeführten Beilagen der Abschrift nicht beigelegt sind, so vermessen wir auf das in Oben stehende, in der Anmerkung S. 210 zu No. 13 Brand's Ritterskammer a. a. O. abgedruckte Urtheil.

*) Sie finden sich gleichfalls in dem Auszug aus Johannes Schlers seinem Protokoll des Königl. Oberlandgerichts in dem oberrheinischen Rechtsbuche von Herz. v. Lore. Der Sohn Wulf v. Lore bemerkt schriftl. dabei: der Vater in Urtheil, darnach der Sohn und dann die Mutter verstorben. Wenn nun die Mutter Erben soll, so müßte sie das väterliche Gnuß Meyentaden auch geerbt haben und es an ihre Verwandten verfallen sein, da aber hier das contrarium sich bezeugt, so kann ja die Mutter durch ihre Kinder ihre Mannsgüter nicht Erben. Vgl. Gchl. Ritter- und Konnt-Rath III, 9. Art. 6 und Ritterskammer's Marginalien dazu S. 236 mit dem Oberlandgericht's Urtheil vom 2. April 1679 wegen des Paßküllischen Stammguts Innis; vergleiche auch wegen des Ritterskammer's Stammguts des Ritterskammer's von Wangelst Chronik S. XIII.

per quas personas instit., und sagen die Rechte hierauf weiter: *hæc regula non procedit solum de Patre et Matre sed et his deficientibus in Avo Aviaque & sic de reliquis ascendentibus.* Wisse folget abermahlen auß diesem, daß die verstorbene Jungfrau Ihr väterlich Erbe nicht auß die Mutterseite, anangesehen dieselbe Ihr in näherem gradu verwandt gewesen, verstaumet; welches auch ferner auß folgenden Gründen und Ursachen zu schließen, denn wenn dieser Jungfrauen Mutter noch heftiges Tages lebte, könnte sie auß Ihres Mannes Güther nicht mehr als Kindes part an Gelde und nicht an Güthern genießen⁷⁾. Gleichwie auß der Belehrung sub. lit. E. und den auß den beiden Extracten zu eude angesehnen Exempeln solches mit mehreren zu ersehen, bitten in aller unverthänigkeit eingeführte Exempel in allen Königl. Gnaden zu erwegen. In diesem Fall aber ist nun die Mutter vor dem Tode gestorben, also ist all Ihr Recht, nemlichen Kindes Part wiederum dem Vorne zugesallen und bey demselben geblieben. Dahero der Mutter Recht ganz todt und außgehoben. Und wollen der Vater, als Berend Laube auch her noch gefolget und also die Tochter Elisabeth Laube zulezt gestorben. Hierauß ist nun die Stamm-Reihe zu ersehen daß, nemlich dieselbe in diesem Fall aufwärts gehet, als von der Tochter an Vater und Mutter und folgendes an Großvater und Großmutter und alßdan so seltsamen. Weiter aber die Mutter in diesen Güthern bey lebzeiten kein Eigenthumsrecht gehabt, noch sonst Ihr Kindes part Ihrem Vorne oder der Jungfrauen Mutter wiederum angefallen, wie kann denn nun möglich seyn, daß die Tochter angeregte Väterliche Güther auß die Mutter und so folgendes auß Ihre seltz verstaumet könnte, so würde ja erfolgen daß, der Mutter nach Ihrem absterben mehr Recht zugeeignet würde, gleich als sie selber bey lebzeiten gehabt, welches dann wider die allgemene Rechts-Regula streitet, die also erfordert, daß einer kein höher Recht auß sich ziehen oder auß einem andern transeriren kann, gleich als Er selber gehabt. Hat nun die Mutter in Ihres Mannes Güthern kein Recht gehabt, viel weniger wird Ihr Bruder, der alte Melchold Laube, zu diesen Güthern können verkatet werden; und daß eine Frau in Ihres Mannes Güthern nicht mehr als Kindes part oder Morgengabes Recht zu genießen hat, solches ist ferner auß folgenden Fall zu vernemen; denn es hat der Sehl. Claus Laube zu Marth seiner hinterbliebenen Wittwe Anna Heglass die Güther Marth zu Ihrem lebtagen im Testament vermacht und zwar weil Eheleute unter sich in Testamentiren wohl mächtig seyn, auch das Legatim nur auß eine gewisse Zeit gerichtet: Aber damit die Landeßgebräuche und Rechte erfüllet, auch die Stamm-Güther durch die Frauen von den Stämmen nicht entwendet oder etwa zertheilt werden möchten; Als ist ein solch Testament kraftlos erklärt, die Güther den Stämmen zuerkannt und hat die Wittve an der Morgengabe sich müßen vergnügen lassen, gleichwie solches auß dem Urtheil sub. lit. F. zu ersehen⁸⁾. Zudem wenn einer Frau in Rangordnung der Gelber vor die Morgengabe ein Guth eingeräumt wird, so ist sie nicht mächtig, solche Wiedergabe, es sey an Güthern oder an Geld, an Ihre Freunde zu wanden, oder sonst anderweit zu veräußern, sondern daselbe fällt wieder an Ihres Mannes Erbe, und da keine Erben vom Manne vorhanden seyn, so fällt solches der hohen Obrigkeit zu, gleich wie solches

⁷⁾ s. die Anmerk. auf voriger Seite; die Beilage E. mit den Exempeln fehlt leider.

⁸⁾ Die Entscheidungssapete dieses Urtheils vom Jahre 1686 finden sich in der Nummer 6 zu Brandis Mittheilung S. 147. und der ganze Proceß in Brandis Mittheilung S. 250—255 a. a. O.

hell und klar auf: König Boldemars Privilegio mit mehreren zu ersehen^{*)}). Wird also in diesen Worten die Frau oder dessen ganze Seite vom des Mannes Gütern gänzlich ausgeschlossen und an Ihre statt die Obrigkeit gesetzt, damit ja die Stamm-Güter durch deren Frauen nicht von dem Stamme mächtigen gebracht werden, wodurch denn der ferner angezeigte Unterschied und Urtitel Gebrauch bestätigt wird. Ist also der Fall des Gültigen Sagimöise, welchen die Frau Lauchste zu Ihrem Behelf angezogen, dieser sache nicht zumider, sondern vielmehr gleichsam, denn gleich wie die väterlichen Güter von den rechten Männern vermügte angezogener Behränge bleiben müssen, also hat auch ein gleiches wegen der mütterlichen Güter in diesem Fall müssen observiret werden. Denn wie der Jacob Treiden verstorben, auch seines Vaters Bruder an einem und seiner Mutter Schwester an andern Theil, wie auch das Gut Sagimöise als ein Mütterlich Erbe kluter sich verlorben, Und die Mutter-Schwester in selben Gut noch saamentlich gewesen, wessen der dritten Schwester Theil, so aus dem Gut noch nie abgeleget gewesen, auf sie verlammet: also ist dieselbe auch billig bey dem Besitz Ihres väterlichen Erbes erhalten worden. Daß aber des Vaters Bruder die Treiden auch zu dieser Erbschaft verlammet, welches ist daher geschehen, wessen dessen Sohl. Bruder Friedrich Treiden viel in das Gut gewandt, also hat auch ein solches den Treiden, wessen es von Ihnen hergekommen, nach angezeigtem unterscheid auch wieder müssen zutheilt werden, ist also das Gut dadurch nicht getheilt, sondern von der rechten Wurzel, als einer lieblichen Tochter, so in dem Gulte gezogen, geliebten, die Treiden aber mit Helde, so sie darin gewandt, abgeleget worden. Und daß nun das Mütterlich Geschlecht gleichfalls bey Ihren Rechten erhalten worden, ist aus dem Urtheil sub lit. C. zu ersehen, darin das Gut Hades des Mannes Bruder abe und der Frauen Schwester oder Ihren nächsten Erben, wessen es von beider Seiten hergekommen, zutheilt worden, welcher Abspruch auch von der lichen hohen Obrigkeit durch ein Königl. Schreibe sub dato Stockholm d. 7. Junij 1661 ratificiret worden, gleichwie aus dem Schreibe sub lit. II. zu ersehen^{**)}). Und hat nun die liebe hohe Obrigkeit dannmalen diese Behränge vor billig und recht angesehen, derowegen hat auch in diesem Fall darwieder nicht können gestritten werden.

Was nun sonsten von unsern abgefestigten im Reich wegen der Mächtigkeith, auch Schwert- und Spiel-Seite weißlich ist contravertiret worden: So können wir solches nicht anders denken und geben, gleich es im Original gedruckten Rechten, darauß die Wörter auch genommen, enthalten; und weisen die angesagten Landesgebräuche solchen Recht ganz aufheben: Als haben wir gellebter fürte halber aus darauß nicht weiter erklären können.

Werden derowegen Ew. Königl. Maj. und diesen allen in Königl. Gnaden vernemten, daß wir nicht anders, gleich als unser Ehd und Gemessen, auch die Landesgebräuche erfordert, in diesen streitigen Sachen decretiret und gesprochen, die Bitte sich aber mit unsage wieder dieses Landes Gebräuche

*) Hag. Hoff- und Raths Altesen Ritters-, Lehns- und Bauernrechte in verglei- chender Zusammenstellung, Cap. 18. § 4—8 in Dr. Bauer's Quellen der Ritters-, Lehns- und Landrechtliche Hoff- und Raths. I, 138—141.

**) f. Das Urtheil wegen Hades über Hag vom 8. Jul. 1586 in den vornehmlichen Nachrichten von den Herren von Lönne und deren Gütern Nr. 276. (auch das Urtheil von 1591 in derselben Sache in Murh. Gramz's Collect. S. 163 n. f. v. S. 186 n. 4. wozu zum Hertzog Carl von Södermanland's letzter Willkür ge- schickt in dem Schreibe der Landtage S. 268), und die Bestätigung desselben vom König Sigismund Nr. 287 ebend.).

aufgelehnet und dadurch Vielen den Weg breitet, daß nicht alleine G. R. Raht daher viel Beschwer müssen haben, sondern auch mancher arme Mann, der es sonst im Vermögen nicht hat, sein gutes Recht auf dringender Noth, müsse schwinden und fallen lassen. In Erwägung die igeige Welt also geräthet, daß der Gewaltige und Melche alle Zeit auf ein höher Recht verlehret, auch keiner dem andern gerne weichen will, würde also ein jeder sich des Urtheils beschweren, und selbst abthun die Richter zu ihrer großen Mühe und Aufkost alle Zeit dergleichen beschwerliche Reisen verrichten, müchte dadurch die ganze Laubschafft, weilen bey derselben zu solchen Reisen kein Vorrath ist, besondern alle Zeit dazu sonderlich müß contribuirt werden, creyren. Solches alles dem die liebe hohe Christheit darnach noch in den guten Jahren allergnädigst beherzigt und in Raht genommen, und daberu das löbliche Landgerichte sonderlich privilegirt, und alles daseinige, was definitiv in diesen Königlichten Gerichte erkandt werden, vor ein rudersliches Recht gehalten, daberu auch Vermöge erhalten und anfänglich von den höchsten Königen zu Dänemarken gnädigst ertheilten Privilegien die *provocatio ad Superiorem* verweigert wird^{*)}. Zudem auch dies Gerichte ohne den Königl. Präsidenten nicht kann gehalten werden, derselbe auch gleich Gw. Königl. Raht. respectirt und also Alles in Gw. Königl. Raht. Rahren, Raht und Gewalt erkandt und verabscheidet wird. Und damit G. Königl. Raht. wegen der Appellation unterthänigen Bericht erlangen möge, als haben wir aus unserm Privilegien eckliche Gründe und *fundamenta* extrahiren und mit den rechten Originalen revidiren lassen, mit unterthänigster Bitte G. Königl. Raht. geruchen in Allen Königl. Gnaden angelegene Gründe zu erwegen, inzuziehen denen Memoret vom Scharenberg in seinem *Volimus*^{**)} mit ausdrücklichen den Inhalt der Privilegien wegen der Appellation angezeigt, als daß bey Verurteilung Königl. Ungnade keiner von dieses Gerichts Mißbräuchen hat appelliren mögen. Dieses hat auch Anno 1543 der Bischoff Johann, Bischoff zu Hainland und Administrator des Stifts Deseß, wie auch Johann von der Necke, und Remmert von Scharenberg, als verordnete Commissarien zwischen der Stadt und Ritterschafft wegen der Appellation anerkannt, es auch also vermittelt, nachdem die Stadt von dem Mißbräuchen appelliren wollen und die Ritterschafft ihre *Privilegia* dagegen gezeigt, — also haben dieselbe alle unsere *Privilegia* bey Raht und Würden erkannt und gehalten, derraßen, daß ein jeder sich darnach richten sollte, gleich wie solches aus dem Commissarialischen Mißbrauch mit mehreren zu ersehen^{***)}.

Mit diesen angezogenen Freheiten sind wir nun unter die löbliche Kreutz zu Schweden getreten, dabey auch von G. R. Raht. allen höchsten löblichen Vorfahren allergnädigst geschühlet und erhalten worden, auch Folgendes G. R. selbst solche Freheiten und ihralte Gebvände mit Allergnädigst confirmirt und bestätigt^{†)}, mit ganz unterthänigster und

*) vergl. Das Holstener-Frische Lehensrecht Cap. 38 u. 39 in den Älteren, Besz. und Landrechten S. 164 u. 165, und König Christoph II. Privilegium vom 21. Sept. 1329 in den ältesten Urkunden des schles. Ritterschafft-Bischofs im Jalande 1819, Nr. 6. S. 80.

**) Ein Zeugniß der Privilegien vom Herrn Comthure zu Rosol, verfertigt am 10. October 1543 in H. H. Suppl.'s H. H. Misc. St. XI. u. XII. S. 340—346.

***) Ein Weetings-Brief vom Herrn Bischof zu Deseß und Hainland und den Compturen zu Hain und Rosol zwischen der Ritterschafft von Hain u. Wierland u. der Stadt Rosol vom Johannis-Abend 1543, abgedr. bei H. H. Gmel a. a. O. S. 339.

†) Zuerst am 13. Septbr. 1513 unter Vorbehalt, daß solche Privilegien seinen Königl. Regalien und Rechten nicht zumider seyen, nach der Erlaubung des Königs am 12. October aber ohne jene Klausel am 24. November 1617 s. Moritz Bruns die Collectanea S. 3. 135 und 134.

flehentlichster Bitte: E. Königl. Mayst. wollen in allen Königl. Gnaden aus den solchen Urtheilen wohl hergebrachten consuetudinären Freyhelten Nutz gnädigst schützen und erhalten. Und weisen dann schließlich die Frau Tanbische sich mit lauter Unfuge wider ein solch Recht und wohl ausgesprochenes Urtheil aufgelegt, auch die arme ohnedem hoch bedrückte Ritterschafft in große schwere Unkosten geführt, welches dann der Landtschafft zu nicht geringer Schwächung ihrer Rechten gereichen thut, und dann zu allen wohlbestallten Gerichten, wie auch nicht weniger in unsern Rechten an vielen Orten bey höchster Leibesstraffe verboten *), daß sich Niemand wider das Recht setzen soll: Wir bitten und stehen zu E. Königl. Mayst. Wir in Aller Unterthänigkeit, Dieselben wollen Allergnädigst geruchen, und dieses alles aus Königl. Güte und mit leichtlicher Verbergung ponderiren, und nicht allein uns ferner bey solchen wohlverlangten Freyhelten schützen **), besondern die Rechte Allergnädigst dahin moderiren, daß die Wittbe nach unsern gewöhnlichen Rechten, welchen sie sich davor aufgelegt, nicht gestraffet werden. Welches alles zu E. Königl. Mayst. gnädigsten Discretion wir wollen verschoben haben und eines erfreulichen Abscheides erwarten.

W. Königl. Mayst.

getreue und gehorsame Untersassen.

Die sämmtliche Landräthe und ganze Ritterschafft des Fürstenthums Eßten.

2.

Zwei Privat-Urkunden, das Erbrecht betreffend.

Privaturkunden können in der Regel keine bedeutende Ansbente für die Landesgeschichte gewähren; höchstens dienen sie dazu, irgend eine chronologische Reize, ein Datum, eine Personalbeziehung zu erläutern. Dagegen sind sie von Belang für die Adels- und Rechtsgeschichte; für die letztere insbesondere in sofern, als sie nur die Rechtsgewohnheiten der früheren Zeiten und die Art, wie Fälle des Privatrechts damals behandelt wurden, kennen lehren. Dies der Grund warum wir die Mittheilung der nachstehenden beiden Privaturkunden, die in v. Bunge's Brieflade Liv- und Ehstländischer Urkunden, nach seinem Programm, nicht gehören, für erlaubt und wohl selbst nützlich erachtet haben.

Dr. E. E. Rapierstky.

1.

Der Goldingensche Komthur Heinrich von der Bruggen und der Landraische Vogt Heinrich von Golen bezeugen, unter Mitbesiegelung des Raimrichers Gwert Landdorf und des Herman Wuhof, den

*) Laut Heilbeschwörung vom Jahre 1338 sollten diejenigen, welche sich dem wappgeschnitten Urtheilen der Herrn Landräthe freiwillig unterziehen „am höchsten“ geachtet werden, vergl. Ritter- und Landrecht V. 5. Art 1 und Ritterschafftsbrief Marg. dazu S. 583; doch wurde gewöhnlich mit einer hohen Geldbusse darunter verstanden nach Art 3 und nach das Richter „mit strengen höchsten.“ Nicht mit Leben strafen.

**) Das privilegium de non appellando wurde erst von der Königin Christina am 17. Jan. 1651 aufgehoben, nachdem sie dem Landeshauptmann die inäbertr. Rittersgüter Roppel, Rai und Ruinack zu dessen Sanlagement beistellung von Landräthen zu Ressen im's Reich u. zum Untersatz der Kanzlei veniet hatte. Durch diese Königl. Verabreichung ward in Estland zugleich ein Rechtswittel der Revision vom des Oberlandgericht Waderkannigen an die Königl. Majestät in Schweden eingeführt, j. der zweiten ehstländischen Ritters- u. Landrecht erstes Buch 33. Tit. 4. Art 11.

schiedsrichterlichen Ausspruch in Sachen des Werner und Bennewar Butler, Dinniges (d. i. Lonnes, Anton oder Dionysius) von Sacken und Jürgen Wicks von der elten n. des Heinrich, Matthias, Jürgen und Wilhelm Blomberg von der andern Seite über offenkündige Vertheilung zwischen des sel. Hans Blomberg Witwe und dem Matthias, Jürgen und Wilhelm Blomberg, d. d. Goldingen, am Tage St. Gregorii (12. März) 1494.

Pergam. Orig. im Karl. Bron.-Kabinet. Daran hängen an Pergamentstreifen, in weißer Backsteinschrift, die vier in der Inhaltsangabe bemerklich gemachten Siegel von runder Form: 1) das des Comthurs in roth Wachs, unbedeutlich; 2) des Vogts, wie es scheint, in eben solchem, aber verbleichtem Wachs gedruckt, die Himmelskugel mit dem Christkinde auf dem linken Arme und einem Stier zu rechten Seite ihres Hauptes darstellend, (vgl. Index II. 355), und der Handschrift auf der einen Seite SIGILLVM, auf der andern CANDO; 3) das des Amert Hansdorff in grün Wachs, einen Thurm zeigend, mit der Handschrift: SIGILLVM ECERT LAM. (vgl. N. R. Misc. IX. 163. XII. 233); 4) das des Herman Dönchhof ebenso, aber stark abgerieben, so daß man nur schwach den Bischofskronstumpf seines Wapens (vgl. N. R. Misc. IX. Sup. XIII, 144) erkennt.

Wi broder hincric van der brugghen sumptuer to goldingen und ic broder hincric van ghelen, voght to Candow, ditsche ordene, bekenen und bekennen mit dißem openen versegelden breue, dat vor ons sind ghesont de erbaren gheden wans wener wener butler, dinges van sacken und jurgen wicks verken volmechtig van eenen pette und her hincric, matthias, jurgen und willem blomberghe volmechtig van dem anderen pette, mid hebben de sate wijschen saligen hant blomberghe na ghesaten huysrouwen und matthias, jurgen und willem blomberghe vor ons to enen ghangen ende vordregden also hit, na gheschieten siet: in dat erste so sal de frume vorghenomet der blomberghe wijsen sinen beraden, als men ersten kan, vud der mede ghenen als den anderen sinen mede ghe ghenen id, und wannen de junckenwe beraden id, so sal de frume vorghenomet euer enen sate darra, twe hondert mark den blomberghe nch richten und vormoghen, und kenne vordan, alle jar hondert mark elghesch, so lange dat sodane sate hondert mark den blomberghe to vullen noghe vormoghed sien, und off sodane gheld van sate to jaren nids betalet worde, so moghen vud sate sit de blomberghe vorghescreuen wedder holden an oes vederlifen erue, sunder wannen sodane sate hondert mark so vullen noghe sind uthghericht vud betalet, so sate de vorghescreuen blomberghe nummer to ewigen tiden sate off oes vederlifen erue, bi sodane besche, dar ged vor is, dat de frume mit oem manne und alle sinen kinderen vorderen, so moghen de blomberghe weder treden in oes vederlifen erue in volange unser erwerdigen heren meisters S. . oder off de frume enen man name und erue ghewone, so sal de man mit sinen kinderen sodane ghodes besitten vud bruten, ghelike der sinen und eren sate, nichts huten bescheden, vorder so sal de frume vud or tosonende man alle bewijlle sate besaten, vud wer of sate dat her, hincric blomberghe brand worde edder veracmede, so sal de tosonende man vud de frume her hincric to sit in den hoff neuen vud ome dat vud ghenen so lange als he leue, vud darmede sal alle sate dat vud ghescheden sien. Des to merer tugnisse, der warheit so hebbe wy beiden pette gheseden de erwerdigen heren vorghescreuen ghelidiger dat se oes anples tughegell hebben sate hangen vudt an dißen breff,

und dem gheheften hebben de erbaren ridders mans court t'airstorp man-
richter und herren domhoff, vinnue dieser bede willen, ere angehört in-
geseselt vident an dessen brief laten hangen, de ghegheuen und gheschreuen
to to guldingen na der gheboort cristl duzent vier hundert, darne in dem
beer vnde negentigsten jare, an dem daghe sancty gregorij.

3.

König Sigismund III. von Polen entscheidet eine durch Appellation
an ihn gelangte Klagesache des Philippp Orzes gegen Johann Pat-
kul, Erbherrn von Posendorff, wegen einer von einem frühern Besitzer des
Gutes Posendorff, Johann Tisenhausen, für seinen (des Orzes) ver-
storbenen Vaterbruder auf gequantetes Gut verpächtenen Geldsumme, auf
die er als sein durch Erbschaft erlangtes Eigenthum Anspruch macht, und
wegen der er Jmmiſſion in das Gut Posendorff verlangt, gegen den Klä-
ger, d. d. **Warsza, feria sexta** (d. i. Freytag) nach St. Andreas
(1. Dec.) 1600.

Von einem papieren Original, worauf die Siegel des Königreichs
Polen und des Großfürstenthums Litthauen in roth Wachs unter Pa-
pier aufgedruckt sind, in der Posendorffschen Brieflade.

Sigismundus III. Dei gratia Rex Poloniae magnus
Dux Lithuaniae Russiae Prussiae Masoviae Samogitiae Livo-
niaeque etc. nec non Succorum Gothorum Vandalorumque
haereditarius Rex.

Significamus praesentibus litteris nostris quorum interest
vniuersis et singulis. Deuolutam fuisse ad nos Iudiciumque
nostrum per viam appellationis a sententia Commissariorum ge-
neralium auctoritate Conuentus Anni Millesimi quingentesimi
nonagesimi octavi in Livoniam deputatorum interceptae cum ex-
actionem Inter nobilem Philipum Orzes actorem et nobilem
Joannem Patkul honorum Posendorff dictorum haereditum ci-
tatum ratione cuiusdam summae pecunariae in eisdem bonis Po-
sendorff per nobilem Joannem Tisenhaus olim patruo actoris
inscriptas iure haereditario praefatum actorem concernens tam et
intrumissionis in eadem bona Posendorff actori denegatae. In qua
causa Commissarii praefati generales eo attento quod pars Actoria
fatetur bona Posendorff antiquitus haereditaria *) Patculi fuisse
et ea in possessione Tisenhausium dotis titulo ad tempus ha-
buisse nullisque inscriptionibus et debitis Tisenhausii onerari
potuisse, ideo praedicta bona debito praefato non subiacere adin-
venerunt citatumque et bona eius ab impetitione actoris liberum
pronunciaverunt. A quo Actor ad Comitibus regni generalia appella-
verat, prout decretum praefatum Commissariorum latius de praeci-
piis disponit. In Terminis itaque hodiernis Iudicii Relationum
nostrarum propriarum ex appellatione praefata in Conventu qui-
dem regni incidentis, sed ea causa propter alias Reipublicae oc-
cupationes in Comitibus non proposita, post Curiam nostram con-
tinuata necnon ex appellatione per praenominatam partem actu-
ream a sententia Assessorum Iudicii nostri ad nos interposita prove-
niente. Partibus praefatis Actoris per se Citata vero per nobi-
lem Joannem Silinski plenipotentem suum coram nobis com-

*) Unbestimmt geschrieben und nur noch Vermuthung hingestellt.

parentibus eumque terminum attentantibus controversiasque suas repetentibus. Nos enim Consiliarijs lateri nostro assidentibus audita diligenterque perpensa partium controversia sententiam praefatam Commissariorum praedictorum in toto approbandam et confirmandam esse duximus, uti quidem approbamus et confirmamus praesentis decreti nostri vigore. In cuius rei fidem et testimonium sigilla tam Regni nostri quam magni Ducatus Lithuaniae praesentibus sunt appressa. Datus Worissae feria sexta post festum Sancti Adalberti Episcopi proxima Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Regnorum nostrorum Polonici Tredecimo Suecici septimo.

Pc. Tylicki Epus Lub.
R. P. vicecanc.

R.
D. Petri Tylicki Episcopi
Luben et R. P. Vice-Cancellarii.

(L. S.)
(R. P.)

(L. S.)
(M. D. L.)

P. Szezbicz.

Exhibitae et Revisae in Commissione Regia Rigae d. 13. Decemb. Anno 1681.

Robert Lightone,
Director Commissionis Gouverneur über Estland u. Reval
Generalmajor zu Pferd.

F. J. Buddenbruch,
L. Raht
Mich. Storkirch,
Secr. Regius.

3.

Zeugniß über Bierlands Grenzschiedung von Livland*).

Weilen demnach Hr. Hermann von Hansen (Arrendator von Kero) von selbe benachbarten zu seine greichen terhiret, wodurch Ihr verurtheilt wird, sich mit guten Bingen zu bewahren, Ist deshalb vns verkommen Ein paumer aus Hrn. Hans Baykul seinem Gute, Rohnens Wette Kaner, vorsteher alhle bey unger Kirchen, der alhle Ein alter Geypaner von geburt und auffzuehung, ic. gehenget und bekennet, daß anweill Im gehendet, Er Anders nicht gehüret, noch weis, als bakdie pedbesche Wache vor die Biersche Grenze gehalten, zu dem Ist Ihr erst und vichnahl mit dem Sel. Magnus Kierot zu der Wache auf die Hehschlegen gewesen, da Kierot sagt Ihm gesagt, daß die Wache die wiersche Grenze wehr, wie och weiter von der Salschen Wache, an die pedbesche Wache Linzast bis an die Muß Opa Kuonff, alles wilsch, und nach seinem Gute löret. Daß solches von vns geheret, bekennen und gehenget wibe zu Kraft dieses Geschrieben bei St. Simonis Kircken. Anno 1649 die 29. Januarii.

Christoffer Kierot mpr.
zu Kauf.

Im Rannen meines Herrn
Ihr, dem ich blene, be-
kenne, daß ich solches gehdet,
Christianus Kerner,
Pastor Niselsb. mpr.

(Aus der Brieflade des Ein-
tes Kero bei Bierland.)

*) Ein Paar unendlich geschelcheuz, zum Theil vertöfete Wörte.

**) vgl. die alten Grenzen der ehländischen Landhschaften im Archiv V. 321. und S. Pander's Literatur der Erschleht Lw., Wpß- u. Gurland, von 1698-1847. S. 23.

XI.

Die im Jahre 1708 „en regard damaliger Conjecturen“ aus der Stadt Narva und deren Umge- bung in's Innere von Rußland wegge- führten Familien und Personen.

Diese von dem Herrn Obristen und Ritter von Pott der ehrländischen literarischen Gesellschaft zur Benützung gütigst mitgetheilten und in deren Abtheilung für Vaterlandskunde am 9. März 1849 vorgetragenen Nachrichten werden unsern Lesern hoffentlich nicht unwillkommen sein, wenn auch nur als Nachtrag zu dem interessanten Aufsatz des Herrn Prof. Jacob von Grot über den Aufenthalt der in der Schlacht bei Pultawa am 27. Jun. 1709 gefangenen Schweden in Rußland (im Februar-Heft des russischen Journals des Min. der Volks-Aufklärung von 1853).

Ueber die nächste Veranlassung dieser Massregel geben die Geschichtschreiber keinen genügenden Aufschluß und lassen den eigentlichen Beweggrund nur vermuthen. Bergmann erzählt zwar in seiner Geschichte Peter's des Großen Bd. II. S. 290, daß die Bewohner Narva's „aus Anhänglichkeit an der alten Regierung“ die Feuerbaken 15 Werst weit zerstückt hätten, wozu der Monarch sorgfältig untersuchen zu lassen befahl, mit dem Hinzufügen: „weil auf der Linie unsere Wache steht und der Weg nach Narva am Ufer liegt, so soll Bruce (der Commendant daselbst) alle Narvische unter Würgschaft setzen, worüber ich Antwort erwarte.“ Dies ist indessen wohl nur ein Grund mehr geworden gegen die Einwohner von Narva Verdacht zu schöpfen.

der vielleicht zuerst durch Entdeckung der Umtriebe des als etwas zweideutiger Parteigänger bekannten Chronisten Conrad von Bussow erregt worden, auf welche sein Uebersetzer Petrus Petrejus anspielt. Es kam dazu, daß man schon im August 1707 durch Rundschafter auch in Dorpat einem geheimen Einverständniß einzelner Einwohner mit den Schweden auf die Spur gekommen war, welche den Ober-Commandanten Marischkin daselbst veranlaßt hatte, den Stadt-Einwohnern alles Sehen in die Vorstadt gänzlich zu untersagen, während zwei Mitglieder des Rathes, wie Gadebusch in seinen Hist. Jahr. III, 446 erzählt, eingezogen und zu Anfange des Jahres 1708 gehakt wurden. In Folge dessen ward selbst dem Prediger der estnischen Gemeinde, welche ihren Gottesdienst damals in der Vorstadt hielt, verwehrt sich zu dem Ende in die Vorstadt zu begeben. Hierauf, fährt Gadebusch S. 453 fort, erging der Befehl am 12. Februar: „daß alle Einwohner der Stadt nach Rußland abgeführt werden sollten. Wer einiges Vermögen hatte, mußte sich selbst fortschaffen. Die gänzliche Wegführung geschah am 18. Hornung“). — Ein Gleiches geschah mit den Einwohnern der Stadt Narva. Diese Exulanten wurden in Rußland vertheilt, theils zu Wologda, theils zu Ustjuga (Ustjug), theils zu Kasan, und lebten von ihrem wenigen Gelde und von denen Almosen, welche von Hamburg, Lübeck, Moskau, Archangel und sonst etwa von gutherzigen Leuten übersandt wurden. Die Stadt Dorpat aber ward nicht lange nach der Wegführung ihrer Bürger und Einwohner, am Margaretentage d. h. am 13. Febr. 1709, gänzlich verbrannt und in einen Steinhäufen verwandelt.“

*) Das von dem Dorptischen Bürgermeister Neumann damals unter der Ueberschrift: „Diarium wegen unserer Wegführung von Dorpt nach Rußland“ vom 9. Febr. 1708 bis zum 22. Octbr. 1709 geführte Tagebuch ist uns leider nicht zugänglich geworden.

Die, auf Befehl Kaiser Peter's des Großen,
nach Eroberung der Stadt Narva, von dort
und von Ingermannland in andere Gegenden
Rußlands weggeführten Familien.

Die Originalquellen mitgetheilt vom Obrist Dr. F. K. G. v. Pott,
Corr. Mitgl. d. G.

Im II. Bande des Archivs für die Geschichte Liv-, Est-
und Curlands, Seite 318, ist die Verordnung des Narvaschen
Magistrates vom 29. Februar 1708 aufbewahrt, derzufolge
Kaiser Peter der Große befahl, daß die Einwohner der Stadt
Narva und Ingermanlands sich ins Innere von Rußland
begeben sollten.

Dieser einer besonderen Aufmerksamkeit nicht unwürdige
Umstand ist in geschichtlicher, wie auch in genealogischer Hin-
sicht schon deshalb nicht uninteressant, weil er uns die Namen
einiger jener weggeführten Personen und Familien kennen
lehrt. Zugleich triebet sich diese Nachricht, in anderer Bezie-
hung, an Personen an, die in dem Cataloge Eruditorum
Narvensium sive Narva Literata 1703 erwähnt sind. Siehe
v. Bunge: Archiv IV, 2. S. 167—182, und Prof. Pauder:
Literatur der Geschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 141.

Sammlungen, um diese Familien zu unterstützen, haben
ihre Namen aufbewahrt. Unter andern wurde im Mai 1710
von Archangel eine Collete von 200 Abln. an die Gemeinde
in Wologda gesandt. Hier war wahrscheinlich der Hauptsitz

der Beggeführten. Einige Documente aus jener Zeit be-
weisen nicht nur, in welcher Art diese 200 Abl. gewissenhaft
vertheilt wurden, sondern auch, in welcher bedrückten Lage
sich selbst die wohlhabendsten Narvaschen Familien damals be-
finden mußten. Denn auch die kleine Unterstützung, deren
Werth sie in dem damals mit ächter Wohlhabenheit blü-
henden Narva vielleicht nicht sehr gewürdigt hätten, wurde
ihnen nun zur Wohlthat. Auch ersieht man daraus die eifrige
Fürsorge des damaligen Magistrates, das Schicksal seiner
Mitbürger durch väterliche Aufmerksamkeit zu erleichtern.

Sechs Documente haben das Verzeichniß der Unter-
stützungen und die Namen derer, welche sie empfangen, erhalten.

Zufolge Docum. N. 1., unterschrieben vom Notarius
Kohl und seinem mit zur Vertheilung beauftragten Collegen
Wichmann Hinrich Meyer, Wologda den 15. Mai 1710,
erhielten von der Archangelschen Collecte 71 Familien in
Wologda, bestehend in 1028 Personen, 85 Abl. 63 Kop.

Da die Ueberschrift dieses Verzeichnisses namentlich sagt:
Liste derer von Narva und Ingermannland Beggeführten,
die sich gegenwärtig zu Wologda befinden, „soweit diesel-
ben von denen Collecten-Geldern participiren“
so ist hieraus zu schließen, daß sich daselbst noch mehrere
Personen befanden, welche vielleicht deshalb von der Archan-
gelschen Collecte nichts erhielten, weil sie etwa von einer
anderweitigen ihren Theil bereits bekommen hatten.

Docum. N. 2, enthält ein, wahrscheinlich vor dem 20.
Junius 1710 geschriebenes Verzeichniß derjenigen Personen,
welche in Wologda bleiben, und „für welche annoch soli-
citiert werden sollen.“

In einem Briefe, Docum. N. 3, schreiben Bürger-
meister und Rath von Narva in Wologda den 20. Juni

1710 an Herrn Johann Beckmann in Ustjga (auch Ustiga), daß denen sich gegenwärtig zu Ustjga aufhaltenden Norvaschen und Ingermanländischen Personen von jenen 200 Rbl. eine Unterstützung von 50 Rbl. 75 Kop. zugefallen, und bitten ihn, mit Beihülfe von 5 Collegen, diese zu vertheilen. Bei diesem Briefe befindet sich auch eine kleine Liste, welche aber nur Einige der in Ustjga (Ustjug Welitij im Gouv. Wologda?) befindlichen Personen benennt. Aus der Summe der Collette, im Vergleich mit derjenigen, so die Gemeinde in Wologda erhielt, ist auch anzunehmen, daß sich ebenfalls in Ustjga eine größere Anzahl Norwenjer und Ingermanländer befand, als diese kurze Liste besagt.

In einem anderen Briefe, Docum. N 4, welche eben derselbe in Wologda befindliche Norvasche Magistrat am 20. Juni 1710 an Herrn Zacharias Fald in Kasan schreibt, ersucht er diesen, gleichfalls mit Beihülfe von 5 Collegen, 40 Rbl. 35 Kop. von jenen Archangelschen 200 Rbl. unter die dortigen Norvaschen und Ingermanländischen Einwohner, wie auch unter die Norvaschen Finnen zu vertheilen.

Das Docum. N 5, enthält ein Verzeichniß sämmtlicher 150, sich 1710 im Juni in Kasan aufhaltenden Norvaschen und Ingermanländischen Einwohner, unterschrieben von dem sich gleichfalls im Exil befindenden Probst und Pastor Schütz; und Docum. N 6 ein ähnliches Verzeichniß der 1710 im Juni in Kasan befindlichen 144 Norvaschen Finnen, unterschrieben vom Pastor dieser Gemeinde, Johannes Melartopacus.

Wir verdanken diese Documente der stets bereitwilligen Mittheilung des (nun dahingeschiedenen) verdienstvollen Norvaschen Justizbürgermeisters Job. Kochler, und schließen sie nach den Originalien hier an.

Pott.

Document No. I.

LISTA

derer Weggeführten von Narva und Ingermanlandt, die sich gegenwärtig zu Wologda befinden, so weit dieselbe von denen Collecten-Geldern participiren und dießfalls in drey Classes vertheilet seyn, als:

Classis prima.

	Portiones.	Rbl.	Seb.
1. Hr. Bürgermeister Sigm. Adam Wolff, sen.	52	8	64
2. Hr. Rathverw. Florich Wöite	48	8	1
3. Hr. Richter Sigm. Adam Wolff, jun. 3 „ 1 } Noch zu seiner Reise nach Wologda 5 „ —	48	8	1
4. Hr. Rathverw. Conrad Herberts	16	1	12
5. Hr. Pastor Geras. Buxse	17	1	19
6. Hr. Pastor Zacharias Biel	21	1	47
7. Hr. Pastor Johannes Perinius 1 „ 88 } Noch zu seiner Reise nach Wologda 7 „ — } Noch für die Kranke Dine Maria Elias Lehrer, die er hier nachlassen mußten 1 „ —	27	9	89
8. Rector Carl Hajmann	25	1	75
9. Rector Nicolaus Kohl	26	1	82
10. Gläuz. Heff. J. Utermann	21	1	47
11. Johann Georg Rißler, Schulcollega	20	1	40
12. Wichmann Hinrich Meyer	14	1	12
13. Christoffer Reher	22	1	54
14. Christian Felt	25	1	75
15. Jenzs Böckmann, Schulmeister	20	1	40
16. Johann Friedrich Heren	5	—	35
17. Carl Ludwig von Drenteln	5	—	35
18. Fr. Anna Dorothea Rund, seel. Superinten- dentin Kunzj Wittwe	11	—	77
19. Fr. Anna Maria Hertta, seel. Stadts-Rector Lars Barisjohns Wittwe	21	1	47
20. Fr. Beata Elisabeth Sundel, seel. Rathverw. Hm. Bruns Wittwe	11	—	77
21. Fr. Sophia Bösch, seel. Rathverw. Als. Tre- hels Wittwe	48	8	35
22. Fr. Beata Elisabeth Andersohn, seel. Rath- verw. Hermann Gschenburgs Wittwe	10	—	70
23. Fr. Christina Lars Tochter Lind, seel. Land- rath Jacob Hinrichs Wittwe	31	2	17
24. Fr. Anna Pierta, seel. Stacksanters Haber- bergs Wittwe	5	—	35
25. Fr. Margarethe Hedwig Schwarz, seel. Richard Pacons Wittwe	10	—	70
zusammen	551	51	57

		Pers. Souv.	1861	1862
Transport von nebenstehender Seite .		551	51	57
26.	Fr. Maria Runde, fcel. Johann. Daniel Pöp- pelmanns Witwe	31	2	17
27.	Fr. Margaretha Grunmer, fcel. Magni Sal- teri Witwe	6	—	42
28.	Fr. Ekka Phoenix, fcel. Commiss. Rantelij Witwe.	30	2	10
29.	Fr. Anna Christina Witte, fcel. Johann Rob- den sen. Witwe	26	1	82
30.	Fr. Anna Runde, fcel. Johann Holsten Witwe	25	1	75
31.	Fr. Anna Elisabeth Jaart, fcel. Christoph Gre- gorij Witwe	26	1	82
32.	Fr. Gerdt Rög, fcel. Pastor Snottlers Witwe	15	1	5
33.	Fr. Maria Blaumenhagen, fcel. Georg Wet- johns Witwe	11	—	77
34.	Fr. Anna Sophia Schöengel, fcel. Rect. Lügen- burgs Witwe	20	1	40
35.	Fr. Dorothea Witte, fcel. Rudolph Steffens Witwe	27	1	89
36.	Fr. Sophia Leonore Schaß, fcel. Rudolph Paetz Witwe	5	—	35
37.	Fr. Hedwig Brown, fcel. Johann Friedrich Sal- teri Witwe	11	—	77
38.	Jungf. Barbara Beata Aminoff	5	—	35
39.	Jungf. Arula Helena von Cronman	5	—	35
40.	Jungfr. Hedwig Eschenburg	5	—	35
41.	Jungf. Anna Maria Kool mit fcel. Hinrich Jund Hanselohs 2 Bawjen	21	1	47
42.	Seel. Christoffer Reanders 3 Bawjen	15	1	5
Classis secunda.				
43.	Dioß Diensohn Brong	19	1	33
44.	Gasper Hennings 4. Stiefkinder.	12	—	84
45.	Nichol Biltschach	15	1	5
46.	Gadgar Grönlund	10	—	84
47.	Andreas Hall, Leinenbinder	9	—	63
48.	Jacob Wikelsohn Till	9	—	63
49.	Johann Paulsohn, Kirchenwarter	6	—	42
50.	Wilhelm Gallander, Amtmann	6	—	42
51.	Jacob Paulsohn, Schrecksange	3	—	21
52.	Elisabeth Weerkend, fcel. Hans Thomas Gre- fens Witwe	6	—	42
53.	Jungebr Jöran's Tochter, fcel. Hans Jacobs Witwe	6	—	42
54.	Maria von Hagen, fcel. Hans Adam Schmidts Witwe	12	—	84
55.	Catharina Dietl, fcel. Bildhauer Rühlenshoff Witwe	12	—	84
56.	Maria Arnold, fcel. John Schiemanns Witw.	6	—	42
zusammen		966	80	76

	Portionen.	Abt.	Kop.
Transport von vorheriger Seite .	966	80	76
57. Elisabeth Hulsdruff, fcel. Christoffer Kransens Witwe .	8	—	21
58. Sophia Johanna Tochter, Ulrich Wellbaum's Ehefrau .	8	—	42
59. Lucia Rudolph's Tochter, fcel. Andreas Fortman's Witwe .	9	—	63
60. Sophia Grün, fcel. Knochenhauer Johann Barth's Witwe .	6	—	42
61. Maria Gröndler, fcel. Fabian Jürke's Witwe .	8	—	21
62. Maria Elisabeth Meyer, Corporals-Witwe .	9	—	63
63. Katharina Lorenzen .	3	—	21
64. Jungfr. Gerdrut Nagel .	3	—	21
65. Jungfr. Maria Kruse .	3	—	21
66. Bela Grubbe, Obergeanten Witwe .	3	—	21
67. Helena Gröwe, Ehrlich Ereyahls Ehefrau .	3	—	21
68. Elisabeth Meier, fcel. Sven Persson's Witw.	8	—	21
69. Hedwig Allsch. Bart, fcel. Ehrlich Aelck's Witw.	6	—	42
Classis tertia.			
70. Maria Elias Tochter, eine kranke Dirne, die Hr. Pastor Godwinus hier nachlassen müssen .	1	—	7
71. Maria Dloffs Tochter, eine kranke Dirne, die vermahlt bei Hrn. Pastor Brünig gedient . 7 Noch wegen ihrer Cur 54	1	—	60
Summa .	1028	85	63

Daß vermöge dieser Repartition die darin benannten Personen, und zwar theil sehr sehr Emsig, so ihr von denen aus Nachsicht anderer gesandten Collecten-Geldern zugelegt worden, richtig bekommen, welches bezeugen nicht allein ihre hierüber ertheilte Quittungen, sondern wird auch dieses zum Ueberflus von uns, die wir zur Anstellung verführter Gelder verordnet worden und dieselbe heute dato herstellthet, mit unserer Mahnung Unterschrift verifizirt und bekräftet, Bologda den 16. May Ao. 1710.

Nicolaus Koch, Not.

Wichman Hinrich Meyer.

Document No. 2.

LISTA

von folgenden Familien, so hier in Bologda bleiben sollen. Rembl.:

Herr Bürger-M. Herman Dittmer.	Herr Rathöverwunter Johann Hel-
„ Bürgermeister Sigism. Adam	„ Rathöverwunter Albrecht Tre-
„ Wolff.	„ Hel.
„ Rathver Johau Andreas Hel-	„ Rathöverwunter Dint. Götze.
„ wlg h.	

Herr Rathsverwunter Joh. Voorn,
Gaerd.
„ Rathsverwunter Sigism. Wam
Bollf.
„ Rathsverwunter Wilhelm Kets-
tschwell.
„ Rathsverwunter Conrad Her-
bers.
„ Notair Carl Harenmann.
„ Notair Nicolaus Kohl.
Stadts-Major Carl Bertelsens
Wittwe.
Seel. Superintendent Witwe.
„ Herrn Captain Werts's
Wittwe.
„ Postmeisters Wittwe.
„ Dr. Andersens Wittwe.
„ Schaffers Witwe.
„ Martin Bruns Wittwe.
„ Hermann Eschenborgs Witt-
we.
„ Rodden Junior's Wittwe.
„ Jacob Heinrichs Kant-
Klarsen Wittwe.
„ Johann Daniel Pappet-
manns Wittwe.
„ Heinrich Müllers Wittwe.
„ Johann Roddens senior
Wittwe.
„ Martin Steffens Wittwe.
„ Haverulchts Wittwe.
„ Hubens Wittwe.
„ Gregory Wittwe.
„ Heinrich Hantsens Wittwe.
„ Georg Petersens Wittwe.
Schiffer Glas Knop seine Frau.
Herr Siegfried Schuetler.
Seel. Maria Schmitts Wittwe.

Seel. Bildhamers Wittwe.
Stadts-Rathe Mutter.
Wiederer Hessel.
Gelebrich Thilo.
Hurtich Erich.
Alexander Hilbert.
Nicolaj Steffens Wittwe.
Caspar Kehr wieder.
Hurtich Wärdt.
Kevla Keltbansen.
Arbann Jürgen Rader.
Peter Wrist.
Christoffer Meyer.
Gottfried Küssel.
Domknecht Hofgaerd, Schneider.
Michel Prockorp, Bäcker.
Valentin Sahl, Schuhmacher.
Michel Wielbach, Rathskleuer.
Kädyer Grünlandt, Rathskleuer.
Johann Theßin.
Johann Georg Schöning.
Seel. Kallertus Wittwe mit ihrem
Sohn.

Für folgende werden amoch
gestellt.

Herr Benedict Gramer.
„ Pastor Bura.
„ Pastor Gervinus.
„ Heinrich Dandward.
„ Abraham Hurtich Meyer.
„ Willem Gactens.
„ Johann Adam Roser.
„ Johann Beckmann.
„ Willem Boumann.
„ Jehim Brasch.
„ D. Rader Buchmeister.
„ Philipp Jenné.

Document No. 3.

An Herrn Johann Meerckmann.

Wohlehrenvester, Vorachtbahrer und Wohlfüruchmer
Herr Handelsmann,

Nachdem die aus Archangel hieselbst einkommenden 200 Rubel
Colleen, Welcher unter die aus Narva und Ingermanland wegggeführten
Einwohner hieselbst vertheilt wurden, ist unter andern auch denen, so ge-
genwärtig in Liffva sich aufhalten, eine Summe von 50 Rbl. 75 Kop.
zugelassen, die wir in einem versiegelten Beutel bey Ueberbringer dieses Fr.

Casv. Adress Abthe (welchen Gott wohl geleite!), dem Herrn Handelsmann Hermit aufgeben, mit dem anzufragen, daß Derselbe folgende fünf Männer von vorliger Gemeinde, als:

- 1) Herr Hans Lehmann,
- 2) Herr Dietrich Reher,
- 3) Herr Anders Martius
- 4) Witz, Johann Stengel
- 5) Witz, Hans Meher,

sich adjungiren, mit deren Beihilffe diese 50 Rbl. 75 Kop. nach begehrender Repartition unter die dortige Gemeinde austheilen, sich darüber quittiren lassen und folglich die Contingenten bei sicherer Gelegenheit herüber senden wolle, wozu noch dieses begehret wird, daß der Herr Handelsmann die bloßmahl überfandte Repartitions-Liste mit seinem Adjungirten genau und wohl untersuchen und insonderheit bemerken wolle, ob von den verzeichneten Personen jemand verstorben sei, oder sich auch in seinem Geschlecht vermehret habe, und ob sich auch einige, sonderlich unter den gemeinen Leuten, befinden, der sich mit seiner eigenen Hand-Arbeit ernehren und fortbekommen könne, über welches alles wir dann eine richtige neue Liste und Verzeichniß erwarten, mithin darinn künftigher der dortigen Gemeinde Vortheil observiren zu können, inzwischn noch die Empfehlung göttlicher Güte behaltende

Unseres Wohlgeehrten Herrn Handelsmanns

Wetogba den 20. May Ao. 1710.

Fremdwillige

Bürgermeister und Rath von Narva.

Nachfolgende sind von denen Unserigen nach Ustiga versandt. Nemlich:

Johann Bedmann.
Vincent Raudt.
Andreas Martin.
H. Reper, junior.
Hendrich Giese.
Simon Rehbohm
Johann Stengel.
Jakob Straß.
Walter Waffermann.

Elliners Wittwe.
Schlachter Bläse.
Schlachter Jacob.
Schlachter Höl.
Bredmans Witw.
Straß Wittwer.
Gutmachers Wittwe
H. Stam, benehmt dem Kinnischen Wald ein Theil.

Document No. 4.

An Herrn Zacharias Falck.

Edler, Großachtbahrer, und Wohlgelahrter Herr Rathes-
Verwandter, sonders Hochzu Ehren der Herr Collega.

Nachdem die aus Archangel hieselbst eingebrachte 200 Rbl. Colleen-Gelder unter die aus Narva und Ingermanland weggeführten Kinnischen hieselbst vertheilt worden, ist unter andern auch druen, je gegenwärtig in Kasan sich anhalten, eine Summa von 49 Rbl. 35 Kop.

zugefallen, die alhier zu deren Abforderung verweigert parat sich. Hier haben demnach bei dieser Gelegenheit dasselbe Unserm Hochg. Herrn Rathb. Verwandten hands nachsehen wollen, mit dem annehmen, daß derselbe folgende fünf Männer von dortiger Gemeine, als:

- 1) Herr Andreas Kaserus.
- 2) Herr Bogislant Lorenzen.
- 3) Herr Heinrich Daudt.
- 4) Mtr. Paul Luder.
- 5) Mtr. Jochem Kuppe.

sich abzuschießen, mit deren Bewilligung und Unterschrift über diese 49 Rbl. 35 Kop. ordiniren, nach Empfang dieselbe nach begehender Repartition unter die dortige Gemeine theilen, sich darüber quittiren lassen, und folglich die Quittungen bei sicherer Gelegenheit herüber senden wolle, wobei noch dieses begehrt wird, daß der Herr Rathb. Verwandter die diesmahl überfandte Repartitions-Liste mit seinen Adjungirten genau und wohl untersuche, und insonderheit bemerken wolle, ob von denen verzeichneten Personen jemand verstorben sey, sich von daheim weggeben, oder sich auch in seinem Geschlecht vermehrt habe, und ob sich auch einige, sonderlich unter den gemeinen Leuten befunde, der sich mit seiner eignen Hand-Arbeit ernehren und fortsetzen könnte, über welches alles wir dann eine richtige neue Liste mit Verzeichniß erwarten, um darinn Mißthug der dortigen Gemeine besser beobachten zu können, inzwischen weicht Ansehung zu gütlich. Obhut beharrend:

Ihres hochzuachtenden Herrn Rathb. Verwandten

Bologna den 20 Juny Ao. 1710.

Dienstreitwilligste

Bürgermeister und Rath von Narva.

Document No. 5.

Specification der Ingermanlandischen und Narvischen Einwohner, so alhier in Kasan findtlich sein, nembl.

Ingermanlandischen.

Der Herr Präsesit. und Pastor Johan Schütz, dessen Frau Anna Maria Wolsdorff, 2 Stiefföhne Johan u. Carl Tidne, 1 Sohn Lorenz Schütz, ein armer Witwe Simon Hasselberg, eine Magd Sophia Jürgens Tochter	7
Herr Pastor Johannes Melartopent, dessen Frau Anna Dorothea Schütz, Sohn Heinrich; dessen Francischwedersohn Gustaff Schütz, 1 Dirne Anna Hans Tochter	5
Herr Pastor Andreas Herberg, dessen Frau Maria Wallenberg, ein Sohn Andreas und eine Tochter Anna Margreta Herberg, wie auch 2 Stiefföhne Johann und Eleonora Anders, eine Magd	6

Zusammen 18

Transport von voriger Seite .		18
Des seel. Kient. G. Schüg Frau Wittwe Elisabeth Alkjaell, Ihre Jungf. Tochter Katharina Schüg mit eine Magd		9
Seel. Carl Grilsons Tochter und Waisen, Maria und Anna Katharina Kohn, die dritte ist an einen Unterofficier verheirathet .		2
Kapit.-Verwalter von Suida, Hans Heinrich Peters, dessen Frau Elisabeth Hertana mit Ihren 3 Töchtern, Anna Katharina, Anna Elisabeth und Beata Peters		5
Der Küster Carl Scharif, dessen Frau Anna Anders Tochter, ein Sohn Zacharias und eine Tochter Elba Scharif		4

Narvischen.

Der Herr Kapit.-Verwandter Zacharias Fald, dessen Frau Katha- rina Kliffendhal, 3 Söhne Zacharias, Gustaff et Andreas, wie auch eine Waise Anna Fallerka, ein Knacht Erik, noch eine Magd		8
Dogistane Perrenken mit einem Waisen Heinrich Fromhold, und eine Wäscherin		3
Der Rechnungsführer Joseph Kraas, dessen Frau Maria Elisabeth Soll, 2 Söhne, Hermann u. Johan Niclas, die Jungfer Tochter ist verheirathet an einen Adjutanten, einen Diensthoten . . .		5
Philip Johan Krone, dessen Frau Sophia Schabe, ein Sohn Johan Welloff, eine Tochter Maria Elisabeth, dessen Frau Mutter Agneta Winhagen, der Kaufmann Johan Möller, ein Knacht Johan Heinrichson, eine Magd		8
Valentin Lange, dessen Frau Elisabeth Kloppeburg, ein Diensthoten		3
Christian Seel, dessen Frau Katharina Elisabeth Schram, ein Sohn Christian, eine Tochter Maria Elisabeth, ein Diensthoten		5
Der Herr Advocat Gabriel Straube, seine Frau Katharina Wde- ker, ein Diensthote		3
Johan Hieronimus Eisentront, 2 Söhne Gregorius und Gustaff, 2 Töchter Maria und Dorothea, 2 Knächte Math Knutson mit Erik Jacobson, eine Magd, Walburg Heinrichs Tochter		8
Edard Lode, dessen Frau Anna Rabbe, ein Sohn Martin, ein Stieffohn Jürgen Teubel, ein Weib Anna Friedrichs Tochter		5
Paul Lüders, dessen Frau Dorothea Klac, 3 Töchter, Maria, Christina und Hedwig Lüders, wie auch 2 Stieffkinder Mar- gareta und Dorothea Stamer		7
Seel. August Schügens Wittwe Maria Binsken mit Ihrem Weib Zacharias Dahlman, ein Diensthoten		3
Meist. Christian Perckau, dessen Frau Hedwig Eisentront, 2 Söhne Meitrid und Christoffce, 1 Lehr-Junge Salomon Meister, 1 Diensthoten		6
Der Becker Johann Köpke, dessen Frau Anna Eisentront, 1 Sohn Johann, seine Mutter Margareta Kunzel, 1 Diensthoten		5
Hans Jürgen Siskerthien, Brauereimeister, dessen Frau Maria Glas Tochter, eine Tochter Anna Dorothea, 1 Diensthoten .		4

zusammen . 115

Transport von neubeziehender Seite		105
Johann Friedrich Penning, Beckenm.-Macher, dessen Frau Margaretha Walberg, eine Tochter Margaretha, 1 Diensthofen		4
Andreas Kallerus, dessen Frau Margaretha Hedwig Bagg, ein Sohn Andreas, 1 Stieffsohn Josefa Sandelins, 1 Diensthofen		5
Der Herr Met. Barthl. Krammer, dessen Frau Mertraud Stalensberg, 3 Söhne Bendix, Johan und Friedrich, eine Tochter Anna Regina, ein Knecht Matthien Petersen		7
Herr Heinrich Pröbsting, 3 Söhne, Gerhard Friedrich, Heinrich Wilhelm und Otthein, eine Tochter, Maria Magdalena, 1 Diensthofen		6
Herr Heinrich Dandewart, dessen Frau Sophia Hedwige Leijse, 4 Söhne Jürgen, Peter Heinrich, Carl und Gottfried, drei Weiser, als Anna Elisabeth Schwegel, wie auch Johan und Jürgen Gielo, dessen jüngster Tochter ist verheirathet an des Hrn.-Stallmeister, hat ein Knecht und 1 Magd.		12
Jürgen Stenut, dessen Frau Margaretha Selgner, 1 Tochter Veronika Wra, 1 Diensthofen		4
Matthias Giese, Baumeister, dessen Frau Anna Ekatarina Dshlakaser, 2 Söhne, Johan Friedrich und Mathis, 1 Tochter Anna Magdalena, 1 Diensthofen		6
Mikael Mikaelson Bernstein, Tischlergesell		1
Summa		150

Job. Schyp.

Pr. & Pastor.

Document No. 6.

Specification über die alhier in Kasan befindlichen Russischen Finnen. Rembl.

N	Simmentleute.	Man- n	Weib- er	Kind- er	Summa
1	Wid. Nicolson, Weib Maria Martens Tochter	2			2
2	Wid. Mahou, Weib Magdalena Jürgens Tochter Söhne Marten et Ulrich	2		2	4
3	Wid. Simonson Jämed, Weib Margareta Hermanns Tochter Kinder, Sohn Johan, Tochter Ellen	2		2	4
4	Jacob Kemmisen, Weib Maria Gessels Tochter	2			2
5	Jürgen Danielson, Weib Elisabetha Johannes Tochter	2			2
6	Jacob Mahou, Weib Sophia Martens Tochter	2			2
7	Louise Mikaelson, Weib Maria Heinrichs Tochter	2			2
8	Marten Danielson, Weib Walborg Rühlens Tochter nebst Tochter Anna	2		1	3
8	zusammen	16		5	21

Nr	Zimmerleute.	Mann u. Weib		
		Mann	Weib	Summe
	Transport	16	5	21
9	Johan Eskelsen, Weib Brigitta Jürgens Tochter Töchter Anna et Chatarina	2	2	4
10	Jörgen Mathon Majer, Weib Maria Martens Tochter	2		2
	W o o l - P e u t e.			
11	Elias Abrahamson, Weib Maria Jacobs Tochter Sohn Abraham	2	1	3
12	Bertill Martenson, Weib Beata Heinrichs Tochter	2		2
13	Jacob Jacobson Kelse, Weib Maria Math Tochter Sohn Jacob	2	1	3
14	Paul Michelson, Weib Gertrud Olof Tochter Töchter Maria et Gertrud	2	2	4
15	Schulz Jürgenson	1		1
16	Greis Mathison, Weib Elisabeth Ursveds Tochter Eine also Witwe Kastila Hans Tochter	2 1		3
	F u h r l e u t e.			
17	Adam Elmonsen, Weib Anna Siegfrieds Tochter Tochter Christina	2	1	3
18	Erik Tommisen, Weib Selgitta Gregorij Tochter Tochter Anna	2	1	3
19	Gud Schwartz, Weib Gertrud Heinrichs Tochter Tochter Maria	2	1	3
20	Heinrich Seefringsson, Weib Chatarina Sohn Seefring	2	1	3
21	Hans Jürgensen, Weib Karin Edwards Tochter Sohn Hans	2	1	3
22	Hans Johansen Røysfældt, Weib Brigitta Ja cobs Tochter	2		2
23	Johan Mathon Mathij, Weib Maria, Math Tochter 3 Söhne, Pearn, Andreas et Johannes	2	3	5
24	Johan Padain, Weib Anna Segfreds Tochter Söhne Jürgen et Johannes	2	2	4
25	Johan Hermanien Jonas, Weib Hedwig Seg frieds Tochter Sohn Johan, Tochter Christina desen Schwieger-Mutter Magdalena Jo han Tochter	2 1	2	5
26	Jacob Weydare, Weib Christina Hans Tochter 3 Söhne, Heinrich, Abraham, Johannes, Tochter Maria	2	4	6
27	Johan Mathen Mathij, Weib Maria Heinrichs Tochter Töchter Chatarina und Helena	2	2	4
28	Kaspar Bertilsson, Weib Maria Jürgens Tochter Söhne Kaspar und Barthold	2	2	4
28	zusammen	57	31	88

Nr.	Subjekte.	Wohnort.	Alter.	Wohnort.
29	Jürgen Jürgensen Peirsohn, Weib Karin Niels Tochter	Trandport	57	31
	Lochter Anna		2	1
30	Michael Teruaja		1	1
31	Hanka Nicolaß, Weib Karin, Lohmas Tochter		2	2
32	Niels Nielsen Reinholdt, Weib Walberg Si- mons Tochter		2	2
	Lochter Maria und Anna		2	4
33	Olof Oridson, Weib Helena Johans Tochter		2	2
34	Stafan Oridson, Weib Maria Jörans Tocht. Sohn Johannes		2	1
35	Sigfrid Johanson, Weib Anna Niels Tochter		2	2
	Söhne Mathias et Carol.		2	4
36	Keda Lem Johanson, Weib Maria Johans Tochter		2	2
	Sohn Johannes, Tochter Maria et Dorothea		2	3
37	Thomas Jürgensen Swart, Weib Elm Jür- gens Tochter		2	1
	Sohn Andreas		2	3
38	Thomas Nagon Wodde, Weib Magdalena Jür- gens Tochter		2	2
39	Johan Panssen, Weib Maria Niels Tochter		2	2
	Lochter Chatarina et Anna		2	4
Träger.				
40	Christer Helrichson, Weib Margareta Pans Tochter		2	2
41	Gebriider Nagon, Weib Helgitta Orela Tochter		2	2
42	Gria Nagon Hefel, Weib Sophia Peters Tocht. Sohn Thomas		2	1
43	Jürgen Jacobson Menter, Weib Maria Rap Tochter		2	2
44	Jacob Whillijon, Weib Kattia Martind Tocht. Sohn Thomas, Tochter Brigitta		2	2
45	Marten Jürgenson, so gestorben 23. Febr. Julius anni, dessen Wittib Anna Johans Tochter, welche in größter Armut und Elend mit ihren 3 Waiseletern oder Töchtern, Carl, Helena et Hedwig		1	3
46	Olof Hougdeß, Weib Elm Niels Tochter		2	2
47	Heinrich Jacobson Linkas		1	1
48	Nichel Johannehn Storfoot, Weib Gita Kar- stens Tochter		2	1
	Sohn Johann		2	3
48	Familien.	Summa	94	50

Daß diese Specification richtig ist, versichert

Joh. Melaxiovaens, Pastor.

XII.

RELATIO

von

Inauguration der Universität zu Dörpat,

geschehen den 15. Octobris, Im Jahr 1632.

Wedruckt zu Dörpach in Liefland durch und in Verlegung
Jacob Bedern.

Wieder abgedruckt nach dem, so viel bekannt, einzigen in der öffentlichen Bibliothek zu Reval unter Obhut des schlesischen Vereins für vaterländische Geschichte, nunmehr der esthl. literarischen Gesellschaft noch vorhandenen Exemplare, zur Ergänzung der von den Herren Cand. E. Schirren und Dr. M. Buchholz in den Estländischen Mittheilungen der Allerböchst besätigten Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ditsch-Genossenschaft Bd. VII. Heft I. veröffentlichten, sehr dankenswerthen ausführlichen Nachrichten über die Königlich schwedische Universität zu Dörpat und Pernau in Livland.

An den gutherzigen Leser.

Es hat (mein gutherziger Leser) der hochberühmter Theologus zu Wittenberg Dr. Balthasar Meisnerus nicht nur einmal in öffentlichen lectionibus pflegen zu sagen, Es hätte der Hochgelehrter Herr Philippus Melanthon mehr denn für 70 oder 80 Jahren, von eben derselbigen Cathedra zum öfftern pflegen zu erwähnen, das gleich wie alle Dinge ihre vicissitudines und veränderungen hätten, also weren auch die Musae und Freyen Künste nicht allezeit von anfangs hern in einem Orte geblieben, sondern hätten erstlich auß Orient,

als Chaldaea und Persia, nach Mittag in Egypten; Von da ab in die mittel Länder zwischen Abend und Mittag, als in Griechenland und Italien sich begeben: Bis sie hernach gar Abend wärts nach Hispanien, Frankreich und Deutschlandt wandern und transmigriren müssen. Er befürchtete sich aber sehr höchlich, daß sie noch vermal eins auch von dannen verjagt, nach Norden und Mitternacht ihre receptacula haben würden.

Er aber (der Herr D. Meisnerus) thate noch hinzu, er meinete fähiglich, das noch zugleich mit den Musis auch die wahre Religion dahin transmigriren und bedorab die Morgenländer besuchen und erleuchten würde.

Nun ist Kund und offenbahr, daß nicht alleine viele Gelehrte, sondern auch sonst allerehand auß Deutschlandt verjagete Evangelische Christen, in den löblichen Königreichen Schweden und Dennemarcken ihr refugium gesucht und auch bekommen, Sondern Ihr. Kön. May. von Schweden haben auch beides weiter hinauff auß Norden nach Osten transferiret, und nach außgestreubtem Vabsthum das H. Evangelium in Plesslandt zu sambt den Freyen Künsten, mittelst stiftunge der Academien zu Dörpat, zu pflanzen nunmehr angefangen, von wannen nicht wenig Hoffnung, das auch weiter hinauff nach Orient die benachbarten und angränzhende endlich können erleuchtet und zur Warheit gebracht werden.

Weiln dann hierauß zu sehen, daß nicht alleine obgedachte beyde hochgelahrte Männer mit ihren conjecturen recht eingetroffen, sondern auch daß dieses ein hohes Gnadenwerck Gottes, welches billiger zu helfen denn zu widerstreben sey, das Ihr. Königl. May. von Schweden auch mitten in dero schweren Kriegsverfassungen dieß arme Plesslandt also versorget, daß nunmehr die wahre Religion und Freyen Künste darinnen blühen können, Als hat man jedermänniglichen solches für

Augen stellen, und zum Lobe Gottes und Ihr. Königl. Maj. devotion anreihen wollen.

Actum, Dorpat den 3. Novemb. Anno 1632.

Fridericus Menius P. L. C.

Hist. & Antiq. Prof. Publ.

Demnach der Durchläuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlicher Heldt, S. GUSTAVUS ADOLPHUS, der Schweden, Gothen und Wenden König ic. GroßFürst in Finlandt, Herzog zu Ehesten und Carelen, Herr zu Ingermanland ic. ic. den Krieg wider das Königreich Polen und Groß-Fürstenthumb Pittaw also glücklich aufgeführt, das nicht allein noch das vbrige und also nunmehr ganz Plesslandt, sampt ein gut theil Preussen in devotion gebracht, besondern auch endlich durch interposition es dahin behandelten lassen, daß im ausgehenden Herbst des 1629. Jahres, nicht alleine beharliche Sechßjährige inducie zwischen beyden Kriegenden theilen constituiert und aufgerichtet, Sondern auch noch vber das, nicht geringe Hoffnung zu einem entlichen allgemeinen Frieden sich setzen und bliden lassen: Als seyn J. R. M. (ob Sie wol alßfort mit anderen neuen außländischen Kriegen beßaffet geworden) dennoch immer zu mit den hochwürblichen Gedanken umgangen, wie sie des verödeten Plesslandes Kirchen, Schuls und Regimentwesen zum theil wieder restauriren, zum theil von neuem fundiren und instituiren möchten. Das nun solches desto süßlicher geschehen und so viel beständiger bleiben möchte, als haben J. R. M. für rathsam erachtet, daß die beyden Provinzen Carelen und Ingermanland mit Plesslandt conjungiret und

gleichsam in ein corpus gebracht würden, Welche alle drey Provinzen S. R. M. alßfort noch im anßgang selbigen 1629. Jahres durch einen General-Gouverneur zu verwalten verordnet, vnd ernstlich anbefohlen, sich mit Fleiß lassen anlegen zu seyn, dß nach höchster möglichkeit die Barbarische Unrichtigkeiten, in den vielfältigen vergangen mutationibus eingemisset, möchten abgeschaffet, vnd das justitien-Werd von vielen mißbräuchen gesäubert, vnd in vechen standt wieder gesetzt werden.

Daß nun solches desto richtiger fortgehen vnd bestehen möchte, seyn in allen vnd jeden districten des ganzen Liefflandes sonderliche Landt Richter verordnet, welche in primâ instantiâ so wol vber criminal als civil Sândel justitiam administriren solten. Die andere instantia ist an dreyen principal orten auff die Schlöffer, als Riga, Dorpat, vnd Astenhusen geleyet, vnd den S. Gouverneurs vnd Stadthaltern gewisse Assessores zugeordnet werden. Was nun die appellation oder die letzte instantiam betrifft, haben S. R. M. diesem Lande so gnädig erscheinen vnd die Schulassen erheben wollen, die höchste justitiam mit groffer mühe vnd vnkosten außser Landes zu suchen, vnd derohalben mitten in der Provinß ein Königlich Hoffgerichte ad instar regni Sueciæ & magni Ducatus Finlandiæ aufzurichten sich resolviret. Welckn aber vnmöglich, daß das religion- vnd justitiengwesen ohne Schulen (welche da gleichsam als seminaria vnd Pflanzgarten zu Kirchen vnd Politischen Regimenten seyn) bestehen können, als ist man darauff bedacht gewesen, wie man zu einem gelegenen Orth dieser Provinß ein gut Gymnasium oder Regium Collegium für die studierende Jugend fundiren vnd anrichten möchte.

Nun haben aber S. R. M. wol reifflich bey sich betrachtet.

daß die collatio duplicis hujus beneficij, als nemlich die anrichtung dieser beyden Wercke, des Hoffgerichtes und Gymnasii, mittels ihrer gewöhnlichen sequel als der confluentz vieler Fremdden, einen über andern vermüßeten und verdorbenen Orth dieses Landes wol in etwas wieder erquiden und in pristinum restituiren könnte. Welln dann die Stadt Dorpach, (so an dem Rißkreichen Wasser die Emma über Gimbedt gelegen) vor diesem in herrlichem ansehen gewesen, also daß sie den andern beyden Hauptstädten Riga und Reval nicht leichtlich zu weichen gehabt, nunmehr aber (der vorigen zu geschweigen) wegen der in 60 Jahren zu Fünffmalen geschehener Feindlicher Belägerung und einnehmung dermaßen ins verderb gerathen, daß sie ehe und leichter zu beklagen denn zu repariren; Dazu der situs loci auß der maßen gutß bequem und fruchtbar, also daß diese Stadt billig das Herz des ganzen Rießlandes möchte genennet werden, Weshalben dann auch J. R. M. S. Vater, hochsehliger gedächtnuß, auß bemelte Stadt allezeit ein gnädiges Auge geworffen, auch ein gleichmæssiges Werck zu beginnen, im Sinne gehabt, wann der Einwohner vielfältige Sünde bey Gott dem GEMEIN nicht ein niedriges verbleuet hätten, als hat man ders für allen andern hiemit gratificiren wollen.

Ist derowegen mit dem Königl. Hoffgerichte der Anfang gemacht, und solches den 7. September selbigen 1630. Jahres solennitler introduciret, und nebst einem Präsidenten und Vice-Præside mit tüchtigen Assessoren beyder nationen von Schweden und Deutschen, so wol auß der Ritterschafft als den Gelärten, zusambt einem Secretario, Proto-Notario, Notarijs und Schreibern zum besten besetzt, und für alle drey Provinzen, Rießlandt, Ingermanlandt und Carelen, constituiret, und in vollen gebrauch gebracht.

Was das Gymnasium betrifft, ist solches in das gewesene Jesuiten-Collegium verlegt, und nebst einer Schola classica für die Ingrische, Chyrische und Lettische Knaben so wol als andere incipienten, mit sonderlichen 8 Professoren in Facultäten, Künsten und Sprachen, zusamt einer Communität oder gemeinen Convict auf 50 Personen den 13. Octo. selbigen Jahres solenniter introduciret worden: Doch alles dergestalt, daß die Jugend mit vergeblichen und superfluis lectionibus unauffgehalten zum aller richtigsten küglichesten und geschwindesten könnte unterrichtet werden. Das proclama, damit selbige Introduction hin und wieder intimiret worden, lautet von Wort zu Wort also:

Johan Skytte der Elter,

Freyherr zu Wädderhoff, Herr zu Grenshö und Strömskrum, Ritter, Königl. Rancell. und dero Reichs Schweden Rath, General-Gouverneur der Fürstenthümben Lieflandt, Ingern und Carelen, der Universität zu Upsala Causler, und Land-Richter in Norrt-Finlandt.

Ehe allen und jeden, wes Standes und Würdens dieselbe seyn, Insonderheit abgedachter Fürstenthümben Eingeseffenen, hiermit in gemein zu wissen: Demnach die Heyden es dafür gehalten, das Schulen, gleich seminario aller Tugenden seyn, dahero dieselben allein und sarnemlich dahin besacht gewesen, daß sie berühmte Schulen angeordnet, worinnen die zarte Jugend in allen Freien Künsten und guten sitten erzogen werden möchten. Denn zwar von den Eltern der Mensch das Leben, aber wie man für Gott und Menschen recht leben sol, allein auß Schulen erwachsen muß. Vielmehr wil uns Christen (die wir nicht allein in Ehren und Tugenden leben, sondern in Gottes Sazungen und Geböthen erzogen werden) obliegen, wie Schulen (insonderheit an

diesen weit abgelegenen Orten) auff- und angerichtet werden müßen. Denn die lieben Eltern kein höher und besser patrimonium ihren Kindern hinterlassen können, als wann sie in guten Künsten erzogen worden seyn, Dießfalls man den Pauff der weiten Welt für Augen stellet, wie hoch oft der Niedrige Stand allein per studia gestiegen. Solches alles der Durchleuchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr GUSTAVUS ADOLPHUS, der Reiche Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finlandt, Herkog zu Ehesten und Carelen, Herr zu Ingermanland, ic. Mein Allergnädigster König und Herr, diesen Pändern nicht allein öfftere hat gewünschet, besondern nunmehr in der That, durch beystandt des Allmächtigen, effectuiren lassen, und ißo eine particular-Schuel, und Gymnasium oder Collegium, in Ihrer Stadt Dorpat angeordnet, darinnen die Jugend, sie seyn gleich Adeliches, Bürgers, oder Pauerstandes, nicht allein in den vier Haupt-, besondern auch in der Franckböschischen, Lettischen, Ehestinischen, und Ingelschen Sprachen, in Reden, Schreiben, Zeien, Rechnen und fortificirung, besondern auch in studiis humanioribus aller Freyen Künste, und dreyen Facultäten sollen und können erudijret, instituirot, und dergestalt unterwiesen werden, vß sie hernacher ein jeder in seiner Sprache, ihrem Vaterland, in Kircken und Weltlichen Regiment, getrewe Dienste leisten können, Und man also außershalb Landes, umb andere Personen, (so der Sprachen dieser Lande nicht kundig), sich umb zuzuhn nicht dürffte von nöthen haben, sondern allein der Eingeseffenen Kinder, zu Kircken und Schulen, auch andern Regimenten, für allen andern befördert werden müßen: Des sol in J. K. May. Stadt Dorpt eine allgemeine Communität, oder Convictus gehalten werden, darinnen ein jeder Knabe und Student, Täg- und Wochentlich, für ein geringes Geld,

seinen Tisch, zu mehrer Beförderung seiner Studien haben sol, kan, vnd mag.

Wann dann Ihre Königl. Mayest. mit Gelährten Professoren in allen dreyen Faculteten, vnd andern benannten Freyen Künsten, so wol Præceptores, so gedachten Einländischen Sprachen kundig, vnd in humanioribus die Jugend instituiren sollen, solch Schule vnd Collegium bereits versorget. Vnd denn Männiglich leicht erachten kan, daß solch Christlich vnd herrlich Werck mit grossen Kosten muß geführt vnd unterhalten werden, als habe ich solch Ihrer Königl. Mayest. gnädigstes intent, allen vnd jeden in obgedachten dreyen Fürstenthümben Eingefessenen hiermit andenten wollen, Nicht zweiffelnd daß ein jedweder solches für eine große Königl. Gnade erkennen, sich darnach richten, vnd seine Kinder vnd hero studia, in Städten vnd zu Lande, hiernach von Jugend auff disponiren wird, Allermassen die fundation solcher Schule vnd Collegij, vnd wie die lectiones in Classen, Faculteten, vnd allen andern Künsten, iam praelegendo, quam disputando, Auch wie es cum Alphabethariis sol gehalten werden, weiter wird aufweisen. In Vrhund hab Ich dieses mit eigenen Händen unterschrieben vnd Insiegel beglaubiget. Datum Dorpat, den Achzehenben Monats Tag Augusti, Im 1630. Jahre.

Joban Skytte.

Vnd ob wol unterschiedliche Meinungen hievon hin vnd wieder gefellet; vnd an dessen glücklichen progress nicht wenig gezweifelt, so hat sich doch über hero verhoffen das Widerspiel befunden, vnd hat in kurzer Zeit bemeltes Gymnasium also zugenommen, daß der H. General-Gouverneur dadurch so viel mehr excitiret worden, bey J. R. M.

unterthänig anzuhalten, daß es zu einer Universität erhöht werden möchte. Welches J. R. M. nicht alleine gerne gerhan, sondern auch mit solchen preventibus und zwar auff eine sichere art also versorget, daß dero gleichen bald nicht viele zu finden, denn da sonst alle andere dero gleichen intraden aus eben selbigem Lande pflegen genommen zu werden, und also alle Kriege und andere Landes gefahren mit müssen zugewarten haben, so seyn dafegen diese der Aca- demien proventus aus etnem sicheren Ort, nemlich auß Ingermanlandt also legieret, das auch in den höchsten des Rießländischen Bodens feindlichen Ubergängen die Universität ihre Einkommen gewiß haben mag: Und haben J. R. M. diese donation nicht alleine schriftlich überhand, besondern auch über die vorigen noch mehr Professores auß Deutsch- landt geschicket, worauff auch, bis das mit folgendem König- lichen Privilegio, zu gelegener Zeit in vieler Leute beysein die würdliche inauguration folgen können, interea der status Academicus sub dato den 1. Aprilis Anno 1631. procla- mieret und bis dahin ein Pro-Rector provisionaliter consti- tuiret worden. Wie nun endlich die Zeit der introduction heran gelanget, auch J. R. M. confirmation und fundation Briefß unter dessen auß Deutschlandt angekommen, hat der P. General-Gouverneur nicht alleine alle Geist- und Weltliche Stände dazu einladen lassen, besonderen solches auch Jedere- männiglichem mit folgendem proclamate zu erkennen gegeben:

Johan Skytte der Älter,

Beyher zu Dätterß, 2c.

Verge allen und jeden dieser Provinß Rießlandt Ein- wohnern, was Würden und Standes dieselben seyn, und

allen andern Eingefessenen zu wissen, was massen denselben unverborgen seyn wird, es auch außers und innerhalb Landes erschollen, welcher gestalt ... Durchläuchtigste Großmächtigste, Fürst und Herr, Herr Gustaff Adolff, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finlandt, Herzog zu Esthen und Carelen, Herr zu Ingermanlandt &c. Mein allergnädigster König und Herr, auß ganz Christlicher und Königlichcr Vorsorg, so dieselb anfangs, da Sie durch Göttlichen Beystandt dieser zersörten, und in viele wege an vielen örthern zum Abgöttischen Aberglaubischen wesen gewandte Provinz Liefflandt getragen, für zwey Jahren ein Gymnasium alhie in Ihrer Stadt Dörpach angeordnet, dasselb mit Gelahrten Leuten versehen, damit die liebe Jugend, Reich und Arm, Teutsche und Bateutsche, auß den Barbarischen moribus gerissen, und zu Göttlichen und Menschlichen Sägung in Ihrer zarten Jugend durch lesen, schreiben und guten Künsten aufwachsen, und dz erste fundament legen möchten. Ob nun wol solch Ihr Königl. May. Christliches Werk, da keiner von allen Regenten, so dieser Provinz vorgestanden, seine Gedanken im geringsten dahin gesetzt, wie die Einwohner von Jugend auff gegen Gott und Menschen sich recht zu schiden hetten und mügen erzogen werden; Solches ist Sonnenklar am Tage, daß auch, da Ihr. Königl. May. das Landt einbekommen, außserhalb einer und andern Stadt keine rechte wolbestaltte Evangelische Schule von den Einwohnern ist fundiret gewesen; Dabero die übrigen ganz incult und ohne einige Wissenschaft der Freyen Künste fast aufwachsen müssen. Nun ist kein zweiffel, daß alle Eingefessene solch Ihr. Kön. May. große Wohlthat für eine besondere Gnade Gottes erkennen, sonderu auch ob wol Ihr. Königl. Mayest. es dabey hetten anstehen und bewen-

den lassen, und Ihre Königl. Bedanken zu diesen schweren Kriegsheiten, womit Sie überhauft, zu jetzigen vffstehende richten können; Dennoch haben dieselb auch in hoc flagrantissimo strepitu belli Ihre Königl. Gnade, nachdeme Sie numehr das Kirchen-Regiment und Justitien-Werd angeordnet und vollendet, und mehr denn Väterliche Vorsorge, so Sie zu dieses Landes Einwohnern tragen, ein hochmehre Gnade erweisen wollen. Indeme Sie angezogenes Gymnasium alteriret, augiret, und nunmehr zu einer Universität oder Academia geordnet, mit Gelehrten Professoren in allen Faculteten, Freyen Künsten und allerley Sprachen, und zu erhaltung einer Communität oder Convict nicht mit geringen Kosten rühmlich versehen, und sonsten zu allem Aufenthalt herrlich dotiret, mit dignitäten, praeeminentien, Freyheiten, und Privilegien in allem, gleich allen andern, und insonderheit Ihrer Königl. Academia zu Upsala dergestalt begabet. Dieses alles werden die Eingeseffene und ihre Posterität billig großachten, und als ein besonder Geschende Gottes mit Dankbarem Gemüthe zu ewigen Zeiten erkennen, daß numehr ihre Kinder durch der vorigen Barbarey entwehnet, und Arm und Reich, Deutsch- und Bunteutsche, gleich für der Thür, in allen Facultäten, guten Künsten erzogen, selbst ein Auge auff dieselben haben, nicht für ihren Jahren, öfters zu ihrem Verderb, in frembde Lande verschiden, und vergebliche Kosten verthun dürfen; Ja es haben die Einwohnere numehr nicht nöthig mit Ausländern ihre Kirchen- und Justitien-Regimenter zu bestellen, besondern können dieselben mit ihren eingebohrnen Kindern versehen werden. Wann nun Ihre Kön. May. solche Academia mit allen requisitis confirmiret; Als hab ich (gönte Gott), auff befehlh Ihr. Königl. May. höchstgedacht,

bey mir beschlossen, künfftig den 15. Octobris dieses 1632. Jahres publicè dieselb zu installiren, Männiglichem dadurch kundbahr zu machen, alßdann solche Ihr. Königl. Mayest. große Gnade sich selbst für die Augen zu stellen, in schuldiger dankbarkeit zu rühmen und Gott und Ihr. Königl. May. für solche herrliche Wohlthaten von Herzen zu danken und zu preisen. Wozu wegen Ihr. Königl. May. Ich alle Einwohnere, anwesend als abwesend, was Standes und Würden die sein, dasselbe neben Mir zu thun treulich will ermahnet haben. Vhrsündlich eigenen Handzeichens und offgedruckten Insignes. Datum Törsbath am 21. Septembris Anno 1632.

Johan Skytte.

Do nun der bestimpter Tag des 15. Octobris angetreten, haben die Professores mit ein gut theil Studenten sich in das Auditorium majus (welches mit Tapeten gezieret) versüget: Für der cathedra stundt ein Tisch, auff welchem der Universität Regalia sampt allen anderen requisitis in Gelbe und Blaw Laffeten Büchern gelegen. Umb 8. Uhr vhn gefehr, seyn alle Clocken geleutet, und ist der H. General-Gouverneur in vollem process derer, so so wol von Fremden als Einheimischen sich zu ihme auff's Schloß versüget hatten, von do ab ins Collegium gegangen, in folgender Ordnung:

Wegen J. K. M. P. Johan Skytte der Ester, Freyherr auff Düderoff, Herr zu Wronßö und Strömgrund, Ritter, J. K. M. und der Reichs Schweden Racht, General-Gouverneur der dreyen Provinzen Fießlandt, Ingermanlandt und Carelen, der Academiae zu Upsalä Cansler, und Landts Richter in Nordfinlandt.

Wegen des Königl. Hoffgerichtes der drehen Provinzen, Liefflandt, Ingermanlandt und Carelen Herr Petrus Sparre, selbigen Königl. Hoffgerichtes Praesident, Herr auß Sundby und Lidboholm, wie dann auch H. Fabian Plater Assessor, und der Lieffländischen Ritterschafft in Vettlandt Mitt-Meister, Erbgesessen zu Feld und Rioma.

Wegen der Herin Landt-Räthe, Ritterschafft und sämtlichen Landsassen in Ehstland, H. Bernhard Taube auß Maydel und Roß, Land-Rath H. Magnus Kirrobt auß Weech und Terrasser, und H. Dittho Wilhelm Taube auß Niesenberge und Sinne, beyde des Kön. Hoffgerichts zu Dörpt Assessores.

Wegen der Stadt Riga, H. Gotthard Belling R. M. zu Schweden Hoff-Rath und Ober-Stadt-Voigt zu Riga, auß Gewara Erbgesessen.

Wegen der Stadt Reval, H. Georg von Wangerfen, auß Hadenhoff, Bürgermeister, und H. Andreas Stampel Assessor des Kön. Hoffgerichts zu Dörpat, und Rathverwanter zu Reval.

Wegen des Ministerii zu Reval, Herr M. Ludovicus Dante, Prediger bey S. Olai Kircken daselbst.

Wegen der Stadt Dörpat, H. Nicolaus Teschen, Bürgermeister und H. Nicolaus Russe, Rathverwanter.

Wegen der Stadt Parnow, H. Friedericus Weitman Stadt-Voigt daselbst.

Wegen der Stadt Narva, H. Martinus Hendesius Secretarius. Nach den Gesandten gieng der H. Stadthalter vom Schloß. H. Jobst Taube zu Mäckerb und Radding, hiesiger Garnison Obrister Leutenandt, zusamt den übrigen H. Assessoren und Schloß-Officianten, hernach die anwesende Ritterschafft und die Pastores vom Lande, Wie dann auch der übrige Stadt-Magistrat sambt der Bürgerschaft,

Und was also ferner und sonsten von allerhandt frembden, auß dieser vnnb den vntliegenden Proviantzten, zum theil eben dieser solennität halber, zum theil aber auch wegen ihrer Rechtshändel im Königlichem Hoffgerichte, verhanden war.

Der H. General zusambt den vorgedachten Legatis setzte sich zur Rechten, der Senatus Academicus aber zur Linken Handt der cathedra: Den andern anwesenden seyn nach gebür und gelegenheit andere sessiones zugerichtet worden. Der Aclus ward mit einer guten Musica angefangen, vnd do selbige auffgehöret, fieng der H. General-Gouverneur mit einer trefflich zierlichen Lateinischen Oration die anwesenden, ohn gefehr (wie man in eyse auffmerken können) auff folgende weise anzureden: Das, zu was Zier und Herrlichkeit diese unsere Zeiten für ohn gefehr 2. Jahren durch auffrichtung des Gymnasii, zu hintertreibung des Barbarischen wüthes vnd schlammes gereicht, bezugete der Augenschein, was massen auch solches seinen glücklichen progress ergrieffen, zeigete die zahl der Doctorn, Magistern vnd Professorn, wie dann auch die menge der Studenten, Ja so viel mehr als nicht wenig Gottlose mißgünstige Leute auß ihrem bößhafften Herzen mit dero giftigen Zungen, so wol daheim als bey frembden dics Werck gebohrpriet, schimpffieret, vernichtet und verkleinert, vnd es damit noch vermögen zu hintertreiben vermeinet, so viel mehr, besser und geschwinder sey es doch fortgegangen. Gleich wie nun durch Gottes Gnade vnd Königlische liberalität dics Werck (wie gehöret) dennoch fest gestanden, die H. Professores auch so beständig in ihrem Wandel vnd Proffes fortgefahren, daß sie sich nichts abschrecken lassen; Als betten wir Gott dem GEMEIN bilig dafür zu danken, hervorauß daß es auß den engen schranken, in welchen es anfangs gestanden, nunmehr zu dem statlichen auffnehmen, den man igo

mit Augen sehe, gestiegen; Es möchte sich zwar darumb so viel mehr hierüber einer verwundern: So man aber sein Gesicht und Augen auff das, was J. R. M. alhie bißhero gethan und annoch thäte, wenden würde, so solte man befinden, daß diese Stadt und Landt zur gar hoher Herrlichkeit gelanget, zu solcher Glückseligkeit gestiegen, welche von J. M. durch Gottes Gnaden so feste gegründet vund wolgesetzt, dasselbe durch keines Menschen Abgunst oder sonst einige infortun könnte hintertrieben und verruckt werden, J. R. M. hätten da gewesene Gymnasium alhie aufrechten wollen, auff das die dürre und weinige Ende der erudition Geschicklichkeit und Freyen Künsten desto reiflicher würde: Vnd auff das ja nichts daran ermangeln möchte, solches hernach in eine Academi-um oder Universität verendert.

Alhie sein J. W. in der Rede fort gefahren, und in etlichen Punkten erwirsen, warumb dieß Werck billig höher und vortreflicher, denn viele vergleichen andere, zu schätzen sey.

1. Je höher der Autor vnd Stifter eines Dinges, je höher sey auch billig seine fundation zu achten: Wer könne aber nicht Gott höher und vortreflicher geachtet werden, als der, welcher nach glücklicher überwindung seiner benachbarten Feinde, das hochberühmte und großmächtige ge- Hispanisierte Reich Desiderich nicht wenig geschwächet, die verruckte libertät restituiret, so viele vortrefliche Städte eingenommen, die Evangelischen unter gedruckten Christen ein gut theil aus ihrem Trausal errettet, vnd dennoch in so hochwichtigen die ganze Christenheit betreffenden negotien auff ein so nütziges Werck nicht alleine gedacht, sondern auch solches in einen gewissen standt gebracht.

2. Aber das könne auch keiner leugnen, daß nimmer besser sey, den Musis vnd Freyen Künsten, Häuser und Werh-

nungen zu haben, als eben zu Friedenszeiten, da alles in gutem Stande steht, Aber auff J. W. demüthiges anbringen hat suppliciren haben J. Kön. May. auch in den aller schmerzesthümlichen Krieggsthumulten, da J. M. schon zimlich weit in Deutschland nemlich in ipsis visceribus Marchir gewesen, da beyde Aermern bereit gestanden einer dem andern den Kopff zu bieten, da die Trompeten erschollen, die Tromlen und Heerpauken gellungen, die Cornett und Fündlein geblasen, die Pöger allenthalben formiret, Schanzen gemacht ic. und man stündlich des Tulli feindlichen Einfall vermuten gewesen) dennoch diß Werck beliebet und fortzusetzen befohlen: Und könnte hiebey zu erwähnen J. W. nicht unterlassen, dz obwol J. R. M. allwege zur Freygebigkeit geneigt, voraus den Musis vund Freyen Künsten wol gewogen sey, so haben sie doch J. M. nie vund zwar nimmer so prompt und geneigt zu einigem dinge gefunden, als eben hiezu vnd für dießmal.

1. So habe auch ferner J. R. M. das Pießlandt also bebedencken wollen, daß sie (weil auch ohne das wenig hiezu mehr übrig) die salaria und Besoldungen der Professoren sampt allen anderen was sonst dazu auffgehet, auß der von dem Moscowiter gewonnener Provinz Sagermanlandt, als von einer fruchtbaren Mutter der Pießländischen Freyen Künste, nehmen und außero transferiren wollen.

2. So sollen vber das nicht allein der Adel vnd Bürgerstandt, sondern auch die armen Bauren dieses hohen beneficij zu genießten haben, welchen für diesem schier als untertugt vnd verbotten gewesen, etwas zu lernen, auff das man sampt dero Leiber auch die Gemütere mancipiren vnd zu Freibeigen machen möchte. Nun seye es aber eine vberaus groffe Wohlthat, wann auch die auß dem niederen Stande, so ihnen schon die Güter der Nahrung mangelen, dennoch die Güter des Ge-

müthes (welche bequeme Mittel seyn, die andern dadurch zu erlangen) haben mögen; Daß aber solches bißhero nicht geschehen, möchten die verantworten, so daran schuldig. Wolte Gott daß die Ritterschafft solches erkannten, und recht sich drin schiedeten, alßdann wäre nach der großen verwüstung eine neue wieder auffbauung, nach der Barbarischen Grobheit ein neues liebliches Picht aller Tugenden, und nach dem Fluche Gottes Segen in dieser Prosing heuffig wieder angehen und darin verspilret werden.

5. Endlich, so sey mannschen nicht unbekant, dz ob wol viele Universitäten in Europa zu einem guten intent erstlich fundiret, dz doch solche hernacher in groffen mißbrauch geraten, und alles schier gar ohne einigen Nuß und Frucht sey, in deme ein gut theil der Theologen die sonst per se in viclam sacramentorum paginarum veritate mit den Heidnischen metaphysischen speculationibus nicht wenig bemühten, wie dann auch viele Icti, Medici vnd Philosophi es mit ihrem vnnützen Geschwätz also machten, das schier die ganze Welt zum Gelächter über sie bewogen wurde. J. N. M. aber wolten alhie solches nicht eingenisset, sondern zum höchsten verbotten haben, Summa es solle alles der Professoren wesen, Arbeit vnd Fleiß dahin gerichtet seyn, daß die Jugend in theoreticis labyrinthis vnauffgehalten, also ad praxin möge gebracht werden, daß sie in allen dingen GOTT vnd Menschen nützlich seyn könne.

Hiermit wandte er sich zu den Liefländischen Ständen, und vermahnete sie zu erkennen, wie hoch ihnen daran gelegen, daß das Martialische Lieflandt zu Tugenden vnd Sittsamkeit möchte gebracht werden; welches nie besser geschehen können, als das mitten im Lande ein solches Werkzeug ausgerichtet werde, durch welches, gleich wie mit Stangen werd

vnd Hebedäumen, der Barbarische Bzßat aus dem wege
 könte gerumet werden: Vnd so die Kessländer solches nicht
 erkennen würden, sie ohne zweiffel für die aller Vndandbare-
 sten billich möchten gehalten werden; Wünschete ihnen ent-
 lich, das ihnen vnd ihren Nachkommen, diese Academia möchte
 seyn, eine Capelle der Weisheit, ein Sitz der Geschicklichkeit,
 eine Wohnung der Tugenden, eine Burg der Künsten, ein
 offener Markt allerhand Wissenschaft; Ja das es ihnen sei
 ein Capitulum eternitatis vnd ewig wehrender Zugang aller
 Menschen vnd Nationen vnter der Sonnen: Dannenhero sie
 auch würden schuldig seyn, diese Königl. Gnade in Ehren
 zu halten,hero Majestät langes leben zu wünschen, vnd glück-
 selige Regierung: Item sich selbst vnd den ihren zu gra-
 tuliren auff das mittels dieser Academia die Freyen Künste
 Facultäten vnd Sprachen in Dießlandt Wurzel setzen vnd
 wol bekleiben möchten. — Nach diesem vermahnet er auch so
 wol die Professores als Studiosos, das ein jedweder seinem
 Ampt ein genügen thun solte.

Entlich, sprach er, well auch diese Academia so wol als
 andere ohne ihre gewisse Privilegia, Gerechtigkeith, regalien
 vnd insignien, nicht seyn könte, als hätten selbige J. R. M.
 auch mildiglich dazu verlicheen, welche alhie für Augen auff
 dem Tisck liegende, er im Namen J. R. M. den H. Professo-
 ribus wolte uberantwortet haben, daß sie solche empfangen,
 die diplomata vnd privilegia in ihren Archivis wol vermah-
 ren, die regalien aber, wo es nöthig thäte, gebrauchen sollten.

Nach geendigter Rede, trat auß befehl J. W. der Nota-
 rius Academiæ hijn, wickelte die Seiden Tucher auff, nam
 das Königl. Privilegium oder den fundation Brieff her-
 auß, laß ihn öffentlich, welcher lautet auß dem Lateinischen
 wie folget:

Wir Gustavus Adolphus von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finlandt, Herzog zu Ehesten und Carelen, Herr in Ingermanlandt ic. Thun kund und zu wissen jedermänniglichem, bevoranß unserer Königreichs und Landen-Untersassen, Das weil auß Gottes des Allerhöchsten Schickung, daß ganze Liefflandt nunmehr unser geworden, und einen Sechßjährigen Stillstandt der Kriegenden Waffen Wir in ders erlanget, Als haben Wir auch all Unsern Fleiß dahin gewandt, daß auch die Untertthanen und Eingeseßen, ders recht genießen möchten, selbige intent aber zu erlangen, haben Wir keine bessere Mittel erschen können, denn daß die beyden Stützen und wahre fundament aller respublicuen, nemlich die Gottesfurcht und Gerechtigkeit, auch in dieser Provinz e post liminia möchten auff gerichtet und constituiret werden. Derohalben, da wir selbst anderweit verhindert, mit der ganzen Christenheit negotiis beladen gewesen, Als haben Wir den Erleuchten und Wolgebornen H. Johan Skytte, Freyherrn auff Düderoff ic. Unseren und Unserer Reiche Rath ic. über Liefflandt und die anderen angränzenden Provinzen zu einem General-Gouverneur gescheet, constituiret, und mit vollkommener macht abgefertiget; welcher auch seinem Ampt fleißig obliegende, alle, so wol uledere als hohe Gerichte geordnet und auffgerichtet, auch mit Unserem consens und Willen ein Gymnasium als einen wahren Pflanzgarten der pietät in unser Stadt Dörpat gar löblich fundiret, Weil wir aber gänzlich vermeinen, das uns gebühren wolle, unsere Königliche Gnade täglich zu vermehren, Als haben wir auff unterthänigste Bitte obgedachten H. Johan Skytte, in selbiger Stadt Dörpat eine Academiam oder Universität (in welcher das allgemeine Studium, in allen unverbottenen Facultäten, als der H. Schrift, der Rechten,

der Arzney und Freyen Künsten getrieben und gelehret werde) ernennen, constituiren und auffrichten wollen, Ernungen erlgiren und constituiren auch hienit und Krafft dieses, obgedachte Academiam zu Dorpat zu ewigen Zeiten, daß sie sey ein Brun der Lehre, auß welches voller Quelle mögen schöpfen können, alle so Lust haben etwas zu lernen.

Und weiln dann keine societät ohne gewisse privilegia jrgend bestehen kan, als geben und verleißen wir auch obgedachter unserer Universität Dorpat, so wol Professorn als Studenten, Lehrern und Zuhörern, eben dieselbige privilegia und immunitäten, welcher sich unser Academia zu Upsal zu erfreuen hat, zwar also und nicht anders, als wann sie Wörtlich diesem unserm diplomati einverleibet wären, und solches aus vollkommener unser Macht und Guten willen. Aber das thun wir zu obgedachten privilegiis auch noch diß hinzu, das in zufallenden Kriegszeiten (welche der höchste Gott gnädigst verhüten wolle) der Universität Gelieber macht haben sollen, in eine andere Stadt in Rießlandt oder Ehßlandt, da sie sicher seyn mögen, ihre Academiom zu transferiren, und daselbst eben so wol ihre vorgedachte privilegien zu gebrauchen und auffß beste zu genießen. Endlich so confirmiren wir auch hienit die donation auff die Ingermanische Güter, aus welchen die Professores ihre salaria, die Studenten aber ihre beneficia haben sollen, wie wir solche nicht allein hiebvor gnädigst gegeben, sondern auch solches in einem special diplomate hierüber von uns auffgerichtet, enthalten ist.

Befehlen verhalten jedermännlichen so uns unterthan und verwand sein, von anderen gnädiglichen begehrende, das sie bezelter unserer Academiæ zu Dorpat, als einem seminario der Tugenden und Freyen Künsten, nach höchstem vermögen wollen gewogen seyn, einem solchen ehrwürdigen

corpori feine gebührende Ehre leiften, und aller auch jeder privilegien gebrauchen und genießen laffen, welche ihnen unfer Königl.che Milbigkeit gegönnet und gegeben hat. Es wolle auch ein jeder nach vermögen das feine dabei thun, auff das vermittelst erlanter folcher hohen Gütlichen Gnade und hülfreichen willen, oft bemelte unfere Academia zu ewigen Zeiten blühen, und auß ihro nicht alleine unfere Reichs und Lande, fondern auch die ganze Chriftenhelt ihre Freude und Nutz haben und erlangen möge. Was nun ein jeder feiner gelegenheit nach diefer unferer Academien für Ehr und Gunaß erweifen und erzeigen wird, wollen wir der gebür nach wirklich zu vergelten, Unfern Unterthanen aber mit unferer Königl.chen Gnade wiederum zu erfehen geneigt erfunden werden. Zu flets und immerwehrendem gedächtniß und mehreren Krafft der vorgeachten gegebenen Privilegien, haben wir diefes offene diploma mit eigener Hand unterfchrieben, und mit unferem Königl.chen Signet bekräftiget. Datum in unferem Feldt Läger bey Nürnberg den lehten Junij Anno 1632.

(L.S.)

Gustavus Adolph.

Hervach verlaß er auch den Catalogum der Professionum, welche J. M. in diefer Academia anfangs wolten beftellet und unterhalten haben:

Designatio Professionum,

Quas

Serenissimus ac Potentissimus Princeps

ac Dominus DN.

GUSTAVUS ADOLPHUS,

Suecorum, Gothorum, Vandalorumq. Rex, Magnus Princeps Fialandiae, Dux Esthoniae Careliaeq., nec non Ingriae DOMI-

NUS etc. Dominus noster Clementissimus etc. in Academia
hac Dorpatensi, benignissimè ordinavit.

In Facultate Theologica

Professores duo Ordinarij cum duobus extraordinariis.

In Facultate Juridica

Professores duo.

In Facultate Medica

Professores duo.

In Facultate Philosophica

Politices: Vnus.

Ethices: Vnus.

Physices: Vnus.

Historiarum & Antiquitatis: Vnus.

Matheseos: Duo.

Linguae Hebrae & aliarum Orientalium: Vnus.

Linguae Graecae: Vnus.

Oratoriae: Vnus.

Logices: Vnus.

Poeseos: Vnus.

Da solches geschehen, trat auff im Namen der ganzen
Universität, M. Henricus Oldenburgius Oratoriae Profes-
sor, und sprach: Es hätte die ganze Universität antwo eine frö-
liche Stimme gehört, und zwar eine solche, welche sowohl dem
löblichen Königreich Schweden, als auch der Plessländischen
und andern angrenzenden Provinzen, deraus löblich herrsch-
end und fruchtbar sei, welche auch anzuhören so ein vortref-
licher Hauffe allerlei Leute sich zusammen gefüget, und zwar
nicht ohne Ursachen, weil sie nemlich gewußt, das dieser Pro-
vinz nichts näheres herrschers und heilsamers, denn eben

dieses je hätte wiederfahren können, Es erkannte jedermanniglich hierinnen J. K. M. Väterliche Gnädige vund nicht geringe Vorforge, wodurch in diesem Lande ein heilsuchende Fadel angezündet worden, durch welcher schein die Einwohner hinfürs mehr zum Ewigen- und Ausbahren, denn zu zeitlichen vnd unnötigen Dingen würdenZangeleitet werden.

Es werde hiedurch ein solcher Pfanz-Warten fundiret, aus welchem lebendige Sprößlein von dem Zeitlichen ins Ewige versetzt werden könnten.

Es werde hiedurch ein solches formatorium vnd officina aufgerichtet, in welchem auch die Menschen dasselbe recht erlangen könnten, welches sie von den Thieren vnd Barbarischen Völkern unterscheidet. Ober welche Guttbat sich die Wände vnd die Stülz so wol der Professoren als der Studenten erfreuet, vnd ein neues Kleid von Teppichten angezogen. Wegen solcher Guttbat seyn aller Pießländischen Stände Gemüther vnd Augen hierauff gerichtet, die Professores jagen außtrücklich, Solches ist gar wol gemacht, die Studenten sagen bey sich heimlich, Gott vergelte es, Insamnia es sey keiner der es nicht höchlich rühmen sollte, wann er bedende, was für ein Schatz jho in Pießlandt entdecket vnd erlangt, welcher auch, so selten als er komt, desto fleißiger in acht zu nehmen sey.

Pießlandt habe von anfangs her, vnd so lange Menschen gedenden können, diese Zierde nicht gehabt, drums haben auch (wenig außgenommen) ihre Kinder ohne einige sonderbare institution auffwachsen, vnd sich bloß alleine mit dem Dägen behelffen müssen.

Vnd zeugen die Historien, daß man sich (nicht allein zu Kriegs-, sondern auch Friedens-Zeiten) wenig drums bekümmert; welches in solcher fruchtbaren Provinz warlich zu er-

barmen. Zwar in eilichen zusammenkunften habe man angefangen etwas dabon zu deliberiren, aber gleich als es der damaligen Obrigkeit Ernst gewesen, also habe es auch bey den Ständen frucht geschaffet, wozu auch dieses gekommen das (wiewol nicht alle, dennoch ein gut theil) mehr auff ihren privat Ruß denn das gemeine beste, mehr auff ihrer Kinder Bauch, denn Verstandt gesehen; Ja es seyn auch eiliche gefunden, welche es für unbillig geachtet, das ihre Kinder und Vaterhauen kläger denn sie selbst werden sollten; Welches zwar nicht eine schlechte Tyrannische Abgunst wider ihre eigene Kinder könne genennet werden. Daher es auch gekommen das diese schöne Provinz endlich in so elenden standt gerathen. Es sey zwar anfangs die Christliche Kirche und gute policey von guten frommen Bremischen Christen allhie auffgerichtet, seyn auch alle zeit noch bis heute unter den Einwohnern gefunden worden, so es gerne gut gesehen, aber der Teuffel habe an allen Orten seine Werkzeuge, so solches merklich jedrer Zeit gehindert: Doch sey endlich durch sonderbahren Segen Gottes es dahin gekommen, das auß der getödeten Blut und der verfolgten Seufften ein solcher Samen gewachsen, auß welchem die Christliche Kirche, gute policey, und nothwendige Schulen, ihren ersten wachsthum genommen, welchen J. K. M. nunmehr also sorgpflanzet, das es mit Gottes hülffe ohne frucht und Ruß nicht abgehen werde. Denn wer sehe nicht, das J. K. M. (der schier unter allen Potentaten dieser Zeit dazu erwecket scheint, bz er der schwachelnden Kirchen so wol mit Macht als Beraunfft bespringen möge) das, was andere unnuß verschwenden, an so hochnütze Werde verwenden thue. Es werde zwar Constantinus M., Theodosius, Valentinianus, Joh. Fridericus Churf. von Sachsen, Philip. Landg. von Preßen, Fridericus Pfalzgraff am Rhein ic. höchlich gelobet,

aber umb kein ding mehr, denn das sie der Kirchen und Schulen sich angenommen. Warlich es werde des löblichen Königs Gedächtniß nimmer vater gehen, sondern es werde seine pietät viel 1000 anderen ein ewiges Exempel seyn. Darauff schloß er seine Rede mit einer Danksagung, und sprach endlich, daß im Nahmen J. R. M. J. G. die Regalia und Insignia aniso in diesem öffentlichen actu der Universität übergebe, dafür wären sie gebürlich dankbar, wolten sie in tieffster Unterthänigkeit von J. R. M. annehmen, gebürlich gebrauchen, wol verwahren, und zu seiner Zeit ihren Nachfolgern unverbrüchlich hinterlassen.

Wie solches vollendet, ward wiederumb musiciret. Nach der Musica verfügte sich der H. General sampt seinem comitatu in voriger Ordnung in S. Marien Pfarrkirche, welche so voll Leute, allerlei Standes, daß man nicht gemahet, das so viel Menschen in einer solchen Stadt seyn könten, die Kirchthüren waren voll gedruckter und geschriebener gratulirenden Versen allerhand Gesarten, nicht allein auß dieser Stadt und Universität, sondern auch von Miga und Neval. Der Proces gieng zu längst durch die Kirche bis ins Chor, alda der H. General uoch den Gesanten sich zur einen seiten des Chors verfüget, der Meist hat sich hin und wieder in der Kirchen außgetheilet, die Stühle (voraus derer so zum Process gehörten) waren mit Tapeten und rotem Gewand außgezieret. Unter dessen traten im Collegio die Professores zu dem Tisch, darauff die Regalia lagen, nahmen dieselb in ihren possess, und befahlen sie den Bedellen in die Kirche zu tragen, sie aber verfügeten sich in gleichmäßigem ordentlichen Process nach der Kirchen, und stelleten sich zur anderen seiten ins Chor; alßfort nach ihurn ward von den beyden Bedellen in ihren langen roten Röcken der Tisch mit den Regalien getragen, nach denen gieng ein

guter hauffe von Studenten, der Tisch aber ward für der Professoren Stuhl nieder gesetzt. Wie nun die Musica gegeben, verfügte sich H. Andreas Virginius der H. Schrift Doctor und Professor nach der Cangel, welche statlich mit Atlaschen Tüchern behangen war, und hielt eine Predigt aus dem 117. Psalm: Das Exordium hatte er auß dem 7. Capitel Lucas von dem Hauptman, welchen die Jüden gegen Christo rühmeten, daß er sie lieb habe und ihre Schulen erbauwet, applicirte solches alles auff gegenwärtigen actum. Den Text an sich theilte er in 2 Stücke, und erlerete, 1. Wer der H. were welchen man loben solte, und warum. Zum andern wer die weren, so zu Gottes Lobe billig anzureichen weren. Beydes applicirte er auff den gegenwertigen statum und auff diesen actum, auch auff die Einwohner dieser Stadt und Landes. Nach geendigter Predigt ward abermal musiciret, nach welcher trat H. Georgius Mancelius S. S. Theol. Professor, nomine Senatus Academici für den Altar in eine mit Seidenen Tüchern behangene cathedram, that auff Lateinisch eine schöne Rede von der conscientz und gutem Gewissen, applicirte alles auff gegenwertigem statum; Endlich schloß er seine Rede mit einer Dankagung gegen Gott und J. R. M.

Zulezt wante er sich zu dem Hauffen, und sagte über laut, das ihm von dem Senatu Academico committiret vnd auffgelegt worden, das er den Wolgebornen und Edlen H. JACOBUM SKYTTE, Freyherrn zu Düderoff u. zu einem künftigen Rectore der Academien öffentlich bezeichnen solte, bate ihn damit aufzutreten, und zu ihm zu kehren, Wie nun solches geschehen, vnd benannter Junger Freyherr zu ihm auff die cathedram gestiegen, beriff er auch ebener massen H. Doctorem Virginium zu einem Pro-Rectore, das er dem erwählten Reclori Magnifico in vorfallenden ge-

ſchafften mit Recht und That nach Academifchem Gebrauch beyſeyn ſolte, wunte ſich darauff zu dem newem Rectori, und gab ihm zu erkennen, was für ein ſchwer onus ihm ſo aufgelegt würde, vermahnete ihn daneben ſich darumb nicht abſchrecken zu laſſen, ſondern nur alſo fort zu fahren, das er Gott dem GEBN ein gut Gewiſſen, und J. R. M. gebührende Treue lieffern möchte, legte ihm das Buch für, darin die constitutiones geſchrieben waren, auß welchem der neue Rector den gewöhnlichen Eyd laſe, und mit aufgelegten beyden Fingern bekräftigte. Da das geſchehen, überlieferte er ihm die gebürlichen requisita und vermahnete ihn bey einem jeglichen ſtücke was dazu von nöthen, Als erſtlich gab er ihm das Buch, darinnen beyde Matriculen, ſo wol der Profeſſoren als Studenten verfaſſet, vermahnete ihn, das dieſelbe alle wege richtig müchten obſerviret und continuiret werden.

Zum Andern übergab er ihm die constitutiones, vermahnete ihn dabey, ſelbige fleißig zu durchleſen, und zu verwahren, das nichts dawieder gehandelt wurde.

Fürs Dritte übergab er ihm der Univerſität Sigill mit einem gelben Taſſet umbwunden, vermahnete ihn dabey, das gleich wie J. R. M. Bildniß: in der einen Hand ein bloß Schwerdt, in der andern ein offenes Buch haltende, darinnen gegraben wäre, als ſolte er gedencken, daß er nach den geſchriebenen Rechten urtheilen, und davon nicht weichen ſolte.

Wierdtens übergab er ihm auch die Schlüssel des carceris und zum liſco, und ſagte dabey, dz gleich wie keine R. P. ohne übung der Straffe ſeyn könne, Alſo müſſe auch der Academicus Rector einen Unterſcheid zwiſchen den Frommen und Böſen wiſſen zu halten. Werde ihm verhalte zugleich mit tradirung dieſer Schlüssel auch die Gewalt zu graffen übergeben.

Fürs Fünfte ließ er sich von den Bedellen überreichen ein roth Sammetes Röcklein mit güldenen Knöpfen, zu rings umb mit güldenen Gasaunen besetzt, das thate er ihme über seinen Mantel an, und sprach: Gleich wie der Mantel über alle Kleider gebedet, und für allen andern scheinlich were, also were auch der Rector Magnificus für alle andere Professores; Er bedeutet ihme aber hinfegen auch so viele mehr Mühe und Arbeit, so ihme zugleich mit diesem Mantel auff die Schultern gelegt wurden.

Lezlich und zum Sechsten übergaben die beyden Bedellen jeder einen silbernen Scepter, die faßte er kreuzeweis, und überreichte sie dem neuen Rectori, damit die autorität und jurisdiction des Rectoratus zu bezeugen, Hiemit schloß er seine Rede, trate von der cathedra ab in seinen vorigen Standt. Der newwe Rector nam die beyde Sceptrn, und überreichte sie den beyden Bedellen, die stellten sich damit für die catheder, bis das der newwe Rector Magnificus seine Rede vollendet, ohn gefehr auff diese weis:

Nachdem er erslich trefflich wol und weislich gesagt hatte, das kein Potestat sich je einen größern Namen mit allen seinen herrlichen Thaten machen konte, denn eben mit dergleichen foundationibus, wie aniso für Augen, auß vrsachen, das eben daraus kämen, welche der Fundatoren Namen könten unsterblich machen, hernacher was auch J. R. M. über diese für viel treffliche Tugenden an sich hätten, und dann wie die Eingeseffene dieses Landes solches billig erkennen und groß achten solten: Wante er sich zu den Professoren, wandte ihnen für ihre wahl, erkannte solches Ampt seiner Jugend zu viel, weil alleine kluge erfahrene verständige Leute dazu pflegen erwöhlet zu werden, Doch weil er seinem guten

fürsah und denn ihrer getreuen Hülffe vertraute, wolte er für diesmal ihrem begehren ein genügen thun.

Rehrte sich demnach zu den Studenten, vermahnete sie zu allem Fleiß und Erbarkeit, weil auch ihr Eltern sie umfester anderen Ursachen willen hergeschicket, dazu so sie es versäumen würden, es ihnen hernacher im Alter zu großem Schaden gereichen könnte. Pielte ihnen für Augen den untergang und das verderben vieler Deutscher Universitäten, welcher ruin nirgend anders hero entsprossen, denn von den Studenten selbst, weil sie nicht allein zu allem Muthwillen und geistheit geneiget, sondern auch in ihren studiren sehr nachlässig gewesen, welche, da sie billig die lectiones hören, sich bey den exercitiis finden lassen, oder daheimen fleißig seyn sollten, vielmehr in Krügen und Ruhmenhäusern sich finden, und auff den Gassen umbschwermende sich sehen lassen: Woraus so viele excessen, casus und Uebelthaten entsprungen, welche zu erzählen er weder Zeit noch Worte genug hette. Verhoffete aber, sie werden hieburch gewisiget, ihr Leben zusambt dem studiren besser wissen anzustellen, damit sie auch hinfüro zu solchen Emptern sich könten gebrauchen lassen, davon sie Ruh, Ehr und Ruhm haben möchten. Trate damit ab in das Gefül zu den Professoren, Und hienge die Musica wieder an, da selbige eine gute Zeit gewehret, lante der zu dieser solennität verordneter, und gab den Professoribus ein Zeichen zum Abtritt, dem folgten erstlich die Bedellen mit den beyden silbernen Sceptern, und auff die der Rector mit den sämtlichen Professoribus.

Ein wenig nach ihnen kam der H. General-Gouverneur und die Gesandten, in Summa der ganzer prooes in vorgedachter Ordnung, die Stücke auff den Wällen und Rundelen worden gelüset, und nach Ordnung die Schwedische Lese

gegeben, Die Wassen waren zu beyden seiten mit der Soldatesca biß ans Rathhauß besetzt, auff welchem der rest des Tages mit freundlichen conversatibus consumiret, die folgende bis zu außgehender Wochen jezu mit exercitiis Academicis, als disputando vnd declamando zugebracht worden.

Hat also das Kirchen-, Schul- vnd Regimentswesen über vier Tausent mißgünstigen willen vnd verhoffen, gleichwohl nunmehr in dießstadt nicht alleine einen glücklichen anfang genommen, sondern ist diese inauguration Academiae (wie gehöret) glücklich gendet worden.

XIII.

V e r t r a g

der Königsreiche Schweden und Dännemark über die vom römisch-deutschen Kaiser und heil. römischen Reiche dem Könige von Dännemark zur Beschickung verliehenen Bisthümer von Desell und der Wied, auch Neval nebst der Abtei Padio, vom Jahre 1570 und St. Lucien-Tage.

Mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Mr. G. von Brevern aus einer schwedischen Handschrift von S. Le. hnamard zu Stockholm vom Jahre 1686, aus welcher bereits früher in diesem Archive Bd. V, 2 unter Nr. XI. S. 195--208 ein paar Urkunden mitgetheilt worden sind, deren erste vom August 1582 nur durch einen zu berücksichtigenden Schreibfehler dort das Jahr 1584 an der Stirne trägt.

Wieweil auch die R. Mayst. zu Dennemard unter andern vor Beschwerf. angezogen, daß außgl. König Erich die Stifte Desell und Neval sammt dem Kloster Padio mit ihrer allerselts Zubehörungen, die Ihrer R. M. Bruder Herzog Magnus als derselben Stifte Postulirter Inne gehabt, daran auch Ihre R. M. und dem Reiche Dennemard etliche besondere Gerechtigkeit zuständig, und folgendes das Haus Sonneburg, welches Herzog M. auch inne gehabt, mit gewaltt eingenommen, und umb wieder Abtretung dieser Stifte Klosters und Hauses angehalten. Dagegen aber die Königl. Schwed. Abgesandte fürgewendet, daß die Annnehmung des Stifts Desell und des Hauses Sonneburg verhalten beschehen, daß sich Herzog Magnus auff der R. M. zu Dennemard seiten, des Krieges wider das Reich Schweden theilhaftig gemacht, und nachdem Herzog Magnus lecht mit Hülf

des Moscoviter die Province Piefß. bestriget, die Stadt Reval auch belagert hätte, das Ihre Königl. Mayß. dasselbe Ihm als einen offenen Feinde bey gegenwärtigen Stande abzutreten, billig bedenkend trüge. Damit aber gleich wohl Ihrer Königl. Mayß. Friede liebendes Gemüth, und daß dieselbe Niemandes zuförderst der Röm. Kay. Mayß. und dem heil. Röm. Reich, als denen directum Dominium an der ganzen province Piefß. unabweersprüchl. zustünde, nichts daran zu entziehen oder für zu enthalten gemeinet, desto mehr zu spüren, das von deswegen Ihre K. Mayß. erbötig were, der Röm. Kay. Mayß., auch Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs gemelte Stifte und was sie sonst anher in Piefßland eingenommen und noch inne hätte, gegen ziemlicher Vergleichung des auf die defension und Beschützungen aufzuwendenden Kosten abzutreten zu übergeben und aufzutragen, auff das solche abgetretene Dertiber desto süglicher und besser für den Moscoviter entsezt auch das Reich Schweden aus denselben umb so viel weniger vernichtet und beschädiget werde. Jedoch diemeil auch die K. M. zu Pohlen zu der Stadt Reval und eilichen andern Stücken Anspruch zu haben vermeinte, das Ihre Königl. Mayß. dertwegen nach Billigkeitt so viel Sie des besuget, möchte befriediget werden. Und dann die Königl. Dennemarc Rätthe und gesandten bey diesen Articul ihrer theils ferner Bericht gethan, das Weislandt König Christianus der 3., Christl. und Eöbl. gedächtnus, und die jetzt regierende Königl. Mayß. zu Dennemarc als Dieselbe die alte Friedens-Bündniß, die Ihrer K. M. Vorfahren von wegen des Reichs Norwegen mit dem Moscoviter vor undendtl. Jahren gehabt, widerumb Verneuet und verweitert, und sonst mit großer Müß und Kosten erhalten, daß viel Verührte Stifte und andere Stüd so Ihrer

R. M. Bruder Herzog Magnus ingehabt, als die zuvor in
 Ihr Königl. Mayst. protection gewest, in solche Friedens-
 Bündnisse (Zweck mit Vorbehalt der R. Key. Mayst. und
 des heil. Röm. Reichs und sonst jedermännliches habenden
 gerechtigkeit) nachhafft mit eingezogen und also dadurch
 dieselbe sowohl als Ihre R. M. selbst Königreich und Lande
 für dem Moscoviter befriediget und gesichert, welcher Ver-
 sicherung und Befriedigung sie auch, sofern Sie in Ihrer
 R. M. Protection wiederum kommen, vor des Moscoviters
 Gewalt nachmahls würden zu genießen haben, da sonst zu
 besorgen, wenn sie in ander Hand und Gewalt befunden,
 daß Sie der Röm. Key. Mayst. und dem H. R. Reich ganz
 entzogen werden möchten. Und wie die verordnete Keyserl.
 Commissarien dafür geacht, daß der Königl. Schwed. Ab-
 gesandten erbieten der Abtretung halber, zu Erhaltung der
 Röm. Key. Mayst. und der H. R. Reich zustehenden Ge-
 rechtigkeit gereichte, daß wir in Erwägung desselben auch auff
 angeregten fernern Bericht, Erklärung und Vertröbung der
 Königl. Denuernard Rätthe und gesandten, sonderl. des
 ganz kümmerl. und gefährl. Zustands der Provinz Liefl.
 und was unrath und Unheil dem H. R. Reich, den Benach-
 barten Königreichen und Landen und aller gemeiner Christen-
 heit, daher zu besorgen, wenn diese Gefahr von mehrges-
 meldter Provinz Liefl. nicht zeitlig abgewendet würde, mit
 Rath und Gutachten der Churfürstl. Sächsischen Commissarien
 (Die ihnen von wegen ihres gnädigsten Herrn als eines
 führenden Standes, diese Sache nebenst uns getreulich an-
 gelegen, und daß also mit gefällig sein lassen), Der Königl.
 Schwed. Gesandten erbieten, der Bewilligter Abtretung halben,
 Im Rahmen der R. Kaiserl. Mayst. und des H. R. Reichs
 angenommen und zu mehrerer Beförderung dieses Friedens

und damit die Stifte Ösel, Reval und was Herzog Magnus innegehabt der vertrauten Versicherung und Befriedigung, so viel gewisser genießen möchten, mit dem R. Schwed. und Dänemark die Abrede und Vergleichung gemacht, daß die Röm. Kayserl. Mayst. zugleich die R. Mayst. zu Schweden und Dänemark allerseits Ihre Vollmächtigste Gewalt- und Befählighaber auff 24 Monats Tag Maij des Zukünftigen 71 Jahres gen Rostock Berordnen und abfertigen sollen, das die Königl. Mayst. zu Schweden durch denselben Bevollmächtigten daselbst, was Ihro R. Mayst. in der province Pommern an Stifften, Gebirthen, Schloßern, Clöstern, Ländern, Leuten inurhaben der R. Mayst. und dem H. R. Reichs und an derselben statt höchstgemelter Ihro Mayst. Gewalthabern Kräftiglich abtreten, auftragen und übergeben, und nach Beschehener Abtretung und Uebergebung die Kays. Berordnete Gewaltträger dem Königl. Dänemark hierzu Bevollmächtigten, die Stifte Ösel und Reval mit Ihrer Zugehörung (alleine der Thurm zu Reval, so viel die Gebäude belanget, ausgenommen) dieweil ohne dieselbe das Schloß und Stadt nit wol Bewahret und Beschüzet werden kann. und sonst nichts davon ausgezogen, sambt dem Hause Sonnenburg und dem Closter Pabis auch dem Jungfrauen-Closter Leal, so viel zu obermeldten Stifften gehörig, und Herzog Magnus innegehabt, mit Ihren pertinentien, auch dem Geschütz so in Zeit der Eroberung darauff befanden, jedoch mit außerst. fürbehalt und Bedingung der Röm. R. Mayst. und Heil. Reichs daran Habenben und der R. Mayst. zu Dänemark, und sonst iederwänniglichs angemessenen Gerechtigkeit, alles fernern Inhalts zwischen uns der Kaysrl. mit Rath der Churfürstl. Sächs. Berordneten Commissarien und den Königl. Schwed. Ingleichen auch dem Königl. Dänemark abgesandten deßhalb sonderl. abgehan-

belten schriftl. verfertigt und gegen einander übergebenen Vergleichungen Schutz und Protection weise, wiederum Vertrauen und einantworten sollen. Die Königl. Schwed. gesandten haben sich auch ihres gnädigsten Königs und Herrn wegen erkläret, daß sich ihre R. M. der Stadt und Schloßes Pernau (außerhalb des Schwed. darauff eröberten Geschützes, darumb sich Beide R. Kayst. Schweden und Pohlen freundl. zu vergleichen) Künftig nicht weiter anmaßen und was Sie darann für Zusprüche haben mögen, derselben gänzlich begeben wollen. Und ob von allen diesen Stücken in der Province Liefflandt, so der R. Kayst. Kayst. und dem Reiche von der Königl. Kayst. zu Schweden obgesagtermaße abgetreten und zum Theil ihre Königl. Kayst., biß zu ferner Vergleichung in Händen gelassen, Jemande von Adel oder andern an Lehen, Erbgütern, so Er vor dem Kriege vor alters gehabt und Besessen, entzogen und eingenommen worden, so soll dasselbe den rechten Herren und Besitzern wiederum restituiret und abgetreten und mit solchen Güthern Allermassen, wie oben der Schwed. und Norweg. unterthanen Halben dießfalle Vernehmung Geschehen, gehalten werden.

Concordare Vidimus

And. Hoyer, M. Falck.

Vergleichung und besondere Abrede zwischen
der Römisch Kayserl. Kayst. und dem König
zu Schweden von wegen Liefflandt
dat. d. 13. Decembris Anno 1570.

Nach einer Abschrift vom Original.

Von wegen des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten
Fürsten und Herrn Maximiliani des andern Römischen Key-

fers, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern und Behelmb, Dalmatien, Croatien, und Schlawenien u. Königs, Erb-Herzog zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steier, Kärnten, Crain und Wirtenberg, Grafen zu Tyrol u. unsers allergnädigsten Herrn u.

Wir Johannes Friedrich von Woltes Gnaden Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rygen und Graff zu Gützlou, Joachim Schick, Graff zu Passow und Herr zu weiß Kirchen, der Cron Beheim deutscher Lehn-Hauptmann und Landvogt des Marggraffthums Ober-Pausitz, Christoph von Carlowitz zum Roten Hause, des Heyl. Röm. Reichs Erbkitter, und Caspar von Mündwitz auff Trenan, alle drey der Böhmisch. Kayserl. Mayst. Rätbe, als Ihrer Kayserl. Mayst. zu der Friedens-Handlung zwischen den Durchl. Fürsten und Herrn Herrn Friedrich den andern zu Dennemark und Norwegen und Johans des dritten zu Schweden u. Königen. unserer Freundlichen Lieben Herren ohelmen und Schwagern auch gnädigsten Herrn anhero gegen alten Stettin Berordneten Commissarien und Rätbe thun Kund und Bedenken u. nach dem eingemeldter allhier geschlossenen Friedens-Handlung die Königl. Mayst. zu Dennemark durch derselben ander Bevollmächtigten Gesandten Peter Bilden zu Schmanholm, Heinrich Rangom Stadthalter des Fürstenthums Holslein zum Briedenberg, Georg Rosenkrauß zu Rosenholm, Joachim Hinde der Rechten Doctor und Dechant zu Bremen und Niclas Paas zu Thorny, unter andern vor Beschwern. angezogen, daß König Erich anfängl. die Stifft Eßell und Reval sammt den Kloster Pabis und Leal mit ihrer allerseits Zugehörung, So viel ihr R. Mayst. Bruder Herzog Magnus als derselben Stifft postulirter und sonst innegehabt und Ihrer Königl. Mayst.

und dem Reich Dennemard daran u. besondere Gerechtigkeit zustunden, folgende auch das Haus Sonneburg, welche Herzog Magnus gleichergestalt innegehabt, mit Gewalt eingenommen, und also demwegen umb wieder Abtretung dieser Stifte Klöstern und Hauses angehalten, dagegen aber die Königl. Schwed. abgesandten Herren Nicolaes Gildenstern Oberste Campler, Freyherr und Ritter zu Bunnholm, George Wera Frey-Herr zu Olona, Benedict Silte zu Patory, Erich Gildenstern zu Welsorpf, Ritter, Dloff Lorenz, fürge-
wendet daß die Einnehmung des Stiffts Osell und des Hauses Sonneburg verhassten beschehen wäre, daß sich Herzog Magnus auff der R. M. zu Dennemard Seiten des Krieges wieder daß Reich Schweden theilhaft gemacht, und nachdem Herzog Magnus jetzt mit Hülffe des Moscoviters die province Liefflandt bekrieget auch die Stadt Reball belagert hatte, daß darum Ihre R. Mayst. dasselbe Ihme als einen offenen Feinde bey gegenwärtigen Zustand abzutreten billig bedenden trügen. Damit aber gleichwol Ihre R. Mayst. Friedliebendes Gemüth und daß dieselbe Niemandes, zurorberst der Röm. Kayserl. Mayst. und dem Heil. Röm. Reich, als denen das directum Dominium an der ganzen province Liefflandt unwiedersprächlich Zustände, an ermeldter Province oder sonst etwas zu entziehen oder für zu halten gemeinet, desto mehr zu erspüren: So wehren Ihre R. Mayst. erbötig der R. R. Mayst. und Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs gemeldte Stifte und was Sie sonst mehr in Lieffl. eingenommen und noch innen Hätte, gegen Bienliche Vergleichung der auff die Defension und Beschüpfung aufgewandten Kosten, abzutreten und zu übergeben, auff daß dadurch solche abgetretene Örther desto süßlicher und Besser vor den Moscoviter entsteht, doch auch daß Reich Schweden

aus denselben nicht mehr verunruhiget und beschädigt und die R. Mayst. zu Pohlen (dieweil dieselbe zu der Stadt Revall und 10. andern Stücken Anspruch zu haben vermeint) diewegen nach Billigkeit, so viel sie Befuget, befriediget würde. Wann dann die Königl. Dennemard Rätthe und Gesandten bey diesem Articull ihres theils ferneren Verzicht gethan, das Weiland König Christianus III. Christl. und Edl. gedächtniß, dergleichen die jetzt regierende R. Mayst. zu Dennemard, als dieselben die alte Friedens-Bündniß, so Ihre R. Mayst. Vorfahren und Sie (noch ohne der Kayf. Mayst. des Heil. Reichs und aller andern Christl. Potentaten Nachtheil) von wegen des Reichs Norwegen mit dem Moscoviter von unendlichen Jahren her gehabt und wiederumb verneuert, mit großer Mühe und Kosten erhalten, daß viel Verührte Stifte und andern Stülck, so Ihrer Königl. Mayst. Bruder Herzog Magnus innegehabt und zuvorn in Ihrer R. Mayst. Protection gewest, in solche Friedens Bündniß abermahls mit Vorbehalt der Höchstgedachten Kayf. Mayst., des Heil. Reichs und sonsten Jedermänniglichs daran habenden Gerechtigkeit, nachmahlig mit eingezogen und als dadurch dieselben Örtler in Kleßlandt sowol als Ihrer R. M. Königreich und Landen vor den Moscoviter bisher befriediget und gesichert, daß auch solcher Versicherung und Befriedigung dieser Kleßl. Stifte und Örtler, so ferne Sie zu Ihrer R. M. Protection wiederumb kommen, für des Moscoviters Gewalt nachmahls möchten zu genießen haben, da sonst zu besorgen, wenn Sie in andere Hand und Gewalt befunden, daß Sie der R. Kayf. Mayst. und dem Heil. Reich ganz entzogen werden möchten, — dieweil denn dem obgeschten allen nach, wie die verordneten Kayserl. Commissarien es dafür geachtet, das solches obberührte der Königl. Schwed. abgesandten erbiethen, der Abtretung halber,

zu Erhaltung Ihrer Kayserl. Mayst. und des Heil. Röm. Reichs Zustehenden Gerechtigkeit gereichte, So haben wir in Ermegung desselbigen auch letzte obgemeldten fernern Bericht, erklärung und Bertröstung der Königl. Dennemarcß gesandten, und sonderlich in Betrachtung des ganz kummerl. gefähr. Zustandes der Province Liefflandt und was vor unrath und unheil dem R. Reich, den Benachbahrten König-Reichen und Landen und allgemeiner Christenheit daher zu besorgen, wann diese gefahr von mehr Benannter province Liefflandt nicht zeitl. abgewendet würde, mit Rath und Gutachten des Hochged. Durchl. Fürsten und Herrn Herrn Augusti Herzogen zu Sachsen, des Heil. R. R. Raths, Erz-Marschalls und Churfürsten u. Unsers Freundl. Lieben Herrn Oheims und Schwagers auch gnädigsten Herrn zu obberührter Friedens-Handlung anhero nach Stettin verordnete Räthe und gesandten des wohlgeborner Herrn Ludwig von Graffen von Eberstein Herrn zu Newgarten und Maßen und Erich Goldmann von Berlespach Oberhauptmanns in Düringen, welche von wegen S. L. und Churfürstl. G. als eines vornehmen Standes und Glieds vielgemeltes R. Reichs und denselben zum Besten diese Sache neben uns Ihnen getreulichen angelügen und mit gefällig seyn lassen, obberührten Königl. Schwed. Gesandten anstatt Ihres Königs gethanes Erbieten der abtretung halben im Nahmen der Kayserl. Mayst. und des R. Reichs angenommen, und darauff zu mehrer Beförderung des Friedens, damit auch die Stifte Ösel, Reval und was Herzog Magnus mehr in Liefflandt innegehabt, der R. Mayst. zu Dennemarcß vertrösteten und gehofften Sicherung umb so viel desto gewisser genießen möchten, mit obgedachten Königl. Denischen so wol als den Schwed. gesandten, und Sie Hinwieder mit uns neben dem Haupt Friedens-Vertrage diese entbl. abrede und Ver-

gleichung gemacht, daß nemlich die Röm. Kayf. Mayst. und
 ingleichen Breyde Ihro Königl. Mayst. zu Dennemard und
 Schweden, Ihre allerseits Bevollmächtigte Gewalt- und Be-
 fahltrager auff den Vier und zwanzigsten Tag des Monats
 Maii Rünftig gegen Rostock abfertigen, und daselbst die R. M.
 zu Schweden durch solche Ihre Bevollmächtigte alles dasjenige,
 was Ihre R. M. in der Province Pleslandt an Stifften, Ge-
 bietzen, Städten, Schloßern, Klöstern, Länden, Leuten und
 wie es sonst nahmen haben mag, iezo innen hat, der Kayserl.
 Mayst. und dem R. Reiche und derselbigen statt Ihre Kayf.
 M. obengemeldter Gewalthabern Kräftig, abtreten, auftragen
 und übergeben, und denn feruer dieselbigen nach geschēhener
 Abtretung und übergebung der Obgemelten Stifften Öffel
 und Revall mit Ihrer Zugehörenden (alleine dem Thum zu
 Revall, so viel die Gebäude belanget, diemeil ohne dieselbigen
 daß Schloß und Stadt nicht wol bewahret noch Beschüzet
 werden können, und sonst nichts mehr davon ausgezogen)
 Weneben dem Haus Sonnenburg, dem Kloster Padiö, auch dem
 Jungfrauen Kloster Leal, so viel daran zu Obermelten Stifften
 gehörig und Herzog Magnus innegehabt, sammt ihren Per-
 tintenzen und Zugehörungen, jedoch mit ausdrückl. Vorbehalt
 und Bedingung der Kayf. Mayst. und des R. Reichs daran
 habenden und R. Mayst. zu Dennemard oder Ihrer R. Mayst.
 Bevollmächtigten Gewalthabenden (Schütz- und Protectionweiß)
 vertrauen und einantworten sollen, alles nach laut und In-
 halt des Oberwehnten Friedens-Vertrags und dieser darinn
 angezogenen mit Rath und Gutachten obgedachter Churfürstl.
 Sächs. gesandten zwischen uns den Kayserl. und der Königl.
 Dennemard Commissarien deßhalb sonderlich abgehandelten
 schriftl. gefertigten und gegen einander übergebenen Ver-
 gleichungen, welcher Gestalt nemlich die R. Kayf. Mayst. vor

sich und in nahmen des Heil. R. Reichs der R. Mayst. zu Dennemard die Obberührten Stifte und specifizierte Stücke in Tiefflandt, wie obstehet, Schuzes und Protectionswelche einthun und mit was gegen=Versprechung und Zusage Hohermelbten Königl. Mayst. zu Dennemarken dieselbigen an sich nehmen und innzen haben sollten und wolten, welches denn auch also die Königl. Mayst. zu Schweden ausdrücklich, Ihro R. Mayst. gesandten Erklärung nach, dem Frieden zum Besten ungehindert geschehen und Ihr nicht entgegen seyn lassen soll und will, jedoch daß die Königl. Mayst. zu Dennemark Ihrem Bruder Herzog Magns solche Protectionswelche einvertrauten Stifften und andere Stücke zum Theil oder Ganz nicht wieder zukommen lassen, S. L. und Fürstl. Gnad. sey denn zuvor bey der Kayst. Mayst. und dem Röm. Reich ausgeföhnet. Wie dann wir die Kayserl. Commissarien (abermahls Gutsachten der Churf. Sächsl. Rätthe) uns mit den Königl. Dänischen Gesandten und sie sich hinwiderum mit uns dessen ausdrücklich vergleichen, thun auch hienit und in Krafft dieses Briefes nemlich und also, daß oft Hohermelte R. Mayst. zu Dennemark wegen dieser Schuzes und Protectionswelche, wie obstehet, Ihrer R. M. anvertrauten Stifte und Stücke die Röm. Kayst. Mayst. als den rechten Herrn und directam Dominum derselbigen erkennen, auch daher Ihrer Kayserl. Mayst. und des Heil. Reichs Bestra wissen und sonderlich was zu Abwendung des Beschwerlichen jezigen Kriegswesen in Tieffl. und fernerer Versicherung derselbigen ganzer Province dienlich, Veneben der R. Kayst. Mayst. dem Heil. Reich und andere Christl. Potentaten, nach möglichkeit und ohne Verletzung der alten Friedens-Vündniß, die Ihrer R. Mayst. vorsehren wegen des Reichs Norwegen mit dem Moscoviter vor undenkfl. Jahren gehabt, und Sie die jezige R. M. wie

derum bey Ihrer Regierung, wie Obengesagt, verneuert und der angezogenen Schutz-gerechtigkeit halben auff diese hffter oben genente Stifte und Stücke erweitert haben, thun können, befördern helfen sollen und wollen, daß auch Ihre K. M. solche Stifte und Stücke ganz oder zum Theil wieder derselbigen Brudere Herzog Magn o, es sey dem wie obstehet S. K. und F. G. zuvorn widerum bey der R. Kayf. M. und dem Reiche außgesöhnet, noch sonst jemand anders, der davon Höchstgemeinte R. Kayf. M. und das Reich pro directo Domino nicht erkennet und sich derselbigen M. und dem Reich wie von alters Herkommen verhalten nicht gebührl. verwandt und verpflichtet gemacht habe, wieder einräumen oder zukommen, deßgleichen auch die Königl. M. zu Schweden derselben Reich und Schutz verwandten in Pleßl. daraus nicht Beschwerden laßen sollt oder wolle. Daß aber die übrigen Stück, so der K. M. zu Dennemark nicht in Protection eingegeben werden, als nemlich die Stadt und Schloß Nevall samt dem Hauße Wittenstein und allen andern Orten, welche die K. M. zu Schweden seho noch innehat und der Kayserl. Mayst. und dem Röm. Reich als dem directo Domino u. t obsteheuder maß auff den 24. Tag Maii zu Rostock auch abtreten wird laßen, anlanget, dieweil wir der Kayf. Mayst. Commissarien bedacht, daß gleichwohl solche Stücke und Zubörderst die Belagerte Stadt Nevall Ihrer Kayserl. Mayst. und dem R. Reiche zu beschützen dieser Zeit, etwas vorgelegen seyn möchte und daß aller verstände nach dieselbigen zu beschützen Niemand als die K. M. zu Schweden, welche der Ende heuchbart, auch Ihre Kriegs-Voll, geschütz und Munition schon in den Befestungen und Ihre Armada nahe bey der See hat und also bereits in würdlicher Defension und Beschützung derselben sthet, mehrere und bessere Gelegenheit

haben könne, So haben wir abermahls mit Rath der Eurf. Sächf. Commissarien und mit den Königl. Schweden gesandten und sie hiawieder sich mit uns verglichen, daß gemeldte Stadt und Schloß Nerev, samt den Hause Wittenstein und allen andern Stücken mit ihren aller Zeits Zugehörungen nach bescheyener Abtretung zu Rostock, wie obstehet, durch der Kayserl. M. gewaltbräger von derselbigen und des Röm. Reichs wegen Ihro Kayserl. Mayst. und dem Röm. Reich zum Besten, auch zu abwehrung Ihrer R. M. eigenen so wol als der gemeinen Gefahr, künfftig weiter zu Beschützen, Alsobald und in Continenti wieder überwiesen und einvertrauet, auch biß zu billiger Vergleichung deß bei solcher Defension und Beschützung auffgewandten Kostens Ihnen gelassen werden sollen, wie den auch viel gedachte Ihrer R. M. gesandten anstatt derselbigen Bemilliget, daß Ihrer R. M. sollte von Ihro Kayserl. M. und dem R. Reich alsbald um Ihre Defension und Beschützung wieder annehmen und denselben zu Ehren und gefallen, auch zu abwehrung Ihrer eigenen als der gemeinen Gefahr, wie obstehet, weiter so viel immer nützlich defendiren und Beschützen, auch wegen dieser Defension und Beschützung mehr gemelte wieder einvertraute und ihnen gelassenen Stücke Ihre Kayf. M. und das R. Reich pro directo Domino derselbigen erkennen und daher J. Kayf. M. und des R. Reich bestes wissen, und sonderlich was zu Abwendung des jetzigen Beschwerl. Arzugeswesen und gefährl. Zustandes der Province Liefflandt dienlich, neben Ihrer R. M. und dem Röm. Reich auch andern Christl. Potentaten, Ihres Theils nach möglichkeit befördern helfen wolle und werde, doch dem Verbündnüss so daß Reich Norwegen mit dem Moscoviter vor andern. Jahren gehabt und noch vor wenig Jahren creuirt worden, (wosfern dieselbige wider die Kayserl. Mayst. und das Röm.

Reich auch sonst keinen Christl. Potentaten nicht ist) un-
schädlichen.

Wann auch die Kayf. M. und das R. Reich solche ob-
berührte wieder einvertraute und Ihnen gelassene Stücke mit
der Zeit von Ihre R. M. oder derselben nachkommenden
am Reich Schweden wieder abfordern werden, und mit Ihrer
R. M. zuvor des mehrberührten auff die Defension auffge-
wendeten Kostens halber billige Vergleichung getroffen, So
soll und will alldenn Ihre R. M. auch dero Erben und
nachkommenden Abkömmlingen zu Schweden Ihrer Kayf. M. und
dem R. Reich dieselben samt allen Geschütz und Munition,
so in Zeit der ersten Einnnehmung darauff oder darin befunden,
gutwilliglich und unweigerlich wieder abtreten und einräumen.
Nachdem auch R. M. gesandten hieneben begehret, wann
nach solcher Beschehener Vergleichung und abtretung der
Stadt Reval, Wittenstein, Starckhaus und was J. R. M. sonst
mehr in Liefflandt inso inne hat, sammt Ihren Pertinentien
von der Kayf. M. und dem Heil. Röm. Reich Protection
Weise jemand eingeräumt wolte werden, daß auff den Fall
Ihrer R. M. vor andern gemelte Stadt Reval, Wittenstein,
Starckhaus sambt andern Ihren Pertinentien solcher gestalt
möchte gelassen werden, So wollen wir, die Kayf. Commissarien,
Ihrer Kayf. M. desselbigen alles unterth. Berichten und
Zweifeln nicht, Ihre Kayf. M. und das Heil. Röm. Reich
werden sich darauff, wann es diesen Fall erreicht, aller Freundl.
gebühr gegen J. R. M. zu zeigen wissen.

Ob auch unter denselben Stücken Jemand, Er sey von
Adell oder sonst an seinen Lehen oder Erbgüthern, so Er
von alters her gehabt oder vor diesen Zwischen Dänemark
und Schweden entstandenen Krieg, mit Gutes (scheinlichen
Ehrbaren Tittel an sich gebracht und Besessen hätte, jetzt

entzogen oder eingenommen oder andern vergeben were, so ist ausdrücklich abgeredet, daß Ihro R. M. dasselbige dem Mechten Herrn und Besizer unverweigert wiederum zukommen und Ihnen dessen ungehindert genießen lassen solle und wolle. Und auff daß diese mit Rath und Gutachten der Chursürstl. Sächs. Rätthen Zwischen Uns den Dänisch und Königl. Schweden gesandten tezo alhier gemachte Abrede und Vergleichung, wie die obenbegriffen, in allen und ieden ihren Articulen umb so viel desto Kräftiger und beständiger sein, auch desto gewisser gehalten werden, so haben wir Beiderseits einander zugesagt und versprochen, Zusagen und versprechen auch einander hienit und in Krafft dieses Briefes hinc inde respective, daß wir — die Kayf. Commissarien — bey der Kayf. M., und wir — die Königl. Schwed. Gesandten — bey J. R. M. zu Schweden vaterthänligst fleißigen und erhalten wollen, daß J. R. Kayf. M. vor sich und daß R. Reich, und die R. M. zu Schweden gleichergestalt vor sich Ihren Königsreich und Nachkommenden sammt den Hochgeb. Durchl. Fürsten Herrn Carl Herzogen zu Südermannland, unsern freunds. Fleben Schwagern und gnädigen Herrn gleichergestalt auch den Reich Rätthen hierüber Zwent gleich Lautende Brieffe Innhalte der alhie tezo Vergleichenen und durch uns Beiderseits vaterschriebener Rotell unter Ihre Kayserl. M., R. M. auch S. L. und F. W. und Ihrer der Reichs Rätthe zu Schweden Sigill und Handzeichen verfertigt und auff den obbestimmten Tag 24. des Monats Maii des schierst. künftigen ein und Siebenzigsten Jahres zu Moskod, wenn die abgesetzte Abtretung, annehmung und wider überweisung und einvertraung respective durch Ihr. Kayf. M. und die Königl. Dennemard und Schweden gebollmächtigte Gewaltträger gesehen wird, Regen einander übergeben werden sollen, alles

treul. und ungeschehrl.: daß alles zu mehrer Erkund ist diese
abrede und Vergleichung unter mehr obgedachter unserer
Herzogs Johannis Friedrichs und unserer andern Kayf.
Commissarien auch mehrgemelten Königl. Schwed. Abgesandten
anhangenden Inseigel Pittschafften und Handzeichen gegeweicht
worden, und hat jedes Theil eine zu sich genommen. Geschehen
zu alten Stettin d. 13. Tag December Ihm Jahr als man
Zähle nach Christi unsern Lieben Herrn und einigen Seelig-
macher Geburt 1570.

Johannes Friedericus.
(L.S.)

Joachim Schlick, Graff. Nicolaus Wülfenstern,
(L.S.) Sveciae Kanzler.
(S.L.)

Christoph von Carlovitz. Jörgen Wera.
(L.S.) (L.S.)

Caspar von Mendewitz. Benedict Spilter.
(L.S.) (L.S.)

Erich Wülfenstern.
(L.S.)

Dioff Lorenz.
(L.S.)

Hieremias Rohmer.
(L.S.)

P. Michaelis.
(L.S.)

Collatione facta cum originali Concordantiam attestamus

Hnd. Hoyer.

M. Fald.

XIV.

**Königliche Schreiben an den Ordens-Vogt
zu Sonneburg Heinrich von Ledinghausen
genannt Wolff, nachher Königl. Dänischen
Statthalter von Ösel, und an dessen Er-
ben aus der zweiten Hälfte des
16. Jahrhunderts.**

Heinrich von Ledinghausen genannt Wolff, muth-
maßlich aus Westphalen gebürtig, war von 1542 — 49 Vogt
zu Randau in Curland, und schon 1550, nicht erst 1560, wie
Dr. L. E. von Rapierstj's chronologisch-topographisches
und alphabetisches Verzeichniß der livländischen Ordensgebie-
tiger in den Zivl. Mittheilungen VI, 3 S. 447 und 494
vermuthen läßt. Vogt des deutschen Ordens zu Sonneburg
in Ösel. Dieses setzt des Thomae Horneri, Egrani, Epi-
gramma ad reverendum et illustrem virum, Dominum Hen-
ricum Vulff, in Livoniam Marianorum Ordinis praefectum
Sonneburgensem, vom Februar 1551 in den Script. Rerum
Livonicarum Tom. II. Sect. III. pag. 386 außer allen
Zweifel, da jenes Gedicht seiner trefflichen Verwaltung dieses
Ordensamts lobend erwähnt. Er muß solches daher wenigstens
Jahr und Tag schon hier bekleidet haben, um das Lob zu
verdienen, daß er während solchen Pflegeramts, wie es darin
heißt, sich beim Volke sehr beliebt gemacht, die Unschuldigen
begünstigt, die Bedrückten in Schutz genommen und die Armen
mit reichlichen Gaben unterstützt habe u. s. w., da keinerlei An-

deutung in dem Gesichte darüber vorkommt, daß sich dies Lob nur auf seine frühere Amtsführung in Randau beziehe. Es ist bekannt, daß der Luther's Lehre ergebene Bischof Johann von Münchhausen (Münchhausen), der gleichfalls von jenem Ab. Forner aus Eger besungen ward, mit Einwilligung seines Domcapitels und der Stiffts-Ritterschaft die ihm an den Bisthümern zu Piltten, Wird und Öfel zustehenden Nutzungs- und Verwaltungs-Rechte gegen 30,000 Thaler dem Könige von Dänemark Friedrich II. zu Nieborg am 26. Septbr. 1559 für immer abtrat. Hierauf ward die Insel Öfel dem Reiche Dänemark förmlich einverleibt, obwohl der König — unter Vorbehalt der Königl. Hoheitsrechte und des Obereigenthums — die Verwaltungs- und Nutzungsrechte an beiden Bisthümern seinem jüngern Bruder Herzog Magnus von Holstein einstweilen übertrug, welcher auch schon am 16. April 1560 in Öfel anlangte und von seinem Bisthum hier Besitz zu nehmen sich beeilte. Der Ordensvogt Heinrich von Ledinghausen gen. Wolff übergab ihm auch Schloß Sonneburg mit dem dazu gehörigen Amt, obwohl beide als Eigenthum des deutschen Ordens in Pilsland bei dessen Auflösung dem bisherigen Ordens-Meister Wttward Kettler, unter Polnischer Lehns-hoheit am 28. November 1560 zum Herzog von Curland erhoben, hätte zufallen sollen. Dieser würde allerdings Sonneburg dem Herzog Magnus von Holstein gar gerne abgetreten und gegen Schloß Piltten in Curland vertauscht haben, wenn jener nicht dieses schon mit erkauft und eingenommen gehabt und der Landtag in Pernau diese Besitzveränderung nicht auch im August 1560 stillschweigend bereits genehmigt hätte. Heinrich von Ledinghausen genannt Wolff trat daher nun als Vogt von Sonneburg in Dienste des Herzogs Magnus von Holstein und seines Bruders Königs Friedrich II. von

Dänemark als Oberherrn. In Folge dessen sandte ihm der König am 18. Decbr. 1562 aus Schloß Friedrücksburg seinen Secretairen für die Pöbländischen Angelegenheiten Friedrich Graß mit einer Vollmacht zu weiteren Unterhandlungen zu. Diese muß derselbe wohl ausgerichtet haben, da der König ihm zu Kopenhagen am 10. Octbr. 1563 das Dorf Ridemets im Amt und Kirchspiel Kellfond des Sonnenburgischen Gebiets für seine guten Dienste schenkte. Im Winter von 1566 kam der schwedische General Horn, welcher schon den Sommer vorher mit der schwedischen Flotte Ösel beunruhigt und Arensburg gebrandschatzt hatte, über das Eis nach Ösel und nur Herzog Gottfr. Kettler's schnelle Hülfe mit den von ihm nach Pernau geführten Pöblischen Truppen bewirkte sofort die Rückkehr der Schweden von der Insel nach Werber, wo ihnen ein Theil ihrer Beute von den Polen wieder abgenommen ward. Durch diese Kriegszüge waren der alte Vogt von Sonnenburg, nun Königliche Statthalter Heinrich von Lüdinghausen eben so wohl, als der ihm zugeordnete Christoph Walckendorff in Arensburg in große Bedrängniß und Versuchung gerathen, zumal ihnen der präsumtive Thronerbe von Schweden, Herzog Johann von Finnland und wie er sich selbst nannte, Erbkürst des Königreichs, wiederholte Instinationen machte, sie zu freiwilliger Übergabe der Schloßer und der ganzen Insel an Schweden zu bewegen. Eben deshalb hatten sie durch ihren Abgesandten Johann Abge, der viel Korn vorgeschoßen hatte, um Entschädigung für ihre zum Besten der Krone Dänemark aufgewendeten Kosten und ihre mehrfach erlittenen Verluste bitten lassen. Der König Friedrich II. ließ jedoch zur Befriedigung ihrer allerdings für rechtmäßig erkannten Ansprüche seinen Bruder Herzog Magnus von Holstein durch seine Abgesandten Dietrich

Mehren und Zacharias Wheling auffordern, die er zu
 dem Ende in Kopenhagen am 16. October 1566 mit der
 nöthigen Instruction versah. Da die Betheiligten dessen un-
 geachtet nicht alle zufrieden gestellt wurden und namentlich
 Heinrich von Rüdtinghausen bisher auf die Liquidation
 seiner Anforderungen und Belohnung seiner vieljährigen treuen
 Dienste durch die gewünschte Abtretung des Gebiets Sonne-
 burg an ihn, wiederholter Bitten ungeachtet, vergeblich gehofft
 hatte, fertigte er seinen Secretairen Andreas Lamperti mit
 neuen Gesuchen nach Dänemark an den König ab. Doch vermochte
 er auch jetzt nichts auszurichten, da der König Friedrich II wegen
 des unterdessen zwischen Dänemark und Schweden zu Alt-
 Stettin am 13. December 1570 abgeschlossenen (oben unter
 N. XIII mitgetheilten) Friedens-Vertrags sich zur Abtretung
 der unter seinen Schutß gestellten vormals bischöflichen und
 Ordens-Güter und Besitzungen auf Osel nicht für befugt
 erklärte zu Friedrichsburg am letzten Februar 1571. Nicht
 schon in diesem Jahre, wie in Hupel's N. N. Misc. IX, 153
 angegeben worden, sondern erst drei Jahre darauf im Herbst
 1574 war Heinrich von Rüdtinghausen zu Rüdten in
 Westphalen gestorben, und seine Erben vereinigten zu Ende des
 Jahres ihre Bitten bei dem Könige von Dänemark, hinsichtlich
 der unbefriedigt gebliebenen gerechten Anforderungen ihres
 Erblassers, Richtigkeit mit ihnen zu treffen. Die königliche
 Antwort aus Friedrichsburg vom 3. März 1575 aber ver-
 tröstete die Solicitanten auf die Zukunft, wenn sie einen
 neuen Bevollmächtigten mit gehöriger Legitimation, Renun-
 ciation und Quittung zu ihm senden würden. Wenig Monate
 später erlaubte sich König Johann III. von Schweden im
 Juni 1575, ohne Rücksicht auf den Stettiner Friedensschluß,
 den Herzog Magnus von Sachsen mit dem Schloße Sonne-

burg zu belehnen, welches dieser Herzog auch alsbald in Besitz nahm und darauf die vor Alters dazu gehörige Insel Moon sich gleichfalls einverleiben lassen wollte. Als der dänische Statthalter Claus von Ungern ihm diese Insel, da sie durch den flettiner Frieden dem Könige von Dänemark zugesprochen worden, freitig machte, ließ ihn der Herzog verhaften, befreite ihn jedoch bald wieder und lehrte selbst zurück nach Stockholm. Ungern benutzte seine Abwesenheit sofort, um sich Sonnenburgs wieder zu bemächtigen und zog mit seiner Mannschaft sogar noch weiter in die Wied und selbst nach Pavis. Um nun der Wiederkehr des Herzogs von Sachsen nach Sonnenburg für immer vorzubeugen trug König Friedrich II. den 11. Aug. 1576 seinem oben erwähnten Statthalter Christoph Wassenborff in Arensburg auf, das Schloß Sonnenburg schleifen zu lassen und dazu „eine oder anderthalb Last Pulver zu verwenden, damit das Fundament gesprengt und in die Luft geworfen werden möge, und das Schloß nicht wieder dem Feinde zum Nutzen gereichen könne.“ Erst im Mai 1578 sandte der König Abgeordnete nach Arensburg, um mit Zugleichung von vier Deputirten des Adels mehrere in Osel streitige Angelegenheiten durch Vergleich abzutun, und lassen die mit unterschriebenen Johann und Goswin Wulff und Heinrich Wrede, durch ihre Namen vermuthen, daß auch die Erben des frühern Statthalters Heinrich von Lüdinghausen gen. Wulff, bei der Gelegenheit vergleichsmäßig werden befriedigt worden sein. Vergl. P. v. Wurzbachens Beiträge zur Geschichte der Provinz Osel S. 23 — 29. Die ferneren Belege zu der vorstehenden Darstellung in den hier folgenden Königl. Schreiben verdanken wir der gefälligen Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Curländischen Landhofmeisters Confistorial-Präsidenten und Ritters Baron Fr. v. Klopman,

nachdem der Herr Baundirectionsrath Baron Alfred von Lüdinghausen genannt Wolff, ihm Abschriften derselben aus dem zu seinem Majorat-Gute Jungfernhoff in Curland gehörigen Familien-Archive gütigst hat verabfolgen lassen.

Frederich der Aelter von Gott gnaden zu Dänemark Norwegen der Werden und Gotter Königl, Herzog zu Schleswig Holstein Steermarn und der Dithmarschen, Graue zu Oldenburg und Delmenhorst,

Unsere gnädigste willen zuvern, Gerühmter getreuer Väter, Wir haben Zeigern, Unserm Lieffendlichen Secretario von Lieben getrewen Friedrich Bruch beuelich zugeschickt, mit Euch der betwonten sachen halber vertraulich und schlichtlich zu handeln, wie Ir von Im ferner zuvernehmen, Gesinnen demnach mit gnaden, Ir wollet demselbigen vollkommen, als uns selbst glauben geben, und Euch hier Im unserm Vertrauen nach also erzeigen, Das wir euer trewe Reigung gegen Uns, Wo wider die zuvor bereit gesunden, Im werck hier Imen schlichtlich zu spüren haben mögen, Das wollen wir uns auch mit gnaden und guthen erkennen; Das off unserm Schloß Friederichsburg den 18. Monatsstag Decembris Anno Lxii.

Frederich.

Ab extra.

Dem Gerühmten Unserm Statthalter Off Sonenburg und Lieben getreuen Heinrich von Lüdinghausen, Wolff genannten.

Johan von Gottes gnaden des Römisch- Reichs Schweden Erbfürst und Herzog zu Finland.

Unsere gnädigste grüße und geneigten willen zuverh, Wir dicker fleher besonder, wir haben ewer schreiben, Ihm ihr auch unser gnädige wolnehmung und seine mit fürgewanten Ursachen dienlich entschuldigens zuvernehmen, Und wieviel wir uns gentlich verhoffet, Ihr würdet solche unsere fürschlage, wie sie aus sonderem gnaden, demnach wir auch zugestante, verhoffen, zu Dand angenommen und auch ewer selbst elger Person nach kein sonder bedenden dorchum gemacht haben. Angesehen die Curie nicht und gefahr, so leider denn bedruckten Landen nach mehr und mehr übergeht, keiner erretung von andern Orten zuhoffen, Und ein kleines heufflein, so doch ganz gering und geschwacht, noch übrig und erhalten ist, und bey nach menschlichen Veruahn zu veruahn sich wol möglich, Das es sich für gewalt sonder schügen und erhalten könne, sonder unter fremde hende sich begeben müße; Demnach und zu absehung des Seindt viel Jüngst herzugeen, waslich aus mittelbedenken gemut, auch solche abzuwehliche mittel und wege, so zu ewer, ewer Heuser und unthetbaren erretung dienlich, Christlicher Meinung demnach ihr demnach ewer Orden gepflogenen lange Dienst, auf ewer alte tage ergebung entfangen, Zu Dage und Friede gelangen, Und also vom dem besorgstlichen erbarmlichen vbell auch heimer, so alles der freig auß sich

hast, nichtest erreicht werden, vorge schlagen. So haben wir Demnach keine entliche grundsliche meinung, der wir uns zu verlassen, vonu auch vornehmen moegen. Wie dem allem, so lassen wir es bey der gethanen entschuldigung stehen, und nehmen nichts weiler das abgehoffte erplickent zu genehigem gefallen an. Zweifelt ohn ihr werdet sich kerner bedenden und Euch kiner vund ewerer vorkerkennen nur vund kommen, so auß unserm genehigem Fürgeschlagenen mitteln erfolgen möchte, zu gemüthe führen.

Ad extra.

Dem Wichtigen und Ehrenhesten unserm lieben besondern Heurichen Eudinghausen genant Wolff, D. D. Folgt auß Sonneburg.

Instruction, was wegen unser Friedrichs des Aunderen zu Denemarken, Norwegen Königs zc., die Ehrerbt vund Hochgeleitete unsere Rheit vund lieben getreuen, Dietrich Behren vund Zacharias Welling der Rechte Doctor, zu Lissanadt verrichten vund verhandeln sollen.

Aufenglich sollent unsere Rheit vud gesandten dem durchleuchtigen hochwirdigen Fürsten unsern freundlichen lieben Bruder Herzog Wagnen zc. unsern gnedigsten gruß, vund was wir der Brüderlichen Verwandschaft nach mehr liebs vund guts Vermegen, alenthalben vlesig, wie sie das zu thun wissen, vermelden zc. Vund darneben anzeigt, das wir aus Erer Lieb. so wohl aus der Eharen unserm Statthalter vund lieben getreuen, Herrn Heinrich Eudinghausen Wolffe genant, vund Christof Waldebori zc. schreiben, dem Zentlicheren Zustandt auß Daell, vund seiner Lieb. selbs Alendt, mit Brüderlichen aufsidern verlesun hören, vund hernacher aus Johann Sohenn vranthlicher bericht alles grundslicher vernemen. Setzen wirs Inn keine wege versehen, das die Kon. M. zu Polenn Eren freundlichen erbietern, vund der gelier nach wegen der beiderseits detsals behandelten verwandschaft mit nist mehrern ernt solle dem dingenn nachgesetzt haben. Wir müssen aber solchs der Gelt gelegenheit, vund das es der Almeschtige vber uns vund Ere Lieb. also verhenget, Ezo beinsehn, der trüßlichen Rruersicht, der gültige Wort werde elamall vuns mit gnedigen augen ansehenn, vund dem vbel gnediglich abhelfern.

Wir bitten auch um die Kon. Mayst. zu Polenn dervegen noch, maß bei unsern gesandten geschrieben, vund der Elnigungs-Verwandschaft kinfür mit bewilligten schuz der unsern Inn Lissanadt zc. mit größern Weis vund ernt zc. Zugebeut zu sein freundlich erinnert, vund zu gemüß gestuert. Was vor nachteil vuns vund unsereu Landen daraus entstanden, Nachsehn vuns demnach gute Hofnung, das die Kon. Mayst. zu Polenn gemeinen Welande (Gelde) der orter mehr den Jnvor geschehen, zusehen würde.

Vund weil auch wir von dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten, unsern freundlichen lieben Obelnd vund Schwageren, dem Herzogen zu Preussen, durch Erer Lieb. gesandtem, vund schriftlich berichtet worden, Das Ere Lieb. die tausendt Pferde, welche sie vuns zu gute hatte bestellenn lassen, auß der Kon. M. zu Polenn begereu vund gesinnenn der Ritter wider dem Schweden abgefertiget hast, vud

daneben auch hochgemelte Rou. Mayst. etlich für Vold zu demselben behuß, annehmen lassen u. Merem wir der freundlichkeit vnd gütlichen gutten Hoffnung. Es würde nimmer, dieweil solche mittel vorhanden, der Dreyer des Rheyns halber setzen wolt haben.

Nachdem auch aus Vns vom Vnsere gewesenem Stadthalter Heinrich Rutinghausen, genannt Wolff, vnd zugeordneten Christoff Baldendorff, gelangt, das die wiesache Konietung Zier Kiebb. so wol vnsere Lande vnd Lenth zu nuerlichen schaden gereichen solle vnd Zier Kiebb. dadurch Freun fürlichen vnderhalt zu haben bekommen werde, Darmit vhn Ihre Kiebb. das wir darau keinen gefallen haben, sondern vielmehr zu allem gutten Zie Kiebb. freunt vnd Brüderlich zusehenderen genügt sein, Im werd solenn vnd ersuchen möge, Hatten wir vnsere gesandten beulich geben, Zie Kiebb. mit Zuernehen, das wir mit alleine das Stiff Dzell vnd Biez, sondern auch darüber das gebiet Pernau vnd Kloster Rodij Zier Kiebb. vnd derselbigen treulichen Lehen Erben, Kiebb. vns vnd vnsere Nachkommen Im Reich Demeitarden u. die hohe Obrigkeit vnd dominium directum darüber vorbehalten, nach Lehen recht vnd gewonheit gnedigt zuerlehen geneinet werden.

Jedoch dieweil wir dem dem Capitell zu Haysel vnd grutneum Stiff vnd Landstenden Zie alite gerechtigkeit, privilegien gnedigt confirmiren vnd bestetigt, Würde sich Zie L. mit Ihnem derauf gütlich Zuertragen lassen, wie wir dem solchs auch vom Zier Kiebb. mit gnaden gestatten vnd begereu.

Des soll Zie L. auch allein angewandten Ansehen off sich nehmen, Vnd Kiebb. Nachdem sich vnser gewesen Stadthalter Hen Heinrich u. gegen vns vnd Zie Kiebb. Jeder Zeit vnderthenigst verhalten hat, vns vnd vnsere Kiebb. u. mehr denn sonst anderen mit bewiesener vnderthenigster treu vnd Bilserigkeit bewogen, Wie eht vns dann das geklett Sonneburg, Zuangesehen das Zue von Schweden demogen mit aufsechtigen Summen geldes, vnd sonst großen Verheischungen vnd lechlich drun wortten, zugesetzt worden, Vnderthenigster treulicher versicherung aufgetragen hat, Vnd sich also vom Vns weder mit geldt, guttem vnd obseu wortten hat abscheden wollen lassen: Als begereu wir gnedigt Zie Kiebb. wolle die Handlung mit Ihne wegen des gebiets Sonneburg In Vnsere statt vor die Hande nehen, (welche wir dann Zie Kiebb. aus Vnderlichen vnd gnedigsten willen zulassen vnd gönnen,) vnd also dem altem Stadthalter mit allein wegen des gebiets Sonneburg, sonder auch seines angelegten geldes halber zufrieden stellen.

Gleicher gestaltdt werden Zie Kiebb. auch mit Johann Soyen, wegen der 106 last form, weil die zu behuß der besser genannt, sich gnediglich zuertragen lassen, Vnd seiner getreuen diantze halber mit gnaden beholen schen lassen, Wegen des Hofes Kilkunda vnd Ladewag mit Dietrich Behr Handlung pflegen, vnd Johann Soyen weil Kilkunda Zie L. zu sich gehoren, derauf alles ausspruch bedenken.

Weil Vns aber Zier L. Vuertragenheit dieser Zeit bewußt, Vnd Zie L. Im werd solenn möge, das wir derselben Zedeln vnd gläd gerne mit gnaden besordert sehen, Wollen wir Zie L. mit alletun die Lehen tausend thaller, welche wir Zier Kiebb. bahr Abzugelien, laut habender sigell vnd briefe, zu erlegung der Unkosten vnser theils kleintt fremdt vnd Brüderlich erlassen, Sonderen auch damit Zie L. dem angewandten Unkosten vns soviel beßer ertragen, Vnd das wir

In dem was Ire Edd. zum besten gereichen mag, auch an unserm engersten Vermögen nichts erwirkend lassen willt der thott bestide ac. Ire E. die zwanzig tausend thaller, welche uns der Herzog vom Ehrstaudt ac. schuldig, einzufordern, und gnaden, und Brüderlichem geneigten wissen, nachgeben.

Nun sollen unsere gesandten dem Fuusge, die verschreibungen auff die 10,000, so will auch auff die 20,000 thaller, unsern Bruder Herzog Magnu überreichen.

Zu dem theil wir zum erfahrung konnen, das Ire E. viel von Iren güttern, so zu Iren E. kommen und Hoffhaltung vonnöthen und gebühr, vergeben, begereun wir quchist, Ire Liebden wolle mit Rath und rathen des Capitels und Rätthe ac. dieselben vnder dem schen, das die vonn und nit Contraint, wider an sich ziehen, und hinfür dahin veracht sein, das Ire E. nit mehr vergebe, denn sie ohne schaden erlangen könne, Insonderheit mit verleichung d. Thunbereien die bescheidenheit haltem, Das die vonn Ire E. unwürdigen Personen, so nicht zum weltlichen Regiments oder kirchen Ambtten tüchtig und zum gemeine Andere gütter, ohne vorgehenden Rath des Capitels und d. Stijt sende, nicht verleichn werden, Welches wir dann Ire E. Darumb desto mehr zu erlernen vor notwendig fundt und Brüderlichem erachten, Das wir Ire Edd. Rath dabinn geneigt besundern, das mit überflüssigen Wandtstücken vergehen Ire Edd., sich selber zu nit getugenn schaden, weillt verderb, biß hieher gesicht haben.

Do ihn angezeigt worden, das wir als d. schreiberr bittlich dem Buseken allein fragen sollen, Haben unsere gesandten dagegen zu berichten, das sie darvon keinen besich haben.

Ihm Weill d. schrib genelgeret, da den gefragt, wann sie mit dem theude off gebüchle nitstall und wege friedlandt treffen wünten, ob zuu das frei sein sollte. Soll genadtheit werden, Das ohne d. Kon. Mayst. Wissen und Willen solch nit geschehen soll.

Ihm Weill sich das Capitell und Stifftende das sie der hohen Obrigkeit des Römischen Reichs vortzogen, sein sollen, Vorbehalten, Das besals da gefragt zu Antwortten, Soll angezeigt werden, Das die Kon. Mayst. da sie verhalten von Hoy. Reich besprochen wünten, darvor Antwortten und sie alßda besals vertreten wünte.

Es sollen auch unsere gesandten unsern Schutzbrieff wieder fordern, und mit sich zuu irer Wiltersunft an uns bringen.

Das unsern gemeynen Stadthalter belangt, sollen unsere gesandten zuu unsern gnädigsten willen, und daneben auch vermelden, Das wir seitem vnderthenigsten, treuen, geneigten Willen gegen zuu mit alßda quaden Zehr Zeit vermerkt, Getten und auch dagegen allerwege erlitten, da er sich off schlechte wege hette stunden lassen, Das wir und vergesalt mit quelliger ablegung betren verhalten wünten, Das er sich aber vnn nit hie nit sollte zubedagen haben.

Weill es aber insonder zuu die Länge gerathen und der Herzog von Ehrstaudt sich verhalten leit, das zuu Iren Heinrich ac. ohne anstendlichen Eufens und bewilligung Iren K. G. solche alienation seines gebiet, nicht gezeint noch gezeint, zu vndernehmen, und Insonderheit auch wieder einhelligen Rath und schluß aller Ordens gebietiger und Personen, Als der bei dem offgerichteten Ordensvertregeren Personlich mit gewesen, dieselben bewilligt und besiegelt ac. das gebiet zu Iren K. G. vorhang zuu keine wege anzuhandeln stetig sey.

Daneben bekenn wir auch willkennig verstanden, das der hochwürdiger Fürst vnser Bruder Herzog Magnus mit Ime Handlung zupflegern nit vngeneigt were, Welches wir dann Vnserm Brudere Vnd Ihme mit gnaden Vnd soviel lieber gestatten vnd zulassen wolten, Das wir keiner selts solch diennlich vnd gerathen erachteten.

Wir bekenn auch dazwegem bei gemelten vnserm Brudern, das Ire Ehd. sich mit Ime gnediglich verglichen vnd vertragen solte, vnseren gesandten zu werben heulich gebiet, Weren derhalben der gnedigsten Zuersicht, Es würde sich Ire E. gegen Im (wie auch nit weniger vnser erster will) aller gnedigern gebuer zuerhalten wissen.

Im Vhal aber, da wider vnser gnedigster zuecksicht etlicher mangell desold verfallen solte, Weren wir Im gnedigster Vorsege, vnd Ime zum besten, damit er muerckneller bleibe, oder Ir sich Irne gedanken mache, das wir Imen verdrögiger weise so lang aufgehalten, Vnd nñ mit vñ die handlung fallen lassen, Ime gemelten geliet nicht allein, wie er solche zuor bei des Drenns Zeitten gebraucht, sonder auch Gelich zu merckenn gnedigst entschlossen.

Außer Ime auch macht geben, dazelbe — Jedoch mit vnsern Vorsehen, vnd außgesehenen Vnsern Vbelunden, — Imen Zedernausg, lichen zuerkauffen, zu verpanden, zu verzeihen, vnd Ime Summa nach allenn seintem willen dazmit zu gebaren, vñ vnsern Reich vnd Zeder- menniglich ohne schaden.

Die beschabung vñ GMD thall. zc. betreffender, wñten wir vns gnedigst zu erinnern, das wir Ime die bekenn carinali anbletten lassen, Es were vñ aber wider cladracht worden, das er solche nit heie annehmen wollen, Vnd bekenn wir es auch damals, wie auch nach Im dieser gelegenheit, dabei verbrun lassen.

Vnd weil wir dann den Handel mit der Sonneburg abgeschlagen, Wollen wir auch, das Ime was er vñ sonnen auff dem Vhal vnderthänig verbricht, lant des Vbergebenen Zinnerarii widerum zugestelt werde. Vnd werden hierine Vnd sonst allerseits vnser gesandten, Vnser bestes wie wir Imen gnedigst vertruwenet vorkun- senen vnd zu beförden wissen, Das wollen wir mit gnaden gegen sie widerumb erkennen. Signatum auff Vnserm Schloß Koppnbagen, den 16. Monats tag Octobris Anno 21. Jun Sech vnd Sechzigsten.

(L.B.)

Friedrich.

Wie Rdt. Ratt. zu Dementarcken, Norwegen, vñser gnedigster König vnd Herr, Schick von Iren dazv verordneten Rheim, vñlangt notthunlich bericht worden, Was an dieselbe der Gerecht, Ir auß Dñll gewesener Stadthalter vnd Vogt auß Sonnenburg, Heinrich von Eudinghausen genant Wolff, durch seiner anhero abgefertigten Secretarien Andream Larnportj, (owol wegen gefürchter befridigung, gegen den actir gedacht Kaufes vnd gebietes, vnd bezahlung jenes bei solcher verender ver- waltung fürgebrachten gelds, als etlicher ander beschwerungs ar- tikel halber, vñndlich vnd in schriftenn hatt gelaugen, Vnd darbei, vñd ihrer Ratt. gnedigste erckennung vnd verordnung, ganz beweglich suchen vnd bitten lassen, Vñ haben demselben

darauff, wie auch das Inzivil überreichlich schreiben, den 18. Octobris zu Landau datirt, darzu derselben Ursachen halber, mit fast gleicher beweglich, bei Ihrer Mactt. annehmung geschehen, nachfolgenden bescheidt gegeben gnedigst bevolenn.

Ansehnlich haben Ihre Mactt. das angeworben vnderthänigst zuerwieten, glückwünschung, und ersuchen, zu besonderm gnedigsten Wohlgefallen auff vnsich angenommen, Ihn sich verhalten mit gnaden behandeln, Besuchen auch bei ihrem gegen erwählten ihrem Allen Stadthalter vnsich Dienern, officiale erleutern gnedigsten ansehung und guttem willen, Dem sie thune, seiner ersuchten aufrichtigkeit vnsich getreuen Dienst halber, wor sie dazzu nur gelegenheit haben, im Werk zuerweisen, mit gnaden wohl geseitigt.

Sodanl aber angeregte Handtwerbung belangen thut, darin abermals die erstattung gegen den abtritt des Hauses und gebietes Sonnenbarz, und bezahlung des aufgewandten Kostens gesucht, Wählet sich Ihre Mactt. noch gutter maß zu erinnern, was es darmit anfangs vor ankunfft vnsich gelegenheit gehabt, Mit was vnderthänigster und getreuebergigen gnedwilligkeit, sich seine Ehren, so wohl mit solcher abtretung, als der vertrittlichen fürsetzung, und langen stundung des geldts, mit hindansetzung anders vortheils vnsich gelegenheit, gegen Ihrer Mactt. erzeigt, und bejunden lassen.

Vnsich wohl solchs derselben billich zu gnedigsten und anmütigen gefallen geseitigt, und derselben Königlichke erkenntnis vnsich gnedigste gegen erzeigung, eruchen thette, Darin die gegen wohlgenelten ihren gewesenem Stadthalter, Je so wolals als andere woluerdiente Leut, bei sich einigem mangel sein lassen wolten, So stellen die gnedigsten in keinen Zweifel, Ihr werde bei sich gleicher gestalt, noch in guttem gedechtnis haben, Mit was Königlichke gnedwilligkeit, vnsich auff was unterschiedliche wege, sie sich bleibender jener befriedigung vnsich ablegung halber, so wohl durch schreiben, als ihre dahin gethane schickungen, gnedigst erleutert vnsich erbotten, Wie den solchs die erstliche Belehnung des Hauses und gebietes so Ihre Mactt. thune dem Herrn Stadthalter fürgeschlagen, vnsich die Handlung, so sie nachmals mit dem Hochwürdigem, Hochgebornen Fürsten, ihrem freundschaftlichen Lieben Brudern Herzog Maganz aller ihrer des orts schon verwandten Einn, Lande, vnsich Rentie halber, fürnehmen lassen, gangsam genaget vnsich bewisset, Darbei die den seine nothuerfft, auß gnedigster vergeltlichkeit, jeder Zeit in guter acht gehalten, Vnsich seiner H. M. nicht allein freundschaftlich zugelassen mit ihnen durch belehnung und einantwortung des Hauses vnsich gebietes, oder andere bequeme mittel, vergeltung zutreffen, Sondern auch bei derselben brüderlich erzuert, Das sie neben vnsich vor andern schulden, so bei wehrend Schwedischen Kriegführung der orte gemacht, Die ablegung dieses seines ausstands, auß solchs, oder andere billiche maß, verrügen, vnsich neben Ihrer Mactt., S. f. g. verweist, samst seinem fernern nachteil vnsich versterben, verhüten mochten, Darin den S. f. g., wie Ihre Mactt. von derselben zugeschrieben, thune dem Allen Stadthaltern auch ehliche urtheil angeboten und fürgeschlagen.

Das aber solchs dazumal kein statt fanden, vnsich die sachen, so wohl zur heffung der Lande gemelten, als seiner sonderbarn gefahr vnsich beschwerung, in solchen Zweifel vnsich vnsichtigkeit erliegen vnsich. Solchs mer zum teil S. f. g. vnsich seinem bedanken, Das Ihrer Mactt. wellmeltlicher fürschlag, mit solcher gnedwilligkeit, als ihr von ihr dargelassen, vnsich ohne conditionirten anhang dazumal nicht angenommen, zum teil auch, den bei der Schwedischen Kriegführung des orts fürgefallenen beschwerlichen leutten, dardurch zu dem hauffe wiederum veränderung geschehen, bezu-

weisen, Wie den die, durch hochgedachten Herzog Magunzen f. g. hernacher mit dem Großfürsten vund herscher aller Reussen, fürgenhommene Handlung vund Expedition, den sachen nicht geringe schwerheit verursacht vund auffgeladen, Dervwegen ehr ihre Kön. Matt., als die in solcher schwer gelegenheit ein gnedigst mittheilen mit ihnen betten, solchs vergags halber, als bel seiner beantwortung vund sonst zu zeitlen fürgefallen, vndertheuigst woll würde entschuldigst halten, Welchs die auch mit gnaden an ihnen gesinnen, vund begehren ihetten.

Vund ob die nun woll, igo nicht weniger als dabevor, gnedigst geretgt, Wlesem vverledigten sachen, die ihr, sonderlich bei gewesenem Stadthalter, als eines wohlerbienten man halber, gnedigst angelegen, deselben vnderthenigsten gutten Gunstlicht zuselge, ohne weitter verlengung, ihre richtigkeit vund masse zugehen, Es werden die doch ober obangedante verhintringen, durch die verziehung des nemlich zu Alteen Steitn, zwischen ihr vund ihrem besondern Lieben Freundt vund nachbarn, dem Könige von Schweden behubesten Friedens, Vnd andere, zwischen der Kön. Kayf. Matt., wie auch Pirer Kön. Matt. vund des Königs von Schweden vverordneten Commissarien der Liflande halber respectue verabschiedete sonderliche vergleichungen, noch weitter abgehalten, Das die dartzu, wie gern die solchs auch besuchert sehen wollten, igo vor der handt nicht kommen können, sondern selche aufzuehörungen so lang, bis die auffgerichteten vortrage volnzogen, vund ihrer Matt. vund vielhereremebntes Herzog Magunzen f. g. grundtlicher bescheidt eingebracht, nottweubig ansetzen vud einsteilen müssen.

Ob es woltten ihre Matt. denselben in gnedigsten vertragen vnterhalten sein lassen. Als die sich vielfeltig ihrem gegen S. f. g. vund den getreuen Stenden vund vnderthanen erbieten zusolge, bei solcher pacification handlung zum höchsten angelegen sein, Daraus auch durch ihre städtliche Goncussarien vund Altee auffz selbighen handeln vund vringen lassen, Das S. f. g. die abtretung vnd eintanktverittung der Sonneburg, vnd ander bei Jungferu Krietz abgedrungene Schlößer vud vett in Liflandt, von Schweden wiederfahren vund dieselbe also, samcht ihren vud vett Schuttmernwandten Rauben vud Lenten, bei ersetzten Frieden, neben ihrer Matt. ohn allen anlang vud Zweifel, bette genuehen wügen, Das die doch darin, wegen der schuz vund heiratsbandlung, darin sich S. f. g. mit dem Großfürsten vund herscher aller Reussen eingelassen, vund darauß offentliche Krietz-Expedition fürgenhommten (Die se wolt von der Kön. Kayf. Matt., als der Königs zu Polen vund Schweden Matt., ihrer in Liflandt angezeuerten gerechtigkeit halber, zu höchter gefahr vund beschwerung angezeuget) ober allen darin angemradten fleiß, nichts weitter beschaffen mügen, Als das der König von Schweden alle das Teutge, so ehr in Liflandt besitzet vund inne hatt, der Kön. Kayf. Matt., vund dieselbe daruon ihrer Kön. Matt. widernimbt das Teutge, so ihres brudern f. g. zumer in besitz gehabt, mit vorbehalt eines Teides gerechtigkeit, protection-welt, abtreten vund einandwertten solle vund wolle.

Jedoch mit solchen nemlich bescheide, das Pirer Kayf. Matt., vund dem Genl. Mone, Reich die hohe Obrigkeit darvon vorbehalten, vund wenigstzu Pleibe, vund ihre Kön. Matt. die Lande, ihrem freundtlichen Lieben brudern, so sich mit dem Großfürsten dertinsien eingelassen, keines weges wieder zukommen lassen sollen, Ge vund zumer S. f. g. mit ihrer Kayf. Matt. vund den Stenden des Genl. Kön. Reich dertalber volkewillig außgeobnet vund vertragen, Wie den zu nottursi solcher abtretung vnd vberantwortung, inhall der darüber auffgerichter abschelde, Zeit vund wackst zu ansammenschickung allerseits gewaltbesahender Rhetie vund

Commissarien beflimmt und vorgeschlagen, Daraus sie sich den denselben zufolge Ihres theils gebürlich wohl werden zu erzielen wissen.

Nun es den darmit die gelegenheit hat, und Ihre Matt. ihres freundschaftlichen Lieben Bruders gemuths und neigung, solcher fürbehaltenen aufflösung halber, noch zur Zeit unberichtet und sie so wohl bei solcher pacification handlung, als auß des Allen Stadthalterd iho abgefertigten Sacratarien werbung, und bei andern fürgewesenen tractationibus vernehmen, Das sich nicht allein die Kayf. Matt. und die Stende des Heil. Röm. Reichs, die hohe Obrigkeit zu der ganzen Prouinc Lifflandt, Sondern auch der Erzbischof zu Gurlandt, als der Vfterlehnman, an dem Hauße und gebiete Sonnenburg, sonderliche gerechtigkeit reseruirt und beibehalt, Dadurch aber die vorige Schwedische vorenthaltung, der besch derelben noch ungewisser und beschwerlicher gemacht, Darbei den auch zu zeitten zu verleben geben, Als von der gewesener Bogt derselb, die alienation, ohn ihrer Kayf. Matt. und des Reichs vernunft und bewilligung, und denselben zu nachtheil fürzunehmen nicht wechtig gewesen, und daher der fürderung, als ehr wegen seiner befriedigung, gegen solchen abtritt, angezeilt, und sonest weniger besugt sein sollte, Weill ehr dem Zeitgen, so es zugewandt, die euickion vomb gewehr darhan nicht zuweisen hette.

Als hette S. Ihren Daraus vnerzuerst vor sich selbst vnderthenigst zuersehen, Wie Ihre Matt. den solchen Binkstenden, iho vor der Handt, ohne ihrem verweil und nachtheil, zu richtigmachung dieser sachen füglich nicht schreiten konnten.

Es seindt aber Ihre Matt. bedacht und entschlossen, Solchs alles an ihrem freundschaftlichen Lieben Bruder mit dem fürderlichsten vortreiblich gelangen zu lassen, und darauff desselben zuuerlässige vnuerseigte erklerung zu wachen, Wie die den auch, ohn das sich keinen Zweifel machen, Es werden die Muscovitischen herdeil, vermittelst Gottlicher gnaden, ihre tragliche maß genoluen, Und sich bel obangedreuter Zusammenschickung der Kaiser und königlichen Commissarien dann entschelden, was so wohl wegen des Hauses und gebiets Sonnenburg, als ander abgedrungenen dritter inn Lifflandt halber, endlich zugewarten.

Und wollen Ihre Matt., wann die restitution des Hauses und gebiets erfolgt, Ihrem erbieten nach geneigt seihen, sich nicht allein vor sich mit der beziehung desselben, oder auff andere billiche maßn gegen ihrem alten Stadthalter vnuerweillich zu erzielen, Sondern auch, so dasselbe, auff die fürbehaltene ansehung, und ihrer Matt. vortages anbieten, neben den andern ihren schugnerwandten Knuden, an ihrem Brudern wiederum gelangen sollte, so wohl bei S. f. g. als den Stiffts-Stenden und Aebten gute erzinnerung und befurderung zuthun, Das ehr, auch auff solchen fall mit der beziehung und bezahlung vor allen andern gläubigern bedacht, Und seiner vnderthenigsten getreuen Dienste, wie sich gebuert, zu seiner erzierung genießen möge, Wie den Ihre Matt. vngern ersaren wollen, Das ehr, dem sie mit gütigsten willen gewogen, Derselben entgeltend haben, oder dardar zu besorgter gesar und nachtheil gerathen sollte.

Des verweil und beschürzung halber, als S. Euren von den Kriegssentent auf Esoll wie auch dem Würger zu Miga, an guttern und sonst zugehört sein soll, Haben ihre Matt. als die solchs tugern verahommen, beigestigte ihre fürderung schreiben, sowohl an vtelhochgenelten ihren freundschaftlichen Lieben Brudern, als Burgermüthern und Rath zu Miga, wie auch an die Rön. Matt. zu Polen u. Kaiser Brechen zu guttem, und dan ihre begnadung auff Marthias Wellung gericht, zuuerfertigen, Und dieselben neben ihren Goßein dem abgefertigten Zugustellen, Und denselben solchs

alles, auf die übergebene schreiben, und verzeichneten Verbungs-Articul
zu erledigung ihres gemüths, sonst sie dessen tho nöthig eracht, abscheidlich
anzugehen gnedigst befehlen.

Seindt wolgemeltem Ihrem alten Stadthatter mit küniglichen
gnedigsten willen, und getreuerhertigen Person mit gutem Will gewogen und
zugehan zu Reichrichsburg den Rechten Monatsstag February Anno Lxxj.

(L. S.)

Erberich.

Erberich der Aelter, von Gottes gnaden, zu Dänemarken,
Norwegen, der Wendon und Gothen Fürstling, Herzog zu Schleswig,
Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg
und Delmenhorst.

Unsern gnedigsten willen zuvor, Erbare lieben besendere, Uns Ist
Ihrer Underthentigen schreiben, am dato halbeindt, zur Richten an der Rhar
den 28. Decembris, verschiedenes Jars, erst vor etlichen tagen albier zu
handen gebracht, Daran wir, so wol Als aus der Gollischen, Eriertischen,
Wölff, Glawe, und Padebornischen, Räte und Ambtsiragender, Erer
kuntseunde, Rietern, und Verwandter, an Uns, In denselben sachen Und
Under gleichen dato, gelassen anstuerlichen schreiben, guttemassen und
nach noturft verstanden haben, Alit was Christlicher betregens, Ihr uns
des Erbenweilen, unsers besunders lieben, Helrichen von Ludinghau-
sen, Wölff gewandt, gemeynen Reichts zur Sonnenburg, Erer allerseits
respective Verwandten künftfreundigen Rietern und Schwagers theidlichen
abgang, von dieser betregelten und mabeselligen Welt, verkündet, Und
darbey, Aus den Ursachen, als ein theils aus dem von euch vbergeschicktem
Protohocoli der zwischen Uns, und Ihme, seligen, ergangnen Acten und
schristen, ein theils auch, aus vorigen geschichten, und des handels um-
stenden gememmen, wegen Erhaltung des nachhandts, so Ihme, und hernach
Ihnd, als setzen Erben, bey uns noch hinderstellig sein soll, Und das
wir euch darin, Zeit und Mühselt zur Handlung nennen wolten, mit be-
sondern Fleiß, und etwas dringlich, bei uns angesucht und gebeten, Wie
uns das auch, zusehrerst des Hochwürdigsten unsers besondern lieben freunds,
hern Salentin, Fürstlichen Erzbischoffen zu Köln, und Churfürsten, Her-
zogen zu Guebern und Bessibalen, Administratoren des Stichts Paderborn etc.
aus Erer Underthentigen berichte, und fast zu gleichem grade und meinung
mitgetheiltes fardet anzuschreiben, den 8. desselben Monats, auf Ihret
E. Schloß Meyßberg datirt, wol ist vberandwertet, Welches wir das
auch sendrillich entsungen und verlesen.

Das es sich oben mit brandiswertung solcher schreiben verweilet, und
zeiget Erer Zeit verhalber etwas aufgehalten, Solches werdet Ihr, an-
dern Unsern obligen, dadurch wir daran verhindert worden, zum theil auch,
der gelegenheit solcher fast alten und welttenstigen sachen, und das Erren
darin angestellten vielfeltigen anstuerungen bemuehen, und uns des
dadurch verursachter verzugs halber underbenigst entschuldigt halten.

Und als wir Erere beschließliche suchung, zu dem ende verstanden,
und eingememmet, Das Euch, als wolgetachtes seligen Reichts Erben und
Freunden, mit allein wegen des Altrits des Hauses und gebiets Sonnen-
burg, und des Rohnes und vorraths, als Inhalt des aufgerichteten Inven-
tarli, darbey vberliefert, Sondern auch, wegen seines, bey Verwaltung

unserer Statthalter-Kambers In Riffandt färgestreckten geldts, und dan, der von Uns verprochenen Iharbefoldung, und hofftleidung halber, ohne weiltren außschub, darlege und bezahlung widerfaren mochte, Oder auch, das wir auch, vorigen unserm gnedigten Zusehreiben Zusehge, als hierin von Euch angezogen, Zeit und Wärlheit zur handlung geredigt erkennen wolten, Und wir solchen Ewern Bericht und fuderungen, ausgenommen, das dieselben zu Zeiten ettwad geschöpft und gestetert, voriger des seligen Boigts, und Ewer erzehlung und schreiben, fast gleich befinden. Wie dan auch darob, In unserm behältnissen gute nachweisung vorhanden, Daran wir uns deyhnenigen, so uns und unser Reich Dennemarden betreffen thuet, auch ohne solche weiltensitige anspürung, wol zur-Zutern wissen, So erachten wir ganz oberflüssig sein, Wie es auch alhier zu lange fallen wolte, solchen handell. In massen derselbe, bei fürgenemener, und von Gott verhengter Veränderung der leute, setzen anfang und führung gehabt, und biß zu gegenwärtigen stande gerakten, nach der leuge deduciren zu lassen, Sondern erinneren demselben viel näher und fürtegllicher zu sein, Die vnrhenden und gelegenheit, dahin es mit Veränderung solchen hanftr und gebiete Sonnenburg gekommen, In consideration zu stehen, Daranß sich dan an sich selbst erörnen und dargeben wirdt. Wie wir, und Unser Reich Dennemarden, so wol unser daran welhergebrachten vbrakten hoheit, Als der seliger Folgt, und Ihr, Ewer angezogenen gerechtigkeit daran habhaft und ergehet werden mogen.

Item aber solchs, In dem schriftlichen Abscheide, als wir, des seligen Folgts dahmal an uns abgefertigten Secretarien, Andreassen Lambertz, vntern dato alhier zu Friedrihsburg, den letzten Monatstag Februarj, Anno zc. 71. geben lassen, so wol auß dem zu Stettyn, zwischen uns, und unsern beiderseits lieben freundt und Nachbarn, dem Könige, und Reich Schweden, behandelten handlvertrage, als dan, der Riffande halber außgerichteten Nebenabscheide, gutermassen deducirt, von Euch weiltet befangt worden solten, eingereicht sein lassen.

So viel aber die andern obzereichneten Artikul einer fuderung verlangen thuet, Ob wir das wol, vorigen unsern, vntern dato Friedrihsburg den 19. Decembris, Anno zc. 73., an den gewesenen Folgt seligen, getakmen antwortlichkeitken zusolge, nicht zuwider sein lassen, Das ein Vollrechtlicher hereln geschick, und mit drinselben die liquidation und rechnung, der hinderstelligen besoldung, und hofftleidung halber fürgenommen und geschlossen werden mogen. Darin wir auch, was sich detsals gebueren mochte, an gredigster Zahlung keinen mangell betten wollen sein lassen, So müßen wir doch, weil so wol des seligen Folgts vorize schreiben, als Ewere Folge erledigung, von uns dahin verstanden, Das Ihr alle solche fuderungen gerne sensüßlich, und auf ein mall erledigt und abgehandelt wissen wollen, und biß auch die theilung und sonderung derselben zum höchsten bedenklich und ungeligen zc. Und wir uns, in puncto principali, die Sonnenburg betreffende, vor dßmal ander gestalt weiltet, als obengemelt, nicht einzulassen noch zu ercleren haben, Dicselbigen vbrigen Mitteln, als accessorie mit daran hengen, und also solche suchungen sensüßlich, biß die einmahl ewerm eigenen bedenden nach, vngetreunet ordentlich erledigt und abgehandelt werden können, Im Namen Gottes auch In ruhe gestellt sein lassen.

Da Ihr aber auch nachmals etuen Vollrechtlichen zu legitimation und abrechnung, des seligen Folgts besoldung und hofftleidung, abfertigen werdet. So soll demselben, man er nöthfftiger renunciation und quibang halber

von euch gewollt und befehl mit bringen wirdt, verhalber nicht anderß als mit gnedigsten bescheide von uns bezogen werden.

Wetchs wir euch, auf übermähmte schreiben der sachen notturft nach, zu begerter andtwerdt und rubtlicher erclerung vnsers gemuetts, gnedigst nicht wollen verhalten, Und seluchd auch samst, und besouder, mit gnedigstent willen gang wol bewogen, Dahen auf vnserm Schlosse Fridrichsburg den 3. Martij Anno 16. Im 75.

Fridrich.

Ab extra:

Des Erbarn vnseren Heben besouderen, Heintlichen von Sundinghausen, genannt Wolff, seligern nachgelassenen Erben von Sonforten Ludolff Breiden zu Reutlinghausen, Heintlichen, Hansen und Jorgen von Radinghausen, genannt Wolff, gebrüder und Johan Wolffe Kindern zu Rächten, Sanpt vund Sonderlich.

XV.

Renovirte Landordnung, wy es mit der Kleider-Ordnung, Hochzeiten, Begräbnisse, Kindtaufen, Hochzeit geben, und andere anordnungen, der eingeseßenen zu Lande soll gehalten werden.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift unter den gräflich De la Gardischen Papieren mitgetheilt von dem Herrn Rikl. Staatsrath und Ritter H. von Brevern &c., nicht allein wichtig als Quelle der beiden letzten Titel VIII und IX des sechsten Buchs der ehrl. Ritter- und Landrechte und vieler andern Bestimmungen noch in diesen, wie in den frühern Büchern I, II und IV, (vergl. v. Sungen's Geschichte und Quellen der ehrländischen Ritter- und Landrechte in seinen Beiträgen 2c. Dorp. 1832 S. 132), sondern auch charakteristisch für die Rechtsansichten, Sitten und Gewohnheiten in Estland um die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Ich Gustavus Oxenstirna Freyherr zu Rymito, Herr zu tury, Dieses fürstenhum ehesten Gubernathor, und General Rathhalter auff Befall, fügen hinit jedermännlich laubesetzung

sehe und Begüterten adel und unadel. Landespersonen zu fernemen: demnach bey diser jüngst gehaltenen zusammenkunft der ritter und Landschaft, allerhand eingerisene Unordnungen, Mißbräuche und Unnütze spendationes, in üppigen Kleidungen, unnütigen Tractamenten auff denen Hochzeiten, Begräbnißen, Kintausen, wy auch andere zu lande entstandene noviteten abermahl reißigen betrachtet und erwogen, darauff dan by remidirung und abschaffung derselben von denen Herrn Landrähten, Ältesten und sambliche ritterschafft einheilig, beslibet, eingegangen, und schriftlich verfaßt, mißr gebürlich Communiciret, und daß ich dieselben, wy von meinen Herrn Antecessoren, Herrn Gusefrndrn diles fürstenthums geschehen, zu lande durch öffentliche mandaten möchte von denen Cantzelen publiciren laßen, bißtichen ersuchet; wan ich dan dieselben dem lande und sambliche eingeseßenen sehr nützlich und heilsam befunden, weillen dadurch vielen unheil, geltspillungen und unnütze Leppigkeit kann forhütet, und des landes auch eingeseßenen aufnehmen und Wohlart befördert werden, als habe zu männlichlicher nachrichtung, und damit sich ein jeder für by daryane enthalten und angesetzte Straffe zu hüten und forzusehen, ich solche im Nahmen Ihro Königl. Maj. unser aller gnädigsten designirten Königin und erbfreylein hmit öffentlichen wollen publiciren laßen, und traußlich darauf gehalten haben.

I. Erstlich Weillen fernweg der alten recessen denen baumeren nicht erlaubet, ohne Unterscheit, wy seider eine Langezeit geschehen, Röhre und gewehre zu fähren, dadurch vil mort und totschlag entstanden, und sich täglich zutragen, sonsten auch der baumeren söhne, welche zu ihren eigen forderben by röhre aufe tennerste und aus der werbe an sich handeln, dadurch mercklich gesehet, und von der Haus- vñder oder-

arbeit abgehalten werden, als wirt jeder vom Adel, wo auch Arrendatoren, vormalter, amtsleute, bey den feinigcn solche unordnung abzustellen, und mehr nicht als 2 oder 3 schilgen zum höfen, darnach sie begütert, halten, welche der Herrschaft Zeichen öffentlich zu tragen sollen verpflichtet sein, und da jemand sonstcn ohne seiner Herrschaft Zeichen, mit röhre oder gewere, betroffen würde, soll menschlich dieselbe von ihm zu nehmen erlaubt sein; da auch dy Herrschaft, mit ernst hierüber nicht halten, oder seinen bauwern dy gewehr abnehmen lassen, und darüber Klage einkommen würde, daß ehr wißentlich solches unterlassen, dieselbe sollen als Ungehorsahme und forbrecher solche einhellige beßung in 50 Rthl. zum ersten, zum andern 100 und so forthin gedoppelter strafe dem Königl. Landgericht verfallen sein, wohin auch alle Verwaltere, Arrendatoren, amtsleute sollen gehalten sein, und auf dem fall des Ungehorsams, solche strafe auß ihren eigenen beuteil, zu zahlen schuldig sein, und von der Herrschaft nicht gut gethan werden.

II. Weilcn auch Jegiger zeit dy kostreißer zu lande hin und wider Häuffig gefunden werden, daß auch die bauwern, fast keine knechte und dienßboten bekommen können, als sollen solche kostreißere, dy umb taglohn sich zu lande formiten lassen, nicht gelitten werden, sondern formüg der alten recessen, entweder sich zu jahresdiensten begeben, oder laut anzunehmen schuldig sein; würde auch derselben einer nachdem er sich gesetzt, oder im dienst begeben, hernacher entstreichen, und anderweit sich niederlassen, alßdan soll derselbe unter welchem ehr ehersich gesetzt, ihn wider abzufordern, der andere auch, unter welchem ehr sich zum andermahl gesetzt, auß zu antworten schuldig sein, bey strafe 50 Rthl. dem Königl. Landg. zu erlegen.

III. Demnach auch by hohe Nothwendigkeit erfordert thut, daß by öffentliche herstraßen, und Kirchenwege, welche ganz untergekommen, serdorben, ja der gestalt ausgebraucht und forfallen, das an vielen orten beschwer durch zu kommen ist, müssen repariret und wider angefertigt werden, deswegen auch von der hohen oberkeit befele zu unterschieden mahlen eingekommen, als nochmahls zum überfluß, ein jetzweber hirmit erußlich anermahnet seyn, daß in seine grenze, by geringen wege und stee, nicht so taliter hin, nur mit schlechten Walfen zu besegen, sondern standtsafft mit guten Walfen, und ertrreich zu ferttigen verbunden seyn, bey pön 30 Rthl. der darin schumbastig wirt bestrafen werden; weillen aber der bössen wege so viele leider jets, in dem fürstenthum, als nirgent anders zu finden, daß einem dieselbe alleine zu beßeren unmbglichs fallen solte, als wirt nach einhelliger bewilligung, angedeutet, das anfenglich des ganzen Kirchspiels eingesehnen, zu ferttigung der öffentlichen herstraßen, sollen hülffe thun, und selbe brücken, nach advenant, wy viel ihnen pro Quota, nach haltung des roßdienstes vom hafenrichter wirt angewisen, woll und gut erbaumen, und zwischen dieses und Michaelis anfertigen lassen, hernacher aber von denen grunt-Herrn, allein im baum unterhalten werden. Da sich nun ein ohder der ander, über hoffen, hinein sich zuwider legen, und dadurch by beßerung der wege und brücken forsäumt bleiben, solche ungehorsahme sollen durch den hafenrichter, dem by aussicht darüber gebühret, und anbefohlen, angemeldet werden, und nach befindung der sachen, dem Königlich. Landg. in 50 Rthl. straffe verfallen seyn, und unnaachlässigen exequviret werden.

IV. Wan dan auch bey denen geringen franthsafen, welche zu einlohnung einer farkosten, von ihr Königl. Majst. denen vom adel in Herten, Bierlant und der wylt allergnädigst

indulgiert, ein großer betrug, wie gelagt, sowohl in der maß, als gewichte soll im schwange gehen und eingerißen sein, dadurch dy arme leute höchlich forgesetzt worden, als werden die possessores solcher hafen obder dy formaltiere derselben hie mit abermahlen ernstlich anermahnet, daß sie fleißig aufficht haben, und solchen betrug in der that weren und kennern sollen, damit sie sich ihnen selber der freyheit solcher hafen verlußtig machen; und da beweßlich deswegen klag einkommen wird, soll ein jeder dafür 50 Rthl. büßen.

V. Gleichergestalt soll auch die Vorkäuferey, Welche zu Lande von vielen Bürgern, unter pretext ihrer Schultforderung bey denen Bauern häufiggetrieben, nach allgemeiner mit der Ritterschaft und der Stadt getroffenen Verabingung, gänzlich verboten, und keine, unter was pretext es möge, getrieben zu werden freygelassen sein, sondern demselben, der beweßlich darüber betroffen, daß Gelauffte von den Herrschaften, unter denen es gelaufft, abgenommen werden und dessen verlußtig sein.

VI. Was leider für böse, verräterliche, vorsehliche Mord und Thotschlege von denen Bauern zu Lande aus vorzweiffelten Übermut, und innertlichen Haß eine zeit härte passiret und in facta vorüber, ist mehr dan zu viel Notorie zu wissen, gleichwohl aber die Thäter dadurch, daß sie oftmahlen von einem Ort zum andern weichen, und heimlich behauset und herberberget werden, ungestraft geblieben, als wird hie mit ernstlichen geboten und befohlen, daß keiner, er sey wer er wolle, solcher mutwillige Thotschleger, oder Uebelthäter hinfüro behausen, herbergen, obder sonst etliche Hülfen wech zu strecken beweisen soll: wer da wider thun würde, soll dem Königl. Landg. 40 Rthl. als ein Mann-Huß zahlen und erlegen.

VII. Gleichfalls zu Verhütung des leider bey vielen entstandenen Feueredrucken in den Wäldern und Büschen, welches

leichtlich, wie die Erfahrung bezeuget, und mancher mit seinen erlittenen Erbschaden erfahren müssen, hiemit denen Bauern ernstlichen anbefohlen sein, gute Achtung im Frühlung auf das Feuer in Wäldern und Büschen zu haben, und keinesweges zu schaden zu verwarloßen. Der dawider handeln würde, soll wie forhin, 40 Rthl. als ein Mann = Buße dem Königl. Landg. zahlen und erlegen.

VIII. Nachdem auch unterschiedene Klagen, wegen empfangen obder bewilligten Zollorns von der Ritterschaft beygebracht, und für Beschwer angezogen, daß die Einheber solches Getreideß, von jedweder pont einen gehäuften Loff haben und erzwingen wollen, welches ein großes importiren, und manche Eingesehene alzu beschwerlich fallen würde, gleichwohl wegen der ein- und aufmahße, etwaß denen Einhebern, zu Widerbringung ihrer empfangung, gebühren will: als sollen hinfüro alle Löße gestrichen, kein einziger aufgehäufet hegeret, obder gegeben, sondern auf jedweder Last zu Erstattung des Spißorns zween Lof, nach advenant des Noadlenß, entrichtet werden.

LX. Was für lieberliche proceduren hithero in dießem Königl. Landtg. wie auch zu Lande in Grenzfachen passiret, agiret und fargelaufen, da einer den andern nur nach gewonheit, seinen Rechten in Schaden und Unloßung zu bringen, Citiret, und gerichtlichen besprochen, und hernach da es zur demonstrirung und Erweisung kommen sollen, nicht das geringste darthun obder behaupten können, solches ist, leider mehr denn zu viel, auß der Erfahrung kunt und zu wissen, gleichwohl nach dießer Lande alten recessen, auch sonsten gerichtlichen statuten, nicht zu approbiren, sondern die Strafe der temere Litigantium heilsam in solchen Fällen verordnet, welche fast alhie in Abnehmung gekommen, und mancher Eiderlicher weis vor Gericht geschleppt worden, auch Urtheil auß Urtheil

gebeten: als sollen hiemit nach allgemeiner Belibung, solche alte recessen und statuten reassumiret, und vergestalt wider angeordnet sein, daß diejenigen, welche einen Andern unbefugter weise, ohne rechtmäßigen Zug ohder Ursache, für Gerichte fordern, daselbst beklagen und in Unkosten bringen, und hernach ihre Klage nicht gebürlich, iustificiren können, sondern der Sachen verlustig erkannt werden, alsdann denen Beklagten ihre angewante Unkosten, und Gerichts-Expensen, jedoch nach moderation des Richters, zu refundiren, auch dem Königl. Landtg. nach Befindung der Sachen die poena temere Litigationum zu erlegen schuldig sein.

X. Demnach auch die Erfahrung leider bezeugt, das mancher ungehorsamer Diener, auß Muthwillen und Übermuth, seinem Herrn entstreichen, und sich in andere Dienste alhie zu Lande begeben thut, als soll zu Vorhütung solcher Unordnung hiemit einen jeden Eingesehenen, ehr sey Adell- ohder unAdelichen Standes, hiemit ernstlichen angemeldet und verboten sein, daß ehr keinen Diener ohder Jungen, der zuvor gedinet, in seinem dienste annehmen soll, es sey dann Sache, daß ehr von seinem vorigen Herrn ehrlich und wohl geschieden und seinen Pass vorzuzeigen habe; daserne nun eynen, dawider handeln, und darob geklaget werden sollte, derselbe soll den Königl. Landtg. dafür 30 Rthl. büßen und erlegen.

XI. Alldieweil auch bißhero einige Unordnungen, zwischen dem Königl. Landtg. und Burgericht eingeschlichen, daß zumahl die Parten, welche nicht für den Burgg. gehörich, sondern auf Harrisch und wirisch Recht begüttert, gleichwohl dahin gefordert, und vice versa andere nach Nörköpings beschluß begütterte fürs Königl. Landtg. Citiret, und angeklagt, wodurch die Gerichte Confundiret: Als soll keiner hinfürs nach Nörköpings-Beschluß gesetzener fürs Königl. Landtg., wie auch die nach harrisch

und weltlichen Rechte gesehen fürs Bürgergericht besprochen oder angenommen, sondern ad Furum Competens remittiret, und jedweder Jurisdiction in seinen Rät, nach allergnädigster Anordnung Ihr Königl. Mayest., gelassen werden.

XII. Demnach auch bey dieser Juridica viele Exceptiones und Gravamina eingebracht, daß denen Parten, welche etwa Conveniendo an das Königl. Landtg. Citiret, die Citationes weder in gebührender Frist, noch more Consuetudo, durch einen teutschen wehrhaften Kerl nicht insinuiert oder zugesandt, dannerhero viel tardirung verursacht: Als wird, zu Verhütung dessen, hinit einem jetweden erzlischen anbefohlen, daß er hinfürto seinen Contra parten, nicht allern bünzen 3 vierzehn Tagen zuvor, gebührlischen Citiren, sondern auch durch einen teutschen Kerl die Citation in seinem Post senden, dem Citato, entweder selbst, da er zu hause insinuiren, oder in dessen hofe jemand dero Diener, mit Anmeldung der Sachen, tradiren, oder in Nichtannehmung, auf dem Tische niederlegen; wann solches geschehen und glaubwürdig erwissen, soll der Citatus, zu antworten schuldig, im widrigen auf den gerichtlichen Terminum nicht zu besprechen sein.

XIII. Alldieweil auch für diesem die H. R. R. Anträge, Ketzereyen, und sämtliche Ritterschaft, wegen Abschaffung der bishero leider aufgekomen und eingerissene üppige hoffart in Kleidungen, unnütigen und überflüssigen Essen und Trinken, so wohl auf Hochzeiten, Begräbnißen als Kindtaufen, gut herpige und wolmeinende Beredungen gehalten, auch theils dahin geschlossen, daß durch eine gute Ordnung und Belibung, dieselben gänzlichen abgeschafft, oder auch zu des Landes Aufnehmen und Wohlstandt moderiret und gespett werden, dennoch ihre, solche wohlgefasste meinung, bishero effective erheblicher Ursachen wegen nicht vollenziehen können, Nunmehr aber es, in gar

über aus zunehmung der Hofart, die Nothwendigkeit erfordert, daß solche verpölet, und abgeschafft werde: Als haben die Herrn Rathsräthe, Ältesten und sämmtliche Ritterschafft, ihre vorige Ordnung de novo übersehen, bey dieser Zusammenkunft gänzlichlichen vereinbaret, selbe mit gebürlichen offeriret, und im Nahmen Ibro Königl. Mayß. gleich als andere Belibungen zu publiciren unter dienßlichen Anhaltung gethan, als habe solche wohlgefachte Meinung, ich hiemit im Nahmen Ibro Königl. Mayß. Jedweder zur Nachricht und fester Haltung öffentlichen wollen andeuten lassen, daß hwar auff adelichen Hochzeitzen, sowohl zu Lande als in der Stadt, alle Copulation, Ceremonyen in gewöhnlichen Solemn gebrauch beruben und verbleiben sollen, der unnützer Ueberfluß aber in Essen und Trinken verboten, und nicht mehr dann ein Gang Essen, auf Mann, als Frauen, und Jungfrauen Tafel, so wohl zu Lande, als in der Stadt zu geben erlaubt, wie dann auch kein Wein weiter, als wrender mahlzeit gegeben werden, auff die Frauen- und Jungfrauen Tafeln aber soll nach Aufhebung des ein gang Essen, demselben dem es zu thunde beliben, und darauf spendiren wolte, der schlechter Zuder-Confect, one einige Candisirte Zudersorten, marzipanen ohber dergleichen zuders gebacken, aufzustellen erlaubt sein: wer dartzu bruchfellig befunden, soll 200 Reichsdeulchen zur straffe erlegen.

XIV. Nachdem auch die Wässereyen für den Hochzeitzen, gar überhoch gestiegen, indem ganzer 14 tage die Braut-Jungfern, in der Braut hausung verschrieben, alda sich immer fort biß an die hochzeit sich verweilen, Solemniter Tractiret, und also die gaben Gottes, in haltung Banqueterien, unnützlichen verthan, und angewendet werden, als soll solcher protros und pranqueten gänzlichlichen verboten, und nicht mer dann den Abend für der Hochzeit, bey Austheilung der Verehrung, nach

Anordnung zugelassen sein, bey ebenmäßiger 200 Rheinscher gulden Strafe.

XV. So Sollen auch hinfüro die bihero überflüssige Gastereyen und panqueten bey den Kindtaufen verboten sein, und ein jeder sich nach der Ordnung auf denen Hochzeiten, in Eßen und Trinken zu richten haben, bey Strafe 50 Rthl.

XVI. Weillen auch für dieselbe zu Vorhütung, des großen Mißbrauchß, welcher einer zeithero mit unnütlichen Verehrungen an Ringen, Hemden, Tragen, Schnupstüchern u. bey denen Adelsichen Hochzeiten verübet, und eine gewisse, gute Ordnung abgefaßt und beliebt, dennoch nicht allerdings in observantia gehalten, als will ich dieselbe hiemit de novo reitiriren, von Wort zu Wort wiederholet und zu halten nochmahlen anbefohlen haben, daß hinfüro von des Bräutigams Seiten, keine Personen mehr als die Brautmutter, eine Brautschwester, und zwei Braut-Jungfrauen, hinwieder von der Braut Seiten, keine mehr als des Bräutigams Mutter, eine Bräutigams Schwester, und zwei Bräutigams Jungfrauen, sollen begiffet werden, wie dann auch den Bräutigams Vater, Bruder und keiner mehr, jedweder ein Hemdt, und Tragen, und zwei des breutigams Dienern, jeglichen ein Hemdt und Tragen, jedoch ohne Spitzen und in gebür, nach Beliebung gegeben werden; wer dawider handeln würde, soll nach der uralten Beliebung in 200 Rheinscher gulden Strafe dem Königl. Landtg. verfallen sein.

XVII. Weichsalß soll auch nach voriger allgemeiner Beliebung, in Haltung des Trauermahls bey adelichen Begräbnißen alhie in der Stadt, wie dann auch für dem Reichbegengniß alle Marzypanen, Candicirte Zuckersorten und Confect zu spendiren verboten, und nicht mehr dann eingemachte Sachen, dann Gugfer, Suckade, Wallnüsse u. nebst

glühenden Wein zu geben vergönnet sein, bey gleicher Strafe der 200 Rheinischen gulden, der dawider handeln würde.

XVIII. Zu Verhütung der Leibigen Hofart und Üppigkeit in Kleidungen, dadurch der eine öfder ander, sich fast ruiniret, und nur den Kaufleuten zum Vortheil angewendet wirt, soll hiemit so wohl der Bräutigam, als die Braut, und jegliche adelichen standes personen, dieses fürstenthum Ehesten so wohl Frauen als Jungfrauen, auf Hochzeitlen, Kindtaufen, Gastereyen, wie auch in täglichen Gebrauch, einige gulden öfder silberne Thuch, guldene schobyn, öfder Atlas mit gulden öfder silber Blumen, gulden oder silberne Spitzen, nebeast allerhandt guldene und silberne Schnüre und gallonnen, guldene und silberne Ripen, Perstickarbeit, gläserne bremels, allerhandt seiden Spitzen, gleichfals auch allerhandt gewirnte Knüppelsippen, die zu vielen großen Verderb aufgekommen, auff Tragen, Pantoffel öfder Hemme zu tragen, genplichen Vorboten, dalegen aber gulden und silberne Rädpye, gulden und silberne Hutbänder, allerhandt gestickte Handschen und Gehränge, auch seidene Gallunen, und Strumpfschub und Pomelten, auf den Gymben öfder Kleider zu gebrauchen, zugelassen sein; welche Anordnung und Besehung aber nicht eher zur Execution gelangen soll, biß auf bevorstehenden Lichtmeßen des 1646. Jahres, damit ein jeder selbe auf Hochzeitlen, Gastereyen, und täglichen gebrauchen, genießen und abtragen möge, nach verfligener Zeit aber an den gemeldten Ordnung, wie Geseß verbunden sein: da nun ein öfder der ander selbe verbotene Sachen auf Kleidungen in Hochzeitlen, Gastereyen, öfder täglichen Gebrauchen würde, derselbe soll zum ersten mahle 50 Rthl. Strafe und hernach doppelst auff so oft er drob befunden, unachleßig zahlen, und in die Pant-Lade erlegt werden.

XIX. Demnach auch so wohl zu Lande, in denen Flecken, als auff dem Thum zu Neuball, bey denen unablichen Frauen und Jungfrauen eine große Hoffart in Kleidungen eingerissen, da dieselbe sich denen adlichen Frauen fast gleich halten, und wenig zu unterscheiden, dadurch dann der allgemeine status politicus Confundiret und der Adlicher Standt nicht wenig verkleinert: Als soll hiemit allen und jeden Frauen und Jungfrauen, die dieser Jurisdiction unterworfen sein, sie sein Priester, Schuldiener, Verwalter, Arendalores, Ambtleute-Frauen obder Jungfrauen, adlichen herkommens obder nicht, auf welchem soll sich die Frau nach dem Mann zu halten und zu folgen, verobligiret, ernstlichen auferlegt und anbefohlen sein, aller adlichen Trachten und Kleidungen sich zu enthalten, und da sie dieselbe bißhero gebrauchet, abzuliegen, und den Bürgerfrauen und Jungfrauen in der Stadt, nach Dorpat'scher Manier, gleich zu halten vorpflichtet sein, dieselben aber, welche sich dawidersehen, und ungehoriam befunden werden, sollen in 30 Rhdbl. Strafe zum ersten und hernach doppelt auff, so oft sie darin betroffen werden, dem Königl. Landg. vorfallen sein.

XX. Gleichfalls soll auch allen jetzt genannten, unablichen Frauen, und Jungfrauen so wohl in der Kirchen als auf Hochzeiten, Kindtaufen, Gastereyen die preferentz denen adlichen Frauen und Jungfrauen zu lassen Mandiret, und in Eiden sich ihnen fürzusetzen oder über zu bringen, wie bißhero übermütlig geschehen, bey gleicher voriger pönen ernstlichen verboten sein.

XXI. Wellen auch bißhero leider ein böser Gebrauch, des Rauffens und Schlagens, in adeligen Gelagen, bey anwesend adeligen Frauen und Jungfrauen, eingerissen, und dawider die alte idyllische Gebräuche, und Heressen kreiten:

als sollen hiemit die alte beschriebene Rechte, in der gleichen Fällen confirmiret, und daneben ernstlich verboten seyn, das Keiner in ehrlichen gelagen, Hochzeit, Kindtaufen, voraus, da Frauen und Jungfrauen gelabben, sein Gewehr zücken, und auf einen andern entblößen soll: der dawider handeln würde, soll ohne einziges Übersehen, ohne entschuldigung des Trunkes, in 40 Reichl. Strafe, dem Königl. Landg. verfallen sein.

XXII. Nachdem auch bishero ein großer und unerhörter Mißbrauch der Gaben Gottes, in überflüssigen Eßen und Trinken, auf denen Bauer-Hochzeiten, wie auch unnötige Verehrungen entstanden, dadurch der Bauersmann sich selber verderbet, über Vormüthen beschweret, und in Armut bringet, als sollen zu Vorhütung und Abschaffung solcher Übermuth, zu Vermeidung Gottes Zorn, Strafe und Entziehung des Segens, die dadurch verursacht werden, dergleichen große Bauerhochzeiten, mit nichts gekostet werden, sondern gänzlich verboten seyn, dergestalt das ein Bauer nicht mehr dann vyerte faß Bier auf jeder Hochzeit zu vorschenken, der Bräutigam auch keine Verehrung, weder an der Braut Vater, Schwester oder sonstem Jemand zu thunde, bemächtigt sein, maß ehr aber seiner Braut etwa aus freyen Willen, nach Vormüthen verehren will, soll ihm frey und zugelassen sein; daß Greßen und Saufen aber, bey denen Vorläbnissen, Stätte-Besichtigung, Heimführung genßlichen verboten sein. Damit nun solches fest gehalten, und kein Unterschleif gebraucht werde, soll jeder Herrschafft, darauf ein wachrader Auge zu haben hiemit aufgelegt, und da ehr wißentlich solches sollte passiren lassen, nach Erfarung, in 30 Reichsdhl. Strafe dem Kbnigl. Landtg. verfallen sein.

XXIII. Deßen sollen auch die teütschen Sättel, alle Jäume, und nach teütscher Manir gemachte Strigbögel, abge-

septe Stiefeln, Mardern, ohder hohe süchferne Nähen, wie auch die Brandweins-Kessel, und bishero eingerißene Krügerey, denen Bauern hiemit in gesamt verbotten sein, worauf die Herrschafft bey gleicher Strafe Achtung haben soll, und da nach dieser Zeit solche bey denen Bauern, bey der Kirchen ohder sonsten sollte gefunden werden, ihnen es entlichen abzunehmen, einem jedwedern erlaubet sein, damit der Hochmut bey denen Bauern, gedempfet, und geweret werde, wornach ein jeder sich zu richten. — Dessen sollen alle diese Beliebunge alsbalt nach Publicirung ihren Effect erreichen, und zu halten ein jedweder verobligiret sein, ausgenommen die Kleiderordnung, welche bis angedeynten dato keine Execution erreichen kann. Urkundlich habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit meiner angebornen Wittschafft gewöhnlichen, zu Männiglicher Nachricht, unten aufs spatium versigeln laßen. Actum Reval den 18. Marty Anno 1645.

(L.S.)

Gustavus Oxenstierna,
m. pr.

XVI.

Revals Kriegsdrangsale in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Nach Dalkhoser Stuffer's eines Zeitgenossen Schilderung.

1.

Die Zerstörung des Hafens von Reval 1569.

Als König Johann III den schwedischen Thron im Herbst 1568 bestieg, suchte er mit den Feinden des Reichs Frieden zu schließen. Seine Gesandten in Kopenhagen und

Abkild ließen sich, um vorerst einen Waffenstillstand zu erringen, bis der König seinen noch wankenden Thron zu befestigen vermocht, selbst auf die demüthigendsten Bedingungen ein. Zu diesen gehörte unter andern auch, daß Schweden alle seine Rechte und Eroberungen in Est- und Livland an Dänemark abtreten und den Dänen und mit ihnen verbündeten Lübeckern den Handel in der Ostsee, bis nach Narva ungehindert freigegeben sollte, obwohl Schweden bisher den Lübeckern die nachgesuchte Bestätigung ihrer Handels-Vorrechte und namentlich zu Gunsten Revals, den Handel nach Narva verweigert hatte. Es war daher allerdings vorauszu sehen, daß König Johann solche und mehr andere schimpfliche Friedensvorschläge der Dänen verwerfen, und damit die begonnenen Friedens-Unterhandlungen abbrechen werde. Ehe indessen dies noch geschehen und während man in Reval vielmehr auf baldigen Abschluß des projectirten Friedens hoffte, erschienen plötzlich am 9. Juli 1569, an einem Sonnabend in aller Frühe, unter dem Schuß eines dichten Nebels, mehr als dreißig dänische und lübische Kriegsschiffe auf der Rhede von Reval. Bald sah man das Admiralschiff des Befehlhabers der Flotte Per Munk mit einigen andern geradeestweges dem Hafen zusteuern und denselben mit aller Kraft beschießen und gewaltsam zerstören. Die feindlichen Kugeln, deren manche 34 Pfund gewogen haben sollen, erreichten auch die Stadt und einige Bomben schlugen in den hervorragenden Thurm der St. Olai-Kirche oberhalb der Glocke. Doch schien der Angriff nicht sowohl eigentlich der Stadt, als vielmehr nur der Vernichtung des Hafens und der darin geborgenen Schiffe zu gelten, von denen einige schon ganz beladen und segelfertig, andere aber mit ihrer Befrachtung noch beschäftigt waren und allerlei russische Waaren in sich aufgenommen hatten. Aller dieser Schiffe, darunter auch einiger Rauffahrer aus Lübeck, und mehrerer schwedischen Schiffe bemächtigten sich die Dänen, beraubten und plünderten sie und steckten die schwedischen Fahrzeuge alle, so wie ein paar Schiffe, welche man dänisch-

schen Kaufleuten das Jahr vorher auf der Fahrt nach Marba
 abgenommen und als confiscirt dem Rathe zu Reval übergeben
 hatte, und die sie nun mit auf die Rbede brachten, daselbst in
 Brand. Der durch ein so unerhörtes, allem Völlerrecht zuwider
 laufendes Verfahren, höchlich entrüstete Rath der Stadt Reval
 sandte eilig Botschafter an den dänischen Admiral ab, und ließ
 sich wenigstens bis zum andern Tage Zeit erbitten, um sich zum
 Widerstande gegen den so unerwarteten Angriff rüsten zu
 können, was ihm denn auch zugesprochen ward, während die
 feindliche Flotte auf der Rbede vor Anker ging. Nun wurde
 eilig die nach der Seeseite hin gerichtete Schanze auf dem
 hochgelegenen Rosengarten, rechts neben dem Serthor oder
 der großen Strandpforte, mit Kanonen besetzt und am Sonn-
 tag, den 10. Juli, während des Königs Johana III. Krönung
 in Upsala feierlich vollzogen ward, begana in Reval ein hefti-
 ges Schießen von jener Schanze auf die unserm Ufer etwas
 näher gerückten feindlichen Schiffe, deren Kugeln wiederum
 nach jener Schanze hinsauften, ohne aber weder sie, noch das
 haufenweise am Strande versammelte Volk, noch die im Rosen-
 garten dem Scharmübel zuschauenden Bürger aus Reval zu
 erreichen und irgend einen Menschen zu verletzen. Widrige
 Winde aber hielten dennoch die feindliche Flotte auf der Rbede
 vor Reval noch 13 Tage zurück. Während dieser Zeit kamen
 viele Schiffe aus Schweden und namentlich aus Gessle mit
 Kupfer beladen, ohne beim Ansegeln auf Reval von der dort
 stationirten dänischen und lübischen Flotte das Geringste zu
 wissen. Diese aber hielt dieselben nun sofort an und wurden
 Schiffe und Ladung für gute Preise erklärt; den darauf be-
 findlichen Kaufleuten aber, die zu Gefangenen gemacht wurden,
 ward die Freiheit nur gegen schweres Lösegeld zugesprochen,
 das erst aus Reval von ihren Handelsfreunden aufgebracht
 werden mußte. Dann erst zogen die habgierigen Feinde mit
 ihrem schweren Raubgute von Revals Rbede wieder ab.

2.

Revals Belagerung vom König Magnus von
Livland 1570.

Jener Angriff auf Reval hatte natürlich die Fortsetzung des schwedisch-dänischen Krieges zur Folge, der erst durch den am 13. December 1570 zu Stettin abgeschlossenen Friedensvertrag sein Ende erreichte. Unterdeffen hatte König Johann III. auch den Bischof Paul Juxten von Åbo und einige andere Gesandte aus Schweden zu dem Zaren Ivan Basiljewitsch nach Rußland geschickt, um mit ihm in Güte Frieden zu vermitteln. Die Gesandten aber wurden schon in Romgorod übel empfangen, man versicherte sich ihres Hab und Guts und nahm ihnen die vom Könige erhaltenen Instruktionen ab, darauf sie gefangen nach der Stadt Murom an der Oka in enges Gewahrsam gebracht, und von hieraus erst nach 2 Jahren zur Rückkehr nach Schweden entlassen wurden. Der Zar hatte nämlich die Abtretung aller Besitzungen Schwedens in Esth- und Livland an Rußland verlangt und im Weigerungsfalle sofort den Krieg erklärt. Zwei früher gefangene livländische Edelknechte Johann Laube und Eiert Kruse hatten sich dagegen erboten, in seinem Dienst einen der vornehmsten Stände in Livland dahin zu bewegen, der russischen Hoheit sich freiwillig zu unterwerfen.

Bei dem Herzog Gottthard Kettler in Curland und den Ständen in Reval hatten sie, mit allen ihren Versprechungen dabei zu erlangender Glückseligkeit, nichts auszurichten vermocht. Sie wandten sich nun an den Herzog Magnus von Holstein, und bewogen ihn, daß er selbst zum Großfürsten nach Moskau reisete. Dort ward er mit großen Ehren aufgenommen und zum König von Livland ernannt, dabei auch allen gefangenen Deutschen dort die Freiheit wieder gegeben wurde. kaum war er zurückgekehrt, um sich zur Einnahme seines Königreichs anzuschicken und gehörig zu rüsten, so traf auch das ihm versprochene russische Heer in Wierland ein, an 25000 Mann, mit denen der Herzog an der Spitze von drei

Schwadron livländischer Hofsleute, einer Fahne Reiter aus dem Stifte Riga, unter Anführung von Reinhold Rosen, und einem Fähnlein deutscher Knechte aus Arensburg am 18. August 1570 vor Neval rückte. Ungeachtet des heftigen Regens, in welchem sie durch die Nacht geritten, ließen Rußen und Deutsche es sich doch angelegen sein, sogleich etliche hundert Kühe, die auf dem Ratsberge unweit der Stadt weideten, zu sich in's Lager zu treiben, wobei einige Leute, die sie daran hindern wollten, erschlagen wurden. Nachdem sie in wenig Tagen ihr Lager aufgeschlagen, ward die Belagerung der Stadt am 21. August förmlich eröffnet und schon am 23. d. M. nahmen die Rußen den von Stein erbauten St. Johannis-Hof mit dem Spital und allen Wohnungen ein, in der Absicht, sich darin ordentlich zu verschanzen. Aber ein kräftiger Ausfall der Nevalschen Besatzung hinderte sie daran, trieb sie aus dem Hofe und Spital, wie aus der St. Johannis-Mühle, und steckte alle die Wohnungen in Brand, so daß sie den Feinden nicht mehr zur Schutzwehr dienen konnten. Am 29. August führte der Oberbefehlshaber der Truppen in Neval Baron Carl Heinrichson Horn von Rankus seine Schweden aus dem Schlosse zu Neval gegen die Rußen, von denen mehrere getödtet wurden und ein verwundeter Bojar gefangen nach dem Schlosse gebracht ward.

Unterdeß hatten die Feinde eine ansehnliche Verstärkung an grobem Geschütz aus Narva zugesandt erhalten und gleich am 2. Septbr. aus ihrem Lager bei der obersten Mühle damit die Stadt beschossen, ohne diese jedoch zu erreichen und ihr irgend welchen Schaden zuzufügen. Dagegen wußten sie sich am 6. Septbr. einer aus Stockholm angelangten Schutze mit 24 Tonnen Butter zu bemächtigen. In Folge dessen wurde eine kleine Kriegsflotte aus Kalmar auf die Rbede hinaus gesandt, so wie einige Schiffe aus Finnland, die zur Convoi der Transportschiffe, durch welche Neval gegen Michaelis für die Zeit der Belagerung verproviantirt und mit Brennholz versehen ward, dienten hatten. Da gab es denn freilich ein beständiges Schießen,

und Schanzkämpfern aus den Schiffen, wie von den Wällen der Stadt gegen die andringenden Feinde, ohne daß dadurch viel mehr erreicht wurde, als nur den Feind zu ermüden. Dieser erhielt aber eine neue Verstärkung an der ansehnlichen Leibwache des Zaren (Opritschniki), welche sich unterwegs sehr fürchten gemacht und einige vom Adel mit ihrer Dienerschaft, die in dem verwüsteten alten bischöflichen Schloße zu Jegesfur eine Zuflucht gesucht, erschlagen und ausgeplündert hatten. In Reval angelangt, am 16. October, schlugen sie ihr Lager auf der Landspitze Ziegelstöppel auf. Sie hielten bald darauf den schönen Wald dort nieder und beunruhigten dann die Einwohner in Fischen-Wape, die ihre Hütten und Häuser, wohl mehr als 200 an der Zahl, dort lieber selbst dem Feuer Preis geben, als sich den Gewaltthatigkeiten der Feinde weiter aussetzen wollten. Wiederholt sandte König Magnus indessen ansehnliche Briefe an die Obrigkeit und Bürgerschaft zu Reval, voller glänzenden Versprechungen, wenn sie sich ihm unter der Schutzherrlichkeit des Zaren ergeben wollten, doch wurden sie alle unberücksichtigt gelassen.

Zu den Schrecken des Krieges gesellte sich um Martini noch eine verheerende Seuche, welche das Volk, das in Harrien eben so wie in der Stadt Reval arg davon mitgenommen wurde, gemeinlich die Moscovitische Plage nannte, weil sie im Lager der Russen zuerst ausgebrochen war und eben so rasch die davon ergriffenen Menschen tödtete, wie sonst die Pest, indem die Krankbefallenen gewöhnlich sogleich der Sprache und aller Sinne beraubt wurden und bald darauf öblich erschlaft hinstarben. König Magnus verlor seinen Kanzler Conrad Burmeister an dieser Krankheit, nebst vielen andern Deutschen und unzähligen Russen seines Heeres. Dringungsachtet setzte er die Belagerung noch den ganzen Winter fort bis in den Frühling.

Am 12. Januar 1571 langte ein neuer Haufe Russen im Lager an mit vielem groben Geschütz und großen Feuer-

Mörfern. Gleich darauf am 13. Janr. wurden in der Nacht bei großer Kälte Schanzen vom Feinde aufgeworfen zwischen der St. Johannis- und der Kupfer-Mühle, und gegen Morgen begann man die Stadt zu beschießen mit Kugeln nicht bloß von 6, sondern auch von 16 und 35 Pfunden. Doch thaten sie keinen großen Schaden und wurden nur ein Büchsenhütze auf dem Wall und ein paar alte Frauen, leibliche Schwestern, auf dem Ofen liegend erschossen. Am 16. Januar wurde von den Russen noch eine Schanze auf dem Bleichberge vor der Lehmypforte aufgeworfen, und von dieser wurden Feuerbälle und Lummel die Menge nach Nebal geschossen, ohne jedoch weder ein Haus, noch einen Menschen zu beschädigen. Tages darauf bemächtigten sich die Feinde des herrlichen Syttals oder Podenbauses vor der großen Strandpforte, brachten einiges Geschäß herein und suchten sich darin bestmöglichst zu verschanzen. Die Nebal'schen aber fielen sogleich mit ganzer Macht gegen sie aus und schlugen sich tapfer mit den Feinden. Sie mußten indessen der Uebermacht weichen, zumal die Russen sich hinter einer starken Mauer an der einen, und hinter einer hohen Mauer an der andern Seite sichern konnten und so geschloß viele der Unsrigen beschädigten. Doch ward ein Deutscher aus dem feindlichen Lager bei der Gele genheit ergriffen und gefangen zur Stadt gebracht, hier aber zu genauer Auskunft über die Stärke des Feindes u. gezwungen. Darauf verbanden sich Viele von der Besatzung und Bürgerschaft, denselben Tag nochmals das Podenhaus zu stürmen: es gelang ihnen die Feinde herauszutreiben und unterließen sie darauf nicht, das ganze Haus bis auf den Grund niederzubrennen. Ein paar Wochen später, am 30. Januar, künbeten die Nebaler aus Furcht, daß die Russen sich der in Hirschmache noch stehenden Kirche bemächtigen und auch diese zu einer Schutzwehr für sich benutzen könnten, diese Kirche an und zerstörten sie ganz, obwohl es damit eigentlich noch keine Gefahr hatte.

Die Feinde aber hatten unterdessen weit und breit im Lande geheert und schickten jetzt am 3. Februar über 2000

Schlitten mit dem, was sie bisher zusammen gebracht, wohl beladen aus ihrem Lager nach Rußland. Den Belagerten dagegen wurden zu ihrem Troste am 22. Februar bei Nacht Briefe von Herzog Johann Friedrich von Pommern über die Mauern in die Stadt gebracht, mit der Nachricht von dem in Stettin zwischen Schweden und Dänemark glücklich abgeschlossenen Frieden, wobei ihrer wie es hieß auch zum Besen gedacht worden, was ihren Muth bei der langen Kriegsnoth wieder etwas belebte.

Desselbigen Tages vollendeten die Russen eine neue Schanze auf der Reperbahn vor der großen Strandpforte, aus welcher sie die Stadt anhaltend beschossen und noch mehr Tumulus und Feuerbälle gegen sie schleuderten als früher. Aber auch jetzt thaten ihre Kugeln keinen sonderlichen Schaden; denn es wurden nur ein Büschenschüße auf dem Thurm d. r. St. Clais Kirche, ein schwedischer Landknecht und auf dem Süßernwalde ein Hofknecht erschossen. Acht Tage darauf am 2. März schlugen die Belagerer bei dem Kallosen vor der großen Strandpforte 3 Blochhäuser auf, zu nicht geringem Schrecken und großer Gefahr der Belagerten; diese aber eilten sofort herbei und vertrieben die Feinde, indem sie die Balken ihnen abnahmen und zur Stadt brachten. Hiedurch ermutigt versuchten die Belagerten am 5. März einen zwiefachen Ausfall aus verschlossenen Thoren der Stadt und thaten den Feinden bei dem Scharmügel namentlich vor der Fehmpforte ziemlichen Abbruch, wobei unter andern Elert Kruse's Sohn, ein Buddenbrock aus dem Nigischen, und ein Wrangell von Latters in Bierland, erschossen wurden und noch einige andere von den Vöbländischen Hofsleuten, die mit besonderer Wuth und Kühnheit gegen die Revalenser vordrangen. Noch hatten verschiedene Treffen auch auf dem St. Antons- oder Lönnis-Berge mit den Feinden Statt, wozu sich außer den Kriegern, selbst gegen ausdrückliches Verbot junge Gesellen, Hausknechte und andere Jungen herzubrängten, als ginge es eben nur zu Tanz und Spiel.

Da die Belagerer keinen Erfolg ihrer vielfachen Anstrengungen und Bemühungen, Reval zu erobern sahen, versuchten sie noch einmal, durch die Überredungskunst des Christian Schraffer, Hospredigers des Königs Magnus, den Rath zu Reval, dem er viel von der ungeheuren Macht und Gewalt und von den außerordentlichen Tugenden des Großfürsten Ivan Wassiljewitsch erzählte, zur freiwilligen Unterwerfung unter seinen Schut zu bewegen. Da dies nichts versangen wollte, saanen Taube und Kruse auf Mittel, Rath und Bürgerschaft in Reval zu entzweien und mit Mißtrauen gegen einander aufzureizen, und der Rittmeister Heinrich Boßmann, eines Rathsherrn Sohn aus Reval, ließ seine liebe Vaterstadt wissen, die Schweden hätten beschlossen, sie dem Zaren zu opfern, um ihn dadurch zum Frieden hinsichtlich Finnlands willig zu machen. Da auch dieser Trug seine Wirkung verfehlte, begehrten die Feinde von der Stadt einen Waffenstillstand, um sich ungestört zurück ziehen zu können. Dieser wurde ihnen verweigert; daher zündeten sie am 16. März in aller Frühe ihr Lager an und zogen eilig davon, die Russen auf dem Wege nach Narva, die Deutschen auf dem Wege nach Weissenstein. Hier hatte auch ein ansehnlicher Trupp Russen mit einer Fahne Deutscher das Schloß ganzer 30 Wochen lang belagert, dasselbe jedoch nicht bezwingen können, da der Statthalter Hermann Fleming es mit der größten Umsicht und Wachsamkeit geschützt und vertheidigt hatte. Der vermeintliche König Magnus aber schlug sein Burglager in Oberpahlen auf und vertheilte seine Hofsleute und Reisigen in der Umgegend.

3.

Revals Belagerung von den Russen 1577.

Der Krieg in Est- und Livland dauerte nach der vergeblichen Belagerung Revals ununterbrochen fort und die wiederholten Versuche, sowohl von Seiten des Herzogs Mag-

aus von Holstein, diese Stadt zur freiwilligen Übergabe an ihn unter russischer Oberhoheit zu bewegen, als auch von dem Administrator Chodkiewicz in Riga, sich ihm unter polnischer Herrschaft zu ergeben, blieben durchaus fruchtlos. Denn die Revaler ließen sich weder durch die verführerischsten Aussichten und glänzendsten Versprechungen, noch durch die furchtbarsten Drohungen von ihrer dem Könige und Krieger Schweden gelobten Pflicht und Treue abwenden oder darin auch nur wankend machen, trotz dem, daß am Pfingsten 1575 zu Wiborg wirklich ein Waffenstillstand mit Rußland zu Gunsten Finnlands auf 2 Jahre abgeschlossen ward, von dessen Vortheilen Estland und Reval ausgeschlossen blieb. Wenige Monate vorher hatten die Russen diese Stadt noch in nicht geringen Schreden gesetzt. Denn am 30. Januar 1575 am Sonntage Septuagesima Vormittags während des Gottesdienstes war eine große Truppenmasse auf der Straße von Narva her nach Reval gekommen, wo die Garnison ihnen vor den Thoren entgegengerückt und den ganzen Tag über mit ihnen scharmusirt hatte. Ein unabsehbarer Haufen Moscoviter kam aus dem Dorfe Hirnen nachgezogen bis nahe vor die Stadt, bog aber schon auf dem Laabsberge den Steinbrücken vorbei nach dem See und Dorfe Jermeküll bei Moid, wo sie sich lagerten. Rings umher aber wurde alles verheert, auch die Häuser und Hütten bei dem Brigitten-Kloster, da sie vorbei gezogen, wurden nicht verschont. Diese Vorgänge setzten die Städtler in Reval in nicht geringe Furcht. In größter Eile wurden nun ihre Wohnungen, Scheunen und Gärten außerhalb der Stadthore von ihnen selbst niedgerissen und auch die Fischerhütten abgebrochen, und was nicht sofort zerstört und fortgebracht werden konnte, wurde in der Hast sogleich angezündet und niedergebrannt weil man eine abermalige Belagerung wie im Jahre 1570 voraussetzte. Dazu fehlte es den Russen aber jetzt an dem nöthigen groben Geschütz, nur gegen 1000 Reiter kamen am andern Morgen früh vor die Stadt. Diese hielt die Besatzung durch ein blutiges Treffen auf, während die Hauptmasse das

Lager verließ und nach der Wied mit sammt der Bagage davon zog. Bauern durchsuchten darauf den Lagerplatz und fanden fast nur Ochsen- und Pferdehäute der von den Russen und Tartaren daselbst geschlachteten vielen gefangenen Thiere. Im Sommer darauf ergab sich nach wiederholten Stürmen am 9. Juli endlich Pernau den Russen, und viele Schlösser, wie Helmet, Ermes und Rujen fielen aus Furcht vor einer gleichen Nöthigung dem Herzog Magnus in Oberpahlen zu, doch wurde Rujen vom Herzoge Gotthard von Curland mit den Rügischen ihm wieder abgenommen, dagegen Otto von Ugeren sein Schloß Pärkel freiwillig einräumte, um diese gefürchteten Gäste sich zu befreunden. Im Januar 1576 kamen noch an 6000 Russen nach der Wied und ohne Mühe gewannen sie die festen Schlösser zu Lode, Leal und Fickel und nach kaum zutägiger Belagerung am 12. Februar auch das Schloß zu Papsal, acht Tage darauf aber noch Padis mit allen zugehörigen Landen und Leuten, worauf sie eine große Abtheilung Russen und Tartaren über das Eis nach Biel sandten, wo sie nicht weniger Schrecken erregten. Nun eilten zwar die Schweden gegen Ende April nach Padis, um sich dieses Orte wieder zu bemächtigen, ohne damit jedoch zum Ziel zu kommen. Während dessen waren viele Russen nach Reval gezogen, um in der Abwesenheit des Militairs dort das Stadtvieh abzutreiben, was ihnen auch fast gelungen wäre, wenn nicht die Bürger aus der Stadt mit ihren Leuten sie eingeholt und ihnen das Vieh wieder abgenommen hätten nebst manchem russischen Wallach, dessen Eigenthümer erschlagen worden. Nun wurden die frühern Practiquen mit Lock- und Drohbriefen, welche eines Rathsherrn Sohn Hinrich Wellinghusen aus Reval an den Rath und seine alten Freunde daselbst um die Mitte Juni sandte, wiederum versucht, doch mit nicht besserem Erfolge wie früher. Auch kamen Russen und Tartaren nun von Padis und Weissenstein, das sie belagert hatten, zurück nach Reval, um sich von ihren Mißfalsen an Vieh und Pferden auf der Weide, wie an Aechten und Wägen, die sie bei der Feuerarbeit über-

raschten und mit fortführten, zu erholen. Diese Redereien aber wurden von den Bürgern aus Reval und den Bauern aus der Umgegend durch wiederholte Ausfälle aus sicherem Hinterhalte gerächt. Einem kühnen handfesten Milnzergesellen Jvo Schenkenberg, der sich dabei sehr tapfer gezeigt, ward, um diesen beständigen Überfällen, derentwegen in Reval beständig die Sturmglocke geläutet werden mußte, wo möglich ein Ziel zu setzen, gestattet, mit jungen Bauern, auch städtischen Arbeitern und Knechten, einige bewaffnete Jähnslein zu bilden, welche den Feinden selbstem bald hier, bald da großen Abbruch thaten. Der Herbst nahte mit furchtbarem Unwetter und beständigen Stürmen, so daß die zur Verproviantirung und Vertheidigung von Reval bestimmten Schiffe theils in den finnischen Schecren mit ihren Ladungen zu Grunde gingen, theils aus Lübeck und Finnland mit der angeworbenen Mannschaft gar nicht abgefertigt werden konnten, so wie auch die zugesagte Hülfe aus Danzig ausblieb, weil es von König Stephan Bathory selbst belagert ward. Selbst das neu-erbaute Bollwerk im Hafen von Reval wurde vom Sturm niedergeworfen und von den Wellen fortgetrieben. Aller dieser Unglücksfälle und schlimmen Vorboten ungeachtet, und obwohl die Stadt Reval sogar die betrübende Erfahrung machen mußte, daß ein paar Krieger, welche bei den Postleuten in Reval gedient, Dierdric Munzard, eines Schmids Sohn aus Dorpat, und Hans Rod aus Oberpahlen zu den Roscovitzern übergingen und ihnen genaue Nachricht gaben von den Vertheidigungsanstalten der Stadt, wurden doch die Feinde schon von Welchnacht an, da der Schnee vor Martini bereits ungewöhnlich reichlich gefallen war und sich nachher auch strenger Frost eingestellt hatte, getrosten Muthes erwartet. Denn Gottes Hülfe ist ja den Bedrängten stets nahe, wenn sie auf Ihn hoffen; auch waren schon damals von dem Gouverneuren Heinrich Claussen und seinem Sohne Carl-Heinrich von Baron Horn als Oberbefehlshaber der Truppen in Reval alle Vertheidigungsmassregeln mit größter Umsicht und Vorsorge getroffen worden.

Am 22. Januar 1577 kamen endlich die ausgesandten Rundschaffter mit der Nachricht zurück, daß der Feind in gewaltigen Massen heranrückte und schon im Dorfe Jeglecht, wo jetzt eine Poststation, auf der Straße von Narva, 3 Meilen vor Reval eingetroffen sei. Dies kündigten sofort die beiden Bürgermeister Friedrich Sandkät und Die rich Korb-
macher auf offenem Marktplatz der Bürgerschaft an, und ließen die Einwohner auffordern, sich wachsam jetzweber an seinem Ort zu verhalten und auf seiner Huth zu sein. Am 23. Januar, einem Mittwoch Vormittag sahe man darauf die Moscoviter in unabsehbaren Haufen auf dem Felsberge oberhalb der Steinbrücke heranziehen und dauerte der lange Zug den ganzen Tag hindurch bis die Finsterniß hereinbrach, da sie sich allmählig in ihrem Lager nach Möglichkeit einzurichten suchten, während die Bürger aus der Stadt die Zeit wahrnahmen, um ihre Scheunen und Gartenhäuser und Bäume abzubrechen und aus der Vorstadt wegzuräumen.

Da aber der Russen und Tartaren, wie man später erfuhr, an 50,000 Mann waren, so hatten sie sich in 4 Lagern gesonbert, eines stand bei der obersten Mühle theils auf dem Berge, theils in der Mündung; das andere Lager war auf dem Steinberge in den Steinbrücken errichtet, das dritte bei dem Wasserhause in den Sandbergen; das vierte war eine viertel Meile Wegs davon, längs dem Jermeküllschen See angelegt, welches die Tartaren inne hatten. Ein fünftes Lager wurde erst nach Aufwerfung der Schanzen, von den Streichen unter dem St. Antons- oder Lönisberge eingenommen, und außerdem hatten noch einige tausend Russen mit ihren Pferden, sich auf dem Ankerge postirt, der von Schwarzenbäck bis zur Stadt führt, um die Aussicht und Wache über die beiden Schanzen und dort aufgestellten Geschütze zu führen. Als nun die ungeheure Macht des Moscoviters sich so vor den Thoren Revals nach allen Seiten hin ausgebreitet hatte, konnten die Revaler Gott vertrauend, vor Muth und Kampfbegier den Angriff des Feindes nicht abwarten. Sie thaten

vielmehr schon am 26. Januar 1577 einen Ausfall aus der Stadt sogar bis jenseits des St. Johannis-Hospitals nach den Sandbergen hin, um die etwaigen Absichten und Maßregeln der Feinde wo möglich zu erkunden. Die Russen aber, welche sich vor ihrem Lager in Schlachtordnung massenhaft aufgestellt hatten, ließen die Schweden ruhig herankommen, in der Absicht, sie dann plötzlich zu umzingeln und alle niederzumachen. Doch eine zu voreilig nach der Stadt hin abgefeuerte Kanonenkugel, welche einen schwedischen Landsknecht tödtlich traf, verletzte ihren Hinterhalt und veranlaßte die Schweden, sich eilig ohne weiteren Verlust in die Stadt zurück zu ziehen. Am Abend desselben Tages bis in die Nacht hinein schanzten die Russen noch auf dem Tönnisberge und fingen am folgenden Morgen schon früh an, mit ihren dort aufgepflanzten Kartbaunen und Schlangen den Dem und die Stadt zu beschleßen. So drang denn auch eine eiserne Kugel von 52 Pfund gerade während der Predigt in die St. Nicolai-Kirche durch ein Fenster mitten in die andächtige Gemeinde, wo sie plötzlich niederfiel, ohne jedoch jemanden zu beschädigen, indem nur ein dabei vom Fenster abgesprungener Stein einen jungen Bürger Hans von Mallen am Arme leicht verletzte. Der Gottesdienst der Nicolai-Gemeinde ward seitdem in der heil. Geist-Kirche abgehalten. Auch das neue Stadt-Siechenhaus unweit der Schmiedepforte wurde durch die Feuerbälle der Russen, zu deren unbeschreiblichem Jubel noch desselben Tags angezündet, und brannte das halbe Dach mit dem Sparrwerke ab, weil wider das Verbot dort Feuer bewahrt worden und man nicht sorgfältig genug Wache gehalten. Doch die andere Hälfte des Hauses mit sammt dem Dache noch wurde glücklich gerettet. Am andern Abende gegen 8 Uhr hatten die Russen, um dem Schlosse näher zu kommen, nicht weit von dessen Kalkofen geschanzt und große Blockhäuser aufgeschlagen. Es wurde darüber in der Stadt ein so fürchterlicher Alarm geschlagen, daß man hätte glauben sollen, der Feind wolle schon mit ganzer Macht Sturm laufen. Die Folge war, daß

ein Fähnlein Schweden sofort einen Ausfall nach dieser Schanze und den Blockhäusern that, dabei viele Feinde tödtete und einen vornehmen russischen Befehlshaber gefangen zur Stadt brachte, von dem manche erwünschte Nachricht über die Stärke der Feinde und ihre nächsten Absichten eingezo-gen wurden. Namentlich erfuhr man durch ihn, daß der Zar selbst weder vor der Stadt sei, noch erwartet werde, vielmehr ein junger Fürst Fedor Iwanowitsch Mstislawsky den Oberbefehl des Belagerungsheeres führe und fast alles Geschütz des Großfürsten nebst 2000 Tonnen Pulvers für Reval zu seiner Verfügung habe. Er erzählte ferner, daß die Schanzen auf dem Tönnisberge nur auf Anrathen der beiden Überläufer gemacht worden, weil sie dort die Stadt am schwächsten besetzt hielten.

Um den Belagerten das Wasser abzuschneiden, hatten die Feinde das Wasserhaus, aus dem die Brunnen in der Stadt durch Canäle großen Theils ihren Zufluß erhalten, zu einer Mäuercei gemacht; doch mußte man sich in der Stadt dabei zu helfen durch das aus andern Quellen in den Karridrunnen vor der Stadt geleitete Trinkwasser. Auch an Korn und andern Lebensmitteln fehlte es in der Stadt nicht und war sie auf ein Jahr wohl versorgt. Eben so hatte auch der Gouverneur, Ritter Heinrich Claussohn, Freiherr Horn von Kantas, als alter erfahrener Kriegsheld, für den nöthigen Vorrath an Kriegs-Munition Sorge getragen. Er so wie sein Sohn Carl Heinrichsohn überzeugten sich bei allen Gelegenheiten persönlich davon, ob alles in gehörigem Stande und guter Ordnung sich befand. Beide hatten sie auch die Schloßwälle und Befestigungsthürme mit Blockhäusern gewaltig verbaut und sie wie alle Streichwehren mit so vielen und stattlichen königlichen Feldschlangen, ganzen und halben Carthausen, auch Sturmstücken besetzt, dergleichen alle Wälle, Zwinger und Streichwehren um die Stadt herum damit in solcher Anzahl versehen, daß man sich gewundert, wo sie alle hergekommen, und sie viele davon gar nicht ein mal zu brauchen Gelegenheit gehabt. Denn sie sollen in Reval fünfmal mehr solchen Bes-

schäztes gehabt haben als die Russen, die noch zu der Belagerung eine gar große Menge solcher Festsstücke mitgebracht hatten. Zum Schutz der Häuser während des Bombardements mußte in jedem Hause nicht bloß der Bodenraum von allen feuergefährlichen und leicht entzündlichen Gegenständen befreit sein und wurden dergleichen Dinge in die Gewölbe und Keller zur Aufbewahrung gebracht, auch mußte eine beständige Wache das Fallen von Feuerkugeln und Tummlern beachten; außerdem waren dem Ivo Schenkenberg und seiner Rotte die Pflichten eines Lösch-Commandos übergeben und wurden sie durch eine Prämie von 3 Mark oder einem Orth Geldes für jeden dem Oberbefehlshaber eingelieferten feindlichen Feuerball zur größten Aufmerksamkeit und Thätigkeit in dieser Beziehung angeregt. Auch wurden sie ermächtigt, in jedem Hause, wo sie keine Wache auf dem Boden trafen beim Einschlagen eines Feuerballs, denselben sofort selbst zu löschen oder durch die Luke vom Boden auf die Straße herabzuwerfen, wofür ihnen der säumige Eigenthümer, der die Wache zu halten unterlassen hatte, sofort einen halben Thaler erstatten mußte. Das hat den Leuten so wohlgefallen, daß sie sich mit den Feuerbällen Tag und Nacht geübt, wie die Knaben mit den Kreiseln, so daß es darüber trotz der betrübten Zeit oft zu lachen gab. Um die Wirkung der Feuerbälle aber zu dämpfen, mußte man auf dem Boden nasse Ochsenhäute, auch Kessel und Zuber, nicht sowohl mit Wasser, weil dieses gefror und dann nicht zu handhaben war, als vielmehr mit Dünger bereit halten. Auch waren die Böden mit breiten Fliesensteinen belegt und diese mit Erde reich betragen, so daß darauf fallende Feuerbälle weder durchbrennen, noch sonst großen Schaden thun konnten. Daher kam es, daß man die Feuerbälle zuletzt gewohnt wurde und bei guter Wache auf den Böden nicht mehr achtete, als einen Vogel in der Luft. Auch die Tummler thaten bei solcher Beschaffenheit der Böden und stets beobachteter Vorsicht keinen großen Schaden, da wenn sie auch die Lage des obersten Bodenraums durchschlugen, ihre Kraft denn doch schon

gebrochen war und der 2. Boden in den hohen Stiebelhäusern in der Regel unbeschädigt blieb, so daß die Bürger in ihren Wohnungen im untersten Stock, wo sie sich mit einer Stube und Kammer zu begnügen pflegten, ganz sicher und ungefährdet blieben.

Am 1. Februar verwüsteten die Feinde das herrliche Brigitten-Kloster Mariendahl völlig. Sie zerstörten das Dach und das Sparwerk um die Balken zu ruhen und rissen im Innern die Pfeiler herunter, um die dicksten Steine zu Tummulern zurecht zu hauen. Auch den Galgen ließen die Tartaren nicht stehen und holten die Balken von demselben, um sie im Lager zu brauchen.

Am 3. Februar hatte der Hauptmann der schwedischen Fuß-Knechte Laurenz von Kollen mit etwa 50 Mann, ohne Auftrag und Vorwissen der Oberbefehlshaber, halbtrunken gegen Abend einen Ausfall zu Fuß in eine Schanze der Russen gemacht, mehrere von diesen erschlagen und eine Feldschlange mit auf das Schloß gebracht, doch war er dabei so stark verwundet worden, daß er Tages darauf verschied. Die Russen aber wurden um so aufmerksamer und vorsichtiger und vergeblich erwartete man in Reval, daß sie Sturm laufen sollten, wogegen bereits alle Vorkehrungen getroffen waren.

Eben daher waren die Einwohner auch so ruhig in der Stadt, daß es selbst an Hochzeitsfesten und fröhlichen Gelagen bei Kindtaufen nicht fehlte, beim Adel wie bei der Bürgerschaft, wobei es nach dem Trunke wohl gar zu Schlägereien kam.

Als am 5. Februar etliche vornehme Russen in die Nähe der Stadt kamen, um sich zu besprechen, wollte man auf sie nicht hören, sondern achtete sie für bloße Kundschafter und schoß unter sie, daß sie eilig davon zogen. Tages darauf hatten die Russen noch eine Schanze unter dem hohen Munde! vor der Schmiedepforte an St. Jönns-Berg mit Heusäubern und Schanzförben angeschlagen. Die Reval'schen Fußknechte und Jvo Schenkenberg's oder wie sie ihn Spottweise nannten, des Bauern-Hannibals Rotte stellten gegen sie aus, vertrieben

sie aus der Schanze und zündeten diese an, indem sie Leerkörbe auf das Feuer warfen. In der Nacht darauf aber bemächtigten sich die Russen der Schanze wieder, bauten starke Blockhäuser auf und besetzten sie stärker wie früher.

Am 8. Februar sandte man einige Fischer aus in den Hafen um die Feinde herbei zu locken und dann mit den hinter den Schiffen verborgenen Schüssen zu empfangen; sie merkten aber wahrscheinlich den Anschlag und ließen sich nicht darauf ein. Am 12. Febr. erfuhr man durch eine aus der Gefangenschaft im Lager zurückkehrende schwedische Magd, daß die Tartaren einen Zug nach Finnland gemacht und viele Menschen von da gefangen mitgebracht, wie dies noch andere aus dem Lager entkommene Gefangene später bestätigten.

Unermüdet hatten die Feinde bisher Tag und Nacht die Stadt beschossen und besonders die Mauern und Wälle, das Schloß und die Häuser auf dem Dom, so wie die Thürme auf den Kirchen und in der Stadtmauer zu ihrem Ziel genommen und weder Lummel noch Feuerbälle gespart, ohne doch an Mauer und Wällen großen Schaden zu thun, da solche sehr fest und stark gebaut waren. Da sie aber das erwartete Sturmlaufen dennoch unterließen, vermuthete man in Reval, daß sie vielleicht vorhätten, durch Unterminiren des Schloßes oder eines Theils des Walls und der Mauern, solche zu sprengen. Um hierüber Kunde zu erhalten und dagegen Vorkehrungen treffen zu können, war es wünschenswerth Gefangene aus dem Lager zu erhalten und auszuforschen. Zu dem Ende wurden bedeutende Prämien an Tuch und Sammet zu Kleidungen u. ausgeboten für jeden, der einen Gefangenen einbringen würde. Es wollte indeß sich keine Gelegenheit hiezu finden. Da fügte es sich wunderbar, daß am 14. Febr. ein Vorgesetzter oder Murza der Tartaren, Bulat mit seinen 7 Dienern früh Morgens um 3 Uhr aus dem Russenlager vor der großen Strandpforte zu Pferde anlangte und Einlaß begehrte. Sofort ward er mit Freuden empfangen

und zum Gouvernemen geführt, wo er ausfragte, daß einer der vornehmsten Anführer, des Oberbefehlshabers Statthalter (jetzt etwa General-Lieutenant) Iwan Wassiljewitsch Kolzow, von einer Stüßkugel tödtlich getroffen und nach 3 Tagen gestorben sei, derselbe, welcher in Moskau dem Großfürsten versprochen hatte: „er wolle ihm die Stadt Nebal schaffen oder nicht wieder lebendig vor sein Angesicht kommen.“ Dessen Leichnam war nun mit großem Gepränge nach Rußland abgeführt worden. Ferner berichtete er, daß bereits gegen 1000 Russen durch die Nebalsche Artillerie um's Leben gekommen und manchmal 20 bis 30 Menschen mit einem Schusse niedergestreckt worden. So bestätigte er auch, daß allerdings an 1200 Tartaren in Finnland gewesen und dort großen Schaden gethan, gegen 500 Mann aber von ihnen, da das Eis gebrochen, in der See um's Leben gekommen seien. Endlich erzählte er noch, wie man im Lager sehr besorge, daß das Geschütz in den Schanzen von der Besatzung gewaltsam abgeführt werden könnte und daß man allerdings in den Schanzen auch Untergrabungen begonnen habe, es aber nicht bekannt geworden, wie weit man damit gekommen sei. Man ließ diese Tartaren als Freunde mit einer Begleitung überall frei umhergehen, führte sie auch auf das Schloß und die Citadelle, wobei sie manche nicht zu verachtende Winke und Rathschläge gegen die Russen zu geben mußten.

Am 16. Februar fiel Nebal's Besatzung wieder gegen den Feind aus, und drang bis zu der St. Johannis-Brücke vor, wo es zu einem scharfen Scharmüzel kam, wobei mehrere Russen todt auf dem Plage blieben, 3 aber in kostbaren Marder-Pelzen zur Stadt gebracht wurden, wo man den Leichen die Pelze abnahm; auch ward ein stolzer Wosar gefangen eingebracht, dessen Nachrichten die Aussagen der Tartaren bestätigten. Am 17. Februar hat der Feind gar furchtbar und mit mehr Stücken als vorher auf die Stadt geschossen, als wollte er nun erst rechten Ernst gebrauchen.

Zuged darauf kamen 2 stättliche Bojaren nebst einem reich gekleideten deutschen Dolmetscher Wilhelm Vöppeler vor die Lehmporte herangeritten mit einem Briefe des Großfürsten an die von Neval, welchen denn der Gouverneur und sein Sohn, so wie die ersten beiden Bürgermeister vor dem Thore empfingen. Da sie jedoch das für die Gesandten des Großfürsten zu einer mündlichen Ausrichtung seiner Anträge an die Stadt Neval erbetene Sicher-Geleit den Bojaren abschlugen und den Brief dergestalt mündlich beantworteten, daß die Bojaren sich eilig zurückzogen, so war es begreiflich, daß die Feinde nun durch desto ärgeres Schießen von Tummlern und Generbällen sich zu rächen suchten.

Da indessen alles Schießen der Stadt wenig oder gar nichts anhaben konnte, weil sie durch sehr starke Mauern und doppelte Gräben und Wälle trefflich geschützt war, nahmen die Feinde den Zwinger der Stadt oder s. g. Kieck in der Rück einen mächtigen Thurm vor der Schmiedepforte auf's Korn; weil jedoch ein hohes Mündel vor dem Zwinger lag, mußten sie diesen sehr hoch von der Erde fassen, um ihn in die Mitte zu treffen. Tag und Nacht ward darauf mit ganzen und halben Cartthäuten geschossen, und gelang es endlich ein großes Loch hinein zu schießen, daß wohl ein paar Ochsen hätten durchgehen können. Das war aber, außer dem Tode des dabei mitergeschossenen Verwalters jenes Zwingers, eines Schuhmachers Hans Schulte, fast Alles, was der Feind mit seinen nicht geringen Anstrengungen hier ausrichtete. Auch hat ein Tumbler am 1. März im Münchenhof des alten Klosters in der Fußstraße ein Weib mit zwei Kindern erschlagen.

Am 7. März wurden 40 Knechte und einige Hofsleute hinaus geschickt, in der Hoffnung damit die Russen in's Feld oder in ihre Schanzen zu locken und ward dabei von allen Thürmen, Wällen und Mündeln weiblich auf sie losgeschossen. Dagegen haben die Russen in der Nacht darauf die Schiffe

im Hafen, die sie bisher zu Aller Verwunderung hatten stehen lassen, alle angezündet und niedergebrannt.

Am 9. März wurde abermals ein Ausfall von 400 Mann zu Fuß und 100 zu Pferde aus der Stadt gemacht, um die unterste feindliche Schanze zu stürmen, wobei man zugleich darauf anging, Gefangene zu machen, um neue Randschaft aus dem feindlichen Lager zu erhalten. Dies gelang: die Schanze wurde genommen, viele Russen wurden erschlagen und 6 gefänglich in die Stadt gebracht, für deren jeden eine Belohnung von 50 Mark ausgesetzt war, daher die Ergreifer mit ihren Gefangenen sofort zur Stadt zurück eilten, während Claus Holste, der Stadt Hauptmann und Joo Schenkenberg mit ihren Leuten die Feinde weiter verfolgten, welche sich tief in die unterirdischen Gräben verkrochen. Da diese aber gewahr wurden, daß ihrer Verfolger nur noch wenige waren, so stiegen sie aus denselben wieder hervor und nun überfielen sie den Hauptmann und dessen Begleiter, den sie nebst 30 andern von den Landknechten und Bauern erschlugen. Wiewohl dieser Verlust allerdings sehr betrübend war, so erregte doch die gute Nachricht von den Gefangenen in der Stadt die lebhafteste Freude. Denn von ihnen erfuhr man, daß schon ein Befehl des Großfürsten zum Abzuge von Reval im Lager angelangt sei, daß auch 3000 Bojaren mit ihren Leuten das Lager bereits verlassen hätten; die Usterniker gleichfalls mit ihren Instrumenten davon gezogen und mehrere der schwersten Feldstücke aus den Schanzen fortgebracht wären, die übrigen aber in der folgenden Nacht weggeschafft werden sollten; ferner daß gegen 3000 Russen während der Belagerung gefallen wären, außer denen, welchen das letzte blutige Treffen das Leben gekostet, deren Zahl man erst später zu 330 Mann angeben hörte. Wirklich wurde darauf am 11. März das Lager auf dem Lönisberge und unter dem Berge in den beiden Schanzen abgebrochen und rückten die Feinde mit dem Geschütz in das Lager nach der obersten Mühle und am Mit-

woch den 13. März sind auch die übrigen feindlichen Lager verlassen und angezündet worden.

So zogen die Feinde gerade nach 7 Wochen seit ihrer Ankunft vor Reval, von da wieder ab. Runde 6 Wochen hindurch hatten sie die Stadt und deren Schloß, Häuser, Wälle und Thürme unablässig beschossen. Dazu standen ihnen zu Gebote, wie man glaubwürdig erfährt, 4 Mauerbrecher, welche steinerne Kugeln (Kothé) von 225 Pfund Gewicht und 2 große Mörser, die eben so schwere Lammier fortzuschleudern konnten, ferner 5 Mörser mit kleineren Lammiern, 6 Mörser zu Feuerbällen, 3 Kanonen mit eisernen Kugeln von 52 bis 55 Pfund Gewicht, 6 andere mit Kugeln von 20 bis 30 Pfund, 7 mit Kugeln von 12 Pfund, 15 mit Kugeln von nur 6 Pfund und 5 Kanonen mit Kugeln von noch geringem Gewichte. Außer dem halb abgebrannten Dach des neuen Siechenhauses war indeffen durch ihr Feuer in der Stadt kein Brand weiter entstanden und außer der weiten Öffnung in dem Kieck in de Köcken und den Verletzungen einiger andern Thürme, auch Mauern und Wälle, so wie einiger beschädigten Haus- und Kirchendächer war kein erheblicher Schaden weiter verursacht worden. Dabei waren etwa 40 Personen, darunter an Würgern nur ein Schuster und ein Schneider erschossen, vielleicht 20 Bauern nebst Frauen und Kindern in ihren Hütten und Badstuben durch hineingeschlagene Lammier getödtet, und in den Scharmüheeln etwa 50 Militairs von der Revalischen Garaison um's Leben gekommen, wogegen der Tod des Zwan Wassiljewitsch Kolzow und einiger 1000 Russen und Tartaren auf Seiten der Belagerer wohl in's Gewicht fielen. So bewährte sich Revals zuversichtliche Hoffnung auf Gottes Beistand, durch dessen wunderbare Rettung dieser Stadt aus der so drohenden augenscheinlichen Gefahr.

Die Freude über die Aufhebung der Belagerung wurde jedoch hinterher dadurch etwas getrübt, daß sich gleich nach dem Abzuge der Feinde eine schwere Brustseuche in der Stadt

zeigte, welche bis zu Ende Juni fortbauerte und viele Männer und Frauen, jung und alt dahinstrafte.

Noch wollte der Zar Ivan Wassiljewitsch im Jahre 1579 die Stadt Reval für ihren Widerstand seinen Zorn fühlen lassen und sie in eigener Person belagern, mit dem schwersten Geschütze, das er zu dem Ende schon an der Grenze von Liviland bei seinen dort aus ganz Rußland zusammen gebrachten Heerschaaren und aus Kasan und Astrachan herbeigeführten wilden Tartaren unweit Meskow in Bereitschaft hielt; als König Stephan Bathory von Polen sich mit dem Schweden-Könige Johann III. zum Kriege gegen ihn verband. Da der König sofort Polozk eroberte, darauf auch Meskow bedrohte, so hatte das Heer nun genug zu thun, sich des doppelten Feindes zu erwehren, daher für diesmal Reval mit einer neuen Belagerung verschont blieb.

Berichtigung.

Das in diesem Bande VII des Rechts Heft I unter Nr II von S. 25 bis 69 abgedruckte, von dem Herrn Staatsrath und Ritter Dr. C. C. von Ravier'sch mitgetheilte, als „Holländische Ordens-Chronik“ bezeichnete Manuscript aus Mergentheim scheint eine, wie er nachträglich bemerkt hat, nicht ganz vollständige Abschrift zu sein von der auf Befehl des Churfürsten Clemens August von Köln, als damaligen Hoch- und Deutschmeisters, im Namen des von ihm vertretenen deutschen Ordens dem Reichstage zu Regensburg am 12. October 1737 übergebenen „Kurzen Deduction des ritterlichen teutschen Ordens und des heiligen römischen Reichs auf Liviland und Curland, auch Semigallen hergebrachter und annoch unwiderstehlich conseruirender Jurium“, welche nebst den in unserm Archive fehlenden sämtlichen dazu gehörigen Bellagen abgedruckt worden ist in *Taber's Staatscanceller II S. 80—107*. Eben dort S. 73 ff findet sich auch eine später noch niederkohlte Vorrede des Hoch- und Deutschmeisters vom 18. Juli 1760 in Ansehung seiner rechtlichen Ansprüche auf den Besitz von Liviland, Curland und Semigallen, welche am 4. August 1763 gleichfalls der Reicherversammlung zu Regensburg übergeben worden ist, ohne jedoch mehr Erfolg zu haben, als jene frühere unbrauchbar gebliebene Deduction.